Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

Bücherei
des Wiener
Stadt-Bauamtes

Jahrgang 1918.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen ꝛc.", die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen ꝛc." enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns, bezw. im Staatsgesetzblatte jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

1918

A.

Amnestien, allgemeine — Aufhebung der Rechtsfolgen von Verurteilungen . . . . . III, 13
Anschaffungsbeiträge für die städtischen Angestellten, Gemeinderats-Beschluß vom 17. September 1918 . . . . . IX, 59
Anforderung von Liegenschaften für öffentliche Zwecke . . . . . XII, 81
— von Wohnungen durch die Gemeinden . . . . XII, 79
Arbeitsamt — Errichtung . . . . . XII, 77
Arbeitslosenunterstützung — Ausdehnung auf Angestellte . . . . . XII, 79
Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung . . XII, 78
Armenkinderpflege — Uebertragung der Agenden an die Magistrats-Abteilung XI . . . . . V, 28
Armenversorgungsanfragen bei Heimatrechtsverhandlungen, Aenderung des Geschäftsganges . . I, 3

B.

Bauamt, städtisches, siehe unter Stadtbauamt.
Bedarfsgegenstände und Lebensmittel — Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheit der Versorgung mit solchen . . . III, 13; IV, 18
Bezirksämter — Ueberweisung der Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung an diese . . . . . IV, 20
Bezirksvorsteher — Anfragen der öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten über Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse, unmittelbare Erledigung durch die Bezirksvorsteher . . . . . I, 3
Branntweinschenken — Abänderung der Sperrstunden XII, 85
Brennstoffe — Einschränkungen beim Verbrauche XII, 82 u. 83
Bukowinaer Landesregierung — Rückkehr nach Czernowitz . . . . . IV, 18

C.

Chile, Republik — Ernennung eines Honorarkonsuls II, 9
„Chloratit H." — Sprengpulver . . . . . V, 26
Cubanisches Konsulat — Entziehung des Exequatur III, 14
Czernowitz — Rückkehr der Bukowinaer Landesregierung . . . . . IV, 18

D.

Dachpappe „Pellit" — Zulassung . . . . . IX, 59
Damenkleidermachergewerbe, siehe unter Gewerbe-Angelegenheiten.
Dampfmaschinenwärter — Prüfungs-Kommissäre . V, 25
Deutschösterreich:
— Staatsbürgerrecht . . . . . XII, 76
— Staatsgebiet, Umfang, Grenzen und Beziehungen XII, 77
— Staatsgewalt, die grundlegenden Einrichtungen XII, 76
— Staats- und Regierungsform . . . . . XII, 75
„Diagonaleisen" (Deutsche Kahneisen-Gesellschaft Jordahl & Komp. in Berlin) — Zulassung zur Bewehrung von Eisenbetondecken und Unterzügen bei Hochbauten . . . . . V, 26
Diehl'sche Stiftungsschule — Uebertragung der Agenden an die Magistrats-Abteilung XIII V, 27
Dienstmann — Versetzung auf einen anderen Dienstplatz . . . . . VIII, 46

Donauhochwasser und Eisgang — Vorkehrungen pro 1918, Verzeichnis der Mitglieder der Zentral-Kommission für Ueberschwemmungs-Angelegenheiten . . . . . II, 10
Drogist — Führung des Titels durch Gemischtwarenhändler . . . . . XI, 70

E.

Ehefähigkeitszeugnisse — Vorschrift für deren Ausfertigung . . . . . V, 26
Ehrenmedaille für 25 jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, Aufhebung der Rechtsfolgen von Verurteilungen durch die allgemeinen Amnestien . . . . . III, 13
Einschränkungen beim Verbrauche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen . . . . . XII, 82
Eisenbetondecken — Zulassung von „Diagonaleisen" der Deutschen Kahneisen-Gesellschaft (Jordahl & Komp. in Berlin) zu deren Bewehrung . V, 26
Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung — Ueberweisung dieser Angelegenheiten an die magistratischen Bezirksämter . . . . . IV, 20
Elektrizität — Einschränkungen beim Verbrauch XII, 82 u. 83
Elektrotechnischer Verein — Sicherheitsvorschriften, Erzeugung und Abänderung . . . VIII, 46; XII, 85
Elisabeth-Orden — Schaffung neuer Ordensklassen VII, 39
Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse — Anfragen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, unmittelbare Erledigung durch die Bezirksvorsteher . . . . . I, 3
— Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen zur Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe . . . . . XII, 79

F.

Feuerstätten und Rauchfänge — Abänderung der Kehrordnung . . . . . IX, 59
Feuerwehr- und Rettungswesen — Ehrenmedaille für Aufhebung der Rechtsfolgen von Verurteilungen durch die allgemeinen Amnestien . III, 13
Films — Beförderungsvorschrift . . . . . VIII, 47
Fleisch — Einschränkung des Verbrauches . . . . XII, 82
Friedhöfe — Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen . . . . . XII, 85
Fürsorgeschwester für die Abteilung für geschlechtskranke Frauen im k. k. Kaiser Franz Josef-Spital — Ernennung . . . . . I, 1
Fuhrwerksverkehr — Fahrverbot für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in der Taubstummengasse im IV. Bezirke . . . . . XII, 86
— Regelung des Verkehres von Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in mehreren Gassen des VI. Bezirkes . . . . . VII, 41
— Verbot des Verkehres von Lastkraftwagen auf der Hohen Warte im XIX. Bezirke . . . . IX, 59
Fund-Angelegenheiten — Uebertragung an die städtische Hauptkassa . . . . . III, 15
Fußpflege — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung über die rechtliche Natur dieses Gewerbes VIII, 46

G.

Gas — Einschränkungen beim Verbrauch . . . XII, 82 u. 83
Gast- und Schankgewerbe, siehe unter Gewerbesachen.
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen in den Eigenregie-Friedhöfen . . . . . XII, 85
Gebührenbemessung der Gesuche um Legitimierung unehelicher Kriegerwaisen und um Namensänderung der Kriegerbräute . . . . . X, 65
Gebührenordnung für die Erprobung von Wasserleitungsanlagen . . . . . IV, 18
Geldersatzzeichen — Ausgabe von . . . . . XII, 82
Gemeindevertretungen — Einstweilige Ergänzung der bestehenden . . . . . XII, 77
Geschäftsgruppen des Magistrates, siehe unter Magistrat.
Gewerbesachen:
— Bleischrot, gewerbliche Behandlung des Handels mit — . . . . . XI, 69
Gewerbe-Angelegenheiten:
— Damenkleidermachergewerbe, Befähigungnachweis X, 65
— Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die gewerberrechtliche Natur der Krankenpflege . . . . . VIII, 45
— Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die gewerberechtliche Natur des Massage-, Maniküre-, Fußpflege- und Hühneraugenschneidergewerbes . . . . . VIII, 46
— Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen zur Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe . . . . . XII, 79
— Gast- und Schankgewerbe, Berechtigungen und Betriebsform . . . . . III, 14
— Gewerbeantritt rumänischer Staatsbürger . . . X, 65
— Gewerbeentziehung — Wirkung auf den Witwenfortbetrieb . . . . . XI, 69
— Gewerbliches Fortbetriebsrecht der Witwen oder der minderjährigen Deszendenten, Zurücknahme infolge Nichtbetriebes des Gewerbes unzulässig . . . . . II, 9

Gewerbe-Angelegenheiten:
— Handel mit Tuch- und Wollabfällen, Betriebsanlage . . . . . V, 25
— Versetzung eines Dienstmannes auf einen anderen Dienstplatz . . . . . VIII, 46
— Witwenfortbetrieb, Wirkung der Gewerbeentziehung auf den — . . . . . XI, 69
Gift-Verschleiß:
— Konzessionsverleihung an:
— — Ott & Reimer (Theodor Reimer) . . . VIII, 47
— — Fitz Hans . . . . . XII, 86
— — Firma Carl Franke (Geschäftsführer: Vinzenz Münnich) . . . . . V, 25
— — „Herba", Unternehmen zum Anbau und zur Verwertung von Arznei- und Nutzpflanzen, r. G. m. b. H. . . . . VII, 39
— — Höchster Farbwerke, Ges. m. b. H. . . . . IV, 18
— — Kremel A., offene Handelsgesellschaft . . VI, 33
— — Schwarz Anton . . . . . I, 2
— — Stroh Rudolf . . . . . XI, 71
— Sanitätsgesellschaft „Austria" (Geschäftsführer Wilhelm Stuber) . . . . . V, 25
— Verzeichnis der Gift-Verschleiße nach dem Stande vom 31. Oktober 1917 . . . . . V, 25
Gremium der Magistratsräte, siehe unter Magistrat.

H.

Haftung der Gemeinde für sichergestellte Gegenstände . . . . . XII, 84
Hauptkassa, städtische — Uebertragung der Fund-Angelegenheiten an sie . . . . . III, 15
Heilanstalten — Erhöhung der Verpflegstaxen in
— Baden (Rath'sches Krankenhaus) . . . II, 9; VIII, 47
— Gars . . . . . III, 14
— Klosterneuburg . . . . . V, 26
— Korneuburg . . . . . XI, 70
— Krems . . . . . III, 14; XI, 69
— Landes-Heil- und Pflegeanstalten . . . . . I, 1
— Melk . . . . . II, 9
— Mödling . . . . . V, 26
— Neunkirchen . . . . . III, 14
— Scheibbs . . . . . II, 9
— St. Pölten . . . . . IV, 18; XII, 86
— Waidhofen a. d. Thaya, Erhöhung der Verpflegstaxen . . . . . V, 26; VIII, 47
— Wiener-Neustadt . . . . . VI, 33
— Zwettl . . . . . VIII, 47
— Budapest, Erhöhung der Pflegegebühr in den eigenen Krankenhäusern des poliklinischen Vereines . . . . . VII, 38
— Mistelbach, Erhöhung der Verpflegstaxen und Festsetzung von Operationsgebühren . . . . XI, 69
Heilanstalten:
— Stockerau, Einführung einer I. und II. Verpflegsklasse, Erhöhung der Verpflegstaxe für die III. Klasse . . . . . III, 14
— Wien, k. k. Kaiser Franz Josef-Spital, Abteilung für geschlechtskranke Frauen, Ernennung einer Fürsorgeschwester . . . . . I, 1
— Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1918 festgesetzten Verpflegsgebühren VI, 31
Heimatrechtsverhandlungen — Aenderung des Geschäftsganges bei Armenversorgungsanfragen I, 3
Hühneraugenschneiden — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung über die rechtliche Natur dieses Gewerbes . . . . . VIII, 46

J.

Jugendamt, städtisches — Ausscheidung aus den Magistrats-Abteilungen . . . . . VIII, 49

K.

Kanzleigehilfen, städtische — Einreihung in den Kanzlistenstand . . . . . VIII, 47
— — Nachsicht einzelner Erfordernisse . . . . . XII, 87
Kanzleihilfsräfte, weibliche — Erhöhung des Taggeldes nach dreijähriger Dienstzeit . . . . X, 65
Kanzleiorgane:
— Einführung einer Prüfung . . . . . XII, 86
— Einrichtung eines Unterrichtskurses zur fachlichen Ausbildung der im Konzeptsdienste verwendeten . . . . . XII, 86
— Gewährung von Diensteszulagen für die im Konzeptsdienste als Referenten verwendeten . XII, 86
— Heranziehung zum Konzeptsdienste . . . . XII, 86
Kehrordnung für Rauchfänge und Feuerstätten — Abänderung . . . . . IX, 59
Kinderheim, n.-ö. Landes-Zentral- — Erhöhung der Verpflegsgebühren . . . . . I, 1
Kino-Angelegenheiten — Zentralisierung . . . . . XII, 87
Krankenpflege — Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über deren rechtliche Natur dieses Gewerbes . . . . . VIII, 45
Kriegszulagen:
— für städtische Beamte, Angestellte, Lehrer und Arbeiter, Gemeinderats-Beschluß vom 19. Dezember 1917 . . . . . I, 2
— für Bedienstete der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1918, Z. 6021 . . . . . VII, 41

L.

Landesbeamte — Aenderung in der Bezeichnung . . XII, 84
Landes-Zentral-Kinderheim, n.-ö. — Erhöhung der Verpflegsgebühren . . . . . I, 1
Landwirtschaftsamt, städtisches — Errichtung eines solchen und Bestellung des provisorischen Leiters . . . . . II, 10
Lastkraftwagen:
— Verbot des Verkehres auf der Hohen Warte im XIX. Bezirke . . . . . IX, 59
— Fahrverbot im Bereiche des Neuen Rathauses . XI, 71
Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände — Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheit der Versorgung mit solchen . . . . III, 13 IV, 18
Legitimierung unehelicher Kriegerwaisen und Namensänderung der Kriegerbräute — Gebührenbemessung der Gesuche . . . . . X, 65
Leichenausgrabungen und -Ueberführungen — Zeitweise Einstellung . . . . . VII, 39
Liegenschaften — Anforderung für öffentliche Zwecke XII, 81

M.

Magistrat:
— Aenderung der Geschäftseinteilung . . V, 27; IV, 28
— Aenderung der Geschäftseinteilung anläßlich der Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtphysikates und Umgestaltung desselben in ein selbständiges Gesundheitsamt . . . . . VII, 39
— Aenderung in der Zusammensetzung der Geschäftsgruppen . . . . . IX, 60
— Aenderung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in Ansehung der Strafamtshandlungen des Magistrates . . . . . VII, 40
— Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII . . . . . XI, 72
— Erlaß des Magistrats-Direktors, betreffend die Beschleunigung der Geschäftsführung . . . . II, 10
— Errichtung einer Magistrats-Abteilung für Sachabrüstung und Uebergangswirtschaft . . . . III, 15
— Errichtung der Magistrats-Abteilung XVII a für Sachabrüstung und Uebergangswirtschaft, Aenderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat . . . . . IV, 21
— Erweiterung des Wirkungskreises der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk . . . . . V, 27
— Geschäftsverteilung rücksichtlich der Wohnungsfürsorge . . . . . V, 28
— Sitzungstage des Gremiums und der Senate des Magistrates . . . . . IX, 59
— Uebergabe von magistratischen Angelegenheiten an das Stadtbauamt . . . . . XII, 87
Magistrat:
— Uebertragung der Armenkinderpflege an die Magistrats-Abteilung XI . . . . . V, 28
— Uebertragung der Agenden der Karl Diehl'schen Stiftungsschule an die Magistrats-Abteilung XIII . . . . . V, 27
— Ueberweisung der Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung an die magistratischen Bezirksämter . . . . . IV, 20
— Ueberweisung von Geschäften der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien an das städtische Landwirtschaftsamt und die Magistrats-Abteilung IX . . . . . XI, 71
— Vereinfachung der Geschäftsführung durch Ueberweisung von Geschäften an das Stadtbauamt; Aenderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung . . . . . VIII, 49
— Vollziehung der Ueberweisung der aus der Magistrats-Abteilung III ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt . . . IX, 59
— Zusammensetzung des Gremiums der Magistratsräte und der Senate des Magistrates . . . IX, 60
Maniküre, Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung über die rechtliche Natur dieses Gewerbes . . . VIII, 46
Maschinenmeister und Maschinisten, städtische (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen), Regelung der Bezüge . . . . . VII, 40
Massage, Maniküre, Fußpflege und Hühneraugenschneiden, Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die rechtliche Natur dieser Gewerbe . . . . . VIII, 46
Mietämter, städtische — Sammlung bemerkenswerter Entscheidungen . . . . . IV, 19 u. 20
Mieterschutz:
— Bezeichnung der einzelnen vom Hauseigentümer geltend gemachten Auslageposten und Anführung der Gebäudeteile, auf welche sich diese Auslagen beziehen, ist erforderlich . . XII, 84
— Gebühren für nicht regelmäßigen Wassermehrverbrauch bilden keine anrechenbare Auslage VII, 37
— Wiederherstellung des früheren Mietzinses, Zuständigkeit der Zivilgerichte, Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1918, Nr. 2636 . . . . . IV, 17
— Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, Behandlung der nicht anrechenbaren Auslagen VII, 37

N.

Namensänderung der Kriegerbräute und Legitimierung unehelicher Kriegerwaisen, Gebührenbemessung der Gesuche . . . . . X, 65
Nicaragua — Entziehung des Exequatur für die Konsularfunktionäre . . . . . VII, 38

O.

Ordensdekorationen, kleine — Tragweise . . . . IX, 57

P.

Panama, Republik — Konsularämter, Entziehung des Exequatur . . . . . II, 9
„Pellit“, Spezial-Dachpappe — Zulassung . . . IX, 59
Platzzinse und sonstige Gebühren für die Inanspruchnahme städtischen Grundes . . . . . VIII, 48
Polizei-Kommissariat in Wiener-Neustadt, Errichtung IV, 17
Prüfungs-Kommissäre für Dampfmaschinenwärter . V, 25

R.

Rauchfänge und Feuerstätten, Abänderung der Kehrordnung . . . . . IX, 59
Religionswechsel, Statthalterei-Entscheidung vom 11. November 1916, Z. III, 1584 . . . . I, 2
Rumänische Staatsbürger, Gewerbeantritt . . . . X, 65

S.

Sachabrüstung und Uebergangswirtschaft, Errichtung einer Magistrats-Abteilung . . . . . III, 15
Senate des Magistrates, siehe unter Magistrat.
Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ergänzung und Abänderung VIII, 46; XII, 85
Sparmaßnahmen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen . . . . . XII, 83
Staatsbürgerrecht, deutschösterreichisches (Gesetz) . . XII, 76
Staatsgebiet von Deutschösterreich, Umfang, Grenzen und Beziehungen (Gesetz und Staatserklärung) . . . . . XII, 77
Staatsgewalt, die grundlegenden Einrichtungen . . XII, 76
Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich (Gesetz) . . . . . XII, 75
Stadlau, Expositur, Erweiterung des Wirkungskreises . . . . . V, 27
Stadtbauamt:
— Gliederung des — . . . . . XII, 87
— Uebergabe der aus verschiedenen städtischen Aemtern ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt . . . . . XI, 71
Stadtbauamt:
— Uebergabe von magistratischen Angelegenheiten an das — . . . . . XII, 87
— Ueberweisung von Geschäften an dasselbe, Vereinfachung der Geschäftsführung des Magistrates . . . . . VIII, 49
— Vollziehung der Ueberweisung der aus dem Wohnungsamte der Stadt Wien ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt . . . . . IX, 59
— Vollziehung der Ueberweisung der aus der Magistrats-Abteilung III ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt . . . IX, 59
— Vollziehung der Ueberweisung der aus verschiedenen städtischen Aemtern ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt X, 66
Stadtphysikat, Erweiterung des Wirkungskreises, Umgestaltung in ein selbständiges Gesundheitsamt, Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates . . . . . VII, 39
Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen . . . III, 13; IV, 18
Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien, Aenderung der Bestimmungen . . . XI, 70
Strafamtshandlungen des Magistrates — Aenderung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit . . . . . VII, 40
Strafmilderungs- und Nachsichtsgesuche — Entscheidungsrecht der politischen Landesbehörden . XII, 85

T.

Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien — Verwendbarkeit zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (Gesetz) . . . . . XII, 75
Tuch- und Wollabfälle — Handel, Betriebsanlage . V, 25

U.

Ueberschwemmungs-Angelegenheiten, siehe unter Zentral-Komitee für —.
Unterhaltsbeitrag — weitere Auszahlung für die Angehörigen von Mobilisierten . . . . . XII, 78

V.

Verkehrsverbot für Lastkraftwagen auf der Hohen Warte im XIX. Bezirke . . . . . IX, 59

Verpflegskostenersatz nach dem Epidemiegesetz, Statth.-Erl. . . . . XI, 70
Verwaltungsgerichtshofbeschwerde — Bewilligung aufschiebender Wirkung . . . . . IX, 57
Verwaltungsgerichtshof — Zuständigkeit in Mieterschutz-Angelegenheiten, Behandlung der nicht anrechenbaren Auslagen . . . . . VII, 37

W.

Wasch- und Scheuermittel — Zulassung, beziehungsweise Untersagung der Erzeugung und des Vertriebes . . . . V, 26; VI, 32; VI, 33; VII, 38
— Bewilligungen . . . . . VIII, 47
— Untersagungen . . . . . VIII, 47
Wasserleitungsanlagen — Gebührenordnung für die Erprobung solcher . . . . . IV, 18
Wassermehrverbrauchsgebühren, nicht regelmäßige, bilden in Ansehung des Mieterschutzes keine anrechenbare Auslage . . . . . VII, 37
Wiener-Neustadt — Errichtung eines Polizei-Kommissariates . . . . . IV, 17
Witwe, gewerbliches Fortbetriebsrecht, siehe unter Gewerbesachen.
Wohnungen — Anforderungen durch die Gemeinden XII, 79
Wohnungsamt der Stadt Wien — Richtigstellung des Normalienblattes Nr. 19 . . . . . VIII, 54
— Umgestaltung . . . . . VII, 41
— Vollziehung der Ueberweisung der ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt . . . IX, 60
Wohnungsfürsorge — Geschäftsverteilung beim Magistrate . . . . . V, 28

Z.

Zentral-Komitee für Ueberschwemmungs-Angelegenheiten — Verzeichnis der Mitglieder pro 1918 . . . . . II, 10
Zelluloid — Beförderungsvorschrift . . . . . VIII, 48
Zivilgerichte — Zuständigkeit dieser zur Wiederherstellung des früheren Mietzinses in Ausübung des Mieterschutzes, Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes am 18. Februar 1918, Nr. 2636 . . . . . IV, 17
Zivilverdienstmedaille — Stiftung . . . . . IX, 95

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Friedrich Schönsteiner.**
Papier aus der **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. K. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien, Abteilung für geschlechtskranke Frauen, Ernennung einer Fürsorgeschwester.
2. Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim, Verpflegsgebühren, Erhöhung.
3. N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Verpflegsgebühren, Erhöhung.
4. Religionswechsel.
5. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

6. Kriegszulagen.

Magistrat:

7. Anfragen der öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten über Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse; unmittelbare Erledigung durch die Bezirksvorsteher.
8. Armenversorgungsanfragen bei Heimatrechtsverhandlungen: Änderung des Geschäftsganges.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1917/18 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

K. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien, Abteilung für geschlechtskranke Frauen, Ernennung einer Fürsorgeschwester.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalters vom 14. Dezember 1917, Z. VIII, 2313/32 (M. A. X, 11684/17):

Ich habe die staatlich geprüfte Fürsorgeschwester und diplomierte Krankenpflegerin des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien Therese Blazek zur Fürsorgeschwester der Wiener k. k. Krankenanstalten ernannt und dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale in Wien zur Dienstleistung zugewiesen, woselbst die Genannte die soziale Fürsorge für die Pfleglinge der zu dieser Anstalt gehörigen zwei Spitals-Abteilungen im Asyl für Obdachlose und im Kommunal-Epidemie-Spitale an der Triesterstraße ausüben wird. Die Genannte untersteht der Direktion des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales und obliegt ihr nebst der Erteilung von Rat und Hilfe bei der Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Pfleglinge sowie der Auslösung verpfändeter Effekten derselben die Fürsorge für zu entlassene Pfleglinge. Da bei der Versehung des bezüglichen Außendienstes, dem Verkehr mit Behörden, Anstalten und Fürsorgevereinigungen eine besondere Bedeutung zukommt, ergeht von dieser Ernennung die Mitteilung mit der Aufforderung, die Fürsorgeschwester bei der Ausübung ihres schwierigen und verantwortungsvollen Dienstes auf das Nachdrücklichste zu fördern.

2.

Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim, Verpflegsgebühren, Erhöhung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Dezember 1917, Z. VI-1240/1, dem Wiener Magistrate (M. A. X, 3/1918) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1917, G. Z. 9266-XXVII/431 f, betreffend die Verpflegsgebühren für die dem Verbande des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes in Wien angehörenden Kinder.

Die täglichen Verpflegsgebühren für die dem Verbande des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes angehörenden Kinder werden vom 1. Jänner 1918 an erhöht, und zwar:

I. Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt: §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1:18 und 39 des Anstaltsstatuts, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 82 vom Jahre 1910)

im 1. Lebensjahre von 1 K auf 1 K 53 h,
im 2. Lebensjahre von 70 h auf 1 K 30 h,
vom 3. Lebensjahre an von 60 h auf 94 h (auch für jene Kinder giltig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der n.-ö. Armenbehörden in der „verlängerten Obsorge" des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes verbleiben; §§ 4, Punkt 1:8, Absatz C, Punkt 2:19 und 40 des Anstaltsstatutes).

II. Für Asylkinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen: § 4, Punkt 2:8, Absatz C, Punkt 2:20 und 41 des Anstaltsstatutes).

im 1. Lebensjahre von 1 K 6 h auf 1 K 53 h,
im 2. Lebensjahre von 83 h auf 1 K 30 h,
vom 3. Lebensjahre an von 67 h auf 94 h.
Sämtliche Gebühren per Kopf und Tag.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Verpflegsgebühren, Erhöhung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Dezember 1917, Z. VI 1241/1, dem Wiener Magistrate (M. A. X, 4/1918) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1917, G. Z. 9267 XXVII/431 a, betreffend die Verpflegsgebühren in den n.-ö. Landes-Irren-, sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke und in den n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinnige Kinder ab 1. Jänner 1918.

Die täglichen Verpflegsgebühren der letzten (allgemeinen) Klasse wurden in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten, sowie in den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke und die Verpflegsgebühren der I. und II. (allgemeinen) Klasse in den n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinnige Kinder auf Grund der nach den gegenwärtigen Gestehungspreisen sämtlicher Lebensmittel und sonstiger Betriebsgegenstände ermittelten Jahreserfordernisse dieser Anstalten vom 1. Jänner 1918 an bis auf weiteres, und zwar gleichmäßig für Geisteskranke und Geistesstiche, sowie für Nervenkranke, in folgender Höhe festgesetzt:

1. N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke „Am Steinhof" in Wien, XIII: IV. (allgemeine) Klasse 5 K.

2. N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg, Untere Stadt, Martinstraße, n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Gugging, Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling und n.-ö. Landes-Pflegeanstalt für Geisteskranke in Yybs a. d. Donau: III. (allgemeine) Klasse 4 K.

3. N.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinnige Kinder zu Gugging und in Oberhollabrunn: I. Klasse 3 K 50 h, II. (allgemeine) Klasse 2 K 60 h durchwegs per Kopf und Tag.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Religionswechsel.

Note des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk Landstraße vom 17. Dezember 1917, M. B. A. IX, 42033/16:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat mit Bescheid vom 31. Mai 1916, Z. 19732, eine bei demselben abgegebene vertragsmäßige Erklärung des Ehepaares G. und S. K., daß dasselbe seine beiden nach römisch-katholischem Ritus getauften Kinder O. und F nunmehr in der protestantischen Religion erziehen wolle, im Sinne des Artikels 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zur Kenntnis genommen, worauf die k. k. n.-ö. Statthalterei über eine dagegen eingebrachte Beschwerde des f. e. Ordinariates dem magistratischen Bezirksamte mit Erlaß vom 11. November 1916, Z. III-1584, folgendes eröffnete:

„Der d. ä. Bescheid vom 31. Mai 1916, Z. 19732, mit dem der angezeigte Religionswechsel der Kinder O. und F K. zur Kenntnis genommen wurde, wird anläßlich der Beschwerde des f. e. Ordinariates Wien als unbegründet außer Kraft gesetzt, weil Gegenstand der Anzeige und Kenntnisnahme gemäß Art. 4 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, nur Religionsaustritte der hiezu berechtigten Personen sind.

Über die Beschwerde des f. e. Ordinariates in Wien ist nach Rechtskraft dieser Entscheidung nach Art. 3, Abs. 2 des obgenannten Gesetzes instanzmäßig zu erkennen.

Gegen diese Entscheidung steht binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage die beim magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk Wiens einzubringende Berufung an das Ministerium für Kultus und Unterricht offen."

Eine Berufung gegen diese Entscheidung wurde nicht eingebracht.

5.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk Meidling vom 19. Dezember 1917, M. B. A. XII., 30540, an Herrn Anton Schwarz in Wien, XIII, Steckhovengasse 18:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet Ihnen die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dieselben nicht den Apothekern vorbehalten ist, dann zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer mit dem Standorte in Wien, XII., Oswaldgasse 10, zu erteilen.

Bei Ausübung dieses Gewerbes sind die hinsichtlich des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Z. 2161/K eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 12479/12 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

6.

Kriegszulagen.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 2. Jänner 1918, M. D. 44/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 1917 zur P. Z. 12620/17 folgendes beschlossen:

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Ausschluß der Lehrpersonen wird für das erste Halbjahr 1918 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende fünf Klassen eingeteilt:

1. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder;

2. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kind;

3. Klasse: verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern;

4. Klasse: verheiratete Angestellte mit drei oder vier Kindern und verwitwete Angestellte mit vier oder fünf Kindern;

5. Klasse: verheiratete Angestellte mit mehr als vier Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als fünf Kindern.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Von den weiblichen Angestellten werden Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, den verwitweten männlichen gleichgehalten, alle übrigen fallen in die 1. Klasse.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten nnd Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehalte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge:

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
	monatlich Kronen				
bis ausschl. 1.600 K	81	98	123	148	173
von 1.600 K „ „ 2.200 „	88	129	174	219	265
„ 2.200 „ „ „ 2.800 „	118	159	203	250	297
„ 2.800 „ „ „ 3.600 „	146	186	231	278	327
„ 3.600 „ „ „ 4.800 „	171	235	280	330	375
„ 4.800 „ „ „ 6.400 „	189	293	351	408	473
„ 6.400 „ „ „ 10.000 „	189	297	354	431	489
„ 10.000 „ „ „ 14.000 „	243	360	417	475	562
„ 14.000 „ und mehr	383	548	593	652	751

Hiebei sind dem Gehalte alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zuzurechnen.

3. Für die übrigen Angestellten der Gemeinde, mit Ausnahme der Arbeiter und der der Gesindeordnung unterstehenden Angestellten, dann für die Beamten, Unterbeamten, Kanzleihilfskräfte und Diener der städtischen Unternehmungen sowie deren sonstige Bedienstete, soferne sie nicht unter Punkt 4 fallen, wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezuge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge:

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
	monatlich Kronen				
bis ausschl. 1.600 K	81	98	123	148	173
von 1.600 K „ „ 2.800 „	88	113	138	163	188
„ 2.800 „ „ „ 3.200 „	88	129	174	219	265
„ 3.200 „ „ „ 4.000 „	118	159	203	250	297
„ 4 000 „ „ „ 4.900 „	146	186	231	278	327
„ 4.900 „ „ „ 6.700 „	171	235	280	330	375
„ 6.700 „ „ „ 8.800 „	189	293	351	408	473
„ 8.800 „ „ „ 13.000 „	189	297	354	431	489
„ 13.000 „ „ „ 20.000 „	243	360	417	475	562
„ 20.000 „ und mehr	383	548	593	652	751

4. Die Arbeiter sowie die der Gesindeordnung unterstehenden Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, die sonstigen „Bediensteten" der Straßenbahnen im Sinne der Dienstordnung, einschließlich der auf Grund des § 8 der Dienstordnung aufgenommenen Personen und der Kriegsaushelfer, die sonstigen der Arbeitsordnung unterstehenden Bediensteten der Gaswerke und Elektrizitätswerke, dann die sonstigen im Tag- oder Wochenlohn stehenden Bediensteten der übrigen Unternehmungen erhalten in den ersten vier Familienstandsklassen eine Kriegszulage, deren monatliches Ausmaß um 50 Prozent höher ist als der bisherigen, mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 4. September 1917, Z. 8455, genehmigten Zulage. Die der 5. Familienstandsklasse Angehörenden erhalten die Zulage der 4. Klasse vermehrt um den Unterschied zwischen den erhöhten Zulagen der 3. und 4. Klasse.

Als Gesamtjahresbezug (Punkt 3 und 4) hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und Quartiergeld oder Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Akkordverdienste stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Taglohn erhielten.

5. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstande nach der 1. Klasse die halbe Kriegszulage dieser Klasse, nach der 2. bis 5. Klasse die Kriegszulage der nächst niederen Klasse.

6. Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar, wenn der ihrer Bemessung zugrunde gelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszuzahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monats der entsprechende Teilbetrag.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrunde gelegten Bezuge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

7. Die Bestimmungen über die Kriegszulage gelten nur dann, wenn sie nicht durch besondere Abmachungen über den Dienstbezug ausgeschlossen sind.

II. Den im Ruhestand befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Ausschluß der Lehrpersonen, soferne sie nicht zum Militärdienste eingerückt oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie den Witwen und Waisen von Angestellten (ausschließlich der Lehrpersonen) wird für das erste Halbjahr 1918 zu ihren Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage gewährt, deren monatliches Ausmaß um 50 Prozent höher ist als das der bisherigen, mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 4. September 1917, Z. 8455, genehmigten Zulage

Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbetrage ihrer Versorgungsgenüsse bemessen.

Die Kriegszulage ist von der den Ruhe- oder Versorgungsgenuß anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten im vorhinein auszuzahlen.

Magistrat:

7.

Anfragen der öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten über Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse; unmittelbare Erledigung durch die Bezirksvorsteher.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 27. Dezember 1917, ad M. D. 7002/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschließung vom 19. Dezember 1917, P. Z. 12925, folgende Verfügung getroffen:

„Die Anfragen der öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten über Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse von in Wien wohnenden Personen und die Ansuchen dieser Anstalten um Ausstellung von Armutszeugnissen sind in Hinkunft im Interesse der Geschäftsvereinfachung unmittelbar durch den Bezirksvorsteher zu erledigen.

In jenen Fällen, wo außer der Beantwortung der Anfrage über die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse auch noch andere Amtshandlungen, welche dem Bezirksamte obliegen, vorzunehmen sind, hat das Bezirksamt den Akt nach Durchführung der betreffenden Amtshandlungen an den Bezirksvorsteher zur Beantwortung der Anfrage und unmittelbaren Erledigung zu leiten.

Umgekehrt hat die Bezirksvorstehung, wenn nach dem Ergebnisse der Erhebungen noch weitere Amtshandlungen, welche dem Bezirksamte obliegen, erforderlich scheinen, den Akt an das Bezirksamt zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln."

Hierüber ergeht zur Kenntnisnahme die Mitteilung.

8.

Armenversorgungsanfragen bei Heimatrechtsverhandlungen; Änderung des Geschäftsganges.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 1. Jänner 1918, M. D. 9299/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Die bei Behandlung der nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl Nr. 222, eingebrachten Ansuchen um Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien gemäß Punkt 2, Absatz IV des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 22. Juni 1911, M. D. 1604/11 (Normalienblatt Nr. 50 vom Jahre 1911), an die Armen-Institutsvorstehung und an die Hauptkassen-Abteilung des letzten Wohnortes des Heimatrechtswerbers zu richtenden Armenversorgungsanfragen haben in Hinkunft zu unterbleiben.

Der Punkt IV hat nunmehr folgendermaßen zu lauten:

„IV. Die Erhebungen über Armenversorgung haben in der Regel zu bestehen aus Anfragen:

1. an die Heimatgemeinde (Bezirksarmenrat),
2. an die Verwaltungen der jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Krankenanstalten oder anderen humanitären Anstalten und
3. an den Zentral-Armenkataster.

Durch vorstehende Weisung erscheint das Normale Nr. 66 von 1905 außer Kraft gesetzt.

Bei in Niederösterreich heimatberechtigten Personen sind die Anfragen an die Heimatgemeinden in der Regel zu unterlassen und Zuschriften in Armensachen nur an die zuständigen Bezirksarmenräte zu richten.

Im Interesse einer geordneten Armenversorgung sind daher von jeder Heimatrechtsverleihung künftighin auch die zuständigen Bezirksarmenräte zu verständigen.

Bei Parteien in vollkommen gesicherter Lebensstellung können die Armenversorgungsanfragen entfallen.

Eine bezügliche Bemerkung ist im Arbeitsbogen (Rubrik „Öffentliche Armenversorgung") jeweils aufzunehmen.

Die Drucksorte Nr. 332, K. A. (für Bezirksämter) wird aufgelassen."

Auch bei Behandlung der im Sinne des § 7 der Heimatgesetznovelle eingebrachten Ansuchen um freiwillige Aufnahme oder Zusicherung der freiwilligen Aufnahme in den Wiener Heimatverband hat ebenfalls die von einigen magistratischen Bezirksämtern bei dem Armen-Institute und bei der Hauptkassa-Abteilung bisher gepflogene Erhebung zu entfallen; hinsichtlich dieser Ansuchen wird auf den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 23. September 1905, M. D. 2166/05, Normalienblatt Nr. 71 vom Jahre 1905 hingewiesen.

Die Äußerung des Zentral-Armenkatasters ist in Hinkunft vom magistratischen Bezirksamte einzuholen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1917/18 veröffentlichen Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1917.

Nr. 478. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rotkleesamen.

Nr. 479. Kundmachung des Amtes für Volksernährung vom 12. Dezember 1917, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Wirtschaftsamtes für das mährisch-schlesische Industriegebiet.

Nr. 480. Kundmachung des Ministers des Innern vom 13. Dezember 1917 über die Abänderung der Grenzen der südwestlichen Kriegsgebiete in Österreich.

Nr. 481. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Dezember 1917 über den Verkehr mit Flachs.

Nr. 482. Verordnung des Handelsministers vom 13. Dezember 1917, betreffend Vorkehrungen für die Beschuhung der Bevölkerung.

Nr. 483. Kundmachung des Handelsministers vom 13. Dezember 1917, betreffend Ausnahmen von der Bedarfsscheinpflicht für Schuhwaren (Freiliste).

Nr. 484. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 13. Dezember 1917, betreffend die Einlösung der Zinsscheine der siebenten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

Nr. 485. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 11. Dezember 1917, betreffend die Beschlagnahme und die Regelung der Gewinnung der Torffaser.

Nr. 486. Verordnung des Handelsministers vom 13. Dezember 1917, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der Spediteure.

Nr. 487. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 17. Dezember 1917, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Nr. 488. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 17. Dezember 1917, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Dörrobst und Pflaumen(Zwetschken)-mus.

Nr. 489. Gesetz vom 14. Dezember 1917 über die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Nr. 490. Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1917, betreffend die Bekämpfung der Malaria (Wechselfieber).

Nr. 491. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 7. Dezember 1917, betreffend den Beitritt der städtischen Steuerämter in Prag I, II, VII und VIII zum Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes.

Nr. 492. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 16. Dezember 1917, betreffend die „Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet".

Nr. 493. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Betriebes der Personenkraftfahrzeuge.

Nr. 494. Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1917 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 495. Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1917 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 496. Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1917 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

Nr. 497. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Amte für Volksernährung vom 21. Dezember 1917, betreffend die Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 498. Verordnung des Ministers und Leiters des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. Dezember 1917, betreffend Transportbescheinigungen für Zichorienwurzeln und Zichorienmehl.

Nr. 499. Gesetz vom 22. Dezember 1917, womit anläßlich der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.

Nr. 500. Gesetz vom 23. Dezember 1917 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung der Gesetze vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, und vom 22. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr 40, über die Konsulargerichtsbarkeit und die Konsulargebühren.

Nr. 501. Gesetz vom 23. Dezember 1917 über den Versicherungsvertrag.

Nr. 502. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 24. Dezember 1917, betreffend die Außerkraftsetzung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit für einige Gruppen von Versicherungsverträgen.

Nr. 503. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 24 Dezember 1917, betreffend die Statuten und Versicherungsbedingungen der Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit.

Nr. 504. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

Nr. 505. Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 27. Dezember 1917, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Beamten.

Nr. 506. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Ziegelindustrie.

Nr. 507. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Zementindustrie.

Nr. 508. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehres mit Zement.

Nr. 509. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. Dezember 1917, betreffend die Regelung der Arbeitsvermittlung für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse.

Nr. 510. Gesetz vom 16. Dezember 1917 über die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

Nr. 511. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsminister vom 25. Dezember 1917 zu dem Gesetze vom 16. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 510, über die Überprüfung der von Militärgerichten im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gegen Zivilpersonen gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

Nr. 512. Gesetz vom 27. Dezember 1917, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone, genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

Nr. 513. Gesetz vom 27. Dezember 1917 über die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages, sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Nr. 514. Allerhöchstes Handschreiben vom 27. Dezember 1917 über das Verhältnis der Beitragsleistung der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918.

Nr. 515. Gesetz vom 27. Dezember 1917 über die Verwendung der Zolleinnahmen.

Nr. 516. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1917 zur Durchführung des Artikels I der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 124, über die Gewährung von Grundsteuernachlässen bei Elementarkatastrophen.

Nr. 517. Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 28. Dezember 1917, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung des Ministeriums für soziale Fürsorge durch die Postsparkassa.

Nr. 518. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehres mit Abfallfetten.

Nr. 519. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 28. Dezember 1917 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Beilage zur Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 398, betreffend die Bildung von Steuerstrafbezirken und die Bestimmung der zur Durchführung der Strafuntersuchungen und zur Fällung der Straferkenntnisse berufenen Steuerbehörden.

Nr. 520. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Dezember 1917, mit welcher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Oktober 1917, R.-G.-Bl. Nr. 439, über die Anmeldung und Sperre des in Österreich befindlichen Vermögens feindlicher Staatsangehöriger und die Anmeldung des im feindlichen Auslande befindlichen Vermögens österreichischer Staatsangehöriger abgeändert wird.

Nr. 521. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 29. Dezember 1917 bezüglich einiger Änderungen der Verordnung dieser Ministerien vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten („Versicherungsregulativ").

Nr. 522. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 29. Dezember 1917, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern (Taggeldern) der Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 523. Gesetz vom 30. Dezember 1917, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Nr. 524. Gesetz vom 30. Dezember 1917, betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes.

Nr. 525. Gesetz vom 31. Dezember 1917, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

1918.

Nr. 1. Kundmachung des Handelsministers vom 29. Dezember 1917, betreffend Einschränkung des Rotationspapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate Jänner 1918.

Nr. 2. Gesetz vom 30. Dezember 1917, womit die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1918 verlängert wird.

Nr. 3. Verordnung des Justizministers, des Ackerbauministers und des Finanzministers vom 30. Dezember 1917 zur Durchführung und Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nr. 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1917, betreffend die siebente Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmkopöe Ed. VIII.

Nr. 5. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1917, betreffend das Verfahren bei Stempelung gebundener Handels- und Gewerbebücher.

Nr. 6. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1917, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermengen für das Jahr 1918.

Nr. 7. Verordnung des Justizministers und des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. Jänner 1918 über die Verlängerung vertragsmäßiger Fristen für die Vornahme von Arbeiten zur Gewinnung von Erdharzmineralien.

Nr. 8. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Dezember 1917, betreffend die Abänderung der §§ 2 und 7 der Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, mit welcher die öffentliche Sammeltätigkeit für Zwecke der Kriegsfürsorge geregelt wird.

Nr. 9. Verordnung des Justizministers, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1917 über den Schutz der Mieter in Czernowitz (Bukowina).

Nr. 10. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 3. Jänner 1918 über die Übertragung der Geschäfte des Schiedsgerichtes für Pensionsversicherung in Lemberg an das Schiedsgericht für Pensionsversicherung in Troppau.

Nr. 11. Gesetz vom 30. Dezember 1917, betreffend die von der Österreichisch-ungarischen Bank zu entrichtende Kriegssteuer und die Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 12. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 29. Dezember 1917 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien, Frankreich, Rußland, Italien, Portugal und Rumänien.

Nr. 13. Verordnung des Justizministers, des Ministers für soziale Fürsorge und des Ministers des Innern vom 4. Jänner 1918 über den Schutz der Mieter in den Gemeinden Oderberg und Schönichel (politischer Bezirk Freistadt) in Schlesien.

Nr. 14. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 4. Jänner 1918, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Punktes 8 der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, über den nach § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zum Antritte der im § 15, Punkte 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Geseges vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung.

Nr. 15. Gesetz vom 31. Dezember 1917, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Nr. 16. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Jänner 1918, betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Nr. 17. Verordnung des Finanzministers vom 31. Dezember 1917, betreffend die Gebührenbehandlung des beweglichen Nachlaßvermögens nach Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Nr. 18. Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1918, enthaltend einige Bestimmungen über das Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnisse zu Ungarn.

Nr. 19. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1918, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1918, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, getroffen werden.

Nr. 20. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Jänner 1918, über die Pflichten der Mitglieder der Beschwerde-Kommissionen (Kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 122).

Nr. 21. Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Jänner 1918, über den Schutz der Mieter.

Nr. 22. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 21. Jänner 1918, betreffend die Ausgabe von Zuckerzusatzkarten.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1917.

Nr. 226. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. November 1917, Z. XI b-687/1, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbügl im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 227. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Dezember 1917, Z. 637/K, betreffend die Einschränkung des Gasverbrauches in Wien am 19. Dezember 1917.

Nr. 228. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1917, Z. 9266-XXVII/431 f, betreffend die Verpflegsgebühren für die dem Verbande des niederösterreichischen Landes-Zentral-Kinderheimes in Wien angehörenden Kinder.

Nr. 229. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1917, Z. 9267-XXVII/431 a, betreffend die Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landes-Irren-, sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke und in den niederösterreichischen Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinnige Kinder ab 1. Jänner 1918.

Nr. 230. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1917, Z. W/IV-284/215, betreffend die Festsetzung von Kleinhandelspreisen für Dörrobst und Pflaumenmus.

Nr. 231. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1917 Z. I a-1821/58, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien, gültig für die Zeit vom 3. Jänner 1918 bis 31. März 1918.

1918.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1917, Z. 172/K, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für das übernommene Zutragen von Kohlen, Koks und Briketts.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Dezember 1917, Z. VI-822/2, betreffend die der Gemeinde Reidling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 15 K auf Kriegsdauer.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1917, Z XI b-686/1, betreffend die der Gemeinde Haßbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1917, Z. XI b-690/1, betreffend die der Gemeinde Reibers im Gerichtsbezirke Dobersberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1917, Z. XI b-694/1, betreffend die der Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1917, Z. XI b-700/2, betreffend die der Gemeinde Watzmanns im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Dezember 1917, Z. XI b-712/1, betreffend die der Gemeinde Finsternau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 8. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1918 Z. XII-6/62, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermine 1918 für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1917, Z. XI b-698/1, betreffend die der Gemeinde Reinberg-Litschau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1918, Z. XI b-692/8-17, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten im Gerichtsbezirke St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskrone für das Jahr 1918.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1918, Z. XI b-710/8-17, betreffend die der Gemeinde Jarolden im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1918, Z. XI b-693/7-17, betreffend die der Gemeinde Vöslau im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 7 h von jeder Mietzinskrone im Jahre 1917.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1918,

Z. XI b-5/31, betreffend die provisorische Forteinhebung der Wertzuwachsabgabe in Wien im Jahre 1918.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 11. Dezember 1917, Präs. 15230/5 se/17, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1918.

Nr. 15. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1918, Z. W-IV/3/11, mit welcher das Verzeichnis I zur Statthalterei-Verordnung vom 16. Oktober 1917, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 197, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre abgeändert wird.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1918, Z. V t-696/5/17, betreffend die Erhöhung der Überschaugebühr des in die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt eingeführten Fleisches.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Konsularämter der Republik Panama. Entziehung das Exequatur.
2. Honorarkonsul der Republik Chile.
3. Rath'sches Krankenhaus Baden, Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Krankenhaus Melk, Erhöhung der Verpflegstaxe.
5. Krankenhaus in Scheibbs, Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Gewerbliches Fortbetriebsrecht der Witwe oder der minderjährigen Deszendenten. — Zurücknahme infolge Nichtbetriebes des Gewerbes — unzulässig.
7. Donauhochwasser und Eisgang, Vorkehrungen für Wien im Jahre 1918.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Beschleunigung der Geschäftsführung.
9. Errichtung des städtischen Landwirtschaftsamtes und Bestellung des provisorischen Leiters für dasselbe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Konsularämter der Republik Panama. Entziehung das Exequatur.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1918, Z. IX, 205, hat Seine Majestät mit Entschließung vom 31. Dezember 1917 den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Konsularämter der Republik Panama das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in Österreich zwei Honorarkonsulate der genannten Republik, und zwar:

Das Honorarkonsulat in Wien: Titulär: Honorarkonsul Karl Bondy und das Honorarkonsulat in Triest: Titulär: Honorarkonsul Nikolaus E. Sevastopulo.

Die beieden genannten Funktionäre besitzen das Allerhöchste Exequatur. Durch Einstellung der Tätigkeit der gedachten Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personals.

(M. A. XXII, 145.)

2.

Honorarkonsul der Republik Chile.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1918, Z. IX-216/2 (M. Abt. XXII, 153), beziehungsweise Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1918, Z. 313, hat Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1917 dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen zugeteilten Honorar-Vize-Konsul der Republik Chile in Wien, Josef Heller, XVIII., Cottagegasse 42, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugeteilten Honorarkonsuls in Wien gestattet.

3.

Rath'sches Krankenhaus Baden, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1918, Z. VI-147/8, dem Wiener Magistrate (Abt. X, 1056) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1918, Z. VI-147/8, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden für die Dauer von zwei Jahren mit 4 K 60 h per Kopf und Tag mit Wirksamkeit vom ersten Tage des auf die Verlautbarung dieser Kundmachung folgenden Monates festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Krankenhaus Melk, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. Jänner 1918, Z. VI-153/2, dem Wiener Magistrate (Abt. X, 1057) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1918, Z. VI-153/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Melk auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K per Kopf und Tag mit Wirksamkeit vom ersten Tage des auf die Verlautbarung dieser Kundmachung folgenden Monates festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5.

Krankenhaus in Scheibbs. Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. Jänner 1919, Z. VI-154/1, dem Wiener Magistrate (Abt. X, 1058) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1918, Z. VI-154/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die III. (allgemeine) Verpflegstaxe des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K per Kopf und Tag mit Wirksamkeit vom ersten Tage des auf die Verlautbarung dieser Kundmachung folgenden Monates festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Gewerbliches Fortbetriebsrecht der Witwe oder der minderjährigen Deszendenten. — Zurücknahme infolge Nichtbetriebes des Gewerbes — unzulässig.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat anläßlich eines konkreten Falles mit Erlaß vom 9. Februar 1918, Z. XII-172, dem magistratischen Bezirks-

amte für den I. Bezirk eröffnet, daß das der Witwe (beziehungsweise den Deszendenten) vom Gesetze eingeräumte Recht des Fortbetriebes nicht nach § 57 G.-O. zurückgenommen werden kann.

(M. B. A. I, 3821/18.)

7.

Donauhochwasser und Eisgang, Vorkehrungen für Wien im Jahre 1918.

Verzeichnis der gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, für das Jahr 1918 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.

A. Vom Statthalter ernannt:

Vorsitzender: Moritz Zander, k. k. Hofrat, VI, Mariahilferstraße 123.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Ing. Johann Maresch, k. k. Ober-Baurat, IX., Tendlergasse 11.

Mitglieder: Ing. Siegmund Reisner, k. k. Baurat, XVIII., Verlängerte Ludwiggasse, Ing. Johann Resch, k. k. Baurat, XVIII., Hofstattgasse 25.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Ing. August Kroitzsch, k. k. Baurat, X., Herzgasse 32.

Stellvertreter: Ing. Rudolf Sequens, k. k. Bau-Ober-Ingenieur, VI., Gumpendorferstraße 135.

C. Vom k. u. k. Militär-Kommando in Wien:

Ing. Arnold Bodenstein, k. u. k. Hauptmann, VII., Schottenfeldgasse 39.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission:

Ing. Rudolf Reich, k. k. Ministerialrat, XIII., Fichtnergasse 4.

Ing. Ludwig Brandl, k. k. Baurat, II., Erzherzog Karl-Platz 11.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns:

Ing. Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

Stellvertreter: Rudolf Mermon, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Kutschkergasse 28.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion in Wien:

Dr. Karl Klenert, k. k. Polizeirat, XVIII., Dürwaringstraße 18.

Stellvertreter: Dr. Ludwig Richard Ludwig, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XVIII., Kreuzgasse 17.

Dr. Ignaz Pamer, k. k. Ober-Polizeirat, IV., Johann Strauß-Gasse 18

Stellvertreter: Karl Rzehak, k. k. Ober-Polizeirat, IX., Pramergasse 10.

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:

1. Aus dem Gemeinderate: Johann Körber, Gemeinderat, II, Erzherzog Karl-Platz 12, Anton Nagler, kaiserl. Rat und Gemeinderat, III., Rennweg 59, Hans Angeli, Gemeinderat, XIX., Iglaseegasse 20.

2. Aus dem Magistrate: Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 25.

Stellvertreter: Dr. Ludwig Klauß, Magistrats-Sekretär, IV., Große Neugasse 8, Rudolf Ludwig, Magistrats-Kommissär, XIII., Hietzinger Hauptstraße 97.

3. Vom Stadtbauamte: Ing. Heinrich Goldemund, Bau-Direktor, IX., Nußdorferstraße 21.

Stellvertreter: Ing. Leopold Trnka, Ober-Baurat, VIII., Bennoplatz 6.

4. Vom Marktamte: Adolf Bauer, Marktamts-Direktor und k. k. Kommerzialrat, IX., Augasse 3a.

Stellvertreter: Karl Spring, Marktamts-Vize-Direktor, XIV., Schwendergasse 7.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Beschleunigung der Geschäftsführung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 16. Jänner 1918, M. D., 467/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Ich habe in der letzten Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Magistratsreferenten Gutachten und ähnliche Äußerungen städtischer Ämter im schriftlichen Wege einholen, anstatt, wie es die Umstände erfordert hätten, die betreffende Angelegenheit in einer gemeinsamen Beratung zu besprechen, beziehungsweise eine etwaige einzelne Äußerung im kurzen Wege mündlich einzuholen.

Daß die Beobachtung des beanständeten Vorganges nur dazu beiträgt, die Geschäftsführung zu verwickeln und zu verlangsamen, und daß sie mit der Reform der Verwaltung jedenfalls nicht im Einklange steht, bedarf keiner näheren Ausführung.

Ein solcher Vorgang widerspricht aber auch den ausdrücklichen Anordnungen des § 26 der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Ich bringe daher die zur Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäftsführung getroffenen Bestimmungen des § 26 der Geschäftsordnung für den Magistrat zur hinkünftigen gewissenhaften Einhaltung in Erinnerung.

9.

Errichtung des städtischen Landwirtschaftsamtes und Bestellung des provisorischen Leiters für dasselbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 7. Februar 1918, M. D. 8640/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Der Herr Bürgermeister hat am 6. Februar 1918 die nachfolgende Verfügung getroffen:

Die Verhältnisse, welche der Krieg auf dem Gebiete der Versorgung der Bevölkerung Wiens mit Lebensmitteln hervorgerufen hat, haben der Approvisionierungstätigkeit der Gemeinde eine vollkommen neue Richtung gegeben. Um den ihr hiedurch neu erstandenen Aufgaben gerecht werden zu können, wird die Gemeinde vor allem genötigt sein, in Hinkunft in ausgiebigem Maße selbst Landwirtschaft zu betreiben. Ich finde mich daher veranlaßt, zu diesem Zwecke ein neues Amt, welches die Bezeichnung „Magistrat Wien — städtisches Landwirtschaftsamt" führen und grundsätzlich alle wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde unter einer sachlichen Leitung zusammenfassen wird, zu errichten und den Wirkungskreis dieses Amtes in nachstehender Weise festzusetzen:

„Besorgung aller landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht in die Geschäftsführung des Magistrates als politische Behörde fallen, insbesondere

a) Verwaltung der beiden Eigengüter der Gemeinde Kobenzl und Wallhof einschließlich der Gast- und Schankberechtigungen Kobenzl und Krapfenwaldl,
b) Verwaltung des Pachtgutes Freiberg-Weißer Hof,
c) Betrieb der Milchwirtschaft, Viehzucht und Schweinemast auf den Privatgütern Sachsengang und Pernhofen auf Grund von Einstellverträgen,
d) landwirtschaftliche Ausnützung der Lobau und der städtischen Anbaugründe in Leopoldau,
e) Erwerbung von Landwirtschaften und Betrieb derselben,
f) Betrieb der Fischzucht,
g) Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen über landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse,*)
h) Leitung der Kriegsgemüsegärten,
i) Erstattung von Gutachten an die städtischen Ämter in landwirtschaftlichen Angelegenheiten des politischen Wirkungskreises,
j) Behandlung der Personal-Angelegenheiten der städtischen Güterangestellten und des sonstigen landwirtschaftlichen Personales."

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister den städtischen Ober-Tierarzt Dr. Josef Stehlik mit der provisorischen Leitung des städtischen Landwirtschaftsamtes betraut.

Das neue Amt, das im Neuen Rathause untergebracht sein wird, wird spätestens am 1. März 1918 seine Tätigkeit aufnehmen.

---

*) Die Feststellung des Bedarfes an diesen Erzeugnissen und ihre Abgabe an die Bevölkerung obliegt den betreffenden Stellen des Bezirkswirtschaftsamtes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 23. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Jänner 1918, mit der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium, Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, getroffen werden.

Nr. 24. Gesetz vom 14. Jänner 1918, betreffend die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmdienste herangezogenen Lehrlinge.

Nr. 25. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und dem Amte für Volksernährung vom 26. Jänner 1918, betreffend den Schutz der Abnehmer gegen Täuschungen im Warenverkehre über Beschaffenheit und Herstellungsart der Waren.

Nr. 26. Kundmachung des Ackerbauministers vom 29 Jänner 1918, betreffend die Bezeichnung der Mittlerstellen für den Grundverkehr.

Nr. 27. Kundmachung des Handelsministers vom 29. Jänner 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen im Monate Februar 1918.

Nr. 28. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 30. Jänner 1918, betreffend die Errichtung von Wirtschaftsverbänden der Seeschiffahrt.

Nr. 29. Gesetz vom 20. Jänner 1918 über die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen von Anlehen der Stadt Klagenfurt, des Herzogtums Steiermark, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und der Landesbank des Herzogtums Krain zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 30. Gesetz vom 20. Jänner 1918 über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anleihe im Nominalbetrage von 80,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 31. Gesetz vom 20. Jänner 1918 über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des ihr mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 18. Juli 1914, L.-G.-Bl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 32. Gesetz vom 20. Jänner 1918 über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina auf Grund der mit dem Landesgesetze vom 11. April 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, erteilten Anlehensbewilligung aufzunehmenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 33. Gesetz vom 20. Jänner 1918 über die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest bis zum Nennbetrage von 10,000.000 K auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 34. Gesetz vom 20. Jänner 1918 über die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest im Nennbetrage von 34,000.000 K auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 35. Gesetz vom 25. Jänner 1918 über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anlehens von 100,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 36. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 21. Jänner 1918 über den Beschluß des Reichsrates über die Kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung österreichischer Kriegsanleihen.

Nr. 37. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 31. Jänner 1918, betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft.

Nr. 38. Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge vom 31. Jänner 1918 über die Rückwirkung der Mieterschutzbestimmungen in mehreren Gemeinden Galiziens und in Spalato (Dalmatien).

Nr. 39. Verordnung des Handelsministers vom 29. Jänner 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der Lederhändler.

Nr. 40. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. Jänner 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit zur Käse-Erzeugung dienenden Labmagen von Kälbern.

Nr. 41. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 31. Jänner 1918, betreffend die Regelung der Verköstigung außerhalb des Haushaltes.

Nr. 42. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 1. Februar 1918, betreffend die Errichtung einer amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch in Wien-St. Marx.

Nr. 43. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. Februar 1918, mit der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium die Verordnung vom 6. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 47, teilweise abgeändert wird.

Nr. 44. Kundmachung des Ministers des Innern vom 4. Februar 1918 über die Abänderung der Grenzen der Kriegsgebiete in Österreich.

Nr. 45. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister, dem Finanzminister und dem Leiter des Amtes für Volksernährung vom 1. Februar 1918, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der mit Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1910, R.-G.-Bl. Nr. 126, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in Sankt Marx.

Nr. 46. Gesetz vom 26. Jänner 1918, betreffend das metrische Karat.

Nr. 47. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 7. Februar 1918, betreffend das metrische Karat.

Nr. 48. Gesetz vom 30. Jänner 1918, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Nr. 49. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1918 zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Nr. 50. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. Februar 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 12. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 164, betreffend die Regelung des Verkehres mit Ammoniaksoda und Ätznatron und Festsetzung von Höchstpreisen für diese, sowie für kristallisierte Soda und Feinsoda abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 51. Gesetz vom 23. Jänner 1918, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Nr. 52. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Jänner 1918, womit die Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechaniker der Post- und Telegraphenanstalt, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1918, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Königsaal in Böhmen.

Nr. 54. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Februar 1918, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 55. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 10. Februar 1918, betreffend die Ergänzung der Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 11. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 162.

Nr. 56. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 10. Februar 1918, womit die Verordnung vom 11. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für versteuerten raffinierten Spiritus, Inländerrum und Schankbranntwein, abgeändert wird.

Nr. 57. Verordnung des Justizministers vom 24. Jänner 1918 über den Vollzug des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 500 (Konsulargerichtsbarkeit und Konsulargebühren).

Nr. 58. Gesetz vom 3. Februar 1918, mit welchem die im Gesetze vom 14. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 117, beziehungsweise mit der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 80, festgesetzte Frist zur Erbauung von Neubauten im Entfestigungsrayon der Stadt Olmütz behufs Erlangung von Steuerbegünstigungen auf weitere zehn Jahre erstreckt wird.

Nr. 59. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 8. Februar 1918 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das steiermärkische Landes-Bauamt in Graz.

Nr. 60. Kundmachung des Handelsministers im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 8. Februar 1918, betreffend Zulassung von Aufbereitungsanstalten für Verspinnung von Torffasern.

Nr 61. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Februar 1918, betreffend die Regelung des Fleischverkehres in Wien.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1918, Z. XI b-5/32, betreffend die Forteinhebung der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, der Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden und der Zuschläge zur Hauszinssteuer, zur fünfprozentigen Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden, zur allgemeinen Erwerbsteuer III. und IV. Klasse und zur Besoldungssteuer in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Einhebung erhöhter Zuschläge zur Grund-, allgemeinen Erwerbsteuer I. und II. Klasse, zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und zur Rentensteuer, ferner die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Vorführungen und die Erhöhung des städtischen Zuschlages zum Gebührenäquivalente für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918.

Nr. 18. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1918, Z. 147/1 K, betreffend die Festsetzung eines Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1917, Z. W/IV-15/70, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 21. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Ausgabe von Zuckerzusatzkarten erlassen werden.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1918, Z. B-V-1 aus 1918, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Hietzing-Umgebung, Tulln und Bruck a. d. Leitha.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1918, Z. XI b-580/1 ex 1917, betreffend die der Gemeide Thaures im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.
2. Aufhebung der Rechtsfolgen von Verurteilungen durch die allgemeinen Amnestien.
3. Krankenhaus Stockerau, Einführung einer I. und II. Verpflegsklasse und Erhöhung der Verpflegstaxe für die allgemeine (nunmehr III.) Verpflegsklasse.
4. Krankenhaus Neunkirchen, Erhöhung der Verpflegstaxe.
5. Krankenhaus Krems, Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Krankenhaus Gars, Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Konsulat Cuba, Entziehung des Exequatur.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Gast- und Schankgewerbe; Berechtigungen und Betriebsform.
9. Magistrats-Abteilung für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft; Errichtung.
10. Übertragung der Fundangelegenheiten an die städtische Hauptkassa.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums, Z. 573 ex 1918, an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden:

Im Interesse der gleichmäßigen Gebührenbehandlung der Eingaben, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, wird im Einklange mit den in zahlreichen h. o. Einzel-Entscheidungen zum Ausdrucke gelangten Grundsätzen nachstehendes eröffnet:

Als gebührenfrei sind anzusehen:

1. Alle Eingaben, die von den Gemeinden selbst oder von den bei den Gemeinden eingerichteten Organisationen für Lebensmittelversorgung, beziehungsweise von anderen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen ins Leben gerufenen öffentlichen Organisationen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bei den politischen oder anderen Behörden überreicht werden (T. P. 75, lit. b des Geb. Ges.).

2. Sonstige Eingaben von Privatpersonen, wenn die Bewilligung des Gesuchsbegehrens vorwiegend den öffentlichen Interessen dient und das Sonderinteresse des Einschreitens hiebei völlig in den Hintergrund tritt (T. P. 44, lit. g des Geb. Ges.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eingaben sich als zur allgemeinen Regelung des Verkehres mit Lebensmitteln notwendig darstellen, wie beispielsweise Eingaben von Privatpersonen um die im § 2 der kaiserl. Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, vorgesehene Bewilligung zur Verfügung über gesperrte Getreide- und Mahlprodukte.

3. Eingaben von Handels- und Gewerbetreibenden um Freigabe von Materialien und Bedarfsgegenständen, die im Grunde des Kriegsdienstleistungsgesetzes beschlagnahmt sind, beziehungsweise welche nach den durch den Kriegszustand veranlaßten kaiserl. Verordnungen über Beschlagnahme oder Verbrauchsregelung dem freien Verkehre entzogen oder Verkehrsbeschränkungen unterworfen sind, insoweit solche Eingaben die Versorgung der Einschreiter mit den zur Fortführung ihrer Betriebe erforderlichen Gegenständen bezwecken (§ 35 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, beziehungsweise T. P. 44, lit. r des Geb. Ges.).

Dagegen sind als gebührenpflichtig anzusehen alle Eingaben von Privatpersonen, welche wesentlich ihrem Privatinteresse dienen, demnach insbesondere alle Gesuche, mit welchen eine besondere Ausnahme zugunsten des einzelnen von der im Interesse der Allgemeinheit normierten Verbrauchsbeschränkung oder Rationierung erbeten wird, zum Beispiel um Bewilligung des Bezuges von Weißgebäck oder von Weizenmehl für die Person des Einschreiters, beziehungsweise seiner Angehörigen, um Zuweisung einer erhöhten Fett- oder Milchverbrauchsmenge, größerer Zuckerrationen, um Bewilligung zum Bezuge von größeren Mengen auf einmal bei Kartoffeln, Brennmaterial u. dgl.

(K. k. n.-ö. Statth. vom 20. Februar 1918, Z. W. 1—340/4; k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 4. Februar 1918, Z. W. 1707/16/4; M. D. 1227.)

2.

Aufhebung der Rechtsfolgen von Verurteilungen durch die allgemeinen Amnestien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1918, P. Z. 433 (M. Abt. IV, 701):

Über die abschriftlich beiliegende Eingabe hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbande folgendes mitgeteilt:

„Nach § 5 der Statuten der mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1905 gestifteten Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens (Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 32 aus 1905) sind jene Personen von der Verleihung dieser Medaille ausgeschlossen, die gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen unfähig sind. Nun ist eine Unfähigkeit zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen dem Strafgesetze überhaupt unbekannt, sondern darin nur der Verlust von Orden und Ehrenzeichen vorgesehen, der nach § 26 lit. a St. G. bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens eintritt. Das Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, hat an diesem Rechtszustande nichts geändert und insbesondere eine Ausdehnung dieser Rechtsfolge auf andere strafbare Handlungen nicht verfügt, weil es nur bezweckte, die bezüglich der Ehrenfolgen bis dahin bestandenen Normen zu mildern, insbesondere eine zeitliche Beschränkung des Bestandes der Rechtsfolgen einzuführen, nicht aber sie zu verschärfen. Die angeführte Bestimmung der Statuten kann daher nur dahin verstanden werden, daß jene Personen auf die Verleihung der fraglichen Ehrenmedaille keinen Anspruch haben, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden und gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphen vorgesehenen Vorzüge ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluß endet nach der eben angeführten Gesetzesstelle bei Verurteilung wegen der im genannten Paragraphen unter 1 bis 10 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei Verurteilung wegen anderer Verbrechen aber je nach der Dauer der Strafe mit dem Ablaufe von 5 oder 10 Jahren vom Zeitpunkte ihrer Verbüßung an.

Von diesem Zeitpunkte an kommt demnach die erlittene Verurteilung auch für die allfällige Verleihung der angeführten Ehrenmedaille nicht mehr in Betracht. Die Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung läßt den Anspruch auf die Erlangung der fraglichen Medaille in allen Fällen, und zwar auch dann unberührt, wenn die Verurteilung wegen einer der im § 6 des mehrfach genannten Gesetzes aufgezählten Übertretungen oder wegen einer ihnen gleichgestellten strafbaren Handlung erfolgt ist, da eine solche die im § 26 St. G. vorgesehenen Rechtsfolgen und demnach auch den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nicht nach sich zieht.

Die mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 23. Dezember 1916 und vom 2. Juli 1917 allergnädigst gewährten allgemeinen Amnestien kommen daher hier nur insoweit in Betracht, als es sich um Personen handelt, die wegen Verbrechen verurteilt worden sind und rücksichtlich welcher die im § 6 des mehrerwähnten Gesetzes festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Kraft des ersterwähnten Handschreibens ist solchen Personen die Unfähigkeit zur Erlangung der fraglichen Ehrenmedaille nachgesehen, wenn sie vor dem 1. Jänner 1917 von einem bürgerlichen Strafgerichte zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, vorausgesetzt, daß es

sich nicht um eine Verurteilung wegen Verbrechens des Wuchers handelt und das Urteil vor dem 1. Jänner 1917 rechtskräftig wurde oder doch schon gefällt war und die Rechtskraft nur deshalb erst nachträglich eingetreten ist, weil ein Rechtsmittel nicht ergriffen, das angebrachte Rechtsmittel zurückgezogen oder das nur vom Ankläger aufrecht erhaltene Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben ist, sowie unter der weiteren Bedingung, daß die betreffenden Personen nicht schon vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, es sei denn, daß diese bloß als Ersatzstrafe einer Geldstrafe verhängt wurde.

Bei Personen, welche ihre Strafe am 1. Jänner 1917 noch nicht oder noch nicht ganz vollstreckt haben, wird diese Nachsicht erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem die Freiheitsstrafe vollzogen worden ist.

Mit dem zweitangeführten Handschreiben ist jenen Personen, die vor dem Kriege oder während des Krieges im Zivilverhältnisse wegen der Verbrechen des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes, des Aufruhres, des gewaltsamen Handelns gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde oder wegen Vorschubleistung zu inem der angeführten Verbrechen verurteilt worden sind, die Strafe, sowie die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, nachgesehen worden.

Diese Nachsicht begreift auch die Unfähigkeit zur Erlangung der fraglichen Ehrenmedaille in sich und sind deshalb jene Personen, die auf Grund des Allerhöchsten Handschreibens der Nachsicht der Strafe und der Rechtsfolgen teilhaftig geworden sind, künftig durch die betreffende Verurteilung auch nicht mehr von der Erlangung der fraglichen Ehrenmedaille ausgeschlossen."

Hievon wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1918, Z. 23957/M. J. ex 1917, die Mitteilung gemacht.

* * *

Eingabe des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes vom 12. September 1917, Z. 172, an das k. k. Ministerium der Justiz betreffs Aufhebung der Straffolgen durch Amnestie:

Wegen Übertretungen des Exekutionsgesetzes, leichter körperlicher Beschädigung, Diebstahl, Vergehen gegen das Tierseuchengesetz u. s. w. sind Abstrafungen, Geld- und Arreststrafen von Feuerwehrmitgliedern erfolgt, welche aus diesem Grunde im Sinne des § 2, 2. Absatz des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, beziehungsweise § 6, letzter Absatz des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, zur Erlangung des von Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I. gestifteten Ehrenzeichens für 25jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens unfähig wurden.

Aus Anlaß der von Seiner Majestät dem Kaiser gewährten Amnestien gelangten an den Österreichischen Feuerwehr-Reichsverband von Feuerwehren Anfragen, ob diese Gnaden-Erlässe auch auf die oben erwähnten Übertretungen und Vergehungen, beziehungsweise deren Straffolgen Bezug haben.

Da diese Angelegenheit für Feuerwehrmänner, welchen die Zuerkennung der erwähnten Ehrenmedaillen versagt blieb, von großer Bedeutung wäre, dem Reichsverband aber der Wortlaut der Amnestie sowie deren Auslegung unbekannt ist, so richtet der gefertigte Vorsitzende an ein hohes k. k. Justizministerium die ergebene Bitte, ihm Aufklärung darüber zu erteilen, ob durch die Gnaden-Erlässe Seiner Majestät des Kaisers die Aufhebung der Straffolgen der vorerwähnten Übertretungen und Vergehen bewirkt wurde.

3.

Krankenhaus Stockerau, Einführung einer I. und II. Verpflegsklasse und Erhöhung der Verpflegstaxe für die allgemeine (nunmehr III.) Verpflegsklasse.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. Februar 1918, Z. VI-146/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1393) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1918, Z. VI-146/2, betreffend die Errichtung einer I. und II. Verpflegsklasse und die Erhöhung der Verpflegstaxe für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Errichtung einer I. und II. Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau genehmigt und die Verpflegstaxen auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage dieser Verlautbarung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 15 K, für die II. Verpflegsklasse mit 10 K und für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse mit 3 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Krankenhaus Neunkirchen, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Februar 1918, Z. VI-235/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1664) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1918, Z. VI-235/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung auf die Dauer von zwei Jahren für die I. Klasse mit 16 K, für die II. Klasse mit 12 K und für die III. (allgemeine) Klasse mit 4 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5.

Krankenhaus Krems, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. Februar 1918, Z. VI-262/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. 1887) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1918, Z. VI-262/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Krems vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Krankenhaus Gars, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Februar 1918, Z. VI-272/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1886) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Februar 1918, Z. VI-272/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Gars vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Konsulat Cuba, Entziehung des Exequatur.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1918, Z. IX-375, M. Abt. XXII, 433:

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner 1918 dem Konsul der Republik Cuba in Wien, Luis Rodriguez Embil, das Exequatur entzogen.

Infolgedessen erlöschen auch die Funktionen des dem genannten Konsul zugeteilten Personales.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Gast- und Schankgewerbe; Berechtigungen und Betriebsform.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 25. Februar 1918, M. D. 982/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 10. Dezember 1884, Z. 43033 (Norm. Slg. f. d. pol. Verw. Dienst Nr. 1325), wurde untersagt, in Gast- und Schankgewerbekonzessionen Ausdrücke, wie Garküche, Restauration, Gasthaus, Wirtshaus 2c. zur alleinigen Bezeichnung des Gewerbes zu verwenden und angeordnet, bei solchen Verleihungen auf das Genaueste die Bestimmungen des § 16 G. O. (ausdrückliche Anführung der Berechtigungen) zu beobachten.

Nach Absicht dieser Vorschrift ist es keineswegs verwehrt, derartige Bezeichnungen, welche die Betriebsform des Gast- und Schankgewerbes darstellen, neben der Aufzählung der materiellen Berechtigungen im Sinne des § 16 G. O. zu gebrauchen.

Um nun der Ausnützung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen mit mehreren Berechtigungen im Sinne des § 16 G. O. zur Ausübung der letzteren nebeneinander in verschiedenen Betriebsformen zu begegnen und um zugleich den Bedürfnissen des Verkehres entgegenzukommmen, werden der Magistrat und die Bezirksämter angewiesen, in Hinkunft in den Konzessionsurkunden einleitend alle angeführten Berechtigungen auf eine bestimmte verkehrsübliche Betriebsform zu beschränken (zum Beispiel Konzession zum Betriebe eine Hotels, des Wirtsgewerbes, des Kaffeesiedergewerbes u. dgl. mit den Berechtigungen nach § 16 G. O. lit. . . .).

Wird ausnahmsweise die Ausübung der konzessionsmäßigen Berechtigungen nebeneinander in verschiedenen Betriebsformen zugelassen, so ist dies in der Konzession ausdrücklich hervorzuheben (zum Beispiel Konzession zum Betriebe des Hotel- und Wirtsgewerbes mit den Berechtigungen . . . . .).

Die bisher üblich gewesenen Beschränkungen einzelner der aufgezählten Berechtigungen haben daher zu entfallen, falls sie aus der vorgeschriebenen Betriebsform von selbst folgen.

9.

Magistrats-Abteilung für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft; Errichtung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 18. März 1918, M. D. 1635:

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 17. März 1918, M. D. 1635, sind alle Angelegenheiten wegen Inanspruchnahme der von der Zivil- oder Militärbehörde während des Krieges errichteten einstweiligen Unterkünfte von der Magistrats-Abteilung IIIa (städtisches Wohnungsamt) zu behandeln.

Die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen haben daher alle Vorkommnisse, die sich auf die Inanspruchnahme von solchen Unterkünften beziehen, der Magistrats-Abteilung IIIa mitzuteilen und einen eventuellen Bedarf an diesen Unterkünften bei dem bezeichneten Amte anzumelden.

10.

Übertragung der Fundangelegenheiten an die städtische Hauptpkassa.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 6. März 1918, M. D. 7486/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 26. Februar 1918, Pr. Z. 1936/18, wird die Behandlung der laufenden Fundangelegenheiten der städtischen Hauptkassa übertragen und die Geschäftseinteilung des Magistrates demgemäß abgeändert, wie folgt:

Bei der Magistrats-Abteilung XXII ist im Abschnitte „C. Fundsachen" hinzuzufügen: „grundsätzlicher und besonderer Natur" und bei der städtischen Hauptkassa ist als zweiter Absatz beizufügen: „Behandlung der laufenden Fundangelegenheiten".

Die städtische Hauptkassa hat die neuen Geschäfte ab 10. März 1918 nach einer von der Magistrats-Direktion genehmigten Anleitung zu führen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 62. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Februar 1918, betreffend die Verkehrsregelung, sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup.

Nr. 63. Verordnung des Handelsministers vom 16. Februar 1918, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte von Leim.

Nr. 64. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Februar 1918, betreffend den Verkehr mit Ersatzbereifungen.

Nr. 65. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Justiz- und Eisenbahnminister vom 20. Februar 1918, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahre 1918/19.

Nr. 66. Gesetz vom 16. Februar 1918, betreffend die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917.

Nr. 67. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Februar 1918, womit die Ministerial-Verordnungen vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 215, und vom 28. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 138, betreffend Regelung des Verkehres mit Altpapier, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 68. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Februar 1918, betreffend Beschränkungen im Verkehre mit Bekleidungsartikeln.

Nr. 69. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1918, betreffend die freiwillige Anmeldung zum Anbaue von Mohn.

Nr. 70. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1918, betreffend die freiwillige Anmeldung zum Anbaue von Raps.

Nr. 71. Verordnung des Handelsministers vom 8. Februar 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren.

Nr. 72. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Februar 1918, betreffend Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251.

Nr. 73. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend die Zollbehandlung von Waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand.

Nr. 74. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend die Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 75. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Nr. 76. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend die Regelung der Einfuhr.

Nr. 77. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend die Abänderung des Artikels XVII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20.

Nr. 78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Februar 1918, betreffend die Einbringung von Ansuchen um Einfuhrbewilligung.

Nr. 79. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 23. Februar 1918 zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 525, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

Nr. 80. Kundmachung des Handelsministers vom 28. Februar 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate März 1918.

Nr. 81. Gesetz vom 21. Februar 1918, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtum Krain aufgenommenen Anleihe im Nennbetrage, von 4,400.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 82. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung vom 27. Februar 1918, betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung als Lehrling in den ärarischen Werkstätten der Artillerie oder Traintruppe und deren Anstalten mit der Verwendung als Lehrling in handwerksmäßigen Gewerben.

Nr. 83. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 27. Februar 1918, betreffend die Erfüllung gewisser auf Rubel lautender Verbindlichkeiten.

Nr. 84. Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Februar 1918, betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Wiener-Neustadt.

Nr. 85. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 4. März 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Zuckerwaren (Zuckerl, Kandiszucker) und mit Zuckerbäckereiwaren.

Nr. 86. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 4. März 1918, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Zinnleitungen und Zinnsiphonköpfe der Sodawasserflaschen.

Nr. 87. Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. März 1918, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Nr. 88. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 8. März 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Zichorienwurzeln aus der Ernte des Jahres 1918.

Nr. 89. Verordnung des Handelsministers vom 7. März 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der Metallhändler.

Nr. 90. Gesetz vom 11. März 1918 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. März bis 30. Juni 1918.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Jänner 1918, P. Z. 3049/42, mit welcher die Neueinteilung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstbezirke und Forstaufsichtsgebiete, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1918, Z. VI-147/8, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1918, Z. VI-153-2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1918, Z. VI-154/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 8. Jänner 1918, Präs. 165/5 se/18, betreffend die im Jahre 1918 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 27. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Februar 1918, Z. Ia-399/31, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1918.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1918, Z. VI-140/3, betreffend eine Abänderung der Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1918, Z. VI-146/2, betreffend die Errichtung einer I. und II. Verpflegsklasse und die Erhöhung der Verpflegstaxe für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1918, Z. XIb-121/3, betreffend die der Gemeinde Wiesmath im Gerichtsbezirke Kirchschlag erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1918, Z. XIb-120/3-1918, betreffend die der Gemeinde Ober-Piesting im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat August Joh. Stich.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

1918. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. Wiederherstellung des früheren Mietzinses. Zuständigkeit der Zivilgerichte.
2. Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt.
3. Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Gebührenordnung für die Erprobung von Wasserleitungsanlagen.
5. Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.
6. Gift-Verschleiß.
7. Rückkehr der Bukowinaer Landesregierung nach Czernowitz.
8. Entscheidungen städtischer Mietämter.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

9. Überweisung der Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, an die magistratischen Bezirksämter.
10. Errichtung der Magistrats-Abteilung XVII a für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mieterschutz. Wiederherstellung des früheren Mietzinses. Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1918, Nr. 2636 (M. Abt. III a, 662/18):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar der k. k. Senats-Präsidenten Dr. Edlen v. Schuster, sowie der k. k. Hofräte Bonfioli-Cavalcabo, Dr. Ritter v. Kamler und Dr. Peer, dann des Schriftführers k. k. Sektionsrates Ritter v. Komorzynski-Oszczynski, über die Beschwerde der Philippine Hruska, der Rosa Mracek und des Moritz Blatt in Wien gegen die Entscheidungen des Mietamtes VI der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 21. Juni 1917, Zg. 19/17, betreffend Zulässigkeit der Mietzinserhöhung, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, auf Grund der eingeholten Administrativakten, sowie nach Einsicht in die von der mitbeteiligten Partei Karl Suchy, Ingenieur in Wien, erstattete Gegenschrift in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe:

Mit den angefochtenen Entscheidungen sprach das belangte Mietamt aus, es sei in Ansehung der von den Beschwerdeführern gemieteten Räume im Hause in Wien, VI., Gumpendorferstraße 34, die Wiederherstellung des Mietzinses auf die bei Kriegsbeginn bestandene Höhe zulässig.

In der Beschwerde wird unrichtige Anwendung des Gesetzes deshalb eingewendet, weil für den hier zutreffenden Fall des § 4, Absatz 1 der Mieterschutz-Verordnung vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34 (nämlich, wenn während des Krieges der Vermieter eine Herabsetzung des Mietzinses zugestand) nicht ohne weiters, sondern nur unter der Voraussetzung des § 2 die Mietzinserhöhung als zulässig erklärt werden dürfe.

Dieser Beschwerdepunkt ist deshalb unzutreffend, weil in den angefochtenen Entscheidungen die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung ohnehin auf den § 2, Punkt 1 der Verordnung gestützt wurde, nämlich auf die seit Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses. Daraus ergibt sich, daß die angefochtenen Entscheidungen selbst von der in der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung ausgingen.

Es wird ferner in der Beschwerde mangelhaftes Verfahren eingewendet, weil nicht geprüft worden sei, ob für den Hauseigentümer die Voraussetzung der Mietzinserhöhung nach § 2, Z. 1 der Verordnung zulässig war, weil keine Rechnungen oder sonstige Behelfe für die Erhöhung der regelmäßigen Hausausgaben vorgelegen seien.

Dieser Einwand ist deshalb hinfällig, weil in der Begründung der angefochtenen Entscheidungen auf die vor dem Senate gemachten Parteiangaben und vorgelegten Schriftstücke ausdrücklich hingewiesen wird, wonach die Voraussetzung des § 2, Z. 1 der Verordnung zutrifft. Wenn das Mietamt den Parteiangaben und den vorgelegten Schriftstücken Glauben beimaß, so konnte in dieser dem Mietamte zukommenden freien Beweiswürdigung eine Verletzung wesentlicher Verfahrensformen nicht gefunden werden.

Der dritte Beschwerdepunkt, wonach die Hauseigentümer den drei Beschwerdeführern für die ganze Kriegsdauer einen Zinsnachlaß in bestimmter Höhe gewährten und deshalb die Entscheidung des Mietamtes unzulässig gewesen sein soll, trifft deshalb nicht zu, weil über die Frage, welche zivilrechtliche Verbindlichkeit der Beschwerdeführer bestehe, ob sie insbesondere nach den von ihnen mit den Hauseigentümern eingegangenen Vereinbarungen verpflichtet seien oder nicht, einen höheren als den ermäßigten Zins auf Kriegsdauer zu bezahlen, das Mietamt weder zu entscheiden berufen war (§ 10 der Verordnung), noch auch tatsächlich entschieden hat.

Diese Frage fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (§ 1 der Jurisdiktionsnorm, § 18 der Mieterschutz-Verordnung).

Der in der Gegenschrift des einen Miteigentümers Karl Suchy erhobene Einwand der Unzuständigkeit dieses Gerichtshofes war als nicht begründet zu erkennen. Von der in der Gegenschrift behaupteten Entscheidung nach freiem Ermessen (§ 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.Bl. Nr. 36 ex 1876) kann deshalb keine Rede sein, weil im § 2 der Mieterschutz-Verordnung die Voraussetzungen bestimmt bezeichnet seien, unter denen eine Zinserhöhung vom Mietamte als zulässig erklärt werden kann.

Eine spezialgesetzliche Ausschließung der Beschwerde kann aber auch nicht angenommen werden, weil § 10, Satz 2 der Verordnung zwar die Anfechtung der Entscheidungen der Mietämter durch Rechtsmittel im Verwaltungswege ausschließt, aber den § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wonach die Beschwerde bei diesem Gerichtshofe in allen Fällen erhoben werden kann, wenn jemand sich durch eine Verwaltungs-Entscheidung rechtlich verletzt erachtet, unberührt läßt.

2.

Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 9. März 1918, M. D. 1480 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns hat mit dem Rund-Erlasse vom 2. März 1918, P. Z. 397/37 P, folgendes bekanntgegeben:

„Mit der Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 28. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 84, wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1918 in Wiener-Neustadt ein Polizei-Kommissariat errichtet.

Die Wirksamkeit des Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt hat nachstehende Gemeindegebiete zu umfassen:

Wiener-Neustadt (Stadt mit eigenem Statut);

Im politischen Bezirke Baden die Gemeinden Berndorf, Enzesfeld, Grillenberg, Günselsdorf, Hirtenberg, Kleinfeld, Leobersdorf, Lindabrunn, Pottenstein, Schönau a. d. Tr., Teesdorf, St. Veit a. d. Tr.;

im politischen Bezirke Mödling die Gemeinden Landegg, Pottendorf, Siegersdorf, Tattendorf und

im politischen Bezirke Wiener-Neustadt (Land) die Gemeinden Brunn a. St., Ebenfurth, Eggendorf, Felixdorf, Fischau, Hölles, Lichtenwörth, Matzendorf, Sollenau, Steinabrückl, Theresienfeld, Weikersdorf a. St., Wöllersdorf, Zillingsdorf.

Der Wirkungskreis des Polizei-Kommissariates wird im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Dezember 1850 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39 ex 1851) innerhalb des Polizeirayons folgende bisher vom Stadtrate in Wiener-Neustadt, beziehungsweise von den Bezirkshauptmannschaften in Baden, Mödling und Wiener-Neustadt besorgte Agenden zu umfassen haben:

1. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sowie der öffentlichen Ordnung und inneren Ruhe;
2. das Meldungs-, Paß- und Fremdenwesen;
3. die Vereins- und Versammlungspolizei;
4. die Preßpolizei;
5. die Waffen- und Munitionspolizei, sowie die Handhabung der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Sprengmittelvorschriften;
6. die Theater- und Singspielhallenpolizei, sowie die polizeilichen Agenden hinsichtlich des Kinematographenwesens, der öffentlichen Produktionen und Schaustellungen;
7. die Aufsicht über die Gast- und Schankbetriebe jeder Art, über öffentliche Versammlungs- und Belustigungsorte u. dgl., ferner die Handhabung der Vorschriften über die polizeiliche Sperrstunde;
8. die Handhabung der polizeilichen Vorschriften über das Automobilwesen, das Flugwesen und das öffentliche Lohnfuhrwerk;
9. die Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung und Abschaffung nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, die Verhängung der Stellung unter Polizeiaufsicht und die Ahndung und Vorkehrung nach § 273 des allgemeinen Strafgesetzes;
10. die Handhabung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, innerhalb des dem Polizei-Kommissariate zugewiesenen Wirkungskreises;
11. die den Polizei-, beziehungsweise Sicherheitsbehörden nach der Strafprozeßordnung und sonstigen Vorschriften zukommenden Amtshandlungen innerhalb des dem Polizei-Kommissariate zugewiesenen Wirkungskreises.

Das Polizei-Kommissariat ist unmittelbar mir unterstellt, nimmt zu anderen Behörden I. Instanz eine koordinierte Stellung ein und hat am 15. März 1918 seine Tätigkeit zu beginnen."

Hievon wird behufs Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

3.

Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut einer von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 28. März 1918, Z. VI-361/7, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 2937) übermittelten Kundmachung gleichen Datums und Zahl hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 4 K für den Kopf und Tag festgesetzt.

4.

Gebührenordnung für die Erprobung von Wasserleitungsanlagen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. März 1918, M. Abt. VIII, 455:

Auf Grund der §§ 7 und 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 256, betreffend die Versorgung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Hochquellenwasser, erläßt der Magistrat zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 7. März 1918, P. Z. 2378, für die über Parteiansuchen stattfindenden amtlichen Erprobungen von Wasserleitungsanlagen, welche an die Wiener Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitungen angeschlossen sind, die nachstehende

Gebührenordnung:

1. Für die Vornahme einer Beschau oder Prüfung einer neu hergestellten Anlage mit einem Steigstrange 10 K,
für jeden weiten Steigstrang je 10 K.

2. Für die Vornahme einer Beschau oder Prüfung einer abgeänderten oder erweiterten Anlage mit einem Steigstrange 10 K,
für jeden weiteren Steigstrang je 10 K.

3. Für die Vornahme einer Beschau oder Prüfung der Versorgungsleitung für Ober-Flurwasserausläße ohne Rücksicht auf die Anzahl der letzteren 10 K.

4. Für die Vornahme einer Beschau oder Prüfung der Versorgungsleitung für Spritzwasserausläße bis zu zwei Stück 10 K,
für jeden weiteren angeschlossenen Auslaß 10 K.

Bemerkung: Tragen die Parteien oder ihre Bediensteten daran schuld, daß die vorschriftsmäßige Beschau oder Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden konnte, so ist trotzdem eine Gebühr von 10 K zu bezahlen.

Diese neue Gebührenordnung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird der bisher giltige Tarif vom September 1893, M. Z. 127830, außer Wirksamkeit gesetzt.

5.

Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Nüchtern vom 3. April 1918 an die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen:

Im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 25. Februar 1918, M. D. 1227/18 (Siehe Amtsblatt Nr. 26, Verordnungen 2c. III, 1), wird mitgeteilt, daß das k. k. Finanzministerium über Vorstellung des Herrn Bürgermeisters am 6. März 1918, zur Z. 23691/18, folgenden Nachtrags-Erlaß an alle Finanz-Landesbehörden hinausgegeben hat:

„Der Punkt 3, Absatz 2 des h. o. Erlasses vom 4. Februar 1918, Z. 573, wird, um aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, dahin erläutert, daß Eingaben, mit welchen die Ausnahme von der allgemeinen Verbrauchsregelung beim Bezuge von Lebensmitteln, insbesondere von Weißgebäck, Weizenmehl, Fett, Milch, Zucker u. dgl., aus Gesundheitsrücksichten unter Anschluß eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erbeten wird, unter den gegenwärtigen Verhältnissen als im öffentlichen Interesse eingebracht anzusehen und daher im Sinne der T.-P. 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei sind."

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

6.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 3. April 1918, M. B. A. VIII, 509/17:

Das Bezirksamt erteilt der protokollierten Firma: „Höchster Farbwerke, Gesellschaft m. b. H. in Wien, VIII., Josefstädterstraße 82, die Konzession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe von Giften und zum Großhandel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden und zur arzneilichen Verwendung bestimmt sind mit Einschluß der Heilsera, jedoch mit Ausschluß jedes Kleinhandels im Standorte VIII., Josefstädterstraße 82.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg. Z. 1524/k/VIII eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 20069/8, eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Franz May, geboren 1867 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Niederösterreich, wohnhaft in Wien, VIII., Josefstädterstraße 82, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß §§ 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

7.

Rückkehr der Bukowinaer Landesregierung nach Czernowitz.

Das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium hat mit dem Erlasse vom 5. April 1918, zur P. Z. 384/6, bekanntgegeben, daß alle bisher noch nicht in Czernowitz befindlichen Abteilungen der Bukowinaer Landesregierung, sowie der Bukowinaer Landesschulrat am 20. April 1918 nach Czernowitz werden verlegt werden. (M. D. 2119.)

8.

Entscheidungen städtischer Mietämter. *)

Mietamt XV, Rg. 8/18. Wien, den 26. Jänner 1918.

Antrag des Karl Kolar auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause XV., Hütteldorferstraße 8, Tür Nr. 1.

(Bestehend aus Geschäftslokal.)

Das Mietamt XV der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Gröll als Vorsitzenden, Heinrich Perna als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Josef Tobola als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Februartermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für das Geschäftslokal, Tür Nr. 1, im Hause Or.-Nr. 8 Hütteldorferstraße, XV. Bezirk, von 225 K auf 275 K monatlich ist gemäß §§ 4 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, zulässig.

Gründe.

Die Erhöhung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 4 der vorbezogenen Verordnung zulässig, da es sich nicht um eine nach § 2 zu beurteilende Steigerung, sondern um die Erhöhung eines ohne vertragsmäßige Bindung während des Krieges auf unbestimmte Zeit erniedrigten Mietzinses auf die Höhe des ursprünglich vereinbarten Mietzinses handelt, welche Erhöhung nach der Mieterschutz-Verordnung zulässig ist.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Gröll m. p.,
Magistrats-Ober-Kommissär.

* * *

Mietamt III, Rg. 23 a/18. Wien, den 26. Jänner 1918.

Antrag der Josefa Auner auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause III., Apostelgasse 13, Tür Nr. 1 (Geschäftslokal).

(Bestehend aus 2 Gasthauslokalen und 1 Küche.)

Das Mietamt III der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Josef Fischer als Vorsitzenden, Gemeinderat Franz Porsch als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Ferdinand Sidlo als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum 1. Februar 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für das Geschäftslokal Tür Nr. 1 im Hause Or.-Nr. 13 Apostelgasse, III. Bezirk, von 3800 K auf 4028 K jährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, unzulässig.

Gründe.

Die Steigerung des Mietzinses für das Geschäftslokal (Gasthaus, dessen Haupteinnahme aus dem Bierausschank floß) erscheint im Sinne des § 2 a der vorbezogenen Ministerial-Verordnung nach den vorliegenden Umständen nicht angemessen.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Fischer m. p.

* * *

Mietamt XVII, Rg. 17/18. Wien, den 26. Jänner 1918.

Antrag des Anton Kadletz auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause XVII., Rokitanskygasse 18, Tür Nr. 23.

(Bestehend aus 2 Zimmern und Küche.)

Das Mietamt XVII der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Heilingsetzer als Vorsitzenden, Alexander Purscht als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Anton Sichart als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Februartermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 23 im Hause Or.-Nr. 18 Rokitanskygasse, XVII. Bezirk, von 48 K auf 56 K monatlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, zulässig.

Gründe.

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 4, Punkt 1 der vorbezogenen Verordnung zulässig, da nur eine Erhöhung des Mietzinses, dessen Herabsetzung von dem ursprünglich vereinbarten Betrage von 56 K auf 48 K monatlich seitens des Vermieters während des Krieges zugestanden worden war, auf den ursprünglich vereinbarten Mietzinsbetrag von 56 K monatlich stattgefunden hat.

Der Vorsitzende des Senates:

Heilingsetzer m. p.,
Magistratsrat.

* * *

Mietamt XVI, Rg. 233/18. Wien, den 29. Jänner 1918.

Antrag des Anton Schenkl auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause XVI., Herbststraße 51, Tür Nr. 1, 2 und 3.

(Bestehend aus Geschäftslokal, Zimmer, 2 Kabinette, 1 Küche.)

Das Mietamt XVI der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Heinrich Demel als Vorsitzenden, Julius Meixner als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Karl Volkert als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Über die Zulässigkeit der am 1. Juli 1917 vorgenommenen Erhöhung des Mietzinses für das Geschäftslokal, die Wohnung, Tür Nr. 1, 2 und 3, im Hause Or.-Nr. 51 Herbststraße, XVI. Bezirk, von 70 K auf 78 K monatlich kann gemäß § 4, Abs. 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, erst dann entschieden werden, wenn gerichtlich festgestellt ist, für welche Zeit der am 1. Juni 1915 gewährte Nachlaß des Mietzinses für die obigen Mietgegenstände der Mietpartei zugestanden worden ist.

Gründe.

Durch die Verhandlung wurde festgestellt, daß die bezügliche Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter ohne Zeugen getroffen wurde und daß beide Teile nicht in der Lage sind, sonst irgendwie den Inhalt der Vereinbarung nachzuweisen. Da nun der Vermieter behauptet, die Ermäßigung auf jederzeitigen Widerruf gewährt zu haben, die Mieterin aber behauptet, daß ihr der Vermieter den Zinsnachlaß auf Kriegsdauer bewilligt habe, somit Behauptung gegen Behauptung steht, ist vorher der Inhalt der bezüglichen Vereinbarung zweifellos festzustellen, was im gerichtlichen Wege zu erfolgen hat.

Der Vorsitzende des Senates:

Heinrich Demel m. p.,
Magistratsrat.

* * *

Mietamt X, Rg. 29/18. Wien, 1. Februar 1918.

Antrag des Herrn Karl Skolant auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause X., Favoritenstraße 161, Tür Nr. 33.

(Bestehend aus 2 Zimmern, Vorzimmer und Küche.)

Das Mietamt X der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Eduard Dvorschak als Vorsitzenden, Josef Sedlaczek als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Daniel Pirker als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum 1. Februar 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung, Tür Nr. 33, im Hause Or.-Nr. 161 Favoritenstraße, X. Bezirk, von 52 K auf 56 K monatlich ist gemäß §§ 4 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, zulässig.

Gründe

Die Steigerung des Mietzinses im vorgegangenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 4, Punkt 1 der vorbezogenen Verordnung zulässig, da der Mietzins nur wieder bis zum Betrage des ursprünglich vereinbarten Mietzinses hinaufgesetzt wurde.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Eduard Dvorschak m. p.,
Magistrats-Sekretär.

* * *

*) Zur Anbahnung einer möglichst einheitlichen Judikatur der Wiener Mietämter werden in Hinkunft bemerkenswerte Entscheidungen veröffentlicht werden. (M. Abt. III a 929/1918.)

Mietamt III, Rg. 30/18. Wien, den 1. Februar 1918.

Antrag der Firma J. & A. Sauer auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause III., Landstraßer Hauptstraße 117.

Für das Gassengeschäftslokal.

Das Mietamt III der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Dr. Karl Schaad als Vorsitzenden, kaiserl. Rat Hans Huschauer als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Anton Kohl als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Februartermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für das an die Firma J. & A. Sauer vermietete Geschäftslokal im Hause Or.-Nr. 117 Landstraßer Hauptstraße, III. Bezirk, von 1277 K 1532 K 40 h vierteljährlich ist gemäß §§ 2a und 10 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, zulässig, da der erhöhte Zins im Hinblicke auf die Lage und Größe des Lokales, sowie auf die Art und den Umfang des Geschäftes als angemessen bezeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Schaad m. p.,
Magistratsrat.

* * *

Mietamt III, Rg. 43/18. Wien, den 14. Februar 1918.

Antrag der Zerline Alt auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause III., Rochusplatz 10, Tür Nr. 8.

(Bestehend aus 5 Zimmern, 1 Kabinett, Badezimmer, 2 Dienerzimmern, Vorzimmer und Küche.)

Das Mietamt III der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Dr. Karl Schaad als Vorsitzenden, Bezirksrat Karl Kautz als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Bezirksrat Johann Nehasil als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Maitermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 8 im Hause Or.-Nr. 10 Rochusplatz, III. Bezirk, von 4000 K auf 4500 K jährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, zulässig, da dieselbe im Hinblicke einerseits auf die vornehme Lage, den Umfang und die Ausstattung, anderseits auf die geringe Verzinsung des Hauses und die erhöhten Hauserhaltungskosten angemessen erscheint.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Schaad m. p.,
Magistratsrat.

* * *

Mietamt X, Rg. 56/18. Wien, den 21. Februar 1918.

Antrag des Josef Kollbeck auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause X. Bezirk, Knöllgasse 45, Tür Nr. 18.

(Bestehend aus 1 Zimmer und Küche.)

Das Mietamt X der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Dr. Karl Solterer als Vorsitzenden, Paul Huber als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Anton Hölzl als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Bezüglich der zum 1. Februar 1918 vorgenommenen Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung, Tür Nr. 18, im Hause Or.-Nr. 45 Knöllgasse, X. Bezirk, von 22 K 50 h auf 30 K monatlich hat sich das Mietamt X gemäß §§ 4 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, als nicht zuständig erklärt.

Gründe.

Beide Parteien geben an, daß der Mietzins von 30 K im Jahre 1914 beim Einrücken des Gatten der Mieterin auf 22 K 50 h ermäßigt worden ist. Was die Zeitdauer der Ermäßigung betrifft, so gibt die Mieterin an daß dieselbe auf Kriegsdauer erfolgte, während der Vermieter behauptet, daß das Versprechen des Zinsnachlasses auf unbestimmte Zeit, demnach widerruflich erfolgte. Die Entscheidung über diese strittige Frage steht dem ordentlichen Gerichte zu.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Karl Solterer m p.,
Magistratsrat.

Mietamt IV, Reg. 24/18. Wien, den 27. Februar 1918.

Antrag der Auto-Betriebs-Co., G. m. b. H., auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause IV. Bezirk, Alleegasse 36 (Garage).

(Bestehend aus Souterrainlokal.)

Das Mietamt IV der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Karl Zauner als Vorsitzenden, Franz Kubacsek als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Karl Kolbe als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Mai 1918 vorgenommenen Erhöhung des Mietzinses für die Garage im Hause Or.-Nr. 36 Alleegasse, IV. Bezirk, von 4000 K und 80 K Reinigungsgeld auf 5300 K und 116 K Reinigungsgeld jährlich ist gemäß §§ 2 a und 10 der Verordnung des Justizministeriums für soziale Fürsorge, R.-G.-Bl. Nr. 21, nur bis zum Betrage von 4800 K und 96 K Reinigungsgeld jährlich zulässig.

Gründe.

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2a, der vorbezogenen Verordnung nur bis zum Betrage von 4800 K und 96 K Reinigungsgeld jährlich zulässig, da der Vermieter eine derartige Erhöhung der jährlichen Erhaltungskosten glaubhaft gemacht hat, daß bei gleichmäßiger Verteilung der dem Umstande des Falles angemessenen Erhöhung der gesamten Mietzinse um 14.200 K eine Erhöhung um 20 Prozent der Mietzinse der einzelnen Mietgegenstände berechtigt erscheint.

Der Vorsitzende des Senates

K. Zauner m p.,
Magistratsrat.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

9.

Überweisung der Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, an die magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 13. März 1918, M. D. 1514 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9:)

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 11. März 1918, P. Z. 2496, die gewerblichen Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, soweit sie sich nicht auf die städtischen Elektrizitätswerke beziehen, den magistratischen Bezirksämtern zur Behandlung übertragen und gleichzeitig die nachfolgenden Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) verfügt:

„1. Magistrats-Abteilung V.

Der Absatz: „Herstellung und Betrieb von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung. Konzessionsangelegenheiten und Genehmigung der Betriebsanlagen." hat zu entfallen.

An seine Stelle tritt die nachfolgende Bestimmung:

„Städtische Elektrizitätswerke, Konzessionsangelegenheiten und Betriebsanlagen."

2. Magistratische Bezirksämter.

In der Gruppe XII hat unter al. a der erste Absatz zu entfallen und an seine Stelle die nachfolgende Bestimmung zu treten:

„Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke und Betriebsanlagen dieser Unternehmung (M. Abt. V)."

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

10.

Errichtung der Magistrats-Abteilung XVII a für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 18. März 1918, M. D. 1635 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 17. März 1918 M. D. 1635, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

„Ich verfüge die sofortige Errichtung einer Magistrats-Abteilung für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft, der mit den nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich alle die sachliche Abrüstung und die Übergangswirtschaft betreffenden Angelegenheiten des selbständigen, übertragenen und des Wirkungskreises als politische Behörde I. Instanz zur Behandlung überwiesen werden. In den Wirkungskreis des Amtes fallen insbesondere auch alle Veranlassungen wegen Inanspruchnahme der durch die Abrüstung freiwerdenden Sachgüter für den Eigenbedarf der Gemeinde und alle Angelegenheiten, welche die Mitwirkung der Gemeinde bei der Kriegshilfsaktion für den kriegsbetroffenen Gewerbestand zum Gegenstande haben.

Die Geschäfte wegen Inanspruchnahme der von den Zivil- oder Militärbehörden während des Krieges errichteten einstweiligen Unterkünfte verbleiben der Magistrats-Abteilung III a (städtisches Wohnungsamt). Die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sind daher anzuweisen, alle Vorkommnisse, die sich auf die Inanspruchnahme von solchen Unterkünften beziehen, der Magistrats-Abteilung III a mitzuteilen und einen eventuellen Bedarf an diesen Unterkünften bei dem bezeichneten Amte anzumelden.

Die Entschädigungsansprüche für die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Sachgüter sind nach wie vor von den Magistrats-Abteilungen XVI und III zu behandeln.

Weiters scheide ich die Angelegenheiten der Gewerbeförderung aus den Geschäften der Magistrats-Abteilung XVII aus und teile sie dem neuen Amte zur Behandlung zu.

Zum Vorstande dieser Magistrats-Abteilung, welche die Bezeichnung: „Magistrats-Abteilung XVII a für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft" zu führen hat und die ich der Geschäftsgruppe D des Magistrates zuweise, bestelle ich den Magistrats-Sekretär Dr. Anton Schwarz."

Auf Grund dieser Verfügungen des Herrn Bürgermeisters wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) in der nachfolgenden Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Im Abschnitte „Magistrats-Abteilung XVII Gewerbe-Angelegenheiten" fällt der viertletzte Absatz: „Gewerbeförderung" weg.

An die Aufzählung der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XVII reiht sich der nachfolgende neue Abschnitt:

„Magistrats-Abteilung XVII a.
Sachabrüstung und Übergangswirtschaft.

Sachliche Abrüstung, alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der Agenden wegen Inanspruchnahme der von den Zivil- oder Militärbehörden während des Krieges errichteten einstweiligen Unterkünfte (Magistrats-Abteilung III a) und der Behandlung der Entschädigungsansprüche für die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Sachgüter.

Übergangswirtschaft.

Gewerbeförderung."

Die neue Magistrats-Abteilung wird noch im Laufe dieses Monates ihre Tätigkeit aufnehmen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 91. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 9. März 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 16. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 448, über die Festsetzung von Nählöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung abgeändert wird.

Nr. 92. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 9. März 1918, betreffend die Festsetzung von Nählöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Nr. 93. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 9. März 1918, betreffend die Festsetzung von Nählöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Nr. 94. Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918 über die Versteigerung vom Bedarfsgegenständen.

Nr. 95. Verordnung des Justizministers vom 7. März 1918 über die Zulässigkeit eines dinglich wirkenden Veräußerungs- und Belastungsverbotes zugunsten des „Kaiser und König Karl-Kriegsfürsorgefonds".

Nr. 96. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. März 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffeesorrugaten.

Nr. 97. Verordnung des Handelsministers vom 11. März 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 2. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 329, betreffend die Festsetzung von Preisen für Kerzen, abgeändert wird.

Nr. 98. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem Amte für Volksernährung vom 16. März 1918, betreffend Regelung des Verkehres mit Raps, Rübsen, Rüböl und Rapskuchen.

Nr. 99. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 18. März 1918, betreffend dir Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien in Wien.

Nr. 100. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem Amte für Volksernährung vom 14. März 1918, betreffend die Schaffung eines Konsumgenossenschaftlichen Wirtschafts-Ausschusses.

Nr. 101. Verordnung des Handelministers vom 18. März 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschafts-Ausschusses für die Flußschiffahrt.

Nr. 102. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. März 1918, betreffend Maßnahmen zur Futter- und Weidenutzung.

Nr. 103. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. März 1918, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie in Linz vom Märzenkeller in der Stockhofstraße durch die Waldegg-Gasse und durch die Beethovenstraße bis zur Weingartshofstraße.

Nr. 104. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. März 1918 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Landes-Bauamt in Innsbruck.

Nr. 105. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. März 1918 über den Konkurs, die Geltendmachung der Haftung und das Ausgleichsverfahren bei Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Nr. 106. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. März 1918, betreffend die Einführung der Sommerszeit für das Jahr 1918.

Nr. 107. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. März 1918 über den Verkehr mit Waffen und Munitionsgegenständen für Feuerwaffen.

Nr. 108. Gesetz vom 21. März 1918, über die Tilgung der Verurteilung.

Nr. 109. Gesetz vom 21. März 1918 über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.

Nr. 110. Verordnung des Handelsministers vom 26. März 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum in der Zeit vom 14. April bis 31. August 1918.

Nr. 111. Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. März 1917, womit auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend das Kanzlei-Hilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, ergänzende Bestimmungen für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Kanzlei-Offizianten getroffen werden.

Nr. 112. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 25. März 1918, betreffend die Gebühren der dem Handelsministerium unterstehenden Staatsbediensteten bei Kommissionen im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 113. Kundmachung des Handelsministers vom 26. März 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen im Monate April 1918.

Nr. 114. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 28. März 1918, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

Nr. 115. Gesetz vom 28. März 1918, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

Nr. 116. Gesetz vom 28. März 1918, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden.

Nr. 117. Gesetz vom 27. März 1918 über eine Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Veräußerung von Fideikommißgrundstücken.

Nr. 118. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium vom 29. März 1918, betreffend die Einfuhr und die Verbreitung der im feindlichen Auslande erscheinenden periodischen Druckschriften.

Nr. 119. Gesetz vom 28 März 1918, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

Nr. 120. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 29. März 1918 zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

Nr. 121. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. März 1918, betreffend den Verfall von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.

Nr. 122. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 29. März 1918, betreffend das Verbot des Verbrauches von Schaffleisch an allen fleischlosen Tagen.

Nr. 123. Verordnung des Handelsministers vom 29. März 1918, betreffend die neuerliche Anmeldung von Gummiabfällen.

Nr. 124. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 30. März 1918, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der umliegenden Gemeinden vorgeschriebenen direkten Steuern zugunsten des Prager k. k. Krankenhausfonds.

Nr. 125. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 31. März 1918, betreffend den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln.

Nr. 126. Gesetz vom 31. März 1918, mit dem die §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 127. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 2. April 1918, zur Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 126, mit dem die §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 128. Gesetz vom 31. März 1918 über die Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermißten.

Nr. 129. Gesetz vom 31. März 1918 über Änderungen des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R.-G.-Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Nr. 130. Verordnung des Handelsministers vom 2. April 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der technischen Händler.

Nr. 131 Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Handelsminister und dem Obersten Rechnungshofe vom 3. April 1918 über die Abänderung der Verordnung vom 15. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Landesbank des Königreiches Böhmen.

Nr. 132. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizminister vom 3. April 1918, betreffend die Vertretung der Inhaber von Bruttoanteilen and Erdölbergbauen in Galizien.

Nr. 133. Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 4. April 1918, mit welcher auf Grund der §§ 17 und 112 (letzte Absätze) des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik), einstweilige Vorschriften über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten einzusetzenden Qualifikations- und Disziplinar-Kommissionen (-Senate) erlassen werden.

Nr. 134. Verordnung des Justizministers vom 8. April 1918, über den Lauf der Frist zur Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermißten.

Nr. 135. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. April 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 11. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 136, betreffend die Regelung des Verkehres mit Knochen und Knochenfett, neuerlich abgeändert wird.

Nr. 136. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. April 1918, betreffend die Einfuhr von Kalirohsalzen und künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.

Nr. 137. Verordnung des Ackerbauministers und des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. April 1918, betreffend Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 160, über die Regelung des Verkehres mit Holz.

Nr. 138. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 13. April 1918, betreffend die Erzeugung von Branntwein aus Wein, Weingeläger und Obstmost.

Nr. 139. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. April 1918, betreffend die ausnahmsweise Einlösung der außer Umlauf gesetzten Nickelmünzen zu 10 Heller.

Nr. 140. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 15. April 1918, betreffend die Verarbeitung von frischem Gemüse zu Dauerware.

Nr. 141. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. April 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Zellstoff, Holzschliff und Holzpappe.

Nr. 142. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. April 1918, betreffend die Organisation der Lebensmittellager-Betriebe der Zivil-Staatsbediensteten.

Nr. 143. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1918, betreffend eine Abänderung der Biersteuer-Vollzugsvorschrift vom 21. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 129.

Nr. 144. Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. April 1918, mit welcher der § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, ergänzt wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 32. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1917, Z. W-291/29, betreffend das Marktkonsortium für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1918, Z. XI b-203/2, betreffend die der Gemeinde Vestenötting im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1918, Z. XI b-210/1, betreffend die der Gemeinde Witschkober im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1918, Z. VI-262/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Februar 1918, Z. VI-272/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars.

Nr. 37. Gesetz vom 3. Dezember 1917, wirksam im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Neudauergrabens in der Gemeinde Kritzendorf.

Nr. 38. Gesetz vom 3. Dezember 1917, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Moosbaches in den Katastralgemeinden Diesendorf und Asperhofen (Ortsgemeinde Asperhofen).

Nr. 39. Gesetz vom 3. Dezember 1917, wirksam im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Triestingbaches in den Gemeinden Ober-Waltersdorf und Tattendorf.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1918, P. Z. 397/37/P, womit die Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 28. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 84, betreffend die Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt verlautbart wird.

Nr. 41. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. März 1918, Z. W/1-99/25, betreffend die Abgabe von ungesäuertem Brot (Mazzoth) während der israelitischen Osterfeiertage des Jahres 1918.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. März 1918, Z. IV-696/2, betreffend die Änderung der Satzungen der niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. März 1918,

Z. F-28/30, betreffend die Regelung des Verkehres mit Holz.

Nr. 44. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. März 1918, Z. XI b-5/33, betreffend die näheren Vorschriften über Bemessung, Sicherstellung und Einhebung der Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 45. Gesetz vom 3. Dezember 1917, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Prellenkirchen.

Nr. 46. Gesetz vom 3. Dezember 1917, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Harmannsdorf, Rückersdorf, Tresdorf, Stetten, Seebarn, Klein-Rötz, Mollmannsdorf und Ober-Gänserndorf.

Nr. 47. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1918, Z. 300/7 K, betreffend Erleichterungen der Sparmaßnahmen beim Verbrauche von Kohle, Koks, Briketts und sonstigen Brennstoffen.

Nr. 48. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. März 1918, Z. I a-42/63, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. März 1918, Z. XI b 65/8, betreffend die der Gemeinde Rosenburg, im Gerichtsbezirke Horn, erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1917 bis einschließlich 1921.

Nr. 50. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1918, P. Z. 1145, betreffend die Ersichtlichmachung der Eintrittspreise für Theater-, Singspielhallen- und sonstige Varietevorstellungen.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1918, Z. VI, 235/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Nr. 52. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. März 1918, Z. I a-1/117, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum in Niederösterreich in der Zeit vom 14. April bis 31. August 1918.

Nr. 53. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. April 1918, Z. 314 K, betreffend die Wiedereinführung des allgemeinen Heizverbotes.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1918, Z. XI b 355/2, betreffend die der Gemeinde Mollands im Gerichtsbezirke Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. März 1918, Z. XI b-354/6, betreffend die Bewilligung zur Veräußerung mehrerer im Eigentume des Landes Niederösterreich stehender zur niederösterreichischen Landes-Erziehungsanstalt in Eggenburg gehöriger Grundparzellen.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. März 1918, Z. VI-361/7, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Nr. 57. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. April 1918, Z. XII-359/67, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermin 1918 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 58. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. April 1918, Z. XII-353/2, betreffend die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. 114, auf Gemeinden Niederösterreichs.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 24. Jänner 1918, Z. 11-III, mit welcher neuer Grundsätze für die Bemessung der Bezüge der an den öffentlichen allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen im Erzherzogtume Österreich unter der Enns wirkenden Lehrpersonen verlautbart werden.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gift-Verschleiß.
2. Verzeichnis der Gift-Verschleißer nach dem Stande vom 31. Oktober 1917.
3. Prüfungs-Kommissäre für Dampfmaschinenwärter.
4. Handel mit Tuch- und Wollabfällen 2c. — Betriebsanlage.
5. Krankenhaus Waidhofen an der Thaya, Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Zulassung von „Diagonaleisen" zur Bewehrung von Eisenbetondecken und Unterzügen bei Hochbauten.
7. Krankenhaus Mödling, Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Krankenhaus Klosterneuburg, Erhöhung der Verpflegstaxen.
9. „Chloratit H", Sprengpulver.
10. Ausfertigung der Ehefähigkeitszeugnisse, Vorschrift.
11. Untersagung der Erzeugung und des Vertriebes von Wasch- und Scheuermitteln.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

12. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.
13. Übertragung der Agenden der Karl Diehl'schen Stiftungsschule an die Magistrats-Abteilung XIII. — Änderung der Geschäftseinteilung.
14. Erweiterung des Wirkungskreises der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.
15. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.
16. Übertragung der Armenkinderpflege an die Magistrats-Abteilung XI. — Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 14. März 1918, M. B. A. V, 28543/17:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk erteilt der Firma „Sanitäts-Gesellschaft Austria, Fabrikation und Verschleiß von mediz. und chirurgischen Heilbehelfen, Droguen und kosmetischen Artikeln G. m. b. H." gemäß § 40 G.-O., Abs. 2, die Genehmigung, im V. Bezirke, Schönbrunnerstraße 22, eine Zweigniederlassung ihrer auf Grund der Konzession vom 25. April 1912, M. B. A. IX, 9138, Reg.-Z. 2536, Kat.-Z. 50127, im IX. Bezirke, Garnisongasse 1, bestehenden Hauptniederlassung (Darstellung von Giften, Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, Erzeugung und Verschleiß künstlicher Mineralwässer) zu errichten und durch den genehmigten Geschäftsführer Wilhelm Stuber (M. B. A. IX, 3/III/16, Z. 1694/15) zu betreiben.

Diese Genehmigung wurde im Gewerbe-Register unter Rgl. 2267/k eingetragen und für Zwecke der Erwerbsteuerbemessung die Kat.-Z. 30380 angewiesen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 15. Mai 1918, M. B. A. I, 8935:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet der dermalen aus den Gesellschaftern Ferdinand Franke und Vinzenz Münnich bestehenden, unter der Firma „Carl Franke" protokollierten offenen Handelsgesellschaft gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im gleichen Standorte in Wien, I., Stadiongasse 10, zu erteilen. Bei der Ausübung dieser Konzession sind die für den Verkehr mit diesen Artikeln in Betracht kommenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 4461/k eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto Kat.-Z. 11319/I eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Vinzenz Münnich, geboren 1875 zu Wartenberg in Böhmen, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft in Wien, VIII., Langegasse 11, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

2.

Verzeichnis der Gift-Verschleißer nach dem Stande vom 31. Oktober 1917.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1918 Z. Z.-702/30 (M. Abt. X, 3263):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 18. März 1918, Z. 949, ist das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatz von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1917 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses beträgt 2 K.

3.

Prüfungs-Kommissäre für Dampfmaschinenwärter.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 11. April 1918, St. Z. B. V-75/1 (M. Abt. IV, 1477), folgendes kundgemacht:

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Maschinen-Ober-Kommissäre des n.-ö. Staatsbaudienstes Ing. Karl Blau und Ing. Rudolf Dorninger zu Prüfungs-Kommissären für Dampfmaschinenwärter mit dem Amtssitze in Wien ernannt.

4.

Handel mit Tuch- und Wollabfällen 2c. — Betriebsanlage.

Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. April 1918, Z. 1073/18 (M. B. A. XVI, 20511):

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 7. Februar 1918, Z. I a-125/1, in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Wiener Gemeindebezirk vom 11. Dezember 1917, Z. 42812, der R. S. die gewerbebehördliche Genehmigung einer Anlage zum Handel mit Tuch- und Wollabfällen und alten Säcken in Wien XVI., Hippgasse 38, verweigert, weil der Betrieb dieses Gewerbes mit sanitären Gefahren für die Hausbewohner und die Umgebung des Hauses verbunden ist.

Das Handelsministerium gibt dem hiegegen eingebrachten Rekurse der R. S. aus gleichen Gründen keine Folge.

Hiebei hat das Handelsministerium auch erwogen, daß die im Rekurse der Genannten enthaltene Behauptung, die von den Unterbehörden angenommene Beschaffenheit der in Aussicht genommenen Betriebsräume stimme mit dem tatsächlichen Bestande nicht überein, für die Entscheidung des Rekurses nicht wesentlich ist, da die Anlage schon wegen der durch die geplante Betriebsführung für die Umgebung entstehenden sanitären Gefährdung für sich allein unzulässig ist.

Der Rekursangabe gegenüber, daß lediglich mit neuen Tuchresten Handel getrieben werden soll, hat das Handelsministerium erwogen, daß auch hierin eine ausreichende Sicherheit gegen die sanitäre Gefährdung der Hausbewohner und der Umgebung nicht gelegen ist, weil selbst bei der größten Sorgfalt eine strenge Scheidung zwischen neuen und gebrauchten Tuchabfällen praktisch undurchführbar erscheint.

5.

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut einer der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 17. April 1918, Z. VI-383/4, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 3537) übermittelten Kundmachung hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen an der Thaya auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 3 K 30 h per Kopf und Tag festgesetzt.

6.

Zulassung von „Diagonaleisen" zur Bewehrung von Eisenbetondecken und Unterzügen bei Hochbauten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. April 1918, M. Abt. XIV, Z. 2216/17:

In Erledigung des Ansuchens der Deutschen Kahneisen-Gesellschaft (Jordahl & Komp.) in Berlin wird die Verwendung der in der Beilage C dargestellten „Diagonaleisen" zur Bewehrung von Eisenbetondecken und Unterzügen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Berechnung und Ausführung von Betonkonstruktionen mit Diagonaleiseneinlagen haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Die zulässige Beanspruchung der „Diagonaleisen" wird unter der Bedingung mit 1200 kg/cm² festgesetzt, daß die Eisenzugfestigkeit mindestens 4500 kg/cm², die Streckgrenze mindestens 3200 kg/cm² beträgt.

Diese Festigkeiten sind über amtliche Aufforderung vor dem Baubeginne nachzuweisen. Außerdem steht der Behörde das Recht zu, auf der Baustelle entnommene Probestücke auf Kosten des Unternehmers von einer amtlichen Prüfungsstelle untersuchen zu lassen.

3. Die Stellung weiterer Bedingungen auf Grund der aus den Ausführungen sich ergebenden Erfahrungen und die Zurücknahme dieser Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die Gesuchsbeilagen mit Ausnahme eines Stückes der Beilage C, welches dem Gesuchsteller zurückgestellt wurde, werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

7.

Krankenhaus Mödling, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. April 1918, Z. VI-429/12, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die dritte (allgemeine) Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Mödling auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, mit 4 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 4160.)

8.

Krankenhaus Klosterneuburg, Erhöhung der Verpflegstaxen.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1918, Z. VI-406/3, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 15 K für die I. Verpflegsklasse, 10 K für die II. und 4 K 30 h für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 4168.)

9.

„Chloratit H", Sprengpulver.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1918, St. Z. B. I-134/2 (M. Abt. IV, 1749):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1918, Z. 17017, wird bekanntgegeben, daß der A.-G. Dynamit Nobel mit dem Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums vom 15. März 1918, Abt. 7/P, Nr. 3818, die Autorisation zur Erzeugung des unter das Pulvermonopol fallenden Sprengpulvers „Chloratit H" erteilt worden ist.

Für dieses Präparat gelten dieselben Sicherheitsvorschriften wie für das Schwarzpulver, beziehungsweise des Chloratit (siehe Statthalterei-Normale vom 15. Mai 1915, Z. B-I-91.)

Das k. u. k. Kriegsministerium hat hievon gleichzeitig das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten, das k. k. Finanzministerium, sowie das k. k. Eisenbahnministerium, und zwar letzteres mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die Eisenbahnverwaltungen je eher wegen Annahme des Präparates zum Eisenbahntransporte anzuweisen.

Aus den im Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums vom 1. September 1917, Abt. 7/P, Nr. 17335, angeführten Gründen, welche über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1917, Z. 56781, mit der h. o. Normalverfügung vom 23. Oktober 1917, Z. B-I-241/1, mitgeteilt worden sind, wurde die der A.-G. Dynamit Nobel für das „Chloratit H" erteilte Autorisation gleichzeitig auch auf das von ihr in der Fabrik Zurany erzeugte Präparat gleichen Namens und gleicher Zusammensetzung erstreckt.

10.

Ausfertigung der Ehefähigkeitszeugnisse, Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1918, Z. III-1025/3, M. D. 2785/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Infolge der Wahrnehmung, daß die für die Eheschließung von Inländern im Auslande notwendigen Ehefähigkeitszeugnisse noch immer häufig mangelhaft ausgefertigt werden, bringt die Statthalterei den Rund-Erlaß vom 27. Juli 1912, Z. III-2193*), zur genauesten Befolgung in Erinnerung.

Auf die Stempelpflicht der für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Taglöhner, und überhaupt jene Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, auszustellenden Ehefähigkeitszeugnisse bezieht sich der Rund-Erlaß vom 17. September 1913, Z. III-2834.**)

Gegenüber diesen Vorschriften sind seither folgende Änderungen eingetreten:

1. Nach dem zwischen der österr.-ung. Monarchie und der Schweiz über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden Österreichs oder der Schweiz ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Staatsvertrage vom 21. August 1916 — kundgemacht im R.-G.-Bl. Nr. 340 vom 15. August 1917 — Art. 2 bedürfen die Ehefähigkeitszeugnisse der Beglaubigung durch die k. k. politische Landesbehörde.

2. Nach der durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, eingeführten Erhöhung der Stempelgebühren unterliegen:

a) die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften ausgefertigten Ehefähigkeitszeugnisse im allgemeinen der Gebühr von 3 K (statt 2 K);
b) die von dem Wiener Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern in Wien, den Stadträten Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse im allgemeinen der Gebühr von 2 K (statt 1 K);
c) die für Dienstboten u. s. w. ausgefertigten Ehefähigkeitszeugnisse — ohne Unterschied der ausstellenden Behörde — der Gebühr von 50 h (statt 30 h) von jedem Bogen.

11.

Untersagung der Erzeugung und des Vertriebes von Wasch- und Scheuermitteln.

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat im Grunde des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, die Erzeugung und den Vertrieb der nachfolgend angeführten Wasch- und Scheuermittel untersagt:

Siegfried Mautner, Erzeugung von Seifenersatz, IX., Hahngasse 38. — Wasch- und Scheuermittel „Maurer". — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Franz Preßler, Erzeugung von Waschextrakt, XII., Fockygasse 1. — Wasch- und Scheuermittel „Vierbund-Waschextrakt". — Betriebseinstellung 15. Mai 1918.

*) Abgedruckt in den Normalienblättern vom Jahre 1913, Nr. 23.
**) Abgedruckt in den Normalienblättern vom Jahre 1913, Nr. 61.

Werner & Mertz, Erzeugung von Schuhcreme, Lederfett und Wachsprodukten, III., Rennweg 64 und Petrusgasse 6. — Wasch- und Scheuermittel „Erdalin". — Vertriebseinstellung Ende Mai 1918.

E. M. Ehrlich, Handel mit chemisch-technischen Artikeln, XVIII., Simonygasse 6. — Wasch- und Scheuermittel „Sep". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

„Alba", Gesellschaft für chemische Industrie, Erzeugung von Seifen, Waschmitteln, Fett und anderen chemischen Produkten ꝛc., XIII., Grassigasse 5. — Wasch- und Scheuermittel „Albatol". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Bodenstein & Komp., Erzeugung von Wasch- und Reinigungsmitteln ꝛc, XVIII., Schopenhauerstraße 8. — Wasch- und Scheuermittel „Bocorol". — Vertriebseinstellung 15. Mai 1918.

J. B. Dorner, Erzeugung chemisch-technischer Artikel, VII., Zollergasse 14. — Wasch- und Scheuermittel „Dornerit". — Vertriebseinstellung Ende Mai 1918.

R. J. Eisenbach, Erzeugung von chemisch-technischen Produkten ꝛc., III., Hießgasse 12. — Wasch- und Scheuermittel „Parol I und III". — Vertriebseinstellung 15. Mai 1918.

Bernhard Erndt, G. m. b. H. — Schlossergewerbe, IX., Pramergasse 25. — Wasch- und Scheuermittel „Adonis". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Franz Katzler, Gemischtwarenhandel en gros, II., Paffrathgasse 6. — Wasch- und Scheuermittel „Rekord". — Vertriebseinstellung 15. Mai 1918.

S. Klein, Gemischtwarenhandel, XIV., Schwendergasse 3. — Wasch- und Scheuermittel „Anatol I, II und III". — Vertriebseinstellung Ende Mai 1918.

Dr. Albert Kann, chemische Fabrik in Wien, Erzeugung von Industrieölen und chemischen und giftfreien Produkten, VIII., Strozzigasse 29. — Wasch- und Scheuermittel „Marke A und B". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Gebrüder v. Lorentz, Großhandel mit abgepackten pharmazeutischen Zubereitungen und Spezialitäten ꝛc., Gemischtwarenhandel en gros, XVIII., Währingerstraße 151. — Wasch- und Scheuermittel „Asra" und „Lilie". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Kahn & Heilpern, Erzeugung von Waschpulver und Schmierseife, XIV., Pfeiffergasse 3. — Wasch- und Scheuermittel „Minkasol". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Nuphar & Komp., Erzeugung von Seife, Parfümeriewaren und kosmetischen Mitteln, VI., Bürgerspitalgasse 7. — Wasch- und Scheuermittel „Fettloser Toilettesand". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Rosa Püregger, Handel mit Waschapparaten, Seife, Frauenlob, Kochkistln und Waschutensilien, I., Stubenring 2. — Wasch- und Scheuerpulver „Laugenpasta". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Saly Parnes, Erzeugung von Schuhpasta auf kaltem Wege, VI., Schmalzhofgasse 2. — Wasch- und Scheuermittel „Laugenpasta". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Schmierseifen- und Seifenpulver-Erzeugungs-Gesellschaft in Wien, Erzeugung von Schmierseife, Seifenpulver, Waschpräparaten, Haarwasser, Mitteln zur Pflege des Haares und der Haut, XIII., Gründorfgasse 2. — Waschpulver „Heliosol", Scheuermittel „Heliosol". — Vertriebseinstellung Ende April 1918.

Schmierseifen- und Seifenpulver-Erzeugung G. m. b. H. in Wien, Erzeugung von Schmierseife, Seifenpulver, Waschpräparaten, Haarwasser, Mitteln zur Pflege der Haut und des Haares, XIII., Grründorfgasse 2. — Wasch- und Scheuermittel „Vollozon". — Vertriebseinstellung Ende April 1918.

S. Spraider in Wien, Erzeugung von kosmetischen Artikeln mit Ausnahme von solchen, welche nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellt werden, XI., Schmidgunstgasse 41. — 1. „Waschpulver"; 2. „Leuchtturm Scheuerpulver". — Vertriebseinstellung 15 April 1918.

Geoformwerke A. Spurny, Wien, Erzeugung von Parfümeriewaren und kosmetischen Artikeln, sowie von Putz- und Reinigungsmitteln und Klebestoffen ꝛc., III., Hafengasse 13. — Wasch- und Scheuermittel „Geoform". — Vertriebseinstellung Ende Mai 1918.

Moritz Weiß, Wien, Warenhandel beschränkt, XIV., Herklotzgasse 42. — Wasch- und Scheuermittel „Bali". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Marie Zemann, Wien, Waschpulver-Erzeugung, XIII., Beckmanngasse 35. — Wasch- und Scheuermittel „Schneeweiß". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Kurt Valentin, Ges. m. b. H. in Wien, 1. Gemischtwarenhandel Engros; 2. Handelsagentur, I., Nibelungengasse 1. — Wasch- und Scheuermittel „Einstern" und „Dreistern". — Vertriebseinstellung Ende April 1918.

Petroleum-Handelsgesellschaft m. b. H. in Wien, Handel mit Ölen, Fetten, Fetterden und chemischen Produkten ꝛc., III., Am Heumarkt 10. — „Scheuerpulver III, alkalisch". — Vertriebseinstellung Ende April 1918.

Gesellschaft für Handel und Industrie, Handel und Erzeugung chemisch-technischer Produkte ꝛc., VI., Amerlingstraße 19. — a) „Scheuermittel ohne Fettsäure"; b) „Scheuermittel mit Fettsäure". — Vertriebseinstellung 15. Mai 1918.

Robert Hellmer, Gemischtwarenhandel, XII., Aichholzgasse 8. — Wasch- und Scheuerpulver „Helina II und „Helina III". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Hans Huttig, Erzeugung chemisch-technischer Produkte ꝛc., VII., Kaiserstraße 44. — Lösliches Schmierwaschmittel. — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Anno Stuckheil, Erzeugung chemisch-technischer Präparate, XII., Gaudenzdorfergürtel 41. — 1. „Pulver ohne nähere Bezeichnung"; 2. „Schneeweiß". — Vertriebseinstellung 15. Mai 1918.

Wäscholinwerke Barteis, 1. Handel mit Seifen und Soda ꝛc.; 2. Erzeugung von Waschpulver, III., Hohlweggasse 10. — Wasch- und Scheuermittel „Wäscholin". — Vertriebseinstellung 15. Mai 1918.

Wilhelm Neuber, Ges. m. b. H., Gemischtwarenhandel, VI., Brückengasse 1. — Wasch- und Scheuermittel „We-Eu", „Bleichsoda". — Vertriebseinstellung 15. April 1918.

Alfred Barany, VII., Erzeugung und Vertrieb des Wasch- und Scheuermittels Marke „Reinigungspasta". — Vertriebseinstellung wegen Gehaltes an Waschseife Ende Mai 1918.

(M. Abt. XVII, 1138, 1762 u. 1763.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

12.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 30. März 1018, M. D. 1878 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Anläßlich des Inkrafttretens der Abgabeordnung betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Herr Bürgermeister die Behandlung dieser Angelegenheiten der Magistratsabteilung II zugewiesen.

Es wird demnach die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) in der Weise ergänzt, daß bei Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung II nach dem Absatze: „Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften" ein neuer Absatz: „Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen" eingeschaltet wird.

13.

Übertragung der Agenden der Karl Diehl'schen Stiftungsschule an die Magistrats-Abteilung XIII. — Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. April 1918, M. D. 2091/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 12. April 1918, P. Z. 3703, werden die Agenden der Karl Diehl'schen Stiftungsschule im V. Bezirke der Magistrats-Abteilung XIII übertragen und demgemäß die Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter dahin abgeändert, daß in der Gruppe X (Schulangelegenheiten) der Punkt 4 „Agenden in Betreff der Karl Diehl'schen Stiftungsschule im V. Bezirke" zu entfallen hat.

Diese Verfügung ist sofort durchzuführen.

14.

Erweiterung des Wirkungskreises der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. April 1918, M. D. 2232 (Normalienblatt des Magistrates Nr 13):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 28. Februar 1918, P. Z. 2114, in teilweiser Abänderung des Punktes 2 der Präsidialverfügungen vom 31. Oktober 1905, P. Z. 14555, und vom 4. Dezember 1905, P. Z. 15762 (Norm. 92 ex 1905), den Wirkungskreis der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk entsprechend den Bestimmungen der unter einem erlassenen „Dienstvorschrift für die Geschäftsführung der Expositur Stadlau" erweitert.

An dem Charakter der Expositur als eines Teiles des magistratischen Bezirksamtes tritt durch die neue Dienstvorschrift eine Änderung nicht ein. Hingegen kommt dem Expositurleiter in Hinkunft hinsichtlich der der Expositur zugewiesenen Geschäfte des magistratischen Bezirksamtes im Wege des Dezernates, also im Namen und Auftrage des Bezirksamtsleiters die selbständige Erledigung zu. Auch wird die Expositur in den ihr zur selbständigen Besorgung überwiesenen Angelegenheiten mit anderen Dienststellen und Behörden im unmittelbaren Dienstverkehre stehen.

Die bisherige „Anleitung zur Besorgung der den Beamten der Expositur des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk zugewiesenen Amtsgeschäfte" tritt mit Ende dieses Monates außer Kraft.

15.

Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Richard Weiskirchner vom 17. April 1918, M. D., 2399/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

In Durchführung der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, und der Statthalterei-Verordnung vom 9. April 1918, L.-G.-Bl. Nr. 58, finde ich mich bestimmt, für die Geschäftsverteilung beim Wiener Magistrate folgende Anordnungen zu treffen:

1. Amtshandlungen in Handhabung des 1. Abschnittes der Ministerial-Verordnung obliegen in den Bezirken I bis IX und XX der Magistrats-Abteilung XIV, in den übrigen Bezirken dem betreffenden magistratischen Bezirksamte. Abschriften der nach § 1, Punkt 2 der Ministerial-Verordnung zu führenden Vormerkungen sind monatlich dem Wohnungsamte der Stadt Wien zu übermitteln; letzteres hat für die Anwendung möglichst gleichförmiger Grundsätze bei den nach diesem Abschnitte in den verschiedenen Bezirken vorzunehmenden Amtshandlungen zu sorgen.

2. Amtshandlungen in Handhabung des 2. Abschnittes der Ministerial-Verordnung obliegen in allen Bezirken dem Wohnungsamte der Stadt Wien

16.

Übertragung der Armenkinderpflege an die Magistrats-Abteilung XI. — Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 4. Mai 1918, M. D. 2534/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 4. Mai 1918, M. D. 2534/18, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Im Interesse der einheitlichen Geschäftsführung finde ich mich bestimmt, die gegenwärtig der Magistrats-Abteilung XII zugewiesenen Geschäfte der Armenkinderpflege der Magistrats-Abteilung XI (Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre) zu übertragen. Von dieser Übertragung sind jedoch die Verwaltung der Kinderheilanstalten der Gemeinde Wien (Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital in Bad Hall, Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio, Kaiser Franz Josef-Hospiz in Sulzbach) und die Behandlung der Angelegenheiten des Personales dieser Anstalten ausgenommen. Die Verwaltung der Kinderheilanstalten und die Behandlung der bezeichneten Personal-Angelegenheiten weise ich vielmehr der Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt zu, dessen Aufgabe es sein wird, diese Anstalten nach Maßgabe der für sie bestehenden Bestimmungen, insbesondere der gesundheitlichen Jugendfürsorge der Gemeinde dienstbar zu machen.

Mit der sofort zu erfolgenden Durchführung dieser Verfügung hört die bisherige Magistrats-Abteilung XII zu bestehen auf. Hingegen hat das städtische Jugendamt in Hinkunft die Bezeichnung Magistrats-Abteilung XII (anstatt XII a) zu führen.

Weiters finde ich mich bestimmt, den Vorstand der gegenwärtigen Magistrats-Abteilung XII (Armenkinderpflege), Herrn Magistratsrat Dr. Josef Krzisch, mit dem Tage der Auflassung dieses Amtes in seinem gegenwärtigen Bestande zum Vorstande der Magistrats-Abteilung XI zu bestellen und gleichzeitig den bisherigen Vorstand dieser Abteilung, Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Viktor Winkler, von dieser Dienststelle zu entheben, so daß dem genannten Ober-Magistratsrate bis auf weiteres nur die Leitung der Geschäftsgruppe B des Magistrates obliegt.

Schließlich ändere ich im Hinblicke auf meine vorstehenden Verfügungen die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) in der nachfolgenden Weise ab:

Die Überschrift des Abschnittes, der die Geschäfte der Magistrats-Abteilung XI behandelt, hat zu lauten:

„Magistrats-Abteilung XI, Armenwesen im allgemeinen, offene Armenpflege, geschlossene Armenkinderpflege."

Bei Aufzählung der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XI ist der 12. Absatz („Offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre") durch die Worte: „Offene Armenpflege" zu ersetzen.

Nach dem 26. Absatze („Lupuskranke") sind die nachfolgenden Absätze einzuschalten: „Organisation der Armenkinderpflege."

„Armensäuglingsunterstützungen, Erziehungsbeiträge."

„Waisengelder, Kostgelder."

„Pflegekinderwesen, Pflegeparteien."

„Städtische Waisenhäuser, städtische Kinderpflegeanstalt, städtische Kinderübernahmsstelle, Kinderheim, Aufsicht und Verwaltung."

„Waisenfonds, Verwaltung."

„Schenkungen und Vermächtnisse für Waisen."

„Übernahme einheimischer, beziehungsweise Abfertigung fremder in Wien befindlicher Kinder, Anweisung, beziehungsweise Hereinbringung der aufgelaufenen Kosten."

„Vermögensdepositen ehemaliger Waisenhauszöglinge."

„Freigewand für Waisenhauszöglinge."

„Stiftungen für Waisenhäuser, Persolvierung."

Der letzte Absatz hat zu lauten: „Personal-Angelegenheiten des Armenaugenarztes, des Armenohrenarztes, des Armenarztes für Orthopädie, der Angestellten der städtischen Waisenhäuser und der Angestellten des städtischen Asyl- und Werkhauses."

Die Überschrift des Abschnittes, der die Geschäfte der bisherigen Magistrats-Abteilung XII a behandelt, hat zu lauten:

„Magistrats-Abteilung XII — Städtisches Jugendamt."

Bei Aufzählung der Geschäfte dieser Magistrats-Abteilung ist nach dem 3. Absatze („Gesamte Jugendfürsorge") der nachfolgende Absatz einzuschalten:

„Kinderheilanstalten der Gemeinde Wien (Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital in Bad Hall, Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio, Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach), Aufsicht und Verwaltung."

An Stelle des bisherigen letzten Absatzes hat der nachfolgende Wortlaut zu treten:

„Personal-Angelegenheiten der Angestellten des städtischen Jugendamtes, der städtischen Kinderheilanstalten der Gemeinde Wien, der Kindergärtnerinnen und der Kinderwärterinnen."

Die Auflassung der Magistrats-Abteilung XI in ihrem bisherigen Bestande wird bis längstens 1. Juni 1918 durchgeführt sein.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 145. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. April 1918, betreffend die Regelung der Tabakabgabe an die Raucher.

Nr. 146. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 22. April 1918, betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 147. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. April 1918, betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 148. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister und dem Finanzminister vom 22. April 1918, betreffend Begünstigungen der Lehrer an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Krieg hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Nr. 149. Verordnung des Handelsministers vom 23. April 1918, betreffend die Anzeige von Maschinen und Kesseln.

Nr. 150. Verordnung des Handelsministers vom 23. April 1918, betreffend den Verkehr in Maschinen und Kesseln.

Nr. 151. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. April 1918 über die Zählung der Kriegshinterbliebenen.

Nr. 152. Gesetz vom 14. April 1918, betreffend die Ausstattung der Landesgoldmünzen und der Silbermünzen der Kronenwährung.

Nr. 153. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 26. April 1918, betreffend die Regelung der Verteilung künstlicher Düngemittel.

Nr. 154. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 29. April 1918, betreffend die Inanspruchnahme und Anzeige von Metallen der Platingruppe.

Nr. 155. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 29. April 1918, betreffend den Metallausbau aus elektrischen Betriebsanlagen.

Nr. 156. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 29. April 1918, betreffend Vergütungssätze für bestimmte stickstoffhältige Stoffe.

Nr. 157. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 27. April 1918, betreffend die Abgabe von Zucker an landwirtschaftliche Unternehmer, deren zur Selbstversorgung bestimmtes Getreide eigener Ernte in Anspruch genommen worden ist.

Nr. 158. Verordnung des Ministeriums der Finanzen des Handels und des Ackerbaues vom 23. April 1918, betreffend die Erhöhung der Sacksicherstellung.

Nr. 159. Kundmachung des Handelsministers vom 30. April 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate Mai 1918.

Nr. 160. Gesetz vom 17. April 1918, enthaltend die Ausdehnung der Kriegssteuer auf die höheren Geschäftserträgnisse der Gesellschaften und das Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918 sowie eine erläuternde Bestimmung zu den bisherigen Vorschriften über die Kriegssteuer.

Nr. 161. Gesetz vom 21. April 1918, betreffend die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe.

Nr. 162. Verordnung des Handelsministers vom 27. April 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Mahlprodukten.

Nr. 163 Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahn- und dem Ackerbauminister vom 2. Mai 1918, betreffend die Neuregelung des Verkehres in Eichen- und Fichtenrinde und Lohe.

Nr. 164. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 2. Mai 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe.

Nr. 165. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Justiz- und Eisenbahnminister vom 6. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Altpapier.

Nr. 166. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Schlachtpferden und Pferdefleisch.

Nr. 167. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1918, betreffend die Erklärung der Tabak-Ersatz- und -Zusatzmittel als Gegenstände des Tabakmonopoles.

Nr. 168. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 8. Mai 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Kunstdüngerindustrien.

Nr. 169. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 11. Mai 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Sensen- und Sichel-Erzeuger.

Nr. 170. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 12. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst.

Nr. 171. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12. Mai 1918, womit die für frische Kirschen, für frisches Beerenobst und für frische Aprikosen (Marillen) festgesetzten Höchstpreise außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 172. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12. Mai 1918, womit die Herstellung von Branntwein aus Kirschen und Weichseln verboten wird.

Nr. 173. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, dem Justizminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 13. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Hadern.

Nr. 174. Kundmachung des Ministers des Innern vom 17. Mai 1918 über die Abänderung der Grenzen der Kriegsgebiete in Österreich.

Nr. 175. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Mai 1918, betreffend die Übertragung von Statthaltereigeschäften an bleibend zu bestellende Kreishauptmänner in Böhmen.

Nr. 176. Verordnung des Ministers des Innern vom 19. Mai 1918, betreffend die Durchführung einzelner Änderungen in den politischen Amtsbezirken des Königreiches Böhmen und die Errichtung der Kreise Leitmeritz und Prag Umgebung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 60. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1918, Z. I a-161/300, betreffend Ausnahmsbestimmungen für den Betrieb und den Gebrauch des Wiener Platzfuhrwerkes.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. April 1918, Z. VI-388/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. April 1918, Z. XI b-69/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. April 1918, Z. W/I-630/181, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Nr. 64. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. April 1918, Z. W/I-656/6, betreffend die Regelung und des Verbrauches von Brot und Gebäck.

Nr. 65. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. April 1918, Z. 147/4-K, betreffend die Abänderung des bestehenden Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1918, Z. XI b-15/3, betreffend die der Gemeinde Aalfang im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1918, Z. XI b 21/7, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer achtprozentigen Mietzinsauflage in den Jahren 1918 bis einschließlich 1922 mit der Einschränkung des Einhebungsrechtes vorläufig bis Ende 1918.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. April 1918, Z. XI b-446/11, betreffend die der Gemeinde Mödling im Gerichtsbezirke Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung der sechsprozentigen Mietzinsauflage in den Jahren 1917, 1918 und 1919 mit der Einschränkung des Einhebungsrechtes bis Ende 1918.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1918, Z. XI b-447/5, betreffend die der Gemeinde Krems an der Donau im Gerichtsbezirke Krems erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1918.

Nr. 70. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. April 1918, Z. 390/7-K, mit welcher die Statthalterei-Verordnung vom 11. September 1917, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 163, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks, Briketts und sonstigen Brennstoffen abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 71. Gesetz vom 3. Dezember 1917, betreffend die Regulierung des Ortsgrabens in der Gemeinde Deutsch-Altenburg und des Ortsgrabenunterlaufes in der Gemeinde Hundsheim.

Nr. 72. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1918, Z. W-691/7, mit welcher die Höchstpreise für Blutwürste, Leberwürste und Preßwürste aufgehoben werden.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. April 1918, Z. XI b-115/5, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung von Musik- und Verschönerungstaxen für die Jahre 1918 bis einschließlich 1922.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. April 1918, Z. VI-429/12, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1918, Z. VI-408/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1918, Z. VI-165/25, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur provisorischen Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1918.

Nr. 77. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10 Mai 1918, Z. X-542/1 ex 1918, betreffend die Erweiterung der Geschäftsbefugnisse des k. k. Eichamtes Krems zur Eichung von Präzisionsgewichten von 500 g abwärts.

Nr. 78. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1918, Z. W-836/129, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Milch in Wien.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1918 festgesetzten Verpflegsgebühren.
2. Wasch- und Scheuermittel.
3. Krankenhaus Wiener-Neustadt, Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Gift-Verschleiß.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1918 festgesetzten Verpflegsgebühren.

Das Königl. ung. Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 25. April 1918, Nr. 49000/X-b (M. Abt. XVIII, 2303), das nachstehende Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1918 festgesetzten Verpflegsgebühren in den ungarischen staatl. Heilanstalten, dann in den staatl., Landes-, allgemeinen und mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Krankenhäusern und in den staatl. Kinderasylen übersendet:

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Kön. ung. Universitätskliniken in Budapest:
   Allgemeine Klasse 5 K.
   Besondere Klasse 15 K.
2. Kön. ung. Karolinen-Landes-Spital und Universitätskliniken in Klausenburg (Kolozsvár):
   I. Klasse 15 K.
   II. Klasse 10 K.
   III. Klasse 4 K 50 h.
3. Kön. ung. Universitäts-Krankenhaus in Preßburg (Pozsony):
   Besondere Klasse 10 K.
   Allgemeine Klasse 4 K.
4. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Neumarkt (Marosvásárhely) 4 K.
5. Kön ung. Staats-Augenspital in Kronstadt (Brassó):
   I. Klasse 10 K.
   Allgemeine Klasse 4 K.
6. Kön. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
   I. Klasse 15 K.
   Allgemeine Klasse 6 K.
7. Kön. ung. Staats-Augenspital in Perlak:
   I. Klasse 8 K.
   Allgemeine Klasse 4 K.
8. Kön. ung. Staats-Augenspital in Segedin (Szeged):
   I. Klasse 10 K.
   Allgemeine Klasse 4 K.
9. Kön. ung. Staats-Augenkrankenhaus in Sillein (Zsolna):
   I. Klasse 8 K.
   Allgemeine Klasse 4 K.
10. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Budapest:
    I. Klasse 15 K.
    II. Klasse 10 K.
    III. Klasse 5 K.
11. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Debrezin (Debreczén):
    I. Klasse 12 K.
    II. Klasse 8 K.
    III. Klasse 4 K 50 h.
12. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Kaschau (Kassa)
    I. Klasse 12 K.
    II. Klasse 8 K.
    III. Klasse 4 K 50 h.
13. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Hermannstadt (Nagyszeben):
    I. Klasse 12 K.
    II Klasse 8 K.
    III. Klasse 4 K 50 h.
14. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Großwardein (Nagyvárad):
    Besondere Klasse 12 K.
    Allgemeine Klasse 4 K 50 h.
15. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Fünfkirchen (Pécs):
    Besondere Klasse 12 K.
    Allgemeine Klasse 4 K 50 h.
16. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Preßburg (Pozsony):
    Besondere Klasse 12 K.
    Allgemeine Klasse 4 K 20 h.
17. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Segedin (Szeged):
    I. Klasse 12 K.
    II. Klasse 8 K.
    III. Klasse 4 K 50 h.
18. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szekszárd:
    Allgemeine Klasse 4 K 50 h.
19. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Steinamanger (Szombathely):
    Besondere Klasse 12 K.
    Allgemeine Klasse 4 K 50 h.
20. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Ungvár:
    Allgemeine Klasse 4 K 50 h.
21. Krankenhaus der kön. ung. Staatspolizei in Budapest 3 K.

B. Staats-Irrenanstalten.

1. Kön. ung. Staats-Irrenanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
   Besondere Klasse 25 K.
   I. Klasse 15 K.
   II. Klasse 6 K.
   III. Klasse 3 K 60 h.
2. Kön. ung. Staats-Irrenanstalt am Engelsfelde in Budapest:
   II. Klasse 6 K.
   III. Klasse 3 K 60 h.
3. Kön. ung. Staats-Irrenanstalt in Hermannstadt (Nagyszeben):
   I. Klasse 15 K.
   II. Klasse 6 K.
   III. Klasse 3 K 60 h.
4. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt in Nagykalló:
   II. Klasse 6 K.
   III. Klasse 3 K 60 h.

Anmerkung: Die Verpflegskosten für die unter P. I a 4 bis 9 und I b 1 bis 4 benannten Anstalten sind vom 1. April 1918 an gültig, während bis dahin die im Verzeichnis pro 1917 angeführten Verpflegskosten zu entrichten sind.

II. Allgemeine Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 4 K 60 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Galden-Maroth (Aranyosmarót) 2 K 60 h.
3. Städtisches Krankenhaus in Baja 4 K 58 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balaßagyarmat 3 K 12 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Bánffyhunyad 5 K.
6. Gemeinde-Krankenhaus in Békéscsaba 4 K 40 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Belényes 3 K 16 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Sächs. Beregszász (Beregszász) 4 K 20 h.
9. Komitats-Krankenhaus in Bistritz (Besztercze) 2 K 50 h.

10. Städtisches Krankenhaus in Neusohl (Besztercebánya) 3 K 48 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Kronstadt (Brassó) 3 K 58 h.
12. Allgemeine Krankenanstalten in Budapest 7 K 60 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Csiksereda 5 K 30 h.
14. Gemeinde-Krankenhaus Csorna 4 K.
15. Stiftungskrankenhaus in Klein-Zell (Czelldömölk) 4 K 50 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Debrezin (Debreczen) 5 K 20 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Deusch (Dés) 4 K.
18. Komitats-Krankenhaus in Diemrich (Déva) 4 K 80 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Dicsöszentmárton 3 K 50 h.
20. Komitats-Krankenhaus in Neuhäusel (Ersekujvár) 4 K 48 h.
21. Städtisches Krankenhaus in Gran (Esztergom) 4 K 90 h.
22. Komitats-Krankenhaus Fehérgyarmat 3 K 50 h.
23. Städtisches Krankenhaus in Ungarisch-Weißkirchen (Fehértemplom) 3 K 76 h.
24. Städtisches Krankenhaus in Fiume 6 K.
25. Komitats-Krankenhaus in Fogarasch (Fogaras) 5 K.
26. Stiftungs-Krankenhaus in Gyöngyös 4 K 20 h.
27. Städtisches Krankenhaus in Raab (Győr) 4 K 30 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Gyula 4 K 90 h.
29. Städtisches Krankenhaus in Hódmezővásárhely 4 K 40 h.
30. Komitats-Krankenhaus in Homonna 4 K.
31. Komitats-Krankenhaus in Ipolyság 4 K.
32. Städtisches Krankenhaus in Jászberény 3 K 20 h.
33. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 5 K.
34. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 3 K 30 h.
35. Stiftungs-Krankenhaus in Kaschau (Kassa) 4 K 80 h.
36. Komitats-Krankenhaus in Kisvárda 4 K.
37. Städtisches Krankenhaus in Komorn (Komárom) 4 K 66 h.
38. Komitats-Krankenhaus in Lewenz (Léva) 3 K.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Lippa 3 K 64 h.
40. Städtisches Krankenhaus in Losoncz 4 K 74 h.
41. Komitats-Krankenhaus in Lugos 4 K 40 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Makó 4 K.
43. Komitats-Krankenhaus in Marczali 4 K 30 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Marmorossziget 4 K 42 h.
45. Komitats-Krankenhaus in Miskolcz 5 K 20 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Mócs 5 K.
47. Komitats-Krankenhaus in Módos 3 K 44 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Mohács 3 K 72 h.
49. Städtisches Krankenhaus in Munkács 4 K 50 h.
50. Komitats-Krankenhaus in Olsnitz (Muraszombat) 3 K 4 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Groß-Becskerek (Nagybecskerek) 4 K 22 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Straßburg (Nagyenyed) 3 K 24 h.
53. Städtisches Krankenhaus in Groß-Kanischa (Nagykanizsa) 4 K 20 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Nagykároly 3 K.
55. Komitats-Krankenhaus in Groß-Kikinda (Nagykikinda) 3 K 92 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 4 K 26 h.
57. Städtisches Krankenhaus in Hermannstadt (Nagyszeben) 5 K 20 h.
58. Stiftungs-Krankenhaus in Nagyszentmiklós 3 K 62 h.
59. Komitats-Krankenhaus in Tyrnau (Nagyszombat) 4 K 50 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Groß-Alisch (Nagyszőllős) 4 K 60 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 4 K 40 h.
62. Komitats-Krankenhaus in Großwardein (Nagyvárad) 4 K 86 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 5 K.
64. Komitats-Krankenhaus in Neutra (Nyitra) 4 K 4 h.
65. Städtisches Krankenhaus in Pancsova 3 K 20 h.
66. Städtisches Krankenhaus in Fünfkirchen (Pécs) 4 K 58 h.
67. Komitats-Krankenhaus in Groß-Steffelsdorf (Rimaszombat) 4 K.
68. Komitats-Krankenhaus in Satoraljaujhely 4 K 66 h.
69. Komitats-Krankenhaus in Schäßburg (Segesvár) 4 K 86 h.
70. Komitats-Krankenhaus in Sepsiszentgyörgy 4 K.
71. Städtisches Krankenhaus in Oedenburg (Sopron) 3 K 16 h.
72. Städtisches Krankenhaus in Maria Theresiopel (Szabadka) 4 K 90 h.
73. Städtisches Krankenhaus in Szatmárnémeti 3 K 72 h.
74. Städtisches Krankenhaus in Mühlbach (Szászfebes) 5 K.
75. Städtisches Krankenhaus in Segedin (Szeged) 4 K 70 h.
76. Komitats-Krankenhaus in Szekszárd 4 K 44 h.
77. Komitats-Krankenhaus in Oderhellen (Szekelyudvarhely) 4 K 40 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) 5 K 26 h.
79. Komitats-Krankenhaus in Szentes 4 K 30 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 4 K 48 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 4 K.
82. Städtisches Krankenhaus in Temesvár 4 K 70 h.
83. Komitats-Krankenhaus in Thorenburg (Torda) 4 K.
84. Komitats-Krankenhaus in Türkisch-Kanischa (Törökkanizsa) 4 K.
85. Komitats-Krankenhaus in Trentschin (Trencsén) 5 K.
86. Städtisches Krankenhaus in Neusatz (Ujvidek) 4 K 90 h.
87. Städtisches Krankenhaus in Ungvár 4 K 38 h.
88. Städtisches Krankenhaus in Zalaegerszeg 3 K 50 h.
89. Komitats-Krankenhaus in Zillenmarkt (Zilah) 3 K 30 h.
90. Komitats-Krankenhaus in Hatzfeld (Zsombolya) 4 K 18 h.

III. Mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehene Krankenhäuser.

1. Andrenyi'sches Stiftungs-Kinderspital in Arad 4 K 60 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Barót 3 K 60 h.
3. Städtisches Krankenhaus in Bartfeld (Bártfa) 3 K 50 h.
4. Bezirks-Krankenhaus in Steinfeld (Borosjenö) 4 K.
5. Städtisches Krankenhaus in Bries (Breznóbánya) 3 K 30 h.
6. Bethesda-Krankenhaus in Budapest 6 K.
7. „Fehér Keresztˮ Kinderspital in Budapest 6 K 50 h.
8. Pasteur-Institut in Budapest 3 K.
9. Verein Poliklinik in Budapest*) 5 K 50 h.
10. Städtisches Krankenhaus in Czegled 4 K 20 h.
11. Bezirkskrankenhaus in Devecsér 4 K 20 h.
12. Städtisches Krankenhaus in Eperies (Eperjes) 4 K 40 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Erdöd 2 K 80 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Oberwarth (Felsöör) 3 K 60 h.
15. „Irénˮ, Krankenhaus in Felsövisó 4 K 10 h.
16. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 5 K.
17. Städtisches Krankenhaus in Karlsburg (Gyulafehérvar) 3 K 50 h.
18. Städtisches Krankenhaus in Karánsebes 3 K.
19. Städtisches Krankenhaus in Kecskemét 4 K 50 h.
20. Gemeinde-Krankenhaus in Keszthely 4 K.
21. Vereinskrankenhaus in Neumarkt (Kezdivasárhely) 4 K.
22. Bezirkskrankenhaus in Steinberg (Köhalom) 4 K 40 h.
23. Gemeinde-Krankenhaus in Kormend 4 K.
24. Bezirkskrankenhaus in Körösbánya 3 K.
25. Vereinskrankenhaus in Güns (Kőszeg) 3 K 60 h.
26. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 4 K 50 h.
27. Hermann Gustav-Krankenhaus in Leutschau (Löcse) 4 K 50 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Ung.-Altenburg (Magyaróvár) 3 K 26 h. Abteilung dieses Spitales für Lungenkranke in Wieselburg (Moson) 4 K 24 h.
29. Städtisches Krankenhaus in Mediasch (Medgyes) 3 K 50 h.
30. Städtisches Krankenhaus in Gr.-Neustadt (Nagybánya) 3 K.
31. Gemeinde-Krankenhaus in Gr.-Hornbrunn (Nagysomkut) 3 K 50 h.
32. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyszalonta 4 K 20 h.
33. „Sztaroveczky"-Kinderspital in Großwardein (Nagyvárad) 1 K 62 h.
34. Krankenhaus des israelitischen heil. Vereines in Großwardein (Nagyvárad) 4 K 50 h.
35. Stiftungs-Krankenhaus in Güssing (Németujvár) 3 K 80 h.
36. Gemeindekrankenhaus in Orsova 4 K 30 h.
37. Stiftungs-Krankenhaus in Pasztó 3 K 70 h.
38. Franz Josef-Kinderspital in Preßburg (Pozsony) 4 K 50 h.
39. Kosa-Schopper'sches Spital in Rosenau (Rozsnyó) 3 K 20 h.
40. Gemeindekrankenhaus in Sárvár 4 K
41. Gemeindekrankenhaus in Schemnitz (Selmeczbánya) 3 K 40 h.
42. Städtisches Krankenhaus in Siklós 3 K.
43. Gemeindekrankenhaus in Sümeg 2 K 86 h.
44. Gemeindekrankenhaus „Tatraˮ in Szepesszombat 4 K 50 h.
45. Spital der Menschenfreunde in Steinamanger (Szombathely) 3 K 50 h.
46. „Weißes Kreuzˮ, Kinderspital in Szombathely 4 K 20 h.
47. Gemeindekrankenhaus in Tapolcza 4 K.
48. Gebärhaus „Weißes Kreuzˮ in Temesvár 5 K.
49. Kinderspital „Weißes Kreuzˮ in Temesvár 4 K 50 h.
50. Komitats-Krankenhaus in Thuroz-St. Martin (Turóczszentmárton) 4 K 50 h.
51. Graf Károlyi'sches Spital in Neupest (Ujpest) 5 K
52. Kinderspital in Neupest (Ujpest) 5 K.
53. Frauen-Geburtsheim in Neupest**) (Ujpest) 5 K.
54. Städtisches Krankenhaus in Wesprim (Veszprém) 4 K 40 h.
55. Städtisches Krankenhaus in Zenta 3 K 20 h.
56. Städtisches Krankenhaus in Zirecz 4 K 20 h.
57. Städtisches Krankenhaus in Zombor 3 K 36 h.

B. Verzeichnis der mit dem Oeffentlichkeitsrechte bekleideten ungarischen Staats-Kinderasyle:

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest Debrezin (Debreczen), Gyula, Kaschau (Kassa), Kecskemét, Klausenburg (Kolozsvár), Neumarkt (Marosvásárhely), Munkács, Groß-Wardein (Nagyvárad), Fünfkirchen (Pécs), Groß-Steffelsdorf (Rimaszombat), Maria-Theresiopel (Szabadka), Segedin (Szeged), Steinamanger Szombathely), Temesvar, Wesprim (Veszprém).

Anmerkung: Ordentliche Verpflegsgebühren bis 31. Oktober 1917: bis 1 Jahr monatlich 14 K, 1 bis 2 Jahre monatlich 10 K, 3 bis 7 Jahre monatlich 8 K, 8 bis 10 Jahre monatlich 10 K. Vom 1. November 1917 an: bis 2 Jahre monatlich 14 K, 3 bis 10 Jahre monatlich 10 K. Die für die in den Verband der Kinderasyle aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger, sowie die zu Lasten der natürlichen Väter von in Ungarn heimatberechtigten Kindern aufzurechnenden Gebühren sind um 6 K höher wie die obangeführten.

*) Oeffentlichkeitsrecht erlangt seit 1. Jänner 1918.
**) Seit 1. Mai 1918 das Oeffentlichkeitsrecht erlangt.

2.

Wasch- und Scheuermittel.

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1918, Z. 38741/IV ex 1917, der Firma „Ceka", Gesell-

schaft für chemische Produkte m. b. H. in Wien, X., Fernkorngasse 99, die erbetene Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe des Wasch- und Scheuermittels „Ceka" im Grunde des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1817, R.-G.-Bl. Nr. 359, nicht erteilt und angeordnet, daß die Erzeugung und der Vertrieb dieses Wasch- und Scheuermittels mit 15. Juni 1918 einzustellen ist. (M. Abt. XVII, 1945.)

* * *

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat mit den Erlässen vom 13. Mai 1918, Z. 16763/IV, und vom 13. Mai 1918, Z. 16761/IV, der Firma Fritz Bartok in Wien rücksichtlich des Wasch- und Scheuermittels „Fermont-Scheuerpulver" und „Fermont-Toilettepulver" und der Firma „Minka"-Seifenpulverwerke in Wien rücksichtlich des Wasch- und Scheuerpulvers „Blendol" die erbetene Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe im Grunde des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, nicht erteilt und angeordnet, daß die Erzeugung und der Vertrieb dieser Wasch- und Scheuermittel mit Ende Juni 1918 einzustellen ist. (M. Abt. XVII, 2163/18.)

3.

Krankenhaus Wiener-Neustadt, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 25. Mai 1918, Z. VI-389/7, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Wiener-Neustadt auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 4 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 4693.)

4.

Gift-Verschleiß.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 17. Juni 1918, M. B. A. XIV, 10434:

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft A. Kremel Adler-Apotheke in Wien, XIV., Märzstraße 49, die Konzession zum Betriebe des Drogistengewerbes gemäß § 15, Punkt 14 Gewerbeordnung mit der Berechtigung zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte XIV. Bezirk, Märzstraße 49.

Diese Konzession wurde im Gewerbe-Register unter Reg. Z. 2035/k XIV eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 14823/14 eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Adolf Julius Anton Ritter Kusy v. Dubrov, geboren 1879 zu Znaim in Mähren, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft in Wien, XVIII., Pötzleinsdorferstraße 138, zum verantwortlichen Geschäftsführer der vorbezeichneten Unternehmung gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 177. Verordnung des Ministers des Innern vom 21. Mai 1918, betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Pilsen.

Nr. 178. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 11. Mai 1918, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen im Flüchtlingslager in Bruck an der Leitha.

Nr. 179. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 13. Mai 1918, betreffend die Neuregelung des Verkehres mit Edelkastanienholz und die Festsetzung von Höchstpreisen für solches.

Nr. 180. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 18. Mai 1918, betreffend die freiwillige Anmeldung zum Anbaue von Winterraps (Rübsen).

Nr. 181. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Justizminister vom 24. Mai 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 2. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 146, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über den Bezug und die Verarbeitung von Rohöl, ergänzt wird.

Nr. 182. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1918 über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der achten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 183. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 20. Mai 1918, betreffend die Beförderung von Schilf.

Nr. 184. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Finanzminister und dem Ackerbauminister vom 23. Mai 1918 über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

Nr. 185. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Fürsorge und den beteiligten Ministerien vom 28. Mai 1918, betreffend die Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 20. April 1918, R.-G.-Bl. Nr. 151, über die Zählung der Kriegerhinterbliebenen.

Nr. 186. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. Mai 1918 über die Hinausschiebung der Neuanlegung der Verwalterliste.

Nr. 187. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Verwendung der Titres der achten österreichischen Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegssteuer.

Nr. 188. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Finanzministerium vom 31. Mai 1918, mit welcher die Verordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern), abgeändert wird.

Nr. 189. Kundmachung des Handelsministers vom 31. Mai 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen im Monate Juni 1918.

Nr. 190. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 1. Juni 1918,

betreffend die Regelung des Verkehres mit bestimmten Arzneimitteln.

Nr. 191. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1918, betreffend die der Verkehrsregelung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 190, unterliegenden Arzneimittel.

Nr. 192. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 3. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.

Nr. 193. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 3. Juni 1918, betreffend die Festsetzung der Preise für Heu und Stroh.

Nr. 194. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister vom 31. Mai 1918, betreffend die Versendung von Sensen und Sicheln.

Nr. 195. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1918, womit ergänzende Vorschriften für den Lederverkehr getroffen werden.

Nr. 196. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 5. Juni 1918, betreffend die Begünstigung für eingeführte Leder, Häute und Felle.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1918, betreffend Preisbeschränkungen von Schuhwaren.

Nr. 198. Kundmachung des Handelsministers vom 5. Juni 1918, behufs Richtigstellung eines Fehlers in der Ministerial-Verordnung vom 3. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 437, betreffend die Versendung von Schuhwaren und Leder.

Nr. 199. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1918, betreffend die Preisberechnung für Schuhwaren.

Nr. 200. Kundmachung der Handelsministers vom 5. Juni 1918, betreffend Lederersatz für Schuhwerk.

Nr. 201. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1918, betreffend Erzeugungsvorschriften für Schuhwaren.

Nr. 202. Kundmachung des Handelsministers vom 5. Juni 1918, betreffend Ausnahmen von der Bedarfsscheinpflicht für Schuhwaren (Freiliste).

Nr. 203. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1918, betreffend vorübergehende Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

Nr. 204. Verordnung des Handelsministers vom 7. Juni 1918, womit der Mindestbruttoraumgehalt der Schiffe festgesetzt wird, mit denen die im § 1 der Verordnung vom 30. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 28, bezeichneten Seeschiffahrts-Unternehmungen an den Wirtschaftsverbänden der Seeschiffahrt teilnehmen.

Nr. 205. Verordnung des Justizministers vom 6. Juni 1918 über die Zulässigkeit eines dinglich wirkenden Veräußerungs- und Belastungsverbotes zugunsten der „Fürsorgefonds für heimkehrende Krieger".

Nr. 206. Verordnung des Justizministers und des Finanzministers vom 6. Juni 1918 über die administrative Behandlung von Syndikatsansprüchen gegen den Staat.

Nr. 207. Verordnung des Justizministers vom 7. Juni 1918 über die Abschaffung der Vorlage von Abschriften des Geschäftsregisters der Notare an den Präsidenten der Notariatskammer.

Nr. 208. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 9. Juni 1918, mit der im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Verordnung vom 31. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln, teilweise abgeändert wird.

Nr. 209. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 10. Juni 1918, betreffend die vorübergehende Aenderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

Nr. 210. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 12. Juni 1918, betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 211. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1918, betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 212. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Juni 1918, betreffend die Regelung des Bezuges von versteuertem Zucker zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes (des Weinmostes und der Weinmaische), sowie der Erzeugung von Tresterwein.

Nr. 213. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 11. Juni 1918, betreffend die Aenderung des Standortes des Kohlenversorgungsinspektors für die Revierbergamtsbezirke Komotau, Brüx und Teplitz.

Nr. 214. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1918, betreffend die Regelung der Tabakabgabe an die Raucher.

Nr. 215. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1918, betreffend die Herstellung und den Vertrieb von Tabakersatz und Zusatzmitteln vom 15. Juni 1918 angefangen.

Nr. 216. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 17. Juni 1918, mit welcher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 217. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 17. Juni 1918, betreffend die Errichtung von Wirtschaftsverbänden der graphischen Druckindustrien und -gewerbe.

Nr. 218. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 17. Juni 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Papierwaren- und Pappewaren-Erzeuger.

Nr. 219. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 18. Mai 1918, betreffend den Vollzug von Gebarungen für Rechnung der k. k. General-Direktion der Tabakregie durch die Postsparkassa.

Nr. 220. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Amte für Volksernährung vom 18. Juni 1918, betreffend die Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. Mai 1918, R.-G.-Bl. Nr. 166, betreffend die Regelung des Verkehres mit Schlachtpferden und Pferdefleisch.

Nr. 221. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Volksernährung vom 15. Juni 1918, betreffend die Ausdehnung der durch die Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 45, bezüglich Schlachtrinder getroffenen Anordnungen im Sinne des Artikels 10 dieser Verordnung auf Kälber.

Nr. 222. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 22. Juni 1918, womit die Verabreichung von frischem Obst in Gast- und Speisewirtschaften verboten wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 79. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 22. Mai 1918, P. Z. 1976/231-P, womit die Statthalterei-Verordnung vom 30. Mai 1917, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Ortsgemeinde Baden, abgeändert wird.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. Mai 1918, Z. VI-199/4, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 30 K.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 25. Mai 1918, Z. VI-389/7, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wr.-Neustadt.

Nr. 82. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 14. Juni 1918, P. Z. 624/16-P, betreffend die Einrichtung und Handhabung des polizeilichen Meldungswesens in einigen Gemeinden des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. Mai 1918, Z. VI-478/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause der Sankt Ulrichs-Stiftung in Allentsteig.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 25. Mai 1918, Z. XI b-303/2, betreffend die der Gemeinde Molzegg im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1918, Z. XI b-149/2, betreffend die der Gemeinde Limbach im Gerichtsbezirke Zwettl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1918, Z. XI b-206/1, betreffend die der Gemeinde Rammelhof im Gerichtsbezirke Groß-Gerungs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1918, Z. XI b-209/1, betreffend die der Gemeinde Nieder-Edlitz im Gerichtsbezirke Dobersberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1918, Z. XI b-212/2, betreffend die der Gemeinde Purrath im Gerichtsbezirke Groß-Gerungs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1918, Z. XI b-213/1, betreffend die der Gemeinde Kirchschlag im Gerichtsbezirke Kirchschlag erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1918, Z. XI b-283/1, betreffend die der Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neulengbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1918, Z. XI b-304/2, betreffend die der Gemeinde Hagenbrunn im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1918, Z. XI b-332/1, betreffend die der Gemeinde Finsterau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. Mai 1918,

Z. XI b-211/2, betreffend die der Gemeinde Markl im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. Mai 1918, Z. XI b-280/1, betreffend die der Gemeinde Gschaidt im Gerichtsbezirke Kirchschlag erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 4. Juni 1918, Z. X-655/6, betreffend die provisorische, mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Regelung wirksame Erhöhung der Gebühren für die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Mistelbach.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 5. Juni 1918, Z. X-310/6, betreffend die Verlängerung der Gültigkeit der mit der Statthalterei-Kundmachung vom 20. Oktober 1916, L.-G.-Bl. Nr. 169, verlautbarten Wasserleitungsordnung für die Gemeinde Payerbach bis 31. Dezember 1920.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 11. Juni 1918, Z. VI-547/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat August Joh. Stich.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

1918. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. Gebühren für nicht regelmäßigen Wassermehrverbrauch bilden keine anrechenbare Auslage.
2. Mieterschutz. — Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. — Behandlung der nicht anrechenbaren Auslagen.
3. Wasch- und Scheuermittel.
4. Erhöhung der Pflegegebühr in den eigenen Krankenhäusern des poliklinischen Vereines Budapest.
5. Nicaragua: Konsularfunktionäre; Entziehung des Ah. Exequatur.
6. „Herba", Unternehmen zum Anbau und zur Verwertung von Arznei- und Nutzpflanzen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. — Konzession.
7. Einstellung von Leichenausgrabungen.
8. Elisabeth-Orden. — Schaffung neuer Ordensklassen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

9. Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtphysikates und Umgestaltung desselben in ein selbständiges Gesundheitsamt. — Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.
10. Regelung der Bezüge der städtischen Maschinmeister und Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.
11. Strafamtshandlungen, Aenderung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit.
12. Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien.
13. Verkehr von Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in mehreren Gassen des VI. Bezirkes.
14. Kriegszulagen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mieterschutz. Gebühren für nicht regelmäßigen Wassermehrverbrauch bilden keine anrechenbare Auslage.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1918, Nr. 8824. (Wohnungsamt der Stadt Wien, Z. 2020/18).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Edlen v. Schuster, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiß, Dr. Tezner, Dr. Hacha und Dr. Peer, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Sekretär Dr. Hatschek über die Beschwerde des Lorenz Kapellari in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 19 der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 4. Februar 1918, Z. 49/18, betreffend eine Miet-Angelegenheit, nach der am 20. Juni 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsrates Dr. Kubitschek, als Vertreter der belangten Behörde, und des Dr. Karl Stiaßny, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter des mitbeteiligten Adolf Taussig, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Erhöhung des Mietzinses für die von Adolf Taussig gemietete Wohnung für unzulässig erklärt wurde.

Der Gerichtshof hatte sich in dem vorliegenden Streitfalle ausschließlich mit der Frage zu befassen, ob im Sinne des § 2, al. 1, Punkt 1 der Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, eine Steigerung des Mietzinses zur Einbringung eines Aufwandes erfolgen darf, welcher dem Hauseigentümer im vorangegangenen Jahre nach den für die Wassergebühren geltenden Bestimmungen für einen Mehrverbrauch von Wasser seitens der Bewohner des Hauses über die in den bezüglichen Vorschriften zugestandene Wassermenge zu bestreiten hatte. Nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, L.-G.-Bl. Nr. 256 für Niederösterreich, betreffend die Versorgung von Wien mit Hochquellenwasser, ist bei Entrichtung einer gewissen Normalgebühr nur ein bestimmtes Quantum von Wasser den Hausbewohnern zugestanden, ein Mehrverbrauch unterliegt einer besonderen Gebühr. Im vorliegenden Falle wurde dem Beschwerdeführer als Hauseigentümer wegen Mehrverbrauches von Wasser in seinem Hause eine solche Gebühr vorgeschrieben. Die Frage, ob wegen dieser Mehrauslagen die Erhöhung des Wohnungszinses stattfinden konnte, hat allein nach dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung den Gegenstand derselben gebildet. Die Bemerkung in der Beschwerde, daß die Erhöhung auch wegen anderer Auslagen (Installationsarbeiten) erfolgte, hatte der Gerichtshof nach § 6, Absatz 1 des Gesetzes über [illegible] Errichtung zu übergehen. Die oben bezeichnete Streitfrage aber hat der Gerichtshof im Uebereinstimmen mit der angefochtenen Entscheidung verneint, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 2, al. 1, Punkt 1 der Verordnung vom 20. Jänner 19[illegible] eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren nur in dem Maße vereinbart werden, als dies begründet ist durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses, einschließlich der Wassergebühren, der Kanalisierungsgebühren oder dgl., sowie für Beistellung von Licht oder Heizung. Die Verordnung setzt also die Erhöhung der Wassergebühren der Erhöhung der Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses gleich und gestattet bei Erhöhung der Wassergebühren eine Erhöhung des Mietzinses zur Hereinbringung des den Vermieter treffenden Mehraufwandes, ohne in diesem Falle wie bei den Auslagen für Erhaltung und Verwaltung zu fordern, daß es sich um eine regelmäßige Auslage handelt. Da die Verordnung aber nur von der Erhöhung der Wassergebühren (Mehrzahl) spricht, so kann hierunter nur die Erhöhung der Tarifsätze verstanden werden. Es müßte also eine diesbezügliche Aenderung der Bestimmungen über die Tarifsätze nach Beginn des Krieges Platz gegriffen haben. Hingegen ist eine ohne Aenderung der bezüglichen Vorschriften nur durch Mehrverbrauch an Wasser hervorgerufene Erhöhung der dem Hauseigentümer zur Zahlung vorgeschriebenen Gebühr nicht eine durch Erhöhung der Wassergebühren hervorgerufene Mehrauslage und kann daher aus diesem Titel keinen Anlaß zur Erhöhung des Mietzinses im Sinne der vorgedachten Bestimmung bilden. Ob im Falle eines regelmäßigen Mehrverbrauches an Wasser eine Erhöhung des Mietzinses aus dem Titel der Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses eintreten könnte, hatte der Gerichtshof nicht zu entscheiden, weil vom Beschwerdeführer gar nicht behauptet wird, daß der Mehrverbrauch eine regelmäßige Verwaltungsauslage für das Haus begründete.

Da nach den obigen Ausführungen die Sentenz der Entscheidung gesetzmäßig war, so mußte der Gerichtshof die Beschwerde abweisen, ohne auf jene Ausführungen der Beschwerde einzugehen, welche gegen die Stichhältigkeit der der Entscheidung beigegebenen rechtlichen Begründung vorgebracht wurden.

2.

Mieterschutz. — Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. — Behandlung der nicht anrechenbaren Auslagen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1918, Nr. 7159 (Wohnungsamt der Stadt Wien, Z. 1922/18):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Srb, Dr. Schubert und Capek, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Sekretärs Dr. Fabritius, über die Beschwerde des Aladar Traub in Wien gegen die Entscheidung des Mitamtes in Wien VII. vom 16. November 1917, Z. 59/17, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung, nach der am 6. Juni 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Karl Piazza, Mieter im Hause VII., Lindengasse 4, stellte am 12. November 1917 (infolge eines an ihn gerichteten brieflichen Ansinnens des Beschwerdeführers wegen Mietzinserhöhung) beim Mietamte den Antrag auf Entscheidung der Frage der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses für die von ihm benützte Wohnung Nr. 11. Nach der unter Beiziehung des Beschwerdeführers als Hauseigentümers durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde mit der jetzt angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die zum Februar 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Piazza's von 1566 K gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, nur bis zum Betrage von 1331 K jährlich zulässig sei. Zur Begründung wurde bemerkt, die Steigerung des Mietzinses sei nach den vor dem Senate gemachten Angaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2 der Verordnung nur bis zum bezeichneten Betrage zulässig, weil die Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Verwaltung und Erhaltung des Hauses nur in einem solchen Ausmaße nachgewiesen wurde, daß die Steigerung des Mietzinses bis zur bezeichneten Höhe als gerechtfertigt anerkannt werden konnte; bei der Anrechnung der Mehrauslagen sei das Mietamt von der Anschauung ausgegangen, daß Kosten für Arbeiten und dergleichen, die erst im nächsten Jahre allenfalls zur Bezahlung kommen dürften, nicht berücksichtigt werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte zunächst die vom belangten Mietamt unter Berufung auf Artikel 15, Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als nicht begründet, denn durch die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, erlassene Verordnung über den Schutz der Mieter vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, wird der Vermieter verpflichtet, sich im öffentlichen Interesse Einschränkungen des aus dem Eigentumsrechte zum Hause fließenden Rechtes, den Mietzins zu erhöhen, beziehungsweise den Mietvertrag aufzulösen — zu unterwerfen. Indem also das Mietamt (beziehungsweise das Bezirksgericht in seiner Eigenschaft als Mietamt) über die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung erkennt, stellt es nur fest, inwieweit die beabsichtigte Mietzinserhöhung im öffentlichen Interesse zulässig ist, entscheidet also keineswegs noch über widerstreitende Ansprüche zwischen Vermieter und Mieter, was auch im § 18 der zitierten Verordnung dadurch anerkannt ist, daß das zur Entscheidung über den privatrechtlichen Anspruch auf Zahlung des Mietzinses berufene Gericht an die Entscheidung des Mietamtes über die zulässige Höhe des Mietzinses gebunden ist und diese eventuell unter Unterbrechung des eigenen Verfahrens einzuholen hat, wodurch ein Anspruch des über die Mietzinsklage, also über privatrechtliche Ansprüche erkennenden Gerichtes bezüglich der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses klar ausgeschlossen ist.

Bezüglich des weiteren Einwandes der Beschwerde, welcher die Rechtsanschauung als irrig bekämpft, wonach grundsätzlich in Ansehung einer ab 1. Februar 1918 geforderten Erhöhung des Mietzinses Auslagen, die allenfalls erst im Jahre 1918 bezahlt werden sollen, nicht anrechenbar sind, ist der Verwaltungsgerichtshof allerdings der Rechtsauffassung, daß es wohl nicht darauf ankommt, ob der Hauseigentümer die betreffende Aufwendung bereits bezahlt hat, daß vielmehr nur maßgebend ist, daß für den Vermieter die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses besteht. Gleichwohl konnte der Gerichtshof aus der irrtümlichen Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung im konkreten Falle keine Konsequenzen ableiten, da als bestimmt bezeichneter Beschwerdepunkt im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unter diesem Gesichtspunkte die Nichtanrechnung eines Personenaufzuges geltend gemacht wird, bezüglich dessen der Beschwerdeführer nur die Bestellung der Lieferung geltend macht, jedoch nicht einmal behauptet, geschweige denn erwiesen hat, daß er bereits vor dem 1. Februar 1918 geliefert wurde und zum Gebrauche der Mieter bereit stand. Abgesehen nun von der konkreten Falles nicht zur Entscheidung stehenden Frage, ob die erste Anschaffung eines Personenaufzuges überhaupt unter die im § 2, Zahl 1. der zitierten Mieterschutz-Verordnung erwähnten, regelmäßigen, jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses fällt, deren während des Krieges eingetretene Erhöhung den Vermieter zur Mietzinssteigerung berechtigt handelt es sich nach der Darstellung des Beschwerdeführers gar nicht um bereits gemachte Aufwendungen, deren Gegenwert der Vermieter bereits bezahlt hat oder schuldig geworden ist, sondern um eine erst bevorstehende, erst künftig zu realisierende Aufwendung, deren Anrechenbarkeit in der angefochtenen Entscheidung also mit Recht verneint wurde.

Dennoch mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden — denn aus den Akten und der Entscheidung ist wohl zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer bei der Verhandlung vor dem Mietamte im Sinne des § 2, Zahl 1 der Mieterschutz-Verordnung neben den Auslagen für einen Personenaufzug eine Reihe von jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses behufs Rechtfertigung der Erhöhung des Mietzinses bis zu 9 Prozent in Anrechnung brachte und daß nicht alle diese Ausgaben als anrechenbar erkannt wurden.

Weder aus der angefochtenen Entscheidung noch sonst aus den Akten ist aber zu entnehmen, daß dem Beschwerdeführer bekanntgegeben wurde, welche von den behaupteten jährlichen Auslagen anerkannt, beziehungsweise nicht oder doch nicht im vollen Umfange anerkannt wurden. Dieser Umstand begründet einen wesentlichen Verfahrensmangel, weil der Hauseigentümer nach § 10 der Mieterschutz-Verordnung berechtigt ist, Auslagen, welche wegen Vorzeitigkeit nicht anerkannt wurden, nach Wegfall dieses Hindernisses für einen neuen Mietzinstermin geltend zu machen, zur Wahrung dieses Rechtes ihm daher mitgeteilt und in der Begründung der Entscheidung des Mietamtes festgestellt werden muß, welche Auslagen und aus welchem Grunde sie als nicht anrechenbar behandelt wurden.

3.

Wasch- und Scheuermittel.

Mit Erlaß des Handelsministeriums, General-Kommissariat, vom 6. Juni 1918, Z. 35722/IV, wurde der Schmierseifen- und Seifenpulver-Erzeugungs-Gesellschaft m. b. H. in Wien auf Grund des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, provisorisch die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe des Waschmittels „Heliosol" und des Scheuerpulvers „Heliosol" in anderer Zusammensetzung als des mit Erlaß vom 18. März 1918, Z. 11507, untersagten Wasch- und Scheuermittels „Heliosol-Scheuermittel" und „Heliosol-Waschpulver" gestattet. (M. Abt. XVII, 2266.)

* * *

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Firma Geoformwerke A. Spurny in Wien wird die provisorische Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe des unter der Bezeichnung „Geoform-Spezial" vorgelegten Waschmittels;

2. der Firma K. Barteis in Wien die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe der unter der Bezeichnung I Waschpulver, II Scheuerpulver, III Waschpulver I a vorgelegten Wasch- und Scheuermittels in Pulverform bis auf Widerruf;

3. der Firma Bernhard Erndt die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe des unter der Bezeichnung „Adonis" vorgelegten Scheuermittels in festen Stücken bis auf Widerruf;

4. der Firma Werner & Mertz in Wien die provisorische Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe ihres fettlosen Scheuermittels erteilt, ferner

5 der Firma „Solo" Zündwaren- und Wichsfabrik in Wien die erbetene Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe ihres Wasch- und Scheuerpulvers „Waschmittel" nicht erteilt. (M. Abt. XVII, 2181/18.)

4.

Erhöhung der Pflegegebühr in den eigenen Krankenhäusern des poliklinischen Vereines Budapest.

Das königl. ungarische Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. Juni 1918, Z. 75839/18 X b, anher eröffnet, daß die Pflegegebühr der eigenen Krankenhäuser des poliklinischen Vereines Budapest vom 1. Juli 1918 an mit dem Betrage von 6 K festgesetzt wurde. (M. Abt. X, 5519.)

5.

Nicaragua: Konsularfunktionäre; Entziehung des Ah. Exequatur.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1918, Z. IX-1348 (M. A. XXII, 1092/18):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1918 auf Grund eines vom Ministerium des Aeußern erstatteten a. u. Vortrages den Titulären der in der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Konsularämter der Republik Nicaragua das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in Oesterreich zwei Honorarkonsularämter der genannten Republik, und zwar: das Honorarkonsulat in Wien: Titulär: Honorargeneralkonsul Alex. Singer und das Honorarkonsulat in Triest: Titulär: Honorarkonsul: Adolf Dinkelspiel.

Die beiden genannten Funktionäre besitzen das Ah. Exequatur. Durch Einstellung der Tätigkeit der gedachten Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

6.

„Herba", Unternehmen zum Anbau und zur Verwertung von Arznei- und Nutzpflanzen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. — Konzession.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abt. XVII, vom 24. Juni 1918 (M. Abt. XVII, 865/17):

Der Magistrat erteilt der „Herba", Unternehmen zum Anbau und zur Verwertung von Arznei- und Nutzpflanzen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien, IX., Türkenstraße 3, die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkauf von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann zur Erzeugung und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, und zwar dies alles ausschließlich zur Versorgung der eigenen Mitglieder im Standorte Wien, IX., Türkenstraße 3.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg. Z. 3013/K IX eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Katasterzahl 1,201.628 eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Dr. Franz Stohr, Apothekers, geboren am 16. Juni 1869 zu Nixdorf, nach Postelberg zuständig, katholisch, ledig, II., Schiffamtsgasse 13, zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens gemäß §§ 3 und 55 Gewerbeordnung gewerbebehördlich genehmigend zur Kenntnis genommen.

7.

Einstellung von Leichenausgrabungen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. Juni 1918, M. Abt. X, 5596:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1918, Z. 4771/3, mit dem Erlasse vom 19. Juni 1918, Z. S-643/15, nachfolgenden Erlaß des k. u. k. Armee-Ober-Kommandos (Chef des Generalstabes) vom 26. Mai 1918, O.-Nr. 57150, bekanntgegeben:

„Aus sanitären Gründen werden die Ausgrabungen und Ueberführungen von Leichen für den gesamten Operations- und Etappenbereich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1918 untersagt.

Die bereits bewilligten Enterdigungen können, soferne es die örtlichen Verhältnisse gestatten, bis 15. Juni, in den Gebirgsgegenden bis Ende Juni 1918 durchgeführt werden.

Neu einlangende Gesuche sind mit Beziehung auf diesen Erlaß abschlägig zu bescheiden.

Hiedurch werden die zu Agnoszierungs- und Umbettungszwecken notwendigen Ex offo-Exhumierungen nicht berührt."

8.

Elisabeth-Orden — Schaffung neuer Ordensklassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juni 1918, P. Z. 1900/1:

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit dem an den Herrn Minister des k. u. k. Hauses des Aeußern gerichteten Allerhöchsten Handschreiben vom 30. April 1918 einen neuen Grad des Elisabeth-Ordens, und zwar den Elisabeth-Orden I. Klasse mit dem Stern sowie ein Elisabeth-Kreuz Allergnädigst zu stiften geruht.

Der Elisabeth-Orden I. Klasse mit dem Stern ist zwischen dem Großkreuze und der I. Klasse des Elisabeth-Ordens einzureihen; das Elisabeth-Kreuz geht der dem Elisabeth-Orden affiliierten Elisabeth-Medaille vor.

Das Ordenszeichen für den Elisabeth-Orden I. Klasse mit dem Stern besteht aus der Dekoration der I. Klasse mit dem auf der rechten Brustseite zu tragenden Stern des Großkreuzes, das Elisabeth-Kreuz aus einem nicht emaillierten, ganz silbernen Kreuze gleich jenem der II. Klasse, jedoch in einem etwas verkleinerten Maße.

Der Elisabeth-Orden I. Klasse mit dem Stern hat nur an jene Inländerinnen zur Verleihung zu gelangen, die bereits den Elisabeth-Orden I. Klasse besitzen. Für Ausländerinnen hat diese einschränkende Bestimmung nicht zu gelten.

Das Elisabeth-Kreuz ist im Falle der Vorrückung in einen der Grade des Elisabeth-Ordens nicht zurückzustellen, sondern kann gleichzeitig mit dem betreffenden Ordenszeichen getragen werden. Ebenso ist das Elisabeth-Kreuz nach dem Tode der damit Beliehenen nicht zurückzustellen.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1918, Z. 10668/M. J., mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 13. Februar 1917, P. Z. 500, die Mitteilung.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

9.

Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtphysikates und Umgestaltung desselben in ein selbständiges Gesundheitsamt. — Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 28. Mai 1918, M. D. 9298/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 26. Mai 1918 P. Z. 5265, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Die Absicht, dem Stadtphysikate in jenen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, die vorwiegend hygienische oder ärztliche Fragen betreffen und zu ihrer Erledigung vor allem ärztliches Fachwissen erfordern, die Entscheidung einzuräumen, wie auch überhaupt die Geschäftsführung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu vereinfachen und zu beschleunigen, bestimmt mich, dieses Fachamt, dem gegenwärtig nur eine begutachtende Stellung zukommt, zu einem zentralen Gesundheitsamte umzugestalten und den Wirkungskreis dieses Amtes derart festzusetzen, daß ihm, abgesehen von den derzeitigen Agenden des Stadtphysikates, insbesondere die Behandlung der größeren Anzahl jener Geschäfte obliegen wird, die gegenwärtig von der Magistrats-Abteilung X (Gesundheitswesen) unter bloßer Mitwirkung des Stadtphysikates geführt werden.

Das neue Amt hat die Bezeichnung „Magistrat Wien. Städtisches Gesundheitsamt" zu führen und wird der Geschäftsgruppe B des Magistrates zugewiesen.

Seinen Wirkungskreis bestimme ich in der nachfolgenden Weise:

1. Oeffentliches Gesundheitswesen (mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei), Angelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art.
2. Amtsärztlicher Dienst, Ordnung und Beaufsichtigung desselben.
3. Untersuchungsstelle der Gemeinde Wien.
4. Schulhygiene, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung der Schulen in gesundheitlicher Hinsicht.
5. Schulärztlicher Dienst, Regelung und Beaufsichtigung desselben, Bestellung der Schulärzte.
6. Jugendfürsorge, Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht.
7. Bauhygiene, Mitwirkung bei der Baupolizei, Abgabe von Gutachten.
8. Wohnungsfürsorge, Abgabe von Gutachten, Beaufsichtigung der Wohnungspflege in gesundheitlicher Hinsicht.
9. Gewerbe-Hygiene; Mitwirkung bei der Gewerbepolizei. Abgabe von Gutachten. Ueberwachung der Betriebe in gesundheitlicher Hinsicht.
10. Invalidenfürsorge, Mitwirkung in ärztlicher Hinsicht.
11. Wasserversorgung, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
12. Badeanstalten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
13. Volksernährung und Lebensmittelverkehr, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
14. Beseitigung der Abfallstoffe, Abgabe von Gutachten.
15. Ansteckende Krankheiten, Handhabung der Vorschriften soweit hiefür nicht die Magistrats-Abteilung X oder das magistratische Bezirksamt zuständig ist.
16. Volksseuchen (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus u. a.) Bekämpfung derselben.
17. Bezirkszentrale Wien für Tuberkulosenfürsorge.
18. Impfwesen.
19. Desinfektionswesen.
20. Städtische Sanitätsstationen.
21. Sanitätspersonal in den städtischen Sanitätsstationen und bei den magistratischen Bezirksämtern, Ausbildung desselben.
22. Oeffentlicher Kranken- und Leichentransport.
23. Rettungswesen.
24. Städtische Verbandstoffstelle im Jubiläumsspitale (mit Ausnahme des Personales desselben), Mitwirkung bei der Beschaffung der Verbandstoffe für die städtischen Verbrauchsstellen.
25. Hauskrankenpflege, Beaufsichtigung derselben.
26. Städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken während des Krieges.

27. Private Heil-, Irrenanstalten u. s. w. sowie Heilbäder, Evidenz des ärztlichen Personales, Ueberwachung der Betriebsführung, Abgabe von Gutachten.

28. Städtische Heil- und Humanitätsanstalten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht, Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes.

29. Sanitätspersonen (Aerzte, Apotheker, Hebammen), Evidenzhaltung derselben, Ueberwachung ihrer Praxis, Zulassung zur Praxis beim Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung.

30. Apothekenwesen, Evidenz des Personals, Personal-Angelegenheiten, Ueberwachung des Apothekenbetriebes, Apothekenvisitionen, pharmazeutische Spezialitäten.

31. Heil- und Geheimmittelverkehr außerhalb von Apotheken, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung des Verkehres.

32. Gifthändler, Evidenzhaltung derselben.

33. Sanitätsgewerbe: Zahntechniker, Krankenpflege, Fürsorger, Fürsorgerinnen, Massage, Schönheitspflege, private Desinfektion, Ungezieferertilgung, privater Krankentransport u. a., Abgabe von Gutachten.

34. Totenbeschau, Ordnung und Beaufsichtigung derselben.

35. Leichenwesen, Leichenenterdigung, Leichenüberführung, Ueberwachung der Leichenbestattung, sanitätspolizeiliche Obduktionen (mit Ausnahme der Bestellung der Obduktions-Kommissäre).

36. Leichenbestattungsunternehmungen, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung.

37. Friedhöfe und Leichenkammern, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in sanitärer Hinsicht.

38. Amtsärztliche Untersuchung der Bewerber um Aufnahme in den Gemeinde- oder öffentlichen Volksschuldienst, der Gemeindebediensteten und Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen anläßlich von Ansuchen um Krankheitsurlaub, Versetzung in den Ruhestand, Krankheitsaushilfen u. s. w. und sonstiger Personen wegen Erlangung von Pfründen, Stiftungen u. s. w.

39. Städtische Kranken- und Unfallfürsorge, chefärztlicher Dienst.

40. Städtische Feuerwehr, ärztlicher Dienst bei derselben.

41. Städtische Abteilung des Polizeigefangenhauses, ärztlicher Dienst in derselben.

42. Subvention für Zwecke der Förderung der Gesundheit und Gesundheitpflege, Abgabe von Gutachten.

43. Periodische Sanitätsberichte.

44. Medizinische Statistik (mit Ausnahme der durch die Magistrats-Abteilung XXI geführten Statistik).

45. Personal-Angelegenheiten des Prosektors und Prosektor-Stellvertreters, der Sanitätspersonen in den städtischen Sanitätsstationen und bei den magistratischen Bezirksämtern, der Angestellten in der Untersuchungsstelle der Gemeinde.

Soweit das städtische Gesundheitsamt die ihm zugewiesenen Geschäfte als Exekutivorgan der Gemeinde zu besorgen hat, sind sie von dem Amte selbständig zu erledigen, wobei die Bestimmungen der §§ 97 bis 99 des Wiener Gemeindestatutes auch auf das Gesundheitsamt Anwendung finden. Soweit die ihm zur Behandlung übertragenen Geschäfte zum Wirkungskreise des Magistrates als politische Behörde gehören, bedürfen die Erledigungen des Gesundheitsamtes der Genehmigung des Magistrats-Direktors oder seines unmittelbaren Stellvertreters wie auch die Ausfertigungen hierüber, die mit dem Zusatze „als politische Behörde I Instanz" zu versehen sind, der Unterfertigung einer dieser beiden Funktionäre vorbehalten bleiben.

Insoferne das Gesundheitsamt als bloßes Sachverständigenamt tätig sein wird, ist dies in der vorstehenden Aufzählung durch die Beisätze „Abgabe von Gutachten", „Beaufsichtigung in gesundheitlicher Hinsicht", „Mitwirkung" oder ähnliche Zusätze zum Ausdrucke gebracht.

Das Gesundheitsamt, zu dessen Leitung der Ober-Stadtphysikus berufen ist, hat am 1. September 1918 seine Tätigkeit aufzunehmen. Mit demselben Tage hört das Stadtphysikat als solches zu bestehen auf. Von dem gleichen Termine an hat die Magistrats-Abteilung X die Bezeichnung „Magistrats-Abteilung X, Rechts-Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens. Private Heilanstalten. Apotheken. Friedhofswesen" zu führen. Die Geschäftseinteilung dieser Magistrats-Abteilung mit dem ab 1. September 1918 verringerten Wirkungskreise setze ich in der nachfolgenden Weise fest:

Oeffentliches Gesundheitswesen, Rechtsfragen.

Ansteckende Krankheiten, Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen, sonstige außerordentliche Maßnahmen, Desinfektionsschäden, Kostenersatz.

Private Heil-, Irrenanstalten u. s. w. sowie Heilbäder, Errichtung, Umgestaltung, Sperre, Statuten, Haus- und Dienstordnung.

Notspitäler, städtische (Epidemie- und Barackenspitäler, städtische).

Josefine v. Königswarter'sches Kinderspital.

Gottfried v. Preyer'sches Kinderspital.

Aerzte, Entziehung des Rechtes zur Praxisausübung, Untersagung der Praxisausübung.

Aerztekammer, Durchführung der Wahl.

Apothekenwesen, alle Angelegenheiten (ausgenommen die Evidenz des Personales, besondere Personal-Angelegenheiten, Ueberwachung des Apothekenbetriebes, Apothekenvisitation, pharmazeutische Spezialitäten).

Leichenkammern

Friedhöfe

Personal-Angelegenheiten: Obduktions-Kommissäre, Personal der städtischen Notspitäler (städtische Epidemie- und Barackenspitäler), Friedhofspersonal, Totengräber, Leichenwächter.

Die gegenwärtig der Magistrats-Abteilung X zugewiesenen Personal-Angelegenheiten der städtischen Aerzte übertrage ich vom 1. September 1918 dem Magistrats-Direktionsbureau zur Behandlung.

Schließlich verfüge ich, daß Punkt 2 der Gruppe VII (Gesundheitswesen), Abschnitt B in der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter (5. Auflage 1916), und zwar ebenfalls ab 1. September 1918 wie folgt zu lauten hat:

„Anordnung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten in individuellen Fällen mit Ausnahme der Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen und von sonstigen außerordentlichen Maßnahmen, von Desinfektionsschäden und Kostenersatz; Behandlung der Ansprüche wegen Verdienstentgang."

Die Magistrats-Direktion wird angewiesen, das Weitere wegen Durchführung dieser Verfügungen zu veranlassen.

10.

Regelung der Bezüge der städtischen Maschinmeister und Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayr vom 6. Juni 1918, M. D. 5226 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 18):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1918, P. Z. 5205, folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Gemeinderats-Beschluß vom 28. April 1908, Z. 2621, und der Gemeinderats-Beschluß vom 21. Dezember 1911, Z. 18473, werden abgeändert, und zwar:

der erste Absatz des Punktes I, 2., Bezüge, hat zu lauten: „Als Jahresbezüge werden festgesetzt:

a) für Maschinmeister 3200 K Gehalt und 1000 K Quartiergeld oder Naturalwohnung;
b) für Maschinisten I. Klasse 2400 K Gehalt und 860 K Quartiergeld oder Naturalwohnung;
c) für Maschinisten II. Klasse 2000 K Gehalt und 760 K Quartiergeld oder Naturalwohnung."

Der zweite und dritte Absatz des Punktes I, 3, Arbeitszeit, Ueberstunden, hat zu lauten:

„Ueberstunden, die in die Tageszeit, das ist von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends fallen, werden den Maschinmeistern mit 1 K 20 h, den Maschinisten I. Klasse mit 1 K und den Maschinisten II. Klasse mit 80 h, halbe Ueberstunden mit den halben Ansätzen entlohnt; für angefangene Ueberzeit, welche eine Viertelstunde nicht erreicht, wird eine Entlohnung nicht geleistet.

Für die Nachtstunden, das ist von 7 Uhr abends bis 7 Uhr früh, wird eine 25prozentige Aufzahlung auf den für Tagesüberstunden festgesetzten Betrag gewährt."

Die Anweisung der neuen Bezüge erfolgt von amtswegen.

11.

Strafamtshandlungen, Aenderung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 20. Juni 1918, M. D. 2852/18 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 20):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters hat der § 44 der Geschäftsordnung für den Magistrat in Hinkunft folgendermaßen zu lauten:

„§ 44. Strafamtshandlungen.

Strafamtshandlungen sind — ohne Unterschied, ob es sich um Uebertretungen lokalpolizeilicher Vorschriften oder um solche handelt, deren Bestrafung zur politischen Geschäftsführung gehört — in der Regel von jenem magistratischen Bezirksamte durchzuführen, in dessen Gebiet der Beschuldigte wohnt; ausgenommen sind:

a) Strafamtshandlungen wegen Uebertretungen, die im Zusammenhange mit dem Betriebe eines gewerblichen oder sonstigen Unternehmens stehen; diese obliegen dem Bezirksamte, in dessen Bereich sich der Standort des Gewerbes oder des Unternehmens befindet;
b) Fälle, in denen der Beschuldigte bei einer strafbaren Handlung betreten und dem Amte überstellt wird; diese sind von dem Bezirksamte durchzuführen, welchem der Täter überstellt wird.

Im Zweifel sind die Kompetenzbestimmungen so auszulegen, daß das Verfahren in der ersten Instanz — unbeschadet der Beobachtung der Vorschrift des § 5 der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 32 — möglichst mit einer einzigen Verhandlung beendigt wird."

12.

Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 21. Juni 1918, M. D. 3301 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 19):

1. Das Wohnungsamt der Stadt Wien wird aus den Magistratsabteilungen ausgeschieden, bildet in Hinkunft ein Amt für sich und hat die Bezeichnung „Magistrat Wien. Wohnungsamt der Stadt Wien" zu führen. In der Zuweisung dieses Amtes zur Geschäftsgruppe C des Magistrates tritt hiedurch eine Aenderung nicht ein.

2. Das für das Wohnungsamt der Stadt Wien erforderliche Fach- und eventuell auch Kanzleipersonale ist nach Bedarf durch Heranziehung von Bewerbern zu beschaffen, die neben der entsprechenden Schulbildung eine solche praktische Verwendung nachweisen, die ihre besondere Eignung für den Dienst im Wohnungsamte erwarten läßt. Die Anstellung solcher Bewerber hat gegen Kündigung zu erfolgen; die Höhe der Entlohnung wird in jedem einzelnen Falle bestimmt.

Die Verfügung des Herrn Bürgermeisters ist sofort in Kraft getreten.

13.

Verkehr von Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in mehreren Gassen des VI. Bezirkes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 24. Juni 1918. M. Abt. IV, 1923/18:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen durch die Liniengasse zwischen der Stumper- und der Wallgasse, ferner durch die Seitengassen der Liniengasse gegen die Mittelgasse sowie durch die Strohmayergasse untersagt und die Zu- und Abfahrt dieser Fahrzeuge innerhalb dieses Bezirksteiles nur im Schritt gestattet.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

14.

Kriegszulagen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 16. Juli 1918, M. Abt. II, 5498 und 5564:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Zur P. Z. 6661:

In teilweiser Abänderung des Gemeiderats-Beschlusses vom 27. Juni 1918, Z. 6021, werden dem im Punkt 4 des Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Dezember 1917, Z. 12620, angeführten Bediensteten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen für das Verwaltungsjahr 1918/19 die gleichen Kriegszulagen gewährt, wie sie den Angestellten nach Punkt 3 dieses Gemeinderats-Beschlusses zukommen.

II. Zur P. Z. 6851:

In Ergänzung des Gemeinderats-Beschlusses vom 27. Juni 1918, P. Z. 6021, betreffend die Bewilligung von Kriegszulagen für das Verwaltungsjahr 1918/19 und eines einmaligen Anschaffungsbeitrages, wird mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1918 an bestimmt, daß verwitwete Angestellte den verheirateten gleichzuhalten sind, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrecht erhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat; verwitwete weibliche Angestellte aber nur dann, wenn sie keine Versorgungsgenüsse beziehen.

Im Zusammenhang mit dem ersten Beschlusse hat der Stadtrat am 4. d. M. beschlossen:

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden ermächtigt, die Kriegszulagen eventuell auch in Halbmonatsraten oder Wochenraten zur Auszahlung zu bringen.

Nach dem ersten Beschlusse ist die Kriegszulage für alle Angestellten mit Ausnahme der in Rangsklassen eingeteilten Beamten (Praktikanten und Aspiranten) sowie der Lehrpersonen vom 1. Juli 1918 an nach Punkt 3 des Abschnittes B des Gemeiderats-Beschlusses vom 19. Dezember 1917, Z. 12620, zu bemessen.

Die verwitweten Angestellten, welche die Begünstigung gemäß dem zweiten Beschlusse geltend machen, haben ihre Voraussetzung so wie die anderen Voraussetzungen der Klassenzugehörigkeit beim Amtsvorstande nachzuweisen. (Meldezettel, Bestätigung des Hauseigentümers).

Der Amtsvorstand hat eine entsprechend bezeichnete Veränderungsanzeige dem die Kriegszulagen liquidierenden Amte zu übermitteln.

*

Der Uebersichtlichkeit halber werden im Nachstehenden die geltenden Kriegszulagebestimmungen zusammengefaßt:

Kriegszulage für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen für das Verwaltungsjahr 1918/19.

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Einschluß der Lehrpersonen wird für das erste Halbjahr 1918 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende fünf Klassen eingeteilt:

I. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder;

II. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kind;

III. Klasse: verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern;

IV. Klasse: verheiratete Angestellte mit drei oder vier Kindern und verwitwete Angestellte mit vier oder fünf Kindern;

V. Klasse: verheiratete Angestellte mit mehr als vier Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als fünf Kindern.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Von den weiblichen Angestellten werden Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, den verwitweten männlichen gleichgehalten, alle übrigen fallen in die I. Klasse.

Ledige Angestellte, die mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalte leben, können den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden, wenn sie erwiesenermaßen den Unterhalt dieser Verwandten zum überwiegenden Teile bestreiten.

Verwitwete Angestellte sind den verheirateten gleichzuhalten, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrecht erhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat; verwitwete weibliche Angestellte aber nur dann, wenn sie keine Versorgungsgenüsse beziehen.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten sowie für die Lehrpersonen wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehalte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge:

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
	monatlich Kronen				
bis ausschl. 1.600 K	81	98	123	148	173
von 1.600 K „ „ 2.200 „	88	129	174	219	265
„ 2.200 „ „ „ 2.800 „	118	159	203	250	297
„ 2.800 „ „ „ 3.600 „	146	186	231	278	327
„ 3.600 „ „ „ 4.800 „	171	235	280	330	375
„ 4.800 „ „ „ 6.400 „	189	293	351	408	473
„ 6.400 „ „ „ 10.000 „	189	297	354	431	489
„ 10.000 „ „ „ 14.000 „	243	360	417	475	562
„ 14.000 „ und mehr	383	548	593	652	751

Hiebei sind dem Gehalte alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zuzurechnen.

3. Für die übrigen Angestellten der Gemeinde wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezuge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
	monatlich Kronen				
bis ausschl. 1.600 K	81	98	123	148	173
von 1.600 K „ „ 2.800 „	88	113	138	163	188
„ 2.800 „ „ „ 3.200 „	88	129	174	219	265
„ 3.200 „ „ „ 4.000 „	118	159	203	250	297
„ 4.000 „ „ „ 4.900 „	146	186	231	278	327
„ 4.900 „ „ „ 6.700 „	171	235	280	330	375
„ 6.700 „ „ „ 8.800 „	189	293	351	408	473
„ 8.800 „ „ „ 13.000 „	189	297	354	431	489
„ 13.000 „ „ „ 20.000 „	243	360	417	475	562
„ 20.000 „ und mehr	383	548	593	652	751

Als Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Altersfürsorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Akkordverdienste stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Taglohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstande nach der 1. Klasse die halbe Kriegszulage dieser Klasse, nach der 2. bis 5. Klasse die Kriegszulage der nächst niederen Klasse.

5. Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar, wenn der ihrer Bemessung zu-

grunde gelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszuzahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monates der entsprechende Teilbetrag.

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden ermächtigt, die Kriegszulagen eventuell auch in Halbmonatsraten oder Wochenraten zur Auszahlung zu bringen.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrunde gelegten Bezuge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

6. Die Bestimmungen über die Kriegszulage gelten nur dann, wenn sie nicht durch besondere Abmachungen über den Dienstbezug ausgeschlossen sind.

II. Den im Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Einschluß der Lehrpersonen, soferne sie nicht zum Militärdienste eingerückt oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie den Witwen und Waisen von Angestellten (einschließlich der Lehrpersonen) wird für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu ihren Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage gewährt, deren monatliches Ausmaß um 50 Prozent höher ist als das der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 4. September 1917, Z. 8455, genehmigten Zulage.

Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbetrage ihrer Versorgungsgenüsse bemessen.

Die Kriegszulage ist von der den Ruhe- oder Versorgungsgenuß anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten im vorhinein auszuzahlen.

Ausnahmebestimmung.

Für das Arbeitspersonal von Gemeindebetrieben außerhalb Wiens hat der Stadtrat unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse die Anschaffungs- und Kriegszulage innerhalb der obigen Grenzen festzusetzen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 223. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1918, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande.

Nr. 224. Verordnung des Ministers des Innern vom 19. Juni 1918, betreffend die Erweiterung des Amtsbereiches des Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt.

Nr. 225. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juni 1918 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 226. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juni 1918 zur Aenderung der Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 494, über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 227. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juni 1918 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

Nr. 228. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1918, betreffend Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

Nr. 229. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Gemüse und Obst.

Nr. 230. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1918, betreffend die sechste Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 231. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Nr. 232. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juni 1918, betreffend die Zollabfertigungsstelle beim Steueramte im Gmunden.

Nr. 233. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 23. Juni 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volkernährung vom 26. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 387, betreffend die Regelung des Verkehres mit Weinterestern, abgeändert wird.

Nr. 234. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 21. Juni 1918, betreffend die Bedingungen für die Anstellung von Fachbeamten und von Rechnungsbeamten des Sozialversicherungsdienstes.

Nr. 235. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium vom 27. Juni 1918, mit welcher die Uebernahmspreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtergattungen festgesetzt werden.

Nr. 236. Kundmachung des Handelsministers vom 26. Juni 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate Juli 1918.

Nr. 237. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. Juni 1918, betreffend die Unzulässigkeit der Kraftloserklärung von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse.

Nr. 238. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 30. Juni 1918, betreffend die Kraftfahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit.

Nr. 239. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 1. Juli 1918, betreffend die Errichtung einer Futtermittelstelle des Amtes für Volksernährung.

Nr. 240. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 5. Juni 1918, betreffend die Einlösung der Zinsscheine der achten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

Nr. 241. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Finanzministerium vom 26. Juni 1918 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1918, R.-G.-Bl. 188, mit welcher die Verordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern) abgeändert wird.

Nr. 242. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 3. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Aepfel.

Nr. 243. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 3. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Birnen.

Nr. 244. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 3. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zwetschken und Pflaumen.

Nr. 245. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Amte für Volksernährung vom 1. Juli 1918, betreffend den Verkehr mit Saatgut.

Nr. 246. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1918, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 247. Verordnung des Finanzministers vom 27. Juni 1918, betreffend die Durchführung der im § 10 a der Verordnung vom 18. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 223, enthaltenen Vorschriften über die Einkaufsbewilligung.

Nr. 248. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. Juli 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Senfsamen.

Nr. 249. Verordnung des Finanz-, Justiz- und Handelsministers im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 6. Juni 1918, betreffend die Auszahlung der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Schuldverschreibungen der VIII. österreichischen Kriegsanleihe durch die Postsparkassa.

Nr. 250. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen vom 2. Juli 1918, womit einige Bestimmungen über die Diäten der Eichbediensteten für Eichungen außerhalb des Eichamtes und für die technische Assistenzleistung bei maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen abgeändert werden.

Nr. 251. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1918, betreffend Saatgut-Anerkennungs-Kommissionen.

Nr. 252. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einverehmen mit den beteiligten Ministerien vom 7. Juli 1918, betreffend Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen.

Nr. 253. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 8. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial (Langhanf und Hanfwerg) hergestellt sind sowie für Bindfaden, Schnüre und Packstricke.

Nr. 254. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1918 zur Durchführung der Gesetze vom 16. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 66, und vom 17. April 1918, R.-G.-Bl. Nr. 160, über die Kriegssteuer für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 255. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Juli 1918, betreffend einige weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft (Feldschutzverordnung).

Nr. 256. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Juli 1918, betreffend die Errichtung einer Oesterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 98. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 14. Juli 1918, Z. XII 353/4, betreffend die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, auf Gemeinden Niederösterreichs.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 20. Juni 1918, Z. XII-490, betreffend Abänderungen der Marktgebühren für den Pferdemarkt und für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 100. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 2. Juli 1918,

Z. XII-359/71, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermine 1918 für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 101. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Juli 1918, Z. W/IV-440/401, mit welcher die Statthalterei-Verordnung vom 31. Oktober 1917, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, betreffend den Verkehr mit Obstmost und Obstmostessig unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen, abgeändert wird.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 28. Juni 1918, P. Z. 1374/61-P, womit die Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 19. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 224, betreffend die Erweiterung des Amtsbereiches des Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt, verlautbart wird.

Nr. 103. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 24. Juni 1918, Z. 96/23-II, betreffend den Vorgang bei der Ernennung von provisorischen und definitiven Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns im Vorrückungswege.

Nr. 104. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 12. Juli 1918, Z. W/IV-440/403, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Aepfeln, Birnen, Zwetschken und Pflaumen im frischen Zustande.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Juli 1918, Z. XI b-201/2, betreffend die der Gemeinde Zöbern im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Juli 1918, Z. XI b-302/4, betreffend die der Gemeinde Wopfing im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 9. Juli 1918, Z. VI-416/3, betreffend die der Stadtgemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 30 K, beziehungsweise 36 K auf Kriegsdauer.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabr k.** — Buchdruckerei **E. Kain** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rechtliche Natur der Krankenpflege.
2. Rechtliche Natur der Massage, Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Fußpflege und des Hühneraugenschneidens (mit Ausschluß einer Heilzwecken dienenden Betätigung).
3. Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ergänzung und Abänderung.
4. Versetzung eines Dienstmannes auf einen anderen Dienstplatz.
5. Rath'sches Krankenhaus Baden. Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Krankenhaus Zwettl. Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Gift-Verschleiß.
9. Wasch- und Scheuermittel.
10. Beförderung von Zelluloid, beziehungsweise von Films.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

11. Einreihung der städtischen Kanzleigehilfen in den Kanzlistenstand.
12. Neufestsetzung der Platzzinse und der sonstigen Gebühren für die Inanspruchnahme städtischen Grundes.

Magistrat:

13. Ausscheidung des städtischen Jugendamtes aus den Magistrats-Abteilungen.
14. Vereinfachung der Geschäftsführung des Magistrates durch Ueberweisung von Geschäften an das Stadtbauamt. Aenderung der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat.
15. Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien. — Richtigstellung des Normalienblattes Nr. 19 ex 1918.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Rechtliche Natur der Krankenpflege.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1917, Nr. 13048/16, Abt. M. XVII, 2180/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Dr. Tezner, Dr. Schubert und Capek, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Ritter v. Wolf, über die Beschwerde der Marie M. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 16. Mai 1916, Z. XII, 633/2, betreffend eine Konzessionsverweigerung, nach der am 22. November 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde Dr. Hermann Jolles, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hat mit Eingabe vom 3. Februar 1915 beim Wiener Magistrate die Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten als Krankenpflegerin, unter Verwendung von Hilfskräften mit dem Standorte in Wien X. angemeldet und um Ausfertigung des bezüglichen Gewerbescheines gebeten.

Der Wiener Magistrat behandelte die Anmeldung als Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, und verweigerte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 2. August 1915, Z. XVII a-341, die Konzession wegen Mangels des Lokalbedarfes. Dieser Bescheid wurde im Instanzenzuge mit Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 15. Mai 1916, Z. XII-633/2, aus dem gleichen Grunde bestätigt.

Diese Entscheidung wird in der von Marie M. hiergerichts überreichten Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil die angemeldete gewerbliche Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht im Sinne der obbezogenen Ministerial-Verordnung unterliege, sondern ein freies Gewerbe sei, weshalb die Anmeldung bloß zur Kenntnis zu nehmen und der Gewerbeschein für das angemeldete Gewerbe auszustellen war.

Der Verwaltungsgerichtshof ließ sich bei seiner Entscheidung von den nachfolgenden Erwägungen leiten:

Schon nach Artikel V, lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.) dann auf die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkuranstalten, ferner das Apothekerwesen, das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes. Diese Bestimmung bezeugt deutlich den Willen des Gesetzgebers, daß jede Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilkunde, und zwar nicht allein die wissenschaftliche Heilpflege, wie sie unmittelbar von den Aerzten ausgeübt wird, sondern auch die unter Leitung der letzteren erfolgende Pflegetätigkeit des untergeordneten Sanitätspersonales als eine Angelegenheit des öffentlichen Sanitätswesens behandelt werde und als solche nicht vor die Gewerbebehörden gehöre, sondern jenen Behörden anvertraut werde, denen die Leitung des öffentlichen Sanitätswesens übertragen ist.

Durchaus im Sinne dieser Auffassung des Gesetzes ist in Ausführung des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Verordnung des Ministers des Innern vom 25 Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 139, erflossen, mit welcher Bestimmungen über die Ausbildung in der Krankenpflege getroffen und die Voraussetzungen für die berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeit festgesetzt wurden.

Die Beschwerdeführerin beabsichtigt, laut der beim Wiener Magistrate am 3. Februar 1915, also bereits nach Inkrafttreten der vorerwähnten Verordnung erstatteten Anmeldung persönliche Dienste als Krankenpflegerin, und zwar nicht allein für ihre eigene Person anzubieten, in welcher Beziehung die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 139, auf sie unmittelbar Anwendung finden, sondern sie beabsichtigt darüber hinaus andere Personen, Hilfskräfte, zur Krankenpflege dem Publikum verfügbar zu halten. Wenn aber schon die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege durch die Beschwerdeführerin selbst als von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen den Vorschriften der zitierten Ministerial-Verordnung unterliegt, so kann umso weniger die weitergehende, in der Bereithaltung von Krankenpflegerinnen für den Bedarf des Publikums bestehende Tätigkeit den Gegenstand eines Gewerbes bilden.

Wie aber aus der Berufung der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, in der angefochtenen Entscheidung erhellt hat sich die belangte Behörde ebenso wie der Wiener Magistrat bei Beurteilung der erstatteten Anmeldung auf den Boden der Gewerbeordnung gestellt, hierüber als Gewerbebehörde abgesprochen und in Konsequenz dieser Rechtsauffassung die in zweiter Instanz gefällte Entscheidung im Grunde des § 146, Absatz 2 G. O. als endgiltig erklärt, während bei richtiger Auffassung der Angelegenheit als eines Belanges des öffentlichen Sanitätswesens auf Grund der Sanitätsvorschriften zu entscheiden und der Beschwerdeführerin der Instanzenzug an das Ministerium des Innern offen zu halten gewesen wäre.

Da die belangte Behörde mithin von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgegangen ist, war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzwidrig aufzuheben.

2.

Rechtliche Natur der Massage, Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Fußpflege und des Hühneraugenschneidens (mit Ausschluß einer Heilzwecken dienenden Betätigung).

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1918, Nr. 1092/18, M. A. XVII, 1877/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiß, Dr. Tenner, Dr. Orski und Copek, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde der Josefa F. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 10. August 1917, Z 9404, betreffend die Verweigerung eines Gewerbescheines nach der am 23. Jänner 1918 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Hermann Rand, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hat das Gewerbe für Massage und Maniküre, und zwar nur für Damen und unter Ausschluß einer Heilzwecken dienenden Betätigung mit dem Standorte Wien, I., angemeldet und um die Ausstellung eines Gewerbescheines gebeten. Die Anmeldung wurde von den Gewerbebehörden nicht zur Kenntnis genommen und die Ausstellung des Gewerbescheines verweigert, weil dieses Gewerbe gemäß Verordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, nur auf Grund einer Konzession, nicht als freies Gewerbe betrieben werden dürfe.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen:

Nicht bestritten ist, daß die von der Beschwerdeführerin beabsichtigte gewerbsmäßige Ausübung der Massage und Maniküre mit der in der Anmeldung vorgesehenen Beschränkung (Ausschluß von Verrichtungen für Heilzwecke) unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung falle.

Im Streite steht nur, ob dieses Gewerbe als ein konzessioniertes oder als ein freies zu behandeln sei.

Mit der Verordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, wurde das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten, an eine Konzession gebunden. Auf diese kraft gesetzlicher Delegation (§ 24 der G.-O.) erlassene Bestimmung berufen sich die Behörden, während die Beschwerde vermeint, es könnten unter persönlichen Diensten nur die Tätigkeiten der Boten, Träger, Begleitpersonen und allenfalls der Fremden- und Bergführer verstanden werden, weil die Verordnung nur solche physische Leistungen im Auge habe, die nicht an der Person des Bestellers, sondern an Objekten außerhalb derselben ausgeführt werden.

Es handelt sich um die Frage, ob alle persönlichen Dienste, beziehungsweise deren Anbietung an nicht öffentlichen Orten durch die Verordnung unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht sind oder ob, wie auch die Beschwerde im wesentlichen vermeint, die Verordnung sich nur auf die Beschäftigung der Boten, Träger, Begleitpersonen und auf andere gleichartige Tätigkeiten bezieht.

Der Gerichtshof hat sich dieser letzteren Auffassung angeschlossen, er sieht die nach den Worten „persönliche Dienste" eingeschaltete Aufzählung — soweit es sich um die Interpretation dieser Verordnung handelt — nicht als reine exemplifikative, sondern als eine Einschränkung an, durch welche zum Ausdrucke gebracht werden wollte, daß nicht alle persönlichen Dienste, sondern nur die hier aufgezählten Tätigkeiten, nämlich der Boten, Träger und Begleitpersonen unter die Bestimmung der Verordnung fallen und daß mit den der Aufzählung folgenden Worten „und dergleichen" nur zum Ausdruck gebracht werden wollte, daß es hiebei nicht auf die von der Partei für ihre Beschäftigung gewählte Bezeichnung ankomme, sondern nur darauf, daß faktisch die betreffende Beschäftigung mit den aufgezählten Tätigkeiten im wesentlichen gleichartig sei.

Zu dieser Auffassung fand sich der Gerichtshof durch die Erwägung bestimmt, daß die andere weitgehendere Auslegung, wie sie auch die Behörden der Verordnung zu geben scheinen, mit der Bestimmung des § 24 der G.-O. und der daselbst den Ministerien eingeräumten Verordnungsgewalt nicht in Einklang zu bringen wäre. Denn § 24 ermächtigt die Ministerien, wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen, einzelne Gewerbe an eine Konzession zu binden.

Daß hier das Gesetz nur von einzelnen Gewerben spricht, darf nicht übersehen werden. Es gelangt vielmehr in dieser Anordnung, daß die einzelnen Gewerbe, die dem Konzessionszwange unterworfen werden sollen, genau zu bezeichnen sind, eine sehr wesentliche formelle Forderung zum Ausdrucke, durch welche eine zu weitgehende Einschränkung der Gewerbefreiheit hintangehalten werden soll. Nur aus dringenden öffentlichen Rücksichten soll nämlich nach den Absichten des Gesetzes die Gewerbefreiheit durch einen Akt der Verordnungsgewalt eingeschränkt werden dürfen und sie darf sich gerade nur auf jene Gewerbe erstrecken, deren besondere Verhältnisse diese Maßregel erheischen.

Deshalb verlangt das Gesetz die genaue Bezeichnung des einzelnen Gewerbes in der Verordnung, weil dadurch dokumentiert erscheint, daß die speziellen Verhältnisse der betreffenden Gewerbekategorie geprüft und auf Grund dieser Prüfung die Einreihung unter die konzessionierten Gewerbe vorgenommen wurde.

Der Forderung der genauen Bezeichnung der einzelnen Gewerbe aber würde die Verordnung nicht genügen, wenn sie sich ganz allgemein auf persönliche Dienste jeder Art beziehen würde. Denn es wäre durch Unterstellung des Anerbietens persönlicher Dienste jeder Art eine solche Gruppe von Gewerben dem Konzessionszwange unterworfen, deren einzelne Kategorien sich kaum überblicken lassen, so daß bezweifelt werden kann, ob eine Ueberprüfung vom Standpunkte der maßgebenden öffentlichen Rücksichten bei jeder einzelnen unter diese große Gruppe fallenden Kategorien von vornherein möglich war.

Gewiß kann aber bei einer so allgemeinen Bezeichnung von einer genauen Angabe der einzelnen Gewerbe im Sinne des § 24 nicht die Rede sein, während bei der anderen vom Gerichtshofe gebilligten Auslegung allerdings eine präzise Bezeichnung der von der Verordnung betroffenen Gewerbekategorie vorliegt. Im Zusammenhange mit § 24 war also die Verordnung im obigen Sinne auszulegen.

Daß aber die Tätigkeit des Massierens und Manikürens nicht den persönlichen Diensten der Träger, Boten und Begleitpersonen gleichgehalten werden kann, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

Deshalb war der Beschwerde stattzugeben.*)

3.

Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ergänzung und Abänderung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1918, Z. B./V 377/5 aus 1918, M. A. V, 1262/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1918, Z. 27066/EI, nachstehendes anher eröffnet:

„Der Elektrotechnische Verein in Wien hat über Beschluß seines Regulativ-Komitees zu den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen" einen 9. Anhang, betreffend die Einschränkung der Verwendung von Gummihandschuhen herausgegeben und eine Abänderung des mit dem h. ä. Rund-Erlasse vom 29. Mai 1916, Z. 34361/VI, bereits anerkannten 4. Anhanges, betreffend die Anwendung von Leitungen mit Papier-, beziehungsweise mit Regeneratgummi als Isoliermittel beschlossen.

Die Herausgabe des 9. Anhanges erwies sich als notwendig, weil infolge des Mangels an Rohgummi die von der Privatindustrie und von Elektrizitätswerken angeforderten großen Mengen von Gummihandschuhen nicht mehr zugewiesen werden können. Die Gesichtspunkte, die für die Einschränkung der Verwendung solcher Handschuhe während der Dauer der Kriegs- und Uebergangszeit maßgebend waren, sind in den einleitenden Bemerkungen des 9. Anhanges ausführlich dargelegt.

Die Abänderung des 4. Anhanges der „Sicherheitsvorschriften" war deshalb geboten, weil an dem erforderlichen Material zur Herstellung der für Leitungen der Isolation PU und Pg bisher vorgeschriebenen faserigen Umflechtung gegenwärtig ein großer Mangel herrscht. Es wird daher von der Forderung einer solchen Umflechtung abgesehen und lediglich eine entsprechende Umhüllung vorgeschrieben, für deren Eigenschaften die im 4. Anhange in den Absätzen b der §§ 57 B und 58 B enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Eisenbahnministerium die in diesen beiden Anhängen enthaltenen Aenderungen der durch den h. a. Rund-Erlaß vom 29. Oktober 1909, Z. 12/2 XXII/08 **) in technischer Hinsicht als maßgebend erklärten „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen" genehmigend zur Kenntnis genommen.

Sonderabdrücke des abgeänderten 4. Anhanges sind zum Preise von 20 h, jene des 9. Anhanges zum Preise von 25 h für 1 Stück beim Elektrotechnischen Verein in Wien, VI., Theobaldgasse 12, erhältlich."

Außerdem liegen solche in der Magistrats-Abteilung V und im Stadtbauamte Fach-Abteilung VIII zur allgemeinen Einsicht auf.

4.

Versetzung eines Dienstmannes auf einen anderen Dienstplatz.

Beschluß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1918, Z. 9360 (M. Abt. XVII, 2766/18):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 4. Juli 1918, Z. 9360/18 B. G. H., die am 12. März 1918 präsentierte Beschwerde des

*) Das k. k. Handelsministerium hat unter Beziehung auf obiges Erkenntnis mit dem Erlasse vom 3. Mai 1918, Z. 506, entschieden, daß auch die Fußpflege und das Hühneraugenschneiden (mit Ausschluß einer Heilzwecken dienenden Betätigung) als freie Gewerbe anzusehen und zu behandeln sind.

**) Normalienblatt Nr. 147/09.

T. K., Dienstmannes in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Februar 1918, Z. 476/18, betreffend Versetzung auf einen anderen Standplatz, nach Einsicht in die Administrativakten nach den §§ 3, lit. a und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil nach § 4 der auf Grund des § 54 G.-O. erlassenen Betriebsordnung für die Wiener öffentliche Platzdiener die Bestimmung der öffentlichen Standplätze der Platzdiener sowie die Verlegung der Standplätze sowie die Versetzung des einzelnen Dienstmannes von einem Standplatze auf einen anderen nach Maßgabe der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen der Gewerbebehörde vorbehalten ist.

Speziell bezüglich der Versetzung von Dienstmännern ist festgesetzt, daß dieselbe aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere wenn durch einzelne Dienstmänner die Ruhe und Ordnung beharrlich gestört wird, verfügt werden kann. Hieraus folgt, daß sich eine derartige Verfügung als eine durch öffentliche Rücksichten von der Gewerbebehörde nach ihrem Ermessen zu treffende Ordnungsmaßregel darstellt, deren Ueberprüfung dem Verwaltungsgerichtshofe entzogen ist.

5.

Rath'sches Krankenhaus Baden. Erhöhung der Verpflegstaxe.

Zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Juli 1918, Z. VI-147/9, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxen für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen für die I. Verpflegsklasse mit 25 K, für die II. Verpflegsklasse mit 16 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.

6.

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. Erhöhung der Verpflegstaxe.

Zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1918, Z. VI 388/5, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Thaya für die I. Verpflegsklasse mit 14 K, für die II. Verpflegsklasse mit 8 K per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen festgesetzt.

7.

Krankenhaus Zwettl. Erhöhung der Verpflegstaxe.

Zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1918, Z. VI-695/2, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwettl hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 7239.)

8.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 23. Juli 1918, M. B. A. 279-1/18:

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handels-Gesellschaft Alser-Drogerie Ott & Reimer die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte IX., Alserstraße 46.

Diese Konzession ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3025/k eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 16979/9 eröffnet.

Gleichzeitig wird Theodor Reimer, 1872 zu Krumau in Böhmen geboren und zuständig, katholisch, ledig, XIII., Ameisgasse 23 wohnhaft, als verantwortlicher Geschäftsführer genehmigt.

9.

Wasch- und Scheuermittel.

Bewilligungen.

Das k. k. Handesministerium, General-Kommissariat, hat auf Grund des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, und des Art. II der Kundmachung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 360, den nachfolgend verzeichneten Firmen die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe der beigesetzten Wasch-, beziehungsweise Scheuermittel unter näheren Bedingungen und in bestimmten Zusammensetzungen erteilt:

Geoformwerke A. Spurny, XX., Innstraße 1, Scheuerpulver „Geoform".

Waschall-Seifenpulver, G. m. b. H., V., Brauhausstraße 55, Scheuermittel I, Händereinigungspulver II.

Nuphar & Komp., VI., Bürgerspitalgasse 7, Toilettesand.

(M. Abt. XVII, 2988.)

Untersagungen.

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat im Grunde des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, nachfolgende Verbote der Erzeugung und des Vertriebes von Wasch-, beziehungsweise Scheuermittelu ausgesprochen:

Franz Preßler, XII., Fockygasse 1. — Betriebseinstellung 15. September 1918.

Kohav, VI., Mariahilferstraße 79, Wasch- und Scheuermittel „Kohavolin". — Betriebseinstellung 15. August 1918.

Kunzl, Reichel & Komp., V., Luftgasse 3, Wasch- und Scheuermittel „Hopfolin-Extrakt". — Betriebseinstellung Ende Juli 1918.

Georg Wagrandt, XIII., Auhofstraße 171, Wasch- und Scheuermittel „Schwanenzauber". — Betriebseinstellung Ende Juli 1918.

(M. Abt. XVII, 3002.)

10.

Beförderung von Zelluloid, beziehungsweise von Films.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. August 1918, M. Abt. IV, 1112/18, betreffend Beförderung von Zelluloid im Gemeindegebiete von Wien:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Auf öffentlichen Verkehrswegen, in Stiegenhäusern und an sonstigen allgemein zugänglichen Oertlichkeiten sowie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel dürfen Zelluloidwaren aller Art und Rohzelluloid in anderen als festen, dichtschließenden, schwer entzündlichen Verpackungen und Zelluloidabfälle in anderen als feuersicheren Behältern nicht befördert werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich der Beförderung von Films wird auf die Kundmachung vom 1. Juli 1918, M. Abt. IV, 1112/18, verwiesen.

* * *

Auf Grund eines vom Bunde der Kino-Industriellen in Oesterreich an den Wiener Magistrat gerichteten Ansuchens hat derselbe zugestimmt, daß für die Beförderung von Films im Sinne der Magistrats-Kundmachung vom 1. Juli 1918, M. Abt. IV, 1112/18, insoweit die Beschaffung von Blech infolge der herrschenden Kriegsverhältnisse unmöglich ist, dichtschließende Kisten aus mit Wasserglas inprägniertem Holze verwendet werden, deren Ränder mit Eisenbeschlägen versehen sind.

(M. Abt. IV, 1112/18.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

11.

Einreihung der städtischen Kanzleigehilfen in den Kanzlistenstand.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 16. Juli 1918, M. D. 2714/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1918, zur Pr. Z. 6786/18, folgende Beschlüsse gefaßt:

*

„1. Jene Kanzleigehilfen, die zehn Dienstjahre bei der Gemeinde Wien ununterbrochen und mit vollkommen zufriedenstellender Verwendung zurückgelegt haben und — abgesehen vom Lebensalter — alle Erfordernisse für die Aufnahme als Kanzleidiurnisten nachzuweisen vermögen, sind über ihr Ansuchen entsprechend ihrer bei der Gemeinde Wien ununterbrochen vollstreckten Dienstzeit in den Kanzlistenstatus einzureihen. Hiebei sind ihnen die neuen Bezüge von dem auf die Ernennung folgenden Monats-Ersten flüssig zu machen.

2. Den Diurnisten und Kanzlisten die schon gegenwärtig aus dem Kanzleigehilfenstatus übernommen sind, ist zu ihrer Vorrückung die bei der Gemeinde Wien ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen."

Hievon sind die zugeteilten Kanzleigehilfen sowie die in Betracht kommenden Diurnisten und Kanzlisten zu verständigen.

12.

Neufestsetzung der Platzzinse und der sonstigen Gebühren für die Inanspruchnahme städtischen Grundes.

Gemeinderats-Beschluß vom 17. Juli 1918, P. Z. 6581, M. D. 3762/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

I. Das Entgelt für die Inspruchnahme städtischen Grundes wird folgendermaßen festgesetzt:

A. Für Gegenstände baulicher Natur:

1. Herstellungen innerhalb des Sockelvorsprunges:
a) Vorlegstufen: 4 K für jedes Stück,
b) Licht- und Luftschächte u. dgl. 4 K für jede Oeffnung.

2. Herstellungen außerhalb des Sockelvorsprunges:
a) Vorlegstufen: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche, mindestens aber bei einer beanspruchten Gesamtfläche bis 1 m² 10 K;
darüber hinaus 20 K;
b) Radabweiser, die über den gesetzlich zulässigen Sockel vorstehen, für jedes Stück 4 K.

3. Herstellungen im Bürgersteige oder in der Straße, und zwar:
Licht- und Luftschächte, Kelleröffnungen aller Art, Kanalschächte, Aufzugsschächte, Kohleneinwürfe u. dgl.: 5 Prozent des Grundwertes der durch die Herstellung einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen vor der Baulinie gelegenen Grundfläche, mindestens aber für jedes Stück:
bis 1 m² Gesamtfläche: 20 K,
darüber hinaus: 40 K.

4. Ueberdeckte Luftschlitze unter dem Bürgersteige für jedes laufende Meter 4 K.

5. Baustoff-Lagerplätze:
im I. Bezirke für 1 m² und 1 Monat 4 K,
im II. bis IX. Bezirke für 1 m² und 1 Monat 2 K,
im X bis XXI. Bezirke für 1 m² und 1 Monat 1 K.

6. Wasserableitungsrohre und Wasserläufe für jedes Stück 4 K.

7. Einfahrtsgeleise für jedes laufende Meter 20 K.

8. Erker. Einmalige Entrichtung eines dem Grundwerte der in Anspruch genommenen, vor der Baulinie gelegenen Fläche entsprechenden Betrages; falls auch eine Abtretung von Straßengrund durch den bisherigen Grundeigentümer an die Gemeinde erfolgt, ist statt der Entrichtung eines Einlösungsbetrages bei der Berechnung der Schadloshaltung das dreifache Ausmaß der Grundrißfläche des Erkers von der Abtretungsfläche in Abzug zu bringen.

9. Risalite, Säulen, Torportale und andere vom Boden aufgehende Baubestandteile:
Die in Anspruch genommene, vor der Baulinie gelegene Grundfläche ist als Baugrund einzulösen; falls auch eine Abtretung von Straßengrund durch den bisherigen Grundeigentümer an die Gemeinde erfolgt, ist bei Berechnung der Schadloshaltung von der Abtretungsgrundfläche ein Abzug zu machen, der das Dreifache der benötigten Fläche zu betragen hat.

10. Sockel, die über 20 cm vor die Baulinie vorspringen:
Die beanspruchte Gesamtfläche ist als Baugrund einzulösen.

B. Für Gegenstände nicht baulicher Natur.

1. Ladenvorbauten mit oder ohne Plache, Schaukasten u. dgl.:
a) bei einem Grundpreise von mehr als 400 K für das Quadratmeter:
5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Gesamtfläche samt einem Zuschlage von ¼ Prozent des Einheitsgrundwertes (das ist des Baugrundwertes eines Quadratmeters) für jedes Längenmeter des Vorbaues.
b) bei einem Grundpreise bis zu 400 K für das Quadratmeter:
für jedes Quadratmeter der in Anspruch genommenen Grundfläche 20 K,
ferner ein Zuschlag von 2 K für jedes Längenmeter des Vorbaues.
ad a) und b) In beiden Fällen hat als Grundgrenze der Mauerundergrund zu gelten.
ad a) und b) Bei einem Vorsprunge von mehr als 50 cm ist die Bestimmung der Höhe des Platzzinses im einzelnen Falle dem Stadtrate vorbehalten.

2. Windfänge. 5 Prozent des Grundwertes des in Anspruch genommenen Straßengrundes, mindestens aber 40 K für das Stück.

3. Am Mauerwerke oder am Ladenvorbau befestigte Gegenstände:
a) Steckschilder und Lampen, die eines der im Punkte 1 b der Magistrats-Kundmachung vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10, angegebenen Ausmaße (Höhe 60 cm, Breite 45 cm, Vorsprung 60 cm) überschreiten, sowie Lichtschirme (Reflektoren) für das Stück 20 K.
b) Reklamelampen, Leuchtschilder und andere beleuchtete Gegenstände die eines dieser Ausmaße überschreiten:
im I. bis IX. Bezirke für das Stück 60 K,
im X. bis XXI. Bezirke für das Stück 30 K.
c) Radsteckschilder:
mindestens 40 K für das Stück,
bei einem Erwerbsteuersatze von mehr als 30 K überdies ein Zuschlag, und zwar bei einer Erwerbsteuer von:
30 K bis 280 K . . . . . 40 K,
über 280 K bis 1040 K . 120 K,
über 1040 K . . . . . 280 K.
d) Ankündigungstafeln an Hausmauern und Einfriedungen:
im I. bis IX. Bezirke für das laufende Meter 4 K,
im X. bis XXI. Bezirke für das laufende Meter 2 K.

4. Freistehende Geschäfts- und Reklamelaternen, fallweise Bemessung je nach der örtlichen Lage und dem Reklamewerte, jedoch im
I. Bezirke mindestens 200 K,
sonst 50 K.

5. Ständer mit Ankündigungstafeln, fallweise Bemessung je nach der örtlichen Lage und dem Reklamewerte, mindestens aber
im I. Bezirke 200 K,
sonst 10 K.

6. Vor- und Wetterschutzdächer, 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche.

7. Tischaufstellungen, bis zur Dauer eines halben Jahres 3 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche.

8. Handwagen, die nicht als Verkaufsstände dienen, für das Stück 10 K.

9. Zierpflanzen in Behältern, für jeden Behälter 10 K.

10. Kastanienbratöfen, für das Stück 15 K.

11. Sodawasserwagen, für das Stück 15 K.

12. Fernsprecherzellen, für das Stück 15 K.

12. Personenwage-Automaten:
im I. Bezirke 80 K,
sonst 50 K.

14. Warenausräumung, Platzgeld wie B 1.

15. Verkaufshütten, fallweise Bemessung je nach der örtlichen Lage und dem Geschäftswerte durch den Stadtrat.

16. Regelmäßige Benützung von Straßengrund durch Aufstellung von Wagen, Frachtgütern u. dgl. für geschäftliche Zwecke, fallweise Bemessung je nach örtlicher Lage und Geschäftswert, mindestens aber für das Quadratmeter 2 K.

17. Private elektrische Leitungen jeder Art in oder über dem Straßengrunde:
für jedes laufende Meter der Leitung 1 K,
für jeden Ständer 10 K.

II. Vorstehende Platzzins- und Entschädigungsfestsetzungen gelten für den Regelfall; eine Erhöhung oder Herabsetzung im Einzelfalle bleibt dem Stadtrate vorbehalten.

III. Für im Platzzinstarife nicht besonders angeführte platzzinspflichtige Herstellungen bleibt, falls nicht eine sinngemäße Anwendung zulässig ist, die Platzzinsfestsetzung dem Stadtrate vorbehalten.

IV. Offene, bewegliche Verkaufsstände unterliegen grundsätzlich der Marktgebühr.

V. Wo im Tarife vom Grundwerte die Rede ist, ist der betreffende Grund stets als Baugrund zu bewerten.

VI. Die im Tarife angeführten Platzzinse sind, wo nichts anderes angegeben, für eine einjährige Zeitperiode bemessen; für bestimmte Zeiträume festgesetzte Platzzinse gelten auch für Bruchteile derselben.

VII. Platzzinse sind ausnahmslos im vorhinein für die ganze Bemessungsperiode zu entrichten.

VIII. Die Genehmigung einer platzzinspflichtigen Herstellung ist stets vom vorherigen Erlage eines Haftgeldes in der Höhe der Vorschreibung für die ganze Bemessungsperiode abhängig zu machen. Dieses hat im Falle eines Zahlungssäumnis zur Deckung der fälligen Platzzinsrate zu dienen und ist sohin wieder auf seine volle Höhe zu ergänzen.

IX. Die vorstehende Neufestsetzung der Platzzinse hat für Neuherstellungen sofort, für bereits bestehende Vorschreibungen mit dem nächsten Fälligkeitstermine in Kraft zu treten.

Magistrat:

13.

Ausscheidung des städtischen Jugendamtes aus den Magistrats-Abteilungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 17. Juli 1918, M. D. 3886/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 7. Juli 1918 die nachfolgende Verfügung getroffen:

„Das städtische Jugendamt wird aus den Magistrats-Abteilungen ausgeschieden, bildet in Hinkunft ein eigenes Amt für sich und hat die Bezeichnung „Magistrat Wien. Städtisches Jugendamt" zu führen. In der Zuweisung dieses Amtes zur Geschäftsgruppe B des Magistrates tritt hiedurch eine Aenderung nicht ein."

Diese Verfügung ist sofort in Kraft getreten.

14.

Vereinfachung der Geschäftsführung des Magistrates durch Ueberweisung von Geschäften an das Stadtbauamt. Aenderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 19. Juli 1918, M. D. 6013 ex 1917 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Der Herr Bürgermeister hat am 18. Juli 1918, zur P. Z. 7428, den nachfolgenden Erlaß an mich gerichtet:

„In Fortsetzung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Geschäftsführung des Magistrates treffe ich die nachfolgenden Verfügungen:

1. Die in der Beilage A aufgezählten Angelegenheiten werden aus dem Geschäftsbereiche der städtischen Aemter, die sie gegenwärtig führen, ausgeschieden und dem Stadtbauamte zur selbständigen Behandlung überwiesen.

Die Erledigungen der hievon zum Wirkungskreise des Magistrates als politische Behörde gehörenden Geschäfte bedürfen jedoch der Genehmigung des Magistrats-Direktors oder seines unmittelbaren Stellvertreters wie auch die mit dem Zusatze „als politische Behörde I. Instanz" zu versehenden Ausfertigungen dieser Erledigungen von einem dieser beiden Funktionäre zu unterzeichnen sind.

Soweit die dem Stadtbauamte überwiesenen Angelegenheiten Fragen rechtlicher Natur in sich schließen, ist die Behandlung dieser Fragen den nach der Geschäftseinteilung hiefür zuständigen Magistrats-Abteilungen vorbehalten. Hingegen sind im Interesse der Geschäftsvereinfachung zur Behandlung geringfügiger, mit den überwiesenen Geschäften im Zusammenhange stehender Rechts-Angelegenheiten laufender Art der Stadtbauamts-Direktion rechtskundige Beamte nach Bedarf ständig zuzuteilen.

2. Die Fach-Abteilungen des Stadtbauamtes haben in Hinkunft mit Rücksicht darauf, daß sie Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung selbständig besorgen, die Bezeichnung „Magistrats-Bau-Abteilungen" zu führen. Auf sie finden bei Besorgung dieser Geschäfte die Bestimmungen der §§ 97, 98 und 99 des Statutes für die Stadt Wien Anwendung.

3. Die Ueberweisung der aus den Magistrats-Abteilungen V, VI und VII und der aus der Gruppe IV der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt ist bereits mit 15. September d. J. durchzuführen. Von demselben Tage an sind auch die aus dem Magistrats-Direktionsbureau überwiesenen Personal-Angelegenheiten der technischen Beamten, Maschinisten, Bauaufseher und Zeichner vom Stadtbauamte zu behandeln. Die Ueberweisung der übrigen dem Stadtbauamte übertragenen Geschäfte ist vom Magistrats-Direktor im Einvernehmen mit dem Bau-Direktor bis Ende dieses Jahres zu vollziehen.

4. Die den Magistrats-Abteilungen VI, VII und VIII nach durchgeführter Ueberweisung der aus ihrem Geschäftsbereiche ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt verbleibenden Geschäfte werden der Magistrats-Abteilung V übertragen, so daß die erstbezeichneten drei Magistrats-Abteilungen mit dem Zeitpunkte der Uebernahme der ausgeschiedenen Angelegenheiten durch das Stadtbauamt zu bestehen aufhören.

5. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) wird mit der Wirksamkeit vom Zeitpunkte der (fallweisen) Uebernahme der dem Stadtbauamte überwiesenen Angelegenheiten durch dieses Amt in der aus der Beilage B ersichtlichen Weise abgeändert.

Gleichzeitig werden die Personal-Angelegenheiten der städtischen Aerzte (ausgenommen den Ober-Stadtphysikus) dem städtischen Gesundheitsamte, die Agenden der Schiffahrts- und Strompolizei der Magistrats-Abteilung V, die Geschäfte der Grundeinlösung für Schulbauzwecke der Magistrats-Abteilung III und die Angelegenheiten wegen Vergütung der Kosten für die Räumung von Hauskanälen und Senkgruben der Stadtbuchhaltung zur Behandlung überwiesen. Die Ueberweisung dieser Angelegenheiten, ausgenommen die bezeichneten Personal-Angelegenheiten, ist mit 16. September d. J. durchzuführen.

6. Im Hinblicke auf die Ueberweisung der in der Beilage A aufgezählten Angelegenheiten an das Stadtbauamt zur selbständigen Behandlung und die mit dem Präsidial-Erlasse vom 26. Mai 1918, P. Z. 5265, verfügte Uebertragung von Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, deren Behandlung bisher der Magistrats-Abteilung X zustand, an das zu einem städtischen Gesundheitsamte umgestaltete Stadtphysikat wird auch die Geschäftsordnung für den Magistrat (3. Auflage, 2. Ausgabe 1909) nach Maßgabe der Beilage C abgeändert.

Die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung treten mit 15. September d. J. in Kraft. Mit demselben Tage scheiden jene derzeitigen Mitglieder des Gremiums der Magistratsräte und der Senate des Magistrates, die nicht auf Grund der §§ 49 und 50 der Geschäftsordnung in der neuen Fassung als Mitglieder des Gremiums und der Senate bestimmt werden, aus diesen aus.

Ebenso ist mit 15. September d. J. die Magistrats-Bau-Abteilung für Straßenpflege einer Geschäftsgruppe des Stadtbauamtes einzureihen.

Die Magistrats-Direktion wird angewiesen, die zur Durchführung dieser Verfügungen notwendigen Vorkehrungen sofort zu treffen."

Der Zeitpunkt, mit dem — abgesehen von den Agenden der Magistrats-Abteilungen V, VI und VII — die Ueberweisung der aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen u. s. w. ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbaumt durchzuführen ist, wird von mir unter Bezeichnung der Magistrats-Bau-Abteilungen, an welche die ausgeschiedenen Geschäfte zu übergeben sind, von Fall zu Fall bekanntgegeben werden. Nach dieser Bekanntgabe haben sich die betreffenden Vorstände der Magistrats-Abteilungen u. s. w. mit den Vorständen der in Betracht kommenden Magistrats-Bau-Abteilungen wegen der termingemäßen Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme der Geschäfte in das Einvernehmen zu setzen und die zur klaglosen Durchführung der Uebergabe erforderlichen Vorkehrungen zeitgerecht zu treffen. Die Uebergabe der anhängigen Geschäftsstücke an das Stadtbauamt ist in den Eingangsbüchern der Magistrats-Abteilungen u. s. w. entsprechend zu vermerken; in den Magistrats-Bau-Abteilungen sind diese Geschäftsstücke in der Art neu zu protokollieren, daß ihre Uebernahme aus den Magistrats-Abteilungen u. s. w., die sie gegenwärtig führen, festgehalten ist. Allfällige Dienstbücher, Amtsbehelfe u. dgl. sind an der Hand von zweifach anzulegenden Verzeichnissen zu übergeben, deren eine Ausfertigung beim übergebenden und deren andere bei dem übernehmenden Amte aufzubewahren sind. Bereits in der Registratur hinterlegte Geschäftsstücke aus dem ausgeschiedenen Agendenkreise, die vom Stadtbauamte benötigt werden, sind fallweise über Anforderung unter Ausscheidung aus der Registratur dem Stadtbauamte gegen die übliche Bestätigung auszufolgen.

An die Magistrats-Abteilungen V, VI und VII, die Stadtbau-Direktion, das Stadtphysikat und die Stadtbuchhaltungs-Direktion ergehen unter einem besondere Verständigungen.

Sollten sich bei der Durchführung der Ueberweisung der ausgeschiedenen Geschäfte an das Stadtbauamt besondere Fragen ergeben, so sind hierüber die h. ä. Weisungen einzuholen.

Beilage A.

a) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Direktionsbureaus:

Personal-Angelegenheiten der technischen Beamten (Hauptstatus und Hilfsstatus des Stadtbauamtes) ausgenommen den Bau-Direktor, der Maschinisten (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr und Unternehmungen), der Bauaufseher und der Zeichner.

b) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung III:

Wald- und Wiesengürtel, alle auf seine Anlage bezughabenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Grundeinlösungen. Städtische Zinshäuser in den Bezirken I bis IX und XX, sowie außerhalb Wiens, Bau und Instandhaltung.

Städtische Gründe und Bodenpolitik, technische Angelegenheiten.

Städtische Gartenanlagen einschließlich der Verwaltung der in denselben befindlichen Baulichkeiten. Städtische Baumschule in Albern. Reservegarten im k. k. Prater und im XXI. Bezirke. Wien im Blumenschmuck. Oeffentliche Denkmäler und Denkmalbrunnen. Personal-Angelegenheiten der Beamten und Bediensteten der Stadtgarten-Direktion.

c) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IV:

Sprengmittel, Dampfkesselerprobungen, allgemeine Bestimmungen.

Personen- und Lastenaufzüge, allgemeine Angelegenheiten, Aufstellungs- und Benützungsbewilligungen in den Bezirken I bis IX und XX mit Ausnahme der Bewilligungen für die zu gewerblichen Betrieben gehörigen Aufzüge. Hochwasservorkehrungen. Oeffentliche Beleuchtung. Ankündigungswesen, Ankündigungssäulen. Anstands- und Pißorte. Zwecken der städtischen Feuerwehr dienende Gebäude, Bau und Instandhaltung. Personal-Angelegenheiten der Stromaufseher, der Kabellegungsaufseher und der Monteure des Stadtbauamtes.

**

d) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung V:

Wienflußanlagen, Wienflußsammelkanäle und Brücken. Erbauung und Instandhaltung. Wasserstraßen (natürliche und künstliche Wasserwege, Häfen, Donauregulierung), Eisenbahnen (Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen), Verkehrsanlagen (Stadtbahn, Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen u. s. w.), Mitwirkung bei der Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde, technische Angelegenheiten. Städtische Straßenbahnen, Behandlung der Bauentwürfe, die mit Straßenregelungen zusammenhängen. Personal-Angelegenheiten der Bediensteten des Wienflußerhaltungsdienstes.

e) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VI:

Straßen- und sonstige Verkehrswege, Bau und Instandhaltung.

Pflastersteine, deren Uebernahme, Pflastersteinlagerplätze.

Stein- und Schotterbrüche einschließlich des Betriebes.

Straßengrundübernahme in den Bezirken I bis IX und XX. Kraftwagenbetrieb.

Oeffentliche Uhren. Richtige Zeitangabe. Personal-Angelegenheiten der Pflasterungsaufseher und des Personals der Dampfstraßenwalzen, der Steinlagerplätze und der Stein- und Schotterbrüche.

f) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VII:

Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales mit Ausschluß der Rechts-Angelegenheiten. Bäche, Einwölbung und Regelung jedoch unter Mitwirkung der zuständigen Magistrats-Abteilung, wenn es sich um die Vertretung der Gemeinde Wien bei wasserrechtlichen Verhandlungen oder um Grundeinlösungen handelt. Unratskanäle, Bau, Instandhaltung und Räumung derselben, Grundeinlösungen unter Mitwirkung der zuständigen Magistrats-Abteilung. Hauskanäle, Bau, insoweit sie gleichzeitig mit dem Bau öffentlicher Kanäle ausgeführt werden.

Hauskanal- und Senkgrubenreinigung. Hydraulische Bindemittel, Sicherstellung derselben für den städtischen Bedarf und die damit zusammenhängenden Geschäfte. Städtische Prüfungsanstalt. Personal-Angelegenheiten des zum Baue der Hauptsammelkanäle aufgenommenen Hilfspersonals, der Kanal-Oberaufseher, der Kanalaufseher, der Aufseher der Unratsverschiffung und der Maschinenwärter der Abwasserhebewerke.

g) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VIII:

Wasserabgabe, alle Angelegenheiten. Vorschrift für die Ausführung von Wasserleitungen im Anschlusse an die Hochquellenleitungen (Wasserleitungsregulativ), Verfassung. Städtische Wasserleitungen, Wientalwasserleitung, städtische Brunnen, Bau, Betrieb und Instandhaltung. Wasserbeschaffung aus anderen als städtischen Wasserleitungen. Trinkwasserzufuhr. Lagerbücher der beiden Hochquellenleitungen, alle die Führung dieser Bücher betreffenden Geschäfte mit Ausnahme der rechtlichen Angelegenheiten (wie Ausstellung von Freilassungserklärungen, Teilnahme an Tagsatzungen). Hochquellenleitungsgründe, Wasserleitungsgebäude entlang der Leitungsstrecken, städtische Liegenschaften in Pitten und Brunn bei Pitten, engere (eingezäunte) Quellenschutzgebiete im Bereiche der Sammelanlagen, Verwaltung. Einflußnahme auf die Forst-, Jagd- und Weidewirtschaft und auf den Verkehr in den Hochquellengebieten vom Standpunkte der einwandfreien Wasserversorgung Wiens. Weichselbodener und Wildalpener Ortswasserleitungen, insoweit die Leitungen nicht aus Holz bestehen, Verwaltung. Städtische Bäder, Bau, Erhaltung Verwaltung. Personal-Angelegenheiten des Verwalters des Röhrenlagers auf dem Laaerberge, der Wasserleitungs-Oberaufseher und -Aufseher, sowie der Aufsehergehilfen, der Maschinisten und Heizer in den Wasserwerken, der Nachtwächter auf den Röhrenlagerplätzen, der Bade- und Schwimmmeister sowie der Badediener und Badedienerinnen, der Kassierinnen und der Wäscheverwahrerinnen in den städtischen Bädern.

h) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IX:

Städtische Märkte, Markthallen, Kühl- und Schlachthäuser, Bau und Instandhaltung. Maschinenanlage der städtischen Kühl- und Schlachthäuser. Betrieb. Personal-Angelegenheiten der Beleuchtungsdiener des Viehmarktes St. Marx.

i) Aus dem derzeitigen Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung X:

Städtische Notspitäler (Epidemie- und Barackenspitäler), Leichenkammern, Sanitätsstationen, Bau und Instandhaltung einschließlich der Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes. Städtische Friedhöfe, Entwurf und bauliche Angelegenheiten.

Personal-Angelegenheiten aller für den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienst in diesen Anstalten erforderlichen technischen Angestellten.

j) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XI:

Städtische Anstalten für die offene Armenpflege und für die geschlossene Armenkinderpflege, Bau und Instandhaltung einschließlich des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes.

Personal-Angelegenheiten aller für den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienst in diesen Anstalten erforderlichen technischen Angestellten.

k) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen XI b und XIII, sowie des Jugendamtes:

Städtische Anstalten für die geschlossene Armenpflege und für die Jugendfürsorge, Kinderheilanstalten der Gemeinde Wien, Bau und Instandhaltung einschließlich der Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes. Kaiserjubiläums-Spital der Gemeinde Wien, Instandhaltung einschließlich der Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes. Stiftungshäuser, Instandhaltung. Personal-Angelegenheiten aller für den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienst in den vorgenannten Anstalten erforderlichen technischen Angestellten.

l) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XIV:

General-Regulierungs- und General-Baulinienplan. Baulinien und Niveaux, Bestimmung. Neue Baustoffe und Konstruktionen, Entscheidung über die Zulässigkeit derselben. Brandproben behufs Beurteilung der Widerstandsfähigkeit von Baustoffen gegen Einwirkung von Flammen. Vorschläge an den Stadt- und Gemeinderat über jene Hauptstraßen und Plätze in den Bezirken XI bis XIX und XXI, für welche die Bestimmungen des § 42, al. 1 bis 8 der Wiener Bauordnung über Haushöhe, Geschoßzahl und Geschoßhöhe Geltung zu finden haben.

Vorschläge über die Bezeichnung der Gebietsteile, welche vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten nach § 71 der Wiener Bauordnung zu bestimmen sind oder auf welchen eine Verbauung nur in bestimmter Art stattfinden darf. Statistische Ausweise über Bauführungen, Vorlage an die Statthalterei. Feuerungs- und Lüftungsanlagen, allgemeine Fragen. Preisbestätigung über Baustoffe und Bauherstellungen für fremde Behörden. Privattechniker, Evidenzhaltung, Bauaufsichtsräte. Baubeginn-, Bauvollendungs- und Bauabbruchsanzeigen, Erledigung.

Personal-Angelegenheiten des Vermessungspersonales

m) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XV:

Oeffentliche Volksschulen und Bürgerschulen, Bau und Instandhaltung. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Betrieb derselben. Personal-Angelegenheiten der Turnhallen, Ober-Aufseher- und Turnhallenaufseher.

n) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XVI:

Unterkünfte für Militärzwecke, Bau und Erhaltung. Straßen, Gassen, Plätze, Brücken, Benennung.

o) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XXII:

Altes und Neues Rathaus, städtische Amtshäuser, Kaiser Franz Josef-Stadtmuseum, Polizeigefangenhaus, Materialhauptdepot, Bau und Instandhaltung. Ausstellungen der Gemeinde. Wettbewerbe für Denkmäler und Bauwerke. Distanzzertifikate. Katasteraufnahme von Wien. Personal-Angelegenheiten des Personals der elektrischen Anlage und der Heizanlage, der Telegraphisten, des Aufzugspersonales und des Reinigungspersonales im Neuen Rathause und im neuen Amtshause in der Felderstraße.

p) Aus dem Geschäftsbereiche der magistratischen Bezirksämter:

Gruppe II: Alle die Erhaltung der nicht unter zentraler Verwaltung stehenden städtischen Häuser betreffenden Angelegenheiten in den Bezirken X bis XIX und XXI.

Gruppe III: Vorerhebungen über Verbesserungen der öffentlichen Beleuchtung und deren Ueberwachung. Handhabung des Gasregulativs.

Gruppe IV: Ueberwachung der Straßensäuberung, Straßenbespritzung und Kanalräumung. Schotteranweisungen innerhalb der für den Bezirk vorgesehenen Menge. Beistellung des Aufstreusandes. Schotter- und Sandübernahme. Einschätzung von Senkgruben und Kanälen, ausgenommen in jenen Gebäuden, welche öffentlichen Zwecken dienen. Verhandlungen wegen Herstellung von Schienengeleisen über das Trottoir.

Straßengrundübernahme in den Bezirken X bis XIX und XXI.

Gruppe V: Wasserabgabe aus den Hochquellenleitungen und aus den städtischen Schöpfwerken, Verfügungen aus Anlaß von Rohrgebrechen mit Ausnahme der die Hereinbringung der Kosten betreffenden Geschäfte. Wasserabgabe für die städtischen Schulen. Handhabung des Wasserregulativs mit Ausnahme der Strafamtshandlungen.

Gruppe IX: In den Bezirken X bis XIX und XXI: Bekanntgabe und Aussteckung der genehmigten Baulinie und des Niveaus. Erledigung der Baubeginns-, Bauvollendungs- und Bauabbruchsanzeigen. Bewilligung für Aufzüge wie deren Ueberwachung. Verhandlung wegen Verwendung von Hängegerüsten. Ausweise an Behörden über Baugrundwerte und Hausbauten. In sämtlichen Bezirken: Angabe der Breite und Höhenlage der Trottoire. Bestimmung des Pflastermaterials für diese. Uebernahme der Trottoire. Ueberwachung der Aufträge zur Herstellung und Erhaltung der Trottoire mit Ausnahme der Strafamtshandlungen.

q) Aus dem Geschäftsbereiche des städtischen Wirtschaftsamtes:

Angelegenheiten der Heizwerkstätte, insoweit sie in den Wirkungskreis des Magistrates fallen, und Personal-Angelegenheiten der Angestellten in der Heizwerkstätte.

r) Aus dem Geschäftsbereiche des Wohnungsamtes der Stadt Wien:

Alle eine Bauführung oder die Instandhaltung bestehender Gebäude betreffenden Angelegenheiten.

Beilage B.

Der Abschnitt D hat folgende Ueberschrift: „Angelegenheiten des Magistrates, die anderen Aemtern als den Magistrats-Abteilungen in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind."

Der Punkt 2, I des Abschnittes „Allgemeine Grundsätze" lautet:

„2. Im Magistrats-Direktionsbureau (Präsidialsachen, Bezirksaufsichtsräte, Personal-Angelegenheiten der rechtskundigen Beamten, des Stadtbau-Direktors, des Ober-Stadtphysikus, des obersten Forstorganes, der Beamten der städtischen Sammlungen und des städtischen Archivs, der Beamten (Praktikanten) der Kanzlei, der Kanzlisten und der Kanzlei-Diurnisten, der Kanzleigehilfen, der Amtsdiener, Aushilfsdiener und Kanzleihilfsdiener; Bestellung der Genossenschafts-Kommissäre)."

Die Geschäftseinteilungen der Magistrats-Abteilungen III und IV sind in der nachfolgenden Weise festgesetzt:

Magistrats-Abteilung III.

Fondsgüter, städtische Liegenschaften, Bodenpolitik, Vermietungen an das Aerar, städtische Gast- und Schankgerechtigkeiten.

Wiener Bürgerspital- und Bürgerladenfonds, unbeweglicher Besitz mit Ausnahme des Fondsgut Spitz a. d. D. und der übrigen Forste dieses Fonds, Verwaltung.

Fondsgut Spitz a. d. D., die übrigen Forste des Bürgerspitalfonds, städtische Waldungen in Wien. Behandlung der Rechts-Angelegenheiten.

Liegenschaften anderer Fonds, Verwaltung.

Städtische Zinshäuser in den Bezirken I bis IX und XX sowie außerhalb Wiens, alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Verwaltung (einschließlich aller Rechts-Angelegenheiten) mit Ausnahme der die Instandhaltung betreffenden Geschäfte.

Städtische Grundstücke in den Bezirken I bis IX und XX sowie außerhalb Wiens, alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Verwaltung (einschließlich aller Rechts-Angelegenheiten) mit Ausnahme der die Instandhaltung betreffenden Geschäfte.

Städtische Bodenpolitik mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Vermehrung des städtischen Grundbesitzes und sachgemäße Verwertung, alle Grundtransaktionen einschließlich der Grundeinlösungen für den Wald- und Wiesengürtel und für Schulbauzwecke, Bestellung von Baurechten, insoweit sie nicht in das Gebiet der Wohnungsfürsorge fallen.

Wiener Urania, alle aus dem Bestandvertrage sich ergebenden Angelegenheiten einschließlich des Förderungsbeitrages.

Vermietungen an das Aerar.

Städtische Gast- und Schankgerechtigkeiten, Verwaltung mit Ausnahme der Betriebe: Rathauskeller, Strandbad „Gänsehäufel", Großmarkthalle, Zentral-Viehmarkt St. Marx, Schlachthaus a. d. Als, Cobenzl und Krapfenwaldl.

Magistrats-Abteilung IV.

Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Schwachstromleitungen.

Sicherheitspolizei, alle Verhandlungen über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen.

Regelung des Straßenverkehres, allgemeine Bestimmungen, Fahrverbote, Rodelverbote, Zulassung von besonderen Wagentypen, Bestimmung der Fahrwege für Schwerfuhrwerk.

Kraftwagen- und Radfahrverkehr, allgemeine Angelegenheiten, Wettfahrten.

Feuerpolizei, allgemeine Bestimmungen, Brandproben behufs Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten.

Feuerwehrwesen.

Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Diplome für eine mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr Wiens.

Theater und Singspielhallen, Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

Theater-Lokal-Kommission, Theater-Landes-Kommission.

Oeffentliche Schaustellungen, Vorführungen, Belustigungen, Kinobetriebe u. s. w., allgemeine Bestimmungen, ferner Handhabung der gesetzlichen Vorschriften, wenn die für solche Schaustellungen u. dergl. bestimmten Räumlichkeiten einen Fassungsraum für mehr als 600 Zuschauer besitzen; Vortrag im 1. Senat über Gesuche um Verleihung von Kinolizenzen.

Platzmusiken.

Ausstellungen, Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

Reinlichkeitspolizei, allgemeine Bestimmungen.

Post, Telegraph, Telephon, Durchführung des mit der k. k. Staatsverwaltung bestehenden Vertrages, betreffend die Benützung des öffentlichen Gemeindegutes zur Herstellung von Staatstelegraphen(Telephon)Leitungen und Röhrenzügen der Rohrpost, Privat-Telephone, Privat-Feuermelde-Automaten, städtische Feuermelde- und Alarmanlagen, städtische Telegraphen- und Telephonleitungen.

Personal-Angelegenheiten: Offiziere der städtischen Feuerwehr, Unterbeamte, definitive Mannschaft der städtischen Feuerwehr.

Die Geschäftseinteilung der durch die restlichen Geschäfte der Magistrats-Abteilungen VI, VII und VIII erweiterten Magistrats-Abteilung V lautet:

Magistrats-Abteilung V.

Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, Wasserstraßen, Wasserrechts-Angelegenheiten, Luftverkehr, Elektrizitätswesen, verschiedene Rechts-Angelegenheiten.

Eisenbahnen (Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen), Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde mit Ausnahme der Behandlung der technischen Angelegenheiten, der Steuersachen, der der Direktion der städtischen Straßenbahnen zugewiesenen Angelegenheiten und der Behandlung solcher Bauentwürfe der städtischen Straßenbahnen, die mit Straßenregelungen zusammenhängen. Eisenbahnbuch-Angelegenheiten.

Wiener Verkehrsanlagen (Stadtbahn, Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen u. s. w.), Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde mit Ausnahme der Behandlung der technischen Angelegenheiten (wie Ausbau und Instandhaltung der Wienflußregulierungsanlagen, sowie der Hauptsammelkanäle längs des Donaukanales und des Wienflusses). Verwaltung der namens der Kommission für Verkehrsanlagen eingelösten Liegenschaften und der der Gemeinde zur Verfügung überlassenen Bogenöffnungen der Stadtbahn.

Wasserstraßen (natürliche und künstliche Wasserwege, Häfen, Donauregulierung), Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde mit Ausnahme der Behandlung der technischen Angelegenheiten.

Schiffahrts- und Strompolizei,

Schiffahrts- und Ueberfuhrunternehmungen, alle Angelegenheiten.

Wasserrechtssachen, alle Angelegenheiten mit Ausnahme der Amtshandlungen wegen Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Führung des Wasserbuches.

Wiener-Neustädter Kanal, die mit seinem Bestande zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Angelegenheiten des Rechtsbestandes der Wasserrechte der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft.

Triftkonsortium an der Schwarza, Vertretung der Gemeinde.

Luftschiffahrt und Flugverkehr, alle Angelegenheiten mit Ausnahme der gewerbebehördlichen Amtshandlungen.

Elektrizitätswesen mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Konzessions-Angelegenheiten und Betriebsanlagen der städtischen Elektrizitätswerke mit Ausschluß der Verwertung von Wasserkräften für die städtischen Elektrizitätswerke. Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde gegenüber fremden Elektrizitätsunternehmungen, elektrische Starkstromleitungen, Elektrizitätsrecht.

***

Rechts-Angelegenheiten (ausschließlich solcher laufender Art) betreffend: Straßenbauten und Straßenpflege, Stein- und Schotterbrüche, Brücken und Bahnunterfahrungen, Säuberung, Bespritzung und Bestreuung von öffentlichen Verkehrswegen, Einsammlung und Verwertung des Straßen-, Markt- und Hauskehrichtes, Kanalbauten, Regelung und Einwölbung von Bächen, Wasserversorgung, städtische Wasserleitungen (einschließlich der Lagerbücher) und Wiental-Wasserleitung, Bäder Hochquellenforste, öffentliche Uhren einschließlich der Erwirkung behördlicher Genehmigungen, der Mitwirkung bei Grundeinlösungen, der Aufstellung von Verträgen und der bücherlichen Durchführungen.

Der 8. Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung IX hat folgenden Wortlaut:

„Offene Märkte mit Einschluß aller auf denselben befindlichen Objekte, städtische Markthallen, Schlacht- und Kühlhäuser, alle Angelegenheiten mit Einschluß der Verwaltung, jedoch mit Ausnahme der die Erbauung und die Instandhaltung von Markthallen, Schlacht- und Kühlhäusern und den Betrieb von Maschinenanlagen betreffenden Angelegenheiten und mit Ausnahme der Zuweisung der in den unmittelbar folgenden Absätzen nicht bezeichneten Verkaufsplätze.

Die beiden letzten Absätze der Geschäftseinteilung dieser Magistrats-Abteilung („Der Hausaufseher", „Der Beleuchtungsdiener") entfallen.

Die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung X in ihrem ab 1. September 1918 festgesetzten Bestande ist in nachfolgender Weise bestimmt.

Magistrats-Abteilung X.

Rechts-Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens. Private Heilanstalten. Apotheken. Friedhofswesen.

Oeffentliches Gesundheitswesen, Rechtsfragen.

Ansteckende Krankheiten, Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen, sonstige außerordentliche Maßnahmen, Desinfektionsschäden, Kostenersatz.

Private Heil-, Irrenanstalten u. s. w., sowie Heilbäder, Errichtung, Umgestaltung, Sperre, Statuten, Haus- und Dienstordnung.

Städtische Notspitäler (Epidemie- und Barackenspitäler), alle Angelegenheiten mit Ausnahme der den Bau und die Instandhaltung einschließlich der Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes betreffenden Geschäfte.

Josefine v. Königswarter'sches Kinderspital.

Gottfried v. Preyer'sches Kinderspital.

Aerzte, Entziehung des Rechtes zur Praxisausübung, Untersagung der Praxisausübung.

Aerztekammer, Durchführung der Wahl.

Apothekenwesen, alle Angelegenheiten, ausgenommen die Evidenz des Personales, besondere Personal-Angelegenheiten, Ueberwachung des Apothekenbetriebes, Apothekenvisitationen, pharmazeutische Spezialitäten.

Leichenkammern, alle Angelegenheiten mit Ausnahme der den Bau und Instandstandhaltung der städtischen Leichenkammern betreffenden Geschäfte.

Friedhöfe mit Ausnahme der Entwürfe und der baulichen Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe.

Privatbegräbnisanlagen.

Personal-Angelegenheiten: Obduktions-Kommissäre, Personal der städtischen Notspitäler (städtische Epidemie und Barackenspitäler) mit Ausnahme des technischen Personales, Friedhofspersonal, Totengräber, Leichenwächter.

Die Punkte 20 und 45 der Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes lauten:

„20. Städtische Sanitätsanstalten, alle Angelegenheiten mit Ausnahme der den Bau und die Instandhaltung betreffenden Geschäfte."

„45. Personal-Angelegenheiten der städtischen Amts- und Armenärzte (ausgenommen den Ober-Stadtphysikus), des Prosektors und Prosektor-Stellvertreters, der Sanitätspersonen in den städtischen Sanitätsstationen und bei den magistratischen Bezirksämtern, der Angelegenheiten der Angestellten der Untersuchungsstelle der Gemeinde."

Der 30. und 37. Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XI lauten:

Städtische Waisenhäuser, städtische Kinderpflegeanstalt, städtische Kinderübernahmsstelle, Kinderheim, Verwaltung mit Ausnahme der Instandhaltung und Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes.

Asyl- und Werkhaus, alle Angelegenheiten einschließlich der Verwaltung mit Ausnahme der Instandhaltung und Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes.

Die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XIb hat folgenden Wortlaut:

Magistrats-Abteilung XIb.

Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre.

Armenpflege, geschlossene, für Personen über 14 Jahre.

Städtische Anstalten für die geschlossene Armenpflege der Personen über 14 Jahre, alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der den Bau und die Instandhaltung sowie die Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes betreffenden Geschäfte.

Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien, Aufsicht und Oberleitung.*)

Personal-Angelegenheiten der Beamten, Seelsorger, Diener und sonstigen Bediensteten in den vorbezeichneten Anstalten mit Ausnahme des technischen Personales.

Der 4. und der 7. Absatz der Geschäftseinteilung des städtischen Jugendamtes lauten:

„Kinderheilanstalten der Gemeinde Wien (Kaiserin Elisabeth-Kinder-Hospital in Bad Hall, Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio-Rovigno, Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach-Ischl), Aufsicht und Verwaltung mit Ausnahme der die Instandhaltung betreffenden Angelegenheiten."

„Spielplätze, allgemeine Angelegenheiten, Errichtung von Spielplätzen mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Art der Ausgestaltung und Benützung der Spielplätze vom Standpunkte der Jugendfürsorge, Anordnung und Ueberwachung in dieser Richtung."

Der 3. Absatz der Geschäftseinteilung derselben Magistrats-Abteilung erhält den Beisatz: „mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten."

Der vorletzte Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XIII ist wie folgt festgesetzt:

„Stiftungshäuser mit Ausnahme jener, die als Armenhäuser in Verwendung stehen, Verwaltung mit Ausnahme der Instandhaltung."

Die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XIV ist in der nachfolgenden Weise festgesetzt:

Magistrats-Abteilung XIV.

Baupolizei.

Baupolizei } Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
Bauordnung }

Grundabteilungen auf Bauplätze.

Baubewilligungen und alle Amtshandlungen in Bausachen in den Bezirken I bis IX und XX, mit Ausnahme der Behandlung der Baubeginns-, Bauvollendungs-, Bauabbruchsanzeigen sowie der Bestimmung der Baulinien und Bauniveaux.

Erleichterungen bei Bauführungen nach § 83 Wr. B. O, insoweit es sich um ganze Gebietsteile oder um einzelne Fälle in den Bezirken I bis IX und XX handelt.

Taxen, Kanaleinmündungsgebühren aus Anlaß von Bauführungen in den Bezirken I bis IX und XX, Einbringung derselben.

Betriebsanlagen, wenn sie mit Baulichkeiten verbunden sind, die einer Genehmigung bedürfen, in den Bezirken I bis IX und XX, Verhandlungen über dieselben in bau- und gewerbepolizeilicher Beziehung.

Baudeputation.

Der erste und der letzte Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XV lauten:

„Oeffentliche Volksschulen und Bürgerschulen, alle Angelegenheiten einschließlich der Verwaltung, mit Ausnahme der Grunderwerbungen für Schulbauzwecke und der den Bau und die Instandhaltung der Schulgebäude sowie den Betrieb der Heizungs-, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen in den Schulen betreffenden Geschäfte.

Personal-Angelegenheiten der Schuldiener."

Der 4. Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVI lautet:

„Unterkünfte für Militärzwecke, alle die Sicherstellung und die Errichtung betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der sich auf die Erbauung und die Instandhaltung beziehenden Geschäfte."

Der 17. Absatz der gegenwärtigen Geschäftseinteilung dieser Magistrats-Abteilung („Straßen") entfällt.

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XXII treten die nachfolgenden Aenderungen ein:

Der erste Absatz des Abschnittes A ist durch die beiden nachfolgenden Absätze ersetzt:

„Neue Amtshäuser, Kaiser Franz Josef-Stadtmuseum, alle auf die Errichtung und Verwaltung bezughabenden Angelegenheiten mit Ausnahme der die Bauführung und die Instandhaltung sowie den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und den Installationsdienst betreffenden Geschäfte.

Altes und Neues Rathaus, bestehende Amtshäuser, Polizeigefangenhaus, Materialhauptdepot, Museumsgebäude, Verwaltung (soweit diese Gebäude nicht infolge ihrer Widmung zu besonderen Zwecken in der Verwaltung eines anderen städtischen Amtes stehen) mit Ausnahme der die Instandhaltung sowie den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienst betreffenden Angelegenheiten."

Der 3. Absatz des Abschnittes E lautet:

„Ausstellungen und Theater-Angelegenheiten, insoweit es sich nicht um Ausstellungen der Gemeinde Wien oder um die der Magistrats-Abteilung IV zukommende Handhabung der gesetzlichen Vorschriften handelt."

Der 8. und der 13. Absatz desselben Abschnittes entfallen („Distanz-Zertifikate", „Katasteraufnahme").

*) Die die Instandhaltung einschließlich der Besorgung des Beheizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes betreffenden Geschäfte gehören zum Wirkungskreise des Stadtbauamtes.

Der Abschnitt F lautet:

„F. Personal-Angelegenheiten.

Aufzugspersonal
Reinigungspersonal } in den unter der Verwaltung der Magistrats-Abteilung XXII stehenden Amts- und Anstaltsgebäuden ausgenommen das Neue Rathaus und das neue Amtshaus in der Felderstraße."

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter treten folgende Aenderungen ein:

Punkt 1 der Gruppe II lautet: „Verwaltung der nicht unter zentraler Verwaltung stehenden städtischen Häuser und Gründe in den Bezirken X bis XIX und XXI einschließlich der Aufnahme der Hausbesorger und der Durchführung der Brandschadenversicherung, jedoch ausschließlich der Vermietungen an das k. k. Aerar (Magistrats-Abteilung III) und der die bloße Erhaltung dieser Gebäude betreffenden Angelegenheiten. (Stadtbauamt.)"

Punkte 9 und 10 der Gruppe III sowie Punkte 1 bis 5 der Gruppe IV entfallen.

Punkt 1 der Gruppe V lautet: „Einhebung der Wassergebühren, Hereinbringung der Kosten aus Anlaß von Verfügungen bei Rohrgebrechen, Strafamtshandlungen aus Anlaß der Handhabung des Wasserregulativs."

Punkte 1, 2, 12, 13 und 16 der Gruppe IX entfallen. Die bisherigen Punkte 6 und 17 dieser Gruppe lauten:

„Baubewilligungen sowie Bewilligungen für Dampfkessel und andere Betriebsanlagen."

„Strafamtshandlungen anläßlich der Nichtbefolgung von Aufträgen wegen Herstellung und Erhaltung der Trottoire."

Der 9. Absatz der Geschäftseinteilung des städtischen Wirtschaftsamtes entfällt.

Im letzten Absatze der Geschäftseinteilung dieses Amtes entfallen die beiden Worte „der Heizwerkstätte".

Im Abschnitte F der Geschäftseinteilung für den Magistrat „Behandlung von Personal-Angelegenheiten durch Amts- und Anstaltsleiter" hat der Absatz: „Bau-Direktor" folgenden Wortlaut:

Beamte des Haupt- und des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.
Personal der Hilfsämter des Stadtbauamtes.
Angestellte und Bedienstete des technischen Dienstes des Magistrates

Beilage C.

§ 1.

Punkt 2: im Magistrats-Direktionsbureau (Präsidialsachen, Bezirksaufsichtsräte, Personal-Angelegenheiten der rechtskundigen Beamten, des Bau-Direktors, des Ober-Stadtphysikus, des obersten Forstorganes, der Beamten der städtischen Sammlungen und des städtischen Archivs, der Beamten der Kanzlei, der Kanzlisten und Kanzleidiurnisten, der Kanzleigehilfen, der Amtsdiener, Aushilfsdiener und Kanzleihilfsdiener, Bestellung der Genossenschaftskommissäre).

Punkt 4: in sonstigen Aemtern, die Geschäfte des Magistrates selbständig erledigen (siehe Geschäftseinteilung, Abschnitt D).

§ 5.

2. Absatz: Dem Magistrats-Direktor steht die Oberleitung und Oberaufsicht über alle Aemter und Anstalten des Magistrates zu; er ist berechtigt, die Einsichtnahme in alle bei den magistratischen Aemtern und Anstalten anhängigen Akten zu verlangen und sich die Erledigung derselben vorzubehalten.

An Stelle des 3. Absatzes treten die nachfolgenden 2 Absätze:

Der Bau-Direktor führt die Leitung und Oberaufsicht über alle Abteilungen und Hilfsämter des Stadtbauamtes und über die Geschäftsgruppen desselben und vertritt den Magistrat in allen technischen Angelegenheiten. Der Ober-Stadtphysikus führt die Leitung und Oberaufsicht über den gesamten ärztlichen Dienst der Gemeinde bezüglich der Verhütung von Krankheiten und deren Behandlung sowie in sozial-hygienischer Hinsicht und vertritt den Magistrat in allen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens.

Für die Magistrats-Abteilungen, magistratischen Bezirksämter und sonstige magistratische Aemter mit Ausnahme der Magistrats-Bau-Abteilungen werden Ober-Magistratsräte, für die Magistrats-Bau-Abteilungen Ober-Bauräte als Gruppenvorstände bestellt. Sie haben als solche, und zwar die Ober-Magistratsräte den Magistrats-Direktor und die Ober-Bauräte den Bau-Direktor zu vertreten und zu unterstützen und von allen in ihrem Ressort vorkommenden wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 6.

4. Absatz: Dem Magistrats-Direktor und im Falle seiner Verhinderung dem mit seiner unmittelbaren Stellvertretung betrauten Ober-Magistratsrate (siehe § 5, Absatz 6) ist die Unterfertigung von Anstellungs- und Pensions-Dekreten (mit Ausnahme jener, welche vom Bürgermeister unterfertigt werden), ferner der an die k. k. Ministerien, die k. u. k. gemeinsamen Ministerien, die obersten Hofämter sowie an Botschafter und Gesandte gelangenden Ausfertigungen der Magistrats-Abteilungen und sonstigen städtischen Aemter, denen Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, endlich aller Geschäftsstücke von besonderer Wichtigkeit oder normativer Natur vorbehalten; die bezüglichen Erledigungs-Entwürfe (Anstellungs-Dekrete ausgenommen) sind dem Magistrats-Direktor mit „Videat ante" vorzulegen.

5. Absatz: Ferner unterliegen alle an den Bürgermeister, einen gemeinderätlichen Ausschuß oder den Stadtrat gerichteten Akten der im 4. Absatze bezeichneten städtischen Aemter und der magistratischen Bezirksämter der Ueberprüfung und Vidierung durch den betreffenden Gruppenvorstand, weshalb diese Akten zunächst diesem, und zwar rechtzeitig vorzulegen sind. Die Gruppenvorstände haben diese Akten, und zwar die Ober-Bauräte im Wege des Bau-Direktors dem Magistrats-Direktor zur Einsichtnahme und Ueberprüfung zu übermitteln.

6. Absatz: Ebenso sind alle vom Bürgermeister, dem Stadtrate, Gemeinderate oder einem gemeinderätlichen Ausschuß rücklangenden Akten dem Magistrats-Direktor und sodann dem Gruppenvorstande, und zwar den Ober-Bauräten im Wege des Bau-Direktors zuzumitteln.

§ 9.

1. Absatz: Für jedes im 4. Absatze des § 6 bezeichnete Amt und jedes magistratische Bezirksamt besteht in der Regel eine Kanzlei-Abteilung, von welcher sämtliche Kanzleiarbeiten (die Geschäfte des Einreichungs-Protokolles einschließlich des Indizierens, dann des Expedites und der Registratur) für das betreffende Amt durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann jedoch für mehrere Magistrats-Abteilungen eine gemeinschaftliche Kanzlei-Abteilung eingerichtet werden.

2. Absatz: Zur Ausführung von kalligraphischen Arbeiten, Bürgerrechtsdiplomen, Anstellungsdekreten für Beamte und Lehrer und dergleichen ist das gemeinsame Expedit bestimmt, in welchem auch Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Erledigungen jener Aemter, die Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung selbständig erledigen, auszuführen sind.

§ 10.

2. Absatz: An den Magistrat gerichtete, persönlich überreichte Eingaben, rücksichtlich deren es zweifelhaft ist, welchem städtischen Amte sie zugehören, sind von der Magistrats-Abteilung XXII zu übernehmen.

§ 20.

Vorletzter Absatz: Den rechtskundigen und allen anderen mit der selbständigen Bearbeitung von Akten betrauten Beamten des Magistrates steht die Einsicht aller Akten und das Ausheben derselben zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbeschränkt zu; die übrigen Beamten haben die Erlaubnis zur Akteneinsicht und zur Entnahme von Registratursakten beim Vorsteher des Amtes, bei welchem der Akt erliegt, zu erwirken.

§ 24.

Eine zum Geschäftsbereiche mehrerer magistratischer Aemter gehörige Angelegenheit ist von jenem Amte, welchem sie zugewiesen wurde, im Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Aemtern zu erledigen; das Einvernehmen ist durch mündlichen Verkehr zu erzielen und die erlangte Auskunft durch eine möglichst kurze Amtsbemerkung festzustellen.

§. 25. Unterstützung des Referenten.

1. Absatz: Der Einlauf ist dem als Referenten bestellten Beamten vollständig vorbereitet zu übergeben; der Kanzleibeamte hat etwaige Vorzahlen auf dem Akte anzumerken, er hat ersichtlich zu machen, wo die Vorakten laut Geschäftsprotokolles erliegen und die allenfalls schon registrierten Vorakten nebst einem ausgefüllten, vom Referenten mit der Unterschrift zu versehenden Empfangsscheine anzuschließen.

2. Absatz: In jedem der im 4. Absatze des § 6 bezeichneten Aemter sowie in jedem magistratischen Bezirksamte ist nach Bedarf ein Organ damit zu betrauen, für die sämtlichen als Referenten bestellten Beamten die Ausfertigung und Evidenzhaltung aller Vorladungen, Kommissionseinladungen und Polizei-Anfragen zu besorgen, alle Fristen vorzumerken und auf dieselben (insbesondere auch bei periodischen Berichten) rechtzeitig aufmerksam zu machen, endlich die Zusammenstellung statistischer Daten zu besorgen.

3. bis 5. Absatz entfallen.

§ 26.

Die im 2. und 3. Absatze eingeklammerten Worte entfallen.

§ 37.

1. Absatz: Von jeder Offertverhandlung ist eine Kundmachung durch Anschlag und durch Aufnahme in das Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Je eine Kundmachung ist auch den in Betracht kommenden städtischen Aemtern zuzumitteln; sie gilt für diese Aemter gleichzeitig als Einladung, bei der Offertverhandlung durch einen Vertreter mitzuwirken.

3. Absatz: Bei regelmäßig wiederkehrenden Vergebungen ist dafür zu sorgen, daß die Behelfe zur Ausschreibung derartiger Offertverhandlungen mindestens vier Monate vor dem Beginne der neuen Vertragsdauer fertiggestellt sind, damit die weiter notwendige Verhandlung noch rechtzeitig gepflogen und das Offertverhandlungsergebnis dem Stadtrate drei Monate vor dem Termine zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

§ 39.

Die städtische Hauptkasse ist angewiesen, Geld- und Geldeswerte nur an solche Personen zu erfolgen, für welche die Erfolglassung wirklich lautet und welche daher auch zur Empfangsbestätigung berechtigt sind, oder an Personen, welche sich mit einer vom Vorsteher des zuständigen Amtes vidierten Behebungsvollmacht ausweisen können. Es ist daher schon in die den Parteien

zuzusendenden Ausfertigungen die Bemerkung aufzunehmen, daß die erliegende Kaution oder das Vadium nur durch den Bezugsberechtigten persönlich oder durch einen mit einer gestempelten, vom Vorsteher des zuständigen Amtes vidierten Vollmacht sich ausweisenden Vertreter behoben werden können.

§ 49.

Das Gremium der Magistratsräte besteht aus dem Magistrats-Direktor, dem Bau-Direktor, dem Ober-Stadtphysikus, ihren unmittelbaren Stellvertretern und den vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistrats-Direktors, beziehungsweise des Bau-Direktors bestimmten Ober-Magistratsräten, Ober-Bauräten und rechtskundigen sowie technischen Vorständen jener Aemter, denen Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind. Die Gesamtanzahl der Mitglieder des Gremiums darf 30 nicht überschreiten.

§ 50.

Es bestehen zwei Senate, und zwar der erste für die Angelegenheiten des selbständigen und der zweite für die Angelegenheiten des übertragenen und des Wirkungskreises als politische Behörde erster Instanz.

Der erste Senat ist aus dem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern, der zweite aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern und beide überdies aus 4 Ersatzmännern zusammengesetzt. Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzmänner sind vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistrats-Direktors, beziehungsweise des Bau-Direktors und des Ober-Stadtphysikus aus den Mitgliedern des Gremiums der Magistratsräte oder den sonstigen Vorständen der im § 49 bezeichneten magistratischen Zentral-Aemter und den Stadtphysici derart zu bestimmen, daß jedem Senate 4 rechtskundige Beamte, dem ersten Senate je 2 technische Beamte und Stadtphysici, dem zweiten Senate je ein technischer Beamter und Stadtphysikus als Mitglieder und überdies beiden Senaten je 2 rechtskundige Beamte sowie je ein technischer Beamter und Stadtphysikus als Ersatzmänner angehören. In beiden Senaten haben der Bau-Direktor und der Ober-Stadtphysikus und im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter Sitz und Stimme.

Im Falle der Verhinderung eines Ersatzmannes kann der Magistrats-Direktor der Sitzung des Senates ein anderes Mitglied des Gremiums der Magistratsräte oder einen sonstigen Magistratsreferenten beiziehen.

Ein und dieselbe Person kann auch Mitglied beider Senate sein.

§ 51. Komitees.

Der Bürgermeister und der Magistrats-Direktor können für die Beratung besonderer Angelegenheiten eigene Komitees einsetzen.

§ 58.

Zu einem giltigen Beschlusse ist im Gremium die Anwesenheit von 10, in den Senaten von 6 Mitgliedern außer dem Vorsitzenden und in allen Fällen die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 59.

1. Absatz: Die Beratungen des Gremiums der Magistratsräte finden, wenn nicht der Bürgermeister oder ein Vize-Bürgermeister den Vorsitz führt, unter dem Vorsitze des Magistrats-Direktors oder seines Stellvertreters statt. Ebenso sitzt den Senatsberatungen der Magistrats-Direktor oder sein Stellvertreter vor.

2. Absatz entfällt.

3. (nunmehr) 2. Absatz: Komiteeberatungen, denen nicht der Magistrats-Direktor selbst oder sein unmittelbarer Stellvertreter vorsitzt, leitet das rangsälteste Mitglied, das nicht Berichterstatter ist.

§ 63.

Die Mitglieder des Gremiums, der Senate und Komitees können ihre Vorträge auch durch einen ihnen zugewiesenen Beamten erstatten lassen. Falls den Vorträgen größere fachmännische Vorlagen zugrundeliegen, können die Berichterstatter diese durch einen Fachbeamten erläutern lassen. Unter denselben Voraussetzungen kann auch der Vorsitzende die Erläuterung von Vorlagen durch Fachbeamte verfügen.

§ 66.

Jedes Mitglied des Gremiums der Magistratsräte, beziehungsweise Senates, hat eine entscheidende Stimme. Dasselbe gilt für die Magistrats-Referenten, die nicht Mitglieder des Gremiums oder Senates sind, und für die Bezirksamtsleiter und ihre Stellvertreter hinsichtlich der von ihnen im Gremium oder Senate zu erstattenden Referate (Vorträge).

Wenn der in der Sitzung des Gremiums der Magistratsräte oder eines Senates anwesende Magistrats-Referent einen Vortrag durch einen ihm zugewiesenen Beamten erstatten läßt, so hat jener nur eine beratende, dieser aber eine entscheidende Stimme.

Gehört ein Berichterstatter im Senate diesem nicht an, so hat er an Stelle des rangsjüngsten Mitgliedes des Senates eine entscheidende Stimme.

§ 67.

Der viertletzte Absatz entfällt.

§ 68.

2. Absatz: Bei der Beratung und Abstimmung über die Besetzung von Stellen der VI. oder einer höheren Rangsklasse in den Status der rechtskundigen, technischen oder Sanitätsbeamten hat das vom Vorsitzenden hiezu bestimmte Mitglied des Gremiums das Protokoll zu führen.

15.

Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien — Richtigstellung des Normalienblattes Nr. 19 ex 1918.

(S. Amtsblatt Nr. 61, Verordnungen rc. VII, 12, Seite 41.)

Vor dem Wortlaute des ersten Absatzes (nach 1.) ist der nachfolgende Satz einzuschalten: Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 10. Juni 1918, P. Z. 5809 verfügt:

Vor dem Wortlaute des zweiten Absatzes (nach 2.) ist der nachfolgende Satz einzuschalten: Der Gemeinderat hat am 13. Juni 1918, zur P. Z. 5809 beschlossen:

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 257. Gesetz vom 24. März 1918, betreffend die Geschäftsführung der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, errichteten Bergbaugenossenschaften.

Nr. 258. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 18. Juli 1918, betreffend Saatgut-Anerkennungs-Kommissionen.

Nr. 259. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Juli 1918, betreffend die Errichtung der Oesterreichischen Genossenschaftskasse.

Nr. 260. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Juli 1918, betreffend die Regelung des Gemüse- und Obstverkehres in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 261. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Juli 1918, betreffend die Regelung des Schweineverkehres.

Nr. 262. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 20. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Nählöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Nr. 263. Verordnung des Handelsministers vom 22. Juli 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Metallindustrie.

Nr. 264. Verordnung des Handelsministers vom 22. Juli 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Metallwaren-Erzeuger.

Nr. 265. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1918, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 11. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 202, für die Lokalbahn von Absdorf nach Stockerau.

Nr. 266. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. Juli 1918, betreffend den Bezug von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus den Ländern der ungarischen heiligen Krone, Bosnien und der Herzegowina.

Nr. 267. Verordnung des Handelsministers vom 17. Juli 1918, betreffend Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse.

Nr. 268. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 23. Juli 1918, betreffend die Aenderung der Amtsbezirke der Kohlenversorgungs-Inspektoren in Mährisch-Ostrau und Krakau.

Nr. 269. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. Juli 1918, betreffend die Beschlagnahme des Mohnes.

Nr. 270. Gesetz vom 24. Mai 1918, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege.

Nr. 271. Gesetz vom 24. Mai 1918, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, auf Brudelademitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten.

Nr. 272. Verordnung des Justizministers vom 22. Juli 1918 über den Beginn der Amtswirksamkeit des Kreisgerichtes in Pola.

Nr. 273. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 22. Juli 1918, betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Nr. 274. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Juli 1918, betreffend die Herstellung von Tabakersatz- und Zusatzmitteln vom 1. August 1918 angefangen und die Verwendung von Stempelmarken zur Entrichtung der Tabakersatz-Lizenzgebühr.

Nr. 275. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1918, betreffend die Außerkraftsetzung des Zolles für Zucker.

Nr. 276. Verordnung des Handelsministers vom 19. Juli 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der Papierhändler.

Nr. 277. Gesetz vom 27. Juli 1918, womit anläßlich der Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.

Nr. 278. Kundmachung des Handelsministers vom 29. Juli 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate August 1918.

Nr. 279. Verordnung des Justizministers vom 30. Juli 1918 über die Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau in Böhmen.

Nr. 280. Verordnung des Handelsministers vom 31. Juli 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Emailblechgeschirr-Erzeuger.

Nr. 281. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister vom 31. Juli 1918, betreffend die Versendung von Emailblechgeschirren und Kesseln.

Nr. 282. Verordnung des Handelsministers vom 21. Juli 1918, betreffend die Regelung des Verkehres in Cumaronharz, Terpentinöl und Lärchenterpentin.

Nr. 283. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 21. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz- und Harzprodukte.

Nr. 284. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 28. Juli 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. April 1918, R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Organisation der Lebensmittellagerbetriebe der Zivil-Staatsbediensteten abgeändert wird.

Nr. 285. Gesetz vom 30. Juli 1918 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918.

Nr. 286. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Juli 1918 über den Staatsrechnungs-Abschluß des Verwaltungsjahres 1917/18.

Nr. 287. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister, dem Minister für soziale Fürsorge, dem Minister für Landesverteidigung und dem Eisenbahnminister vom 1. August 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes des Baugewerbes.

Nr. 288. Verordnung des Handelsministers vom 1. August 1918, betreffend Höchstpreise für Knoppern.

Nr. 289. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1918 über weitere Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücherter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben.

Nr. 290. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 1. August 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12 Mai 1918, R.-G.-Bl. Nr. 270, betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst, teilweise abgeändert wird.

Nr. 291. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 3. August 1918, betreffend den Verkehr mit Bier.

Nr. 292. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. Juli 1918, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute, Felle, Leder und Maschinenriemen.

Nr. 293. Verordnung des Justizministers vom 2. August 1918, über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zur Schweiz.

Nr. 294. Verordnung des Handelsministers vom 3. August 1918, womit einige Bestimmungen der mit der Verordnung vom 22. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 317, erlassenen Postordnung abgeändert werden.

Nr. 295. Verordnung des Handelsministers vom 3. August 1918, betreffend die Abänderung der mit der Verordnung vom 23. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 322, kundgemachten Fernsprechgebührenordnung.

Nr. 296. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 8. August 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Gurken.

Nr. 297. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. August 1918, betreffend die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit.

Nr. 298 Verordnung des Ministeriums für Volksgesundheit vom 8. August 1918, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Staatsbeamten.

Nr. 299. Verordnung des Ministeriums für Volksgesundheit, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. August 1918, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung des Ministeriums für Volksgesundheit durch die k. k. Postsparkasse.

Nr. 300. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. August 1918, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch.

Nr. 301. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 10. August 1918, betreffend die Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 27. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 23, zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren.

Nr. 302. Verordnung des Ministers des Innern vom 12. August 1918 zur Bekämpfung des Schmiergeldunwesens.

Nr. 303. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Eisenbahnminister vom 13. August 1918, betreffend die Beschlagnahme von Papier und Pappe.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 5. Juli 1918, Z. X-328/15, mit welcher das zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Ausführung der Verbauung des Neudauergrabens der Gemeinde Kritzendorf im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1917, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 37, verlautbart wird.

Nr. 109 bis **114.** Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 12. Juli 1918, Z. XI b-503/36, betreffend die Forteinhebung der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, der Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden und der Zuschläge zu den direkten Steuern, ferner Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Vorführungen, schließlich Forteinhebung des erhöhten städtischen Zuschlages zum Gebührenäquivalent in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Verwaltungsjahre 1918/19.

Nr. 116. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 17. Juli 1918, Z. W/1-1037/21, betreffend die Vermahlung und Verschrotung der für den Wirtschaftsbedarf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe freigegebenen Getreidemengen.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 16. Juli 1918, Z. 3237-II, mit welcher das in der Sitzung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 29. Mai 1918 beschlossene Normale für die Altersversorgung für die Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien verlautbart wird.

Nr. 118 und **119.** Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 120. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Juli 1918, Z W/1-995/1, betreffend die Regelung des Verkehres mit Weintrestern.

Nr. 121 bis **129.** Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Juli 1918, Z. VI-147/9, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 131 und **132.** Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1918, Z. VI-695/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1918, Z. VI-388/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an Thaya.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. Juli 1918, Z. XI b-483/7, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1918, 1919 und 1920.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 2. August 1918, Z. XI b-563/8, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für das Jahr 1919.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat August Joh. Stich.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabr k. — Buchdruckerei E. Kain, vorm. J. B. Wallishausser.

1918. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verwaltungsgerichtshofbeschwerden, Bewilligung aufschiebender Wirkung.
2. Wasch- und Scheuermittel.
3. Tragweise der kleinen Ordensdekorationen.
4. Kehrordnung für Rauchfänge und Feuerstätten — Abänderung.
5. Stiftung einer Zivilverdienstmedaille.
6. Verbot des Verkehres von Lastkraftwagen auf der Hohen Warte im XIX. Bezirke.
7. Zulassung der Spezial-Dachpappe „Pellit".

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

8. Anschaffungsbeitrag.

Magistrat:

9. Vollziehung der Ueberweisung der aus der Magistrats-Abteilung III ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.
10. Sitzungstage des Gremiums der Magistratsräte und der Senate des Magistrates.
11. Aenderung in der Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates.
12. Vollziehung der Ueberweisung der aus dem Wohnungsamte der Stadt Wien ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.
13. Zusammensetzung des Gremiums der Magistratsräte und Senate des Magistrates.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden, Bewilligung aufschiebender Wirkung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. August 1918, P. Z. 2422/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1877, Z. 837/M. I. (h. o. Erlaß vom 7. März 1877, P. Z. 1039), mit dem gewisse Richtlinien in Bezug auf die Durchführung des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vorgezeichnet wurden, hat die Frage offen gelassen, welche Verwaltungsbehörde nach § 17 des Gesetzes zur Bewilligung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof berufen sei.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium und dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten in Ergänzung der bestehenden Anordnungen zur künftigen Darnachachtung eröffnet, daß die jeweils letzte, das heißt die mit der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof belangte Verwaltungsbehörde die in Rede stehende Bewilligung zu erteilen habe.

Sollten sich in Fällen, in denen die politische Landesbehörde als letzte Instanz im angedeuteten Sinne in Betracht kommt und das Gesuch um Aufschubbewilligung unmittelbar bei ihr eingebracht würde, Zweifel ergeben, ob ein solcher Aufschub zulässig wäre, so bleibt es der Landesbehörde vorbehalten, die diesfalls notwendigen Aufklärungen durch Befragung der Unterbehörden einzuholen.

Wenn dagegen im Einzelfalle ein solches Bewilligungsgesuch bei einer Unterbehörde eingebracht wird, so hat diese letzte das Gesuch im Dienstwege an die vor dem Verwaltungsgerichtshof belangte Behörde mit einem Berichte vorzulegen, in dem sie sich betreffs des Vorhandenseins der Bedingungen eines Aufschubes nach § 17 gutächtlich zu äußern hat.

Das Vorgesagte gilt selbstverständlich nicht nur von den politischen Bezirksbehörden, sondern auch von der politischen Landesbehörde selbst für jene Fälle, in denen nicht sie, sondern ein Ministerium vor dem Verwaltungsgerichtshof belangt erscheint.

Was die Vorsichten anbelangt, die bei Einhaltung der vorstehenden Weisungen künftig im Vollstreckungsverfahren zu beobachten sein werden, so wird folgendes bemerkt:

Das den Unterbehörden durch gesetzliche Vorschrift zugestandene Recht, in dringenden Fällen eine rechtskräftige Entscheidung im öffentlichen Interesse selbst in Vollzug zu setzen, bleibt unberührt.

Die Unterbehörden werden jedoch dort, wo die Sache irgendwie zweifelhaft ist, die Weisung der letzten Administrativinstanz einzuholen haben.

2.

Wasch- und Scheuermittel.

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat mit Erlaß vom 12. August 1918, Z. 54251/IV, der Gesellschaft für Handel und Industrie, Ges. m. b. H., VI., Amerlingstraße 19, auf Grund des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe

a) ihres „Aeroform"-Scheuerpulvers,
b) ihres „Aeroform"-Scheuermittels,

in bestimmten Zusammensetzungen und unter näheren Bedingungen erteilt.
(M. Abt. XVII, 3085/18.)

3.

Tragweise der kleinen Ordensdekorationen.

Rund-Erlaß des k. k. Statthalters von Oesterreich unter der Enns vom 14. August 1918, P. Z. 2254 (M. D. 4935):

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit Erlaß vom 11. Juli 1918, Z. 2271 M. J., nachstehendes eröffnet:

Laut einer Mitteilung des k. k. Ministerrats-Präsidiums haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober 1917 die Schaffung sogenannter „Kleiner Dekorationen" zu den Kommandeurkreuzen des Leopold-Ordens, zu den zweiten Klassen des Ordens der Eisernen Krone und zu den Komturkreuzen mit dem Stern, den Komturkreuzen und den Offizierskreuzen des Franz Josef-Ordens nach den vom Ersten Oberhofmeister vorgelegten Entwürfen die diesfälligen Nachträge zu den revidierten Statuten dieser drei Orden allergnädigst zu genehmigen und weiters anzubefohlen geruht, daß von nun an von Ausgezeichneten, die mehrere Großkreuze (Orden der Eisernen Krone I. Klasse) besitzen, das Band jenes (höchsten) Ordens zu tragen ist, zu dem die Betreffenden die Kriegsdekoration besitzen.

Von diesen Allerhöchsten Beschlüssen setze ich Euer Hochwohlgeboren unter gleichzeitiger Uebermittlung eines Exemplares der Statutennachträge in Kenntnis.

Da nach den Allerhöchst genehmigten Statutennachträgen diese kleinen Dekorationen nur über Verlangen des Beliehenen und gegen Erstattung der Gestehungskosten vom Obersthofmeisteramte ausgegeben werden, schließ' ich in der Anlage weiters eine Tabelle bei, aus welcher die bezüglichen Preise zu entnehmen sind.

Die Ausfolgung der Dekorationen geschieht gegen Voreinsendung des entfallenden Betrages an das k. u. k. Hofzahlamt.

Statutennachträge,

allergnädigst genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober 1917.

Kleine Dekorationen

des Kommandeurkreuzes des Leopold-Ordens,
der II. Klasse des Ordens der Eisernen Krone,

des Komturkreuzes des Franz Josef-Ordens mit dem Stern,
des Komturkreuzes des Franz Josef-Ordens,
des Offizierkreuzes des Franz Josef-Ordens.

Kommandeure des Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse, Komture des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne, Komture und Offiziere des Franz Josef-Ordens, welche Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht sind, können, wenn sie nicht en parade oder in Gala erscheinen, an Stelle des Halskreuzes mit oder ohne Stern, beziehungsweise des Offizierkreuzes, auf der linken Brustseite das Ritterkreuz, beziehungsweise die III. Klasse an einem schmalen, der Farbenzusammenstellung nach dem Orden entsprechenden, in Dreieckform gelegten Bande tragen, auf dessen Mitte ein charakteristischer Teil des Ordenszeichens der vorangeführten Grade in verkleinerter Wiedergabe befestigt ist. Diese Dekoration führt den Namen „Kleine Dekoration" des Kommandeurkreuzes des Franz Josef-Ordens mit dem Stern und so weiter und ist je nach dem Orden und dessen Grade folgendermaßen beschaffen:

a) Leopold-Orden.

1. Kommandeurkreuz mit der Kriegsdekoration:
Ordenszeichen: Ritterkreuz mit der Kriegsdekoration;
auf dem Ordensbande: in verkleinertem Maßstabe die österreichische Kaiserkrone mit den darunter angebrachten zwei aufwärts gebogenen grün emaillierten Lorbeerzweigen.

2. Kommandeurkreuz mit der Kriegsdekoration des niedrigeren Grades:
Ordenszeichen: Ritterkreuz mit dem geschoppten Lorbeerkranz aus grün legiertem Gold um das Mittelschild des Kreuzes;
auf dem Ordensbande: in verkleinertem Maßstabe die österreichische Kaiserkrone.

3. Kommandeurkreuz (Friedensdekoration):
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem Ordensbande: in verkleinertem Maße die österreichische Kaiserkrone.

b) Orden der Eisernen Krone.

4. II. Klasse mit der Kriegsdekoration:
Ordenszeichen: III. Klasse mit der Kriegsdekoration;
auf dem Ordensbande: in verkleinertem Maßstabe die Eiserne Krone, unterlegt mit zwei unten verbundenen, nach aufwärts gebogenen, grün emaillierten Lorbeerzweigen.

5. II. Klasse mit der Kriegsdekoration des niedrigeren Grades:
Ordenszeichen: III. Klasse mit dem geschoppten, grün emaillierten Lorbeerkranz um das Mittelschild des Ordenszeichens;
auf dem Ordensbande: in verkleinertem Maßstabe die Eiserne Krone.

6. II. Klasse (Friedensdekoration):
Ordenszeichen: III. Klasse;
auf dem Ordensbande: in verkleinertem Maßstabe die Eiserne Krone.

c) Franz Josef-Ordens.

7. Komturkreuz mit dem Stern mit der Kriegsdekoration:
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem weiß-roten Bande (des Militär-Verdienstkreuzes) in verkleinertem Maßstabe ein quadratisch gehaltener, auf einer Seite liegender Komturstern mit einem unter den Strahlen gezogenen geschoppten Lorbeerkranz aus grün legiertem Gold.

8. Komturkreuz mit dem Stern mit der Kriegsdekoration des niedrigeren Grades:
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem roten Bande: in verkleinertem Maßstabe ein quadratisch gehaltener, auf einer Seite liegender Komturstern mit einem um das Mittelschild des Ordenszeichens gelegten, durch die Kreuzbalken unterbrochenen grün emaillierten Band.

9. Komturkreuz mit dem Stern (Friedensdekoration):
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem roten Bande: in verkleinertem Maßstabe ein quadratisch gehaltener, auf einer Seite liegender Komturstern.

10. Komturkreuz mit der Kriegsdekoration:
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem weiß-roten Bande (des Militär-Verdienstkreuzes): in verkleinertem Maßstabe ein Komturkreuz.

11. Komturkreuz mit der Kriegsdekoration des niedrigeren Grades:
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem roten Bande: in verkleinertem Maßstabe ein Komturkreuz mit einem um das Mittelschild gelegten, durch die Kreuzbalken unterbrochenen grün emaillierten Bande.

12. Komturkreuz (Friedensdekoration):
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem roten Bande: in verkleinertem Maßstabe ein Komturkreuz.

13. Offizierskreuz mit der Kriegsdekoration:
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf weiß-rotem Bande: in verkleinertem Maßstabe das glatte Offizierskreuz mit dem verlängerten senkrechten Kreuzbalken, ohne den zweiköpfigen Adler und mit grün emaillierten, nach abwärts gebogenen Kronenbändern.

14. Offizierskreuz mit der Kriegsdekoration niedrigeren Grades:
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem roten Bande: in verkleinertem Maßstabe das glatte Offizierskreuz mit dem verlängerten senkrechten Kreuzbalken mit einem um das Mittelschild gelegten, durch die Kreuzbalken unterbrochenen grün emaillierten Band.

15. Offizierskreuz (Friedensdekoration):
Ordenszeichen: Ritterkreuz;
auf dem roten Bande: in verkleinertem Maßstabe das glatte Offizierskreuz mie dem verlängerten senkrechten Kreuzbalken.

Die Originaldekoration oder ein Teil derselben (Stern des Komturkreuzes) darf gleichzeitig mit der „Kleinen Dekoration" nicht getragen werden.

Die Schwerterembleme sind auf dem dreieckig gelegten Bande oberhalb des den bezüglichen Ordensgrad charakterisierenden Kennzeichen anzubringen.

Die „Kleine Dekoration" dieser Grade darf auch von Hof- und Staatsbeamten, wenn sie nicht in Gala zu erscheinen haben, zur Uniform getragen werden, sowie von jenen fremdländischen Offizieren, denen der Orden während des Krieges verliehen wurde.

Die Ausfolgung der „Kleinen Dekoration geschieht durch das Obersthofmeisteramt Seiner Majestät über Verlangen des Beliehenen und gegen Erstattung der Gestehungskosten. Es kann auch das Band mit dem Kennzeichen ohne den Orden bezogen werden.

Mit der gleichen Allerhöchsten Entschließung haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß von nun an von den Ausgezeichneten, die mehrere Großkreuze (E. K. O. I. Kl.) besitzen, das Band jenes (höchsten) Ordens zu tragen ist, zu dem die Betreffenden die Kriegsdekoration besitzen.

*

Mit Allerhöchstem Handschreiben vom 1. August 1917 haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät allergnädigst anzuordnen geruht, daß auch das mit der Kriegsdekoration verliehene Großkreuz des Franz Josef-Ordens am weiß-roten Bande (Bande des Militär-Verdienstkreuzes) zu tragen ist. Hiedurch erscheint die bezügliche Bestimmung des § 13, Al. 2 der revidierten Statuten dieses Ordens geändert.

Gestehungskosten

der kleinen Dekorationen der mittleren Grade des Leopold-Ordens, der Eisernen Krone und des Franz Josef-Ordens.

1. Leopold-Orden.

Kommandeur mit der Kriegsdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 86 K 30 h.
Band mit Kennzeichen allein 11 K 80 h.
Kommandeur mit der Kriegsdekoration niedrigeren Grades:
Kleine Dekoration in Etui 86 K 30 h.
Band mit Kennzeichen allein 6 K 80 h.
Friedensdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 84 K 30 h.
Band mit Kennzeichen allein 6 K 80 h.

2. Eiserne Krone.

II. Klasse mit der Kriegsdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 69 K 30 h.
Band mit Kennzeichen allein 10 K 80 h.
II. Klasse mit der Kriegsdekoration niederen Grades:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 66 K 30 h.
Band mit Kennzeichen allein 7 K 80 h.
II. Klasse Friedensdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 66 K 30 h.
Band mit Kennzeichen allein 7 K 80 h.

3. Franz Josef-Orden.

Komturkreuz mit Stern mit der Kriegsdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 56 K 95 h.
Band mit Kennzeichen allein 14 K 70 h.
Komturkreuz mit Stern mit der Kriegsdekoration niedrigeren Grades:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 54 K 95 h.
Band mit Kennzeichen allein 12 K 70 h.
Komtur mit dem Stern Friedensdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 54 K 95 h.
Band mit Kennzeichen allein 12 K 70 h.
Komturkreuz mit der Kriegsdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 51 K 95 h.
Band mit Kennzeichen allein 9 K 70 h.
Komturkreuz mit der Kriegsdekoration niedrigeren Grades:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 52 K 95 h.
Band mit Kennzeichen allein 10 K 70 h.
Komtur-Friedensdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 51 K 95 h.
Band mit Kennzeichen allein 9 K 70 h.
Offizierskreuz mit der Kriegsdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 50 K.
Band mit Kennzeichen allein 7 K 70 h.
Offizierskreuz mit der Kriegsdekoration niedrigeren Grades:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 50 K.
Band mit Kennzeichen allein 7 K 70 h.
Offizierskreuz-Friedensdekoration:
Kleine Dekoration, komplett in Etui 50 K.
Band mit Kennzeichen allein 7 K 70 h.

4.

Kehrordnung für Rauchfänge und Feuerstätten — Abänderung.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom August 1918, M. Abt. IV, 2866:

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 18, wird in Abänderung des dritten Absatzes des Punktes 6 der Kehrordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien vom 26. April 1894, M. Z. 433409/XIV ex 1891, folgendes verordnet:

Auf die Dauer der infolge der Kriegsverhältnisse bestehenden Schwierigkeiten der Instandhaltung der Feuerungsanlagen und der Beschaffung entsprechender Brennstoffe sind die in Benützung stehenden Rauchfänge mindestens einmal im Monate zu reinigen.

Die übrigen Bestimmungen der Punkte 6 und 7 der Kehrordnung, insbesondere jene hinsichtlich der Festsetzung einer Vermehrung oder Verminderung der Reinigungstermine im einzelnen Falle bleiben unberührt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. September 1918 in Kraft. Uebertretungen derselben werden nach den Strafbestimmungen der Kehrordnung geahndet.

5.

Stiftung einer Zivilverdienstmedaille.

Mit Rund-Erlaß des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 3. September 1918, P. Z. 2017 (M. D. 5116), wurde bekanntgegeben, daß Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. April 1918 in der Absicht, jenen Zivilfunktionären und sonstigen Zivilpersonen, welchen die Allerhöchste Anerkennung oder Zufriedenheit bekanntgegeben wurde, ein sichtbares Zeichen derselben zu verleihen, eine Zivilverdienstmedaille gestiftet und die Statuten derselben genehmigt hat. Das Handschreiben Sr. Majestät sowie die Allerhöchst genehmigten Statuten sind im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung" vom 12. Mai 1918 verlautbart worden.

6.

Verbot des Verkehres von Lastkraftwagen auf der Hohen Warte im XIX. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. September 1918, M. Abt. IV, 2796:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L. G.- u. B.-Bl. Nr. 17, wird für Lastkraftwagen die Durchfahrt durch die „Hohe Warte" zwischen der Barawitzkagasse und der Grinzingerstraße im XIX. Bezirke untersagt.

Die Zu- und Abfahrt ist ihnen in diesem Straßenteile nur im Schritte gestattet.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Zulassung der Spezial-Dachpappe „Pellit".

Erlaß des Wiener Magistrates vom 8. September 1918, M. Abt. XIV, 413/18:

In Erledigung des Ansuchens der Asphalt-Unternehmung Karl Günther, Wien, I., Rathausstraße 13, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Spezial-Dachpappe „Pellit" als feuersicheres Dachdeckmaterial im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Verwendung des „Pellit" darf nur bei provisorischen Bauten, Schuppen u. dgl., soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulässig erscheinen lassen und keine Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch zu gewärtigen ist, erfolgen.
2. Das Material muß die in dem Prüfungszeugnis des k. k. Technologischen Gewerbemuseums vom 6. November 1917 nachgewiesenen Eigenschaften besitzen.
3. Die Stärke des „Pellit" hat in der Regel mindestens 1·9 mm zu betragen.
4. Die beabsichtigte Verwendung des „Pellit" ist in den Bauplänen unter Angabe der Stärke auszuweisen.
5. Die Abänderung, beziehungsweise gänzliche Zurückziehung der Genehmigung bleibt vorbehalten.

Das beigebrachte Muster, sowie das Prüfungszeugnis des k. k. Technologischen Gewerbemuseums wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

II Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

8.

Anschaffungsbeitrag.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 20. September 1918, M. Abt. II, 6184:

Der Gemeinderat hat am 17. September 1918 zur P. Z. 9172 folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Den städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen, sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten wird ein längstens am 1. Oktober 1918 auszuzahlender einmaliger Anschaffungsbeitrag im gleichen Ausmaße und nach denselben Bestimmungen bewilligt, wie sie die Gemeinderats-Beschlüsse vom 24. April 1918, P. Z. 4040, und vom 27. Juni 1918, P. Z. 6021, festgesetzt haben. Dieser Anschaffungsbeitrag gebührt den aktiven Angestellten nur dann, wenn sie am 1. Juli 1918 bereits im Gemeindedienste gestanden sind und das Dienstverhältnis am Tage der Auszahlung des Anschaffungsbeitrages noch fortbesteht. Für die Bezüge, die Frage des aktiven Dienstes und die Klassenzugehörigkeit ist der Stand vom 15. September 1918 maßgebend. Den Lehrpersonen, sowie den Witwen und Waisen nach solchen wird der Anschaffungsbeitrag als Vorschuß auf etwaige staatliche Zuwendungen für das Jahr 1918 gewährt.

2. Die Gemeinde wird ihren Angestellten (einschließlich der Lehrpersonen), die einen eigenen Haushalt führen, Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände nach Möglichkeit und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liefern und die Abstattung des hiefür zu leistenden Entgeltes, soferne es sich um die Anschaffung eines größeren Vorrates oder überhaupt um einen größeren Betrag handelt, auch in Teilzahlungen binnen längstens sechs Monaten, nötigenfalls im Wege des Abzuges von den Dienstbezügen bewilligen. Die Belieferung und Abstattung hat im Wege der Lebensmittelabgabestellen der städtischen Unternehmungen und der Lebensmittelabgabestelle der Wiener städtischen Angestellten stattzufinden."

Magistrat:

9.

Vollziehung der Ueberweisung der aus der Magistrats-Abteilung III ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 29. August 1918, ad M. D. 4918 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Gemäß Punkt 3 des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, Pr. Z. 7428 (Norm. Nr. 25), setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtbaudirektor fest, daß die Ueberweisung der mit diesem Erlasse aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung III ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt am 15. September 1918 zu vollziehen ist.

10.

Sitzungstage des Gremiums der Magistratsräte und der Senate des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 5. September 1918, M. D. 5055/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters setze ich mit der Wirksamkeit vom 15. September 1918 fest, daß vorläufig die ordentlichen Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte und des I. Senates des Magistrates nicht mehr wöchentlich, sondern bloß am ersten und am dritten Mittwoch jedes Monates, und zwar die Sitzungen des Gremiums um 9 Uhr vormittags und die Sitzungen des I. Senates im Anschlusse daran (10 Uhr vormittags) stattfinden. Besondere Einberufungen zu diesen Sitzungen, die wie bisher im Magistrats-Sitzungssaale (I., Neues Rathaus, Magistrats-Direktion) abgehalten werden, ergehen nicht.

Die schon dermalen bloß zweimal monatlich stattfindenden ordentlichen Sitzungen des II. Senates des Magistrates sind in Hinkunft ebenfalls ohne

besondere Einberufung am ersten und dritten Mittwoch jedes Monates um halb 5 Uhr nachmittags (im Magistrats-Sitzungssaale) abzuhalten.

Sollten terminierte oder sonst dringliche Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung des Gremiums oder der Senate in der Zwischenzeit erfordern, so ist wegen Anordnung einer solchen außerordentlichen Sitzung rechtzeitig an mich zu berichten.

11.

Aenderung in der Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 9. September 1918, M. D. 5016/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 8. September 1918, P. Z. 8979, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Anläßlich der Ernennung des Herrn Magistratsrates Dr. Müller zum Ober-Magistratsrat finde ich mich bestimmt, hinsichtlich der Geschäftsverteilung beim Magistrate die nachfolgenden Anordnungen zu treffen:

Dem Herrn Magistrats-Direktor Dr. August Nüchtern obliegt die allgemeine Oberleitung und Oberaufsicht über alle städtischen Aemter (ausgenommen die Stadtbuchhaltung), Anstalten und Unternehmungen. Die Magistrats-Abteilung VIII (Wasserversorgung u. s. w.) wird ab 1. Oktober 1918 auf die restliche Dauer ihres Bestandes der unmittelbaren Dienstaufsicht und Oberleitung des Magistrats-Direktors unterstellt.

Die Geschäftsgruppen des Magistrates sind ab 1. Oktober 1918 in nachfolgender Weise zusammengesetzt:

Geschäftsgruppe A.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Dr. August Mayr.

Personal-Angelegenheiten der rechtskundigen Beamten (Praktikanten), des Stadtbaudirektors, des Ober-Stadtphysikus, des obersten Forstorganes, der Beamten (Praktikanten) der städtischen Sammlungen, des städtischen Archivs, der Beamten (Praktikanten) der Kanzlei, der Kanzlisten und der Kanzleidiurnisten, der Kanzleigehilfen, der Zeugwarte, der Amtsdiener, Aushilfsdiener und Kanzleihilfsdiener.

Bestellung der Genossenschafts-Kommissäre.

Magistrats-Abteilungen I (Rechtsangelegenheiten), II (Finanzangelegenheiten), IX (Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten), XV (Schulangelegenheiten), XXI (Statistik), XXII (Amtshäuser, Kultusangelegenheiten u. s. w.), Bezirkswirtschaftsamt Wien, Milchversorgungsstelle Wien, Lagerhaus der Stadt Wien, städtisches Wirtschaftsamt.

Geschäftsgruppe B.

Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Karl Pawelka.

Magistrats-Abteilungen X (Rechtsangelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens u. s. w.), XIc (städtisches Wohlfahrtsamt), XVIII (Versicherungsangelegenheiten), Wohnungsamt der Stadt Wien, städtisches Gesundheitsamt, städtisches Jugendamt, Arbeiterfürsorgeamt der Stadt Wien, Invalidenamt Wien.

Geschäftsgruppe C.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Josef Langthaler.

Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei u. s. w.), XIV (Baupolizei), XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbeangelegenheiten), XVIIa (Sachabrüstung und Uebergangswirtschaft), XVIIb (Genossenschaftsangelegenheiten), Visitation der magistratischen Bezirksämter, Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Geschäftsgruppe D.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Dr. Josef Müller.

Magistrats-Abteilungen III (Fondsgüter u. s. w.), V (Eisenbahnen u. s. w.). Städtische Unternehmungen d. s. Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Brauhaus der Stadt Wien, Leichenbestattung, Stellwagen-Unternehmung.

Geschäftsgruppe E.

Derzeitiger Leiter: Herr Tit.-Ober-Magistratsrat Dr. Viktor Winkler.

Magistrats-Abteilungen XI (Armenwesen im allgemeinen, offene Armenpflege u. s. w.), XIa (Heimatgesetznovelle), XIb (Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), XIII (Stiftungen).

* * *

Die Magistrats-Abteilung XIX (Staatssteuern u. s. w.) wird dem Herrn Ober-Magistratsrate Karl Pawelka ad personam zur unmittelbaren Dienstaufsicht und Oberleitung zugewiesen.

In der Unterstellung der Magistrats-Abteilung VIIIa (Forstwirtschaft) und des städtischen Landwirtschaftsamtes unter die unmittelbare Dienstaufsicht und Oberleitung des Herrn Magistratsrates Dr. Johann Roßkopf tritt eine Aenderung nicht ein.

Herr Ober-Magistratsrat Dr. Josef Müller wird ungeachtet seiner Bestellung zum Gruppenvorstand vorläufig auch noch auf seinem Dienstposten als Vorstand der Magistrats-Abteilung V belassen."

12.

Vollziehung der Ueberweisung der aus dem Wohnungsamte der Stadt Wien ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 12. September 1918, M. D. 4918 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Gemäß Punkt 3 des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, P. Z. 7428 (Norm. Nr. 25), setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtbaudirektor fest, daß die Ueberweisung der mit diesem Erlasse aus dem Geschäftsbereiche des Wohnungsamtes der Stadt Wien ausgeschiedenen, eine Bauführung oder die Instandhaltung bestehender Gebäude betreffenden Angelegenheiten an das Stadtbauamt am 15. September 1918 zu vollziehen ist.

13.

Zusammensetzung des Gremiums der Magistratsräte und der Senate des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 13. September 1918, M. D. 5210 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Auf Grund der mit der Rechtswirksamkeit vom 15. September 1918 abgeänderten Bestimmungen der §§ 49 und 50 der Geschäftsordnung für den Magistrat sind das Gremium der Magistratsräte und die Senate des Magistrates in der nachfolgenden Weise zusammengesetzt:

Gremium der Magistratsräte.

Magistrats-Direktor Dr. August Nüchtern (Vorsitzender).

Stadtbau-Direktor Ing. Dr. Heinrich Goldemund, Ober-Stadtphysikus Dr. August Böhm.

Ober-Magistratsrat Dr. August Mayr (unmittelbarer Stellvertreter des Magistrats-Direktors bei der Führung der Geschäfte und beim Vorsitze im Gremium),
Ober-Magistratsrat Karl Pawelka,
Ober-Magistratsrat Josef Langthaler,
Ober-Magistratsrat Dr. Josef Müller,
Tit. Ober-Magistratsrat Josef Schaufler,
Tit. Ober-Magistratsrat Dr. Viktor Winkler,
Magistratsrat Dr. Karl Schenk,
Tit. Ober-Magistratsrat Dr. Anton Loderer,
Tit. Ober-Magistratsrat Dr. Theodor Held,
Magistratsrat Dr. Wolfgang Madjera,
Magistratsrat Johann Karinger,
Magistratsrat Dr. Adolf Rucka,

Ober-Baurat Ing. Leopold Trnka (unmittelbarer Stellvertreter des Stadtbau-Direktors),
Ober-Baurat Ing. Wilhelm Voit,
Ober-Baurat Ing. Friedrich Wintersberger,
Ober-Baurat Ing. Eduard Bodensteher,
Baurat Ing. Heinrich Felkel,
Tit. Ober-Baurat Ing. Johann Bartack,
Tit. Ober-Baurat Ing. Anton Kuchlbacher,
Tit. Ober-Baurat Ing. Richard Binder,
Baurat Ing. Josef Tlolka,
Tit. Ober-Baurat Ing. Max Fiebiger,
Baurat Ing. Heinrich Stolz,
Baurat Ing. Josef Ruiß,

Stadtphysikus Dr. Rudolf Jahn (unmittelbarer Stellvertreter des Ober-Stadtphysikus).

Senate des Magistrates.

I. Senat (selbständiger Wirkungskreis).

Vorsitzender:

Ober-Magistratsrat Dr. August Mayr.

Mitglieder:

Ober-Magistratsrat Karl Pawelka, Magistratsrat Johann Pfeiffer, Magistratsrat Dr. Karl Schenk, Tit. Ober-Magistratsrat Dr. Anton Loderer,	Ober-Baurat Ing. Wilhelm Voit, Tit. Ober-Baurat Ing. Johann Bartack,	Stadtphysikus Dr. Eduard Friedl, Stadtphysikuskaiserl. Rat Dr. Anton Pichler,

Ersatzmänner:

Magistratsrat Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat Dr. Josef Ebermann,	Tit. Ober-Baurat Ing. Anton Kuchlbacher,	Stadtphysikus Dr. Rudolf Jahn.

II. Senat (übertragener und Wirkungskreis als politischer Behörde I. Instanz).

Vorsitzender:

Ober-Magistratsrat Josef Langthaler.

Mitglieder:

Ober-Magistratsrat Dr. Josef Müller, Tit. Ober-Magistratsrat Dr. Otto v. Nagel, Magistratsrat Johann Karinger, Magistratsrat Dr. Franz Glatz,	Tit. Ober-Baurat Ing. Richard Binder,	Stadtphysikus Dr. Eduard Friedl,

Ersatzmänner:

Magistratsrat Dr. Franz Fattinger, Magistratsrat Josef Gräf,	Baurat Ing. Josef Tlolka,	Stadtphysikus kaiserl. Rat Dr. Anton Pichler.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 304. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Amte für Volksernährung vom 15. August 1918, betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln.

Nr. 305. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 20. August 1918 über den Beitritt Marokkos (Gebiet des französischen Protektorates) zu den Washingtoner Verträgen, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und betreffend die internationale Markenregistrierung.

Nr. 306. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 21. August 1918 über die Erhöhung der Zustellungsgebühren in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten.

Nr. 307. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. August 1918, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 308. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. August 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte.

Nr. 309. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 20. August 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

Nr. 310. Verordnung des Handelsministers vom 23. August 1918, betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen.

Nr. 311. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 8. August 1918, betreffend Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 116, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden.

Nr. 312. Verordnung des Handelsministers vom 21. August 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für rohen Steinkohlenteer und destillierten Steinkohlenteer (Kriegsteer).

Nr. 313. Kundmachung des Handelsministers vom 24. August 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen im Monate September 1918.

Nr. 314. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 26. August 1918, betreffend Transportbescheinigungen für Frischgemüse.

Nr. 315. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. August 1918, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Verarbeitung von Frischgemüse zu Dauerware.

Nr. 316. Gesetz vom 14. August 1918, betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke.

Nr. 317. Gesetz vom 18. August 1918, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege.

Nr. 318. Gesetz vom 18. August 1918 über die Entschädigung für Untersuchungshaft.

Nr. 319. Gesetz vom 26. August 1918, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918

an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Nr. 320. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 28. August 1918 über die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft.

Nr. 321. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. August 1918 betreffend die Beschränkung der Verwendung von Stroh zu Streuzwecken und die Sicherstellung anderer Streumittel.

Nr. 322. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. August 1918, betreffend die Aufhebung der zeitweiligen Befreiung der Gänse, Karpfen, Weißfische, Stockfische und Schellfische von der Linienverzehrungssteuer in Wien.

Nr. 323 Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 3. September 1918, betreffend die staatliche Genehmigung zur Bildung und Erhöhung des Stammkapitales bei Gesellschaften m. b. H. und zur Erhöhung des Grundkapitales von Aktiengesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien.

Nr. 324. Verordnung des Justizministers vom 3. September 1918 über den Beginn der Amtswirksamkeit des Kreisgerichtes in Trautenau in Böhmen.

Nr. 325. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister vom 4. September 1918, betreffend die Beförderung von Brennnesselstengeln.

Nr. 326. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 4. September 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Süßwasserfischen.

Nr. 327. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 4. September 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend den Verkehr mit Roßkastanien und Eicheln, teilweise abgeändert wird.

Nr. 328. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 5. September 1918, betreffend die Erzeugung von Edelbranntwein.

Nr. 329. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. September 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frisches Gemüse.

Nr. 330. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 6. September 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der korkverarbeitenden Gewerbe.

Nr. 331. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Eisenbahnminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 6. September 1918, betreffend den Verkehr mit Kork aller Art.

Nr. 332. Kundmachung des Ministers des Innern vom 10. September 1918, über die Abänderung der Grenzen der Kriegsgebiete in Oesterreich.

Nr. 333. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 11. September 1918, betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 334. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 335. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Amte für Volksernährung vom 11. September 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Schrotmühlen.

Nr. 336. Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 13. September 1918, betreffend die Bestimmung neuer Preise für die von der Hof- und Staatsdruckerei hergestellten gestempelten Eisenbahnfrachtbriefe.

Nr. 337. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 13. September 1918, über die Regelung des Verkehres mit Melasse und Osmosewasser.

Nr. 338. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Eisenbahnminister vom 16. September 1918, betreffend die Beförderung von Hopfen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 2. August 1918, Z. XII-686/5, betreffend die Erläuterung der Statthalterei-Verordnung vom 14. Juni 1918, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 98.

Nr. 138. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. August 1918, Z. W/1-611/74, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Nr. 139. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. August 1918, Z. W/1-611/73, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Mahlprodukten.

Nr. 140 bis **149.** Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 150. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 13. August 1918, Z. W/IV-453-467, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von frischen Gurken.

Nr. 151. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 7. August 1918, Z. VI-529/3, betreffend die der Gemeinde Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 20 K auf Kriegsdauer.

Nr. 152 bis **161.** Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 162. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1918, Z. I a-1/286, betreffend den Verkauf von Petroleum an die Verbraucher in Wien.

Nr. 163. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1918, Z. I a-1/287, betreffend den Verkauf von Petroleum an die Verbraucher in Niederösterreich außerhalb Wiens.

Nr. 164. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 5. August 1918, Z. X-572/7, womit die zur Ministerial-Verordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassene Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. November 1910, L.-G.-Bl. Nr. 241, im § 3 abgeändert und ein Druckfehler in der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 20. Juli 1912, L.-G.-Bl. Nr. 120, berichtigt werden.

Nr. 165 bis **176.** Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 177. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 20. August 1918, Z. XI b-574/7, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1918.

Nr. 178. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1918, Z. XI b-496/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 179. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. August 1918, Z. X 329/12, mit welcher das von der Gemeinde Asperhofen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Regulierung des Moosbaches in den Katastralgemeinden Diesendorf und Asperhofen verlautbart wird.

Nr. 180. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 23. August 1918, Z. W-118/67, betreffend die Regelung des Schweineverkehres im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns.

Nr. 181. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 28. August 1918, Z. 625/18-P, betreffend die Einrichtung und Handhabung des polizeilichen Meldungswesens in der Ortsgemeinde Kottingbrunn.

Nr. 182. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. August 1918, Z. XI b-590/6, betreffend die Gebühren und Ruhegehalte der Funktionäre der Gemeinde Wien.

Nr. 183. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 3. September 1918, Z W/IV-125/624, mit welcher das Verzeichnis I zur Statthalterei-Verordnung vom 16. Oktober 1917, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 197, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehr neuerlich abgeändert wird.

Nr. 184. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 5. September 1918, Z. W/IV-459/498 ex 1918, betreffend die Anforderung von Frischgemüse der Ernte 1918 in Niederösterreich.

Nr. 185. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. September 1918, Z. W/IV-461/506, betreffend die Anforderung von Frischobst der Ernte 1918 im politischen Bezirke Amstetten.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabr k.** — Buchdruckerei **E. Kain**, vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerbeantritt rumänischer Staatsbürger.
2. Gebührenbemessung der Gesuche um Legitimierung unehelicher Kriegerwaisen und um Namensänderung der Kriegerbräute.
3. Damenkleidermachergewerbe; Befähigungsnachweis.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

4. Erhöhung des Taggeldes der weiblichen Kanzleihilfskräfte nach dreijähriger Dienstzeit.
5. Vollziehung der Ueberweisung der aus verschiedenen städtischen Aemtern ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerbeantritt rumänischer Staatsbürger.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1918, Z. 1141 ex 1918 (M. A. XVII, 2980/18):

Anläßlich eines Einzelfalles hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 25. Juni 1918, Z. 2093, eröffnet, daß es bei dem Umstande, als nach § 8 der Gewerbeordnung Ausländer, die in Oesterreich ein Gewerbe anzutreten wünschen, den Nachweis der formellen Reziprozität von Seite ihres Heimatstaates zu erbringen haben, Sache der betreffenden rumänischen Staatsbürger sein wird, sich, da ein bezüglicher Vertrag mit Rumänien dermalen noch nicht Rechtskraft erlangt hat, mithin keine notorische Festlegung der Reziprozität stattgefunden hat, die Bestätigung über den tatsächlichen Bestand der formellen Reziprozität von Seite der rumänischen Verwaltungsbehörde zu verschaffen.

2.

Gebührenbemessung der Gesuche um Legitimierung unehelicher Kriegerwaisen und um Namensänderung der Kriegerbräute.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1918, Z. XIII-2899/1, M. A. XVI, 28428/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Ueber eine gegenständliche Anfrage hat das k. k. Finanzministerium einer Finanzlandesbehörde eröffnet, daß die Gesuche von Frauen und Mädchen, die mit gefallenen oder verstorbenen Kriegern verlobt waren, um Gestattung der Annahme des Familiennamens ihres Verlobten (drittletzter Absatz des h. o. Erlasses vom 2. Juni 1917, Zahl 24646*) gemäß T. P. 43, lit. c, Zahl 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, und § 9, lit. e der kais. Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, dem Stempel von 20 K vom ersten und von 2 K von den weiteren Bogen unterliegen und daß die bestehenden Gebührenvorschriften eine Handhabe zur Herabsetzung dieser Stempelgebühr nicht bieten.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß auch die im zweiten und sechsten Absatze des vorzitierten h. o. Erlasses angeführten Ansuchen der Mütter unehelicher Kinder anläßlich der Ehelicherklärung dieser letzteren um die Annahme des Familiennamens des Vaters ihrer Kinder ebenfalls der Stempelbehandlung nach der vorerwähnten T. P. 43 c, Zahl 1, beziehungsweise nach der zitierten kais. Verordnung unterliegen.

*) Norm.-Bl. Nr. 30/1917.

3.

Damenkleidermachergewerbe; Befähigungsnachweis.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1918, Z. I a-1225/1 (M. A. XVII, 3400):

Das magistratische Bezirksamt hat der R. P. unter Reg.-Z. 3557/h K. Z. 22101/X, den Gewerbeschein für das Damenkleidermachergewerbe erteilt.

Die Statthalterei gibt dem hiegegen gerichteten Rekurse der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien keine Folge, weil die R. P. ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der fachlichen Schule für Kleidermachen des Wiener Frauenerwerbvereines beigebracht hat, das den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzt und daher den Befähigungsnachweis für das im vorliegenden Falle dem Frauenkleidermachergewerbe gleichzuhaltende Damenkleidermachergewerbe erbracht hat.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

4.

Erhöhung des Taggeldes der weiblichen Kanzleihilfskräfte nach dreijähriger Dienstzeit.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayr vom 19. September 1918, M. D. 4632 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 13. September 1918 zur P. Z. 8992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die weiblichen Kanzleihilfskräfte erhalten nach einer dreijährigen, ununterbrochenen, vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung ein Taggeld von vier Kronen."

Hievon sind die zugeteilten weiblichen Kanzleihilfskräfte mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß um die Taggelderhöhung in der üblichen Weise mit Drucksorte Nr. 552 anzusuchen ist.

5.

Vollziehung der Ueberweisung der aus verschiedenen städtischen Aemtern ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 1. Oktober 1918, M. D. 5578 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Gemäß Punkt 3 des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, P. Z. 7428 (Norm. Nr 25), setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtbau-Direktor fest, daß die mit diesem Erlasse laut Beilage A desselben aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen IX, X, XI, XI b, XIII, XV, XVI und XXII und des städtischen Jugendamtes, sowie aus dem Agendenkreise der Gruppe II der Geschäfte der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt am 15. Oktober 1918 zu übergeben sind. Die aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IX ausgeschiedenen Angelegenheiten gehen an die Magistrats-Bau-Abteilung VI b, die aus dem Geschäftsbereiche der übrigen vorbezeichneten Magistrats-Abteilungen und des städtischen Jugendamtes ausgeschiedenen Angelegenheiten an die Magistrats-Bau-Abteilung VI e über; die betreffenden Geschäfte sind daher den Vorständen dieser beiden Magistrats-Bau-Abteilungen zu übergeben. Die den aus der Geschäftsgruppe II der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten zugehörigen Geschäftsstücke sind den Leitern der Bauamts-Bezirks-Abteilungen zu übergeben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 339. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. September 1918, betreffend Zahlung der Zölle.

Nr. 340. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. September 1918, betreffend Zollentrichtung in Bankvaluta mit einem Aufschlage.

Nr. 341. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1918, zur Durchführung des Gesetzes vom 26. August 1918, R.-G.-Bl. Nr. 319, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Nr. 342. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 19. September 1918, betreffend den Verkehr mit Futterrüben.

Nr. 343. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 23. September 1918 wegen Richtigstellung eines Fehlers im Gesetze vom 13. August 1918, R.-G.-Bl. Nr. 316, betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke.

Nr. 344. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 25. September 1918, betreffend die Einfuhr von lebendem und geschlachtetem Geflügel nach Oesterreich.

Nr. 345. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 27. September 1918 wegen Berichtigung der Verordnung vom 11. September 1918, R.-G.-Bl. Nr. 333, betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 346. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. September 1918, mit der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 13. August 1918, R.-G.-Bl. Nr 316, betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke, getroffen werden.

Nr. 347. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. September 1918, mit welcher die Wirksamkeit der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 25. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 386, über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker im Betriebsjahre 1917/18 erstreckt wird.

Nr. 348. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister und dem Justizminister vom 30. September 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 8. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 50, betreffend die Regelung des Verkehres mit Ammoniaksoda und Aetznatron und Festsetzung von Höchstpreisen für diese sowie für kristallisierte Soda und Feinsoda, abgeändert wird.

Nr. 349. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 30. September 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Himbeerrohsaft und Himbeersaft.

Nr. 350. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 26. September 1918, betreffend die Fachprüfung für Rechnungsbeamte des Sozialversicherungsdienstes.

Nr. 351. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. Oktober 1918 über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker im Betriebsjahre 1918/19.

Nr. 352. Kundmachung des Handelsministers vom 30. September 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen im Monate Oktober 1918.

Nr. 353. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Justiz- und Ackerbauminister vom 4. Oktober 1918, betreffend die Uebernahme und Einmietung von Zuckerrübe im Betriebsjahre 1918/19.

Nr. 354. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 5. Oktober 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 11. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 374, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis der Brauerzentrale, ergänzt wird.

Nr. 355. Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 5. Oktober 1918, betreffend die Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 351, über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker im Betriebsjahre 1918/19.

Nr. 356. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 2. Oktober 1918, betreffend die Inverkehrsetzung von Gemüsesamen, die nach Oesterreich eingebracht werden.

Nr. 357. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 2. Oktober 1918, betreffend die Versendung von Gemüsesamen.

Nr. 358. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1918, betreffend die Verwendbarkeit der vom k. k. priv. Oesterreichischen Kredit-Institut für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien auf Grund der §§ 11 und 84 seines Statuts auszugebenden Bankschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 359. Verordnung des Ministeriums für Volksgesundheit vom 3. Oktober 1918, betreffend die 7. Abänderung der II. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 360. Verordnung des Ministers für Volksgesundheit vom 2. Oktober 1918, betreffend die Bezeichnung der mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen.

Nr. 361. Verordnung des Handelsministers vom 12. Oktober 1918, betreffend die Regelung des Umfanges periodischer Druckschriften.

Nr. 362. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 13. Oktober 1918, womit die Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 368, betreffend die Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven sowie Regelung des Verkehres mit Obstkonserven, teilweise abgeändert wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 186. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. September 1918, P. Z. 3103/17-P, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der feindlichen Flieger-Propaganda.

Nr. 187. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. September 1918, Z. W/1-795/194, mit welcher die Statthalterei-Verordnung vom 27. April 1918, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Verbrauches von Brot und Mehl, abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 188. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 3. September 1918, Z. X-956/22, mit welcher das zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Ausführung der Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Deutsch-Altenburg und des Ortsgrabenunterlaufes in der Gemeinde Hundsheim, verlautbart wird.

Nr. 189. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 9. September 1918, Z. X-964/14, betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes Wien—Krieau (rechtes Donauufer).

Nr 190. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 23. September 1918, Z. 760/3-II, mit welcher das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien erlassen wird.

Nr. 191. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 20. September 1918, Z. W/IV-463/514, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von frischem Gemüse.

Nr. 192. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 20. September 1918, Z. W/IV-470/553, betreffend die Sperre der Obsttrester im politischen Bezirke Amstetten.

Nr. 193. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 2. Oktober 1918, Z. XII-1005/74, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermine 1918 für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 194. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 27. September 1918, Z. 96/28-II, mit welcher das Normale über die Vergütung von Uebersiedlungsauslagen an das Lehrpersonale der öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, erlassen wird.

Nr. 195. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 27. September 1918, Z. 96/29-II, mit welcher das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, erlassen wird.

Nr. 196 bis **200**. Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 201. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 4. Oktober 1918, Z. W-2571/220, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 7. Juli 1918, R.-G.-Bl. Nr. 252, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen erlassen werden.

Nr. 202. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 5. Oktober 1918, Z. 715/21-K, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Heizverbotes.

Nr. 203. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 26. September 1918, Z. 3047/1-II, mit welcher das in den Sitzungen des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 14. April 1905 und vom 3. November 1905 beschlossene und in der Sitzung vom 17. März 1911 abgeänderte Normale für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Schulbezirkes Wien aufgehoben wird.

Nr. 204. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 30. September 1918, P. Z. 1/29-R, betreffend Erhöhung des Verschleißpreises für Arbeitsbücher.

Nr. 205. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Oktober 1918,

Z. W-257/9, betreffend die Regelung des Verkehres mit Süßwasserfischen.

Nr. 206. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Oktober 1918, Z. W-300/21, betreffend die Verlautbarung der Sammelaufrufe der Knochen-Zentrale in Wien.

Nr. 207. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 9. Oktober 1918, Z. XII-1023/9, betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.

Nr. 208. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 11. Oktober 1918, Z. 736/78 K, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Nr. 209. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Oktober 1918, Z. VI-876, betreffend die Herstellung eines vom Bahnhofe Floridsdorf der Linie Wien—Krakau der k. k. Nordbahn abzweigenden Schleppgeleises zur Phenolfabrik der Vereinigten chemischen Fabriken Kreidl, Heller & Komp. in Floridsdorf.

Nr. 210 bis **212.** Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 213. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Oktober 1918, Z. I a-871/67, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.

Nr. 214. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 12. Oktober 1918, Z. W/IV-142/712, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den zum Verbrauche bestimmten Zucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre.

Nr. 215 bis 217. Verordnungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 218. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 20. Oktober 1918, P. Z. 3077, betreffend die vorübergehende Untersagung der Abhaltung von Theatervorstellungen, Singspielhallen- und sonstigen Produktionen, Kinematographenvorstellungen, Konzerte und Vorträge, ferner die zeitweise Schließung der Tanz- und Theaterschulen.

Nr. 219. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 19. Oktober 1918, Z. I a-1454, betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung der Grippe.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerbeentziehung. — Wirkung auf den Witwenfortbetrieb.
2. Gewerberechtliche Behandlung des Handels mit Bleischrot.
3. Krankenhaus Krems, Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Krankenhaus Mistelbach, Erhöhung der Verpflegstaxe und Festsetzung von Operationsgebühren.
5. Verpflegskostenersatz nach dem Epidemiegesetz.
6. Krankenhaus Korneuburg, Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Führung des Titels „Drogist" durch Gemischtwarenhändler.
8. Annderung der Bestimmungen für Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien.
9. Giftverschleiß.
10. Fahrverbot für Lastkraftwagen im Bereiche des Neuen Rathauses.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

11. Ueberweisung von Geschäften der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien an das städtische Landeswirtschaftsamt und die Magistrats-Abteilung IX.
12. Uebergabe der aus verschiedenen städtischen Aemtern ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.
13. Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XIII.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte, Staatsgesetzblatte für Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerbeentziehung. — Wirkung auf den Witwenfortbetrieb.

Statthalterei-Entscheidung vom 6. September 1918, Z. I a 941/1, (M. B. A. XVIII, 642/4/II/18):

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk in Wien hat mit dem Bescheide vom 7. Mai 1918, Z. 142/II/18, die von E. B. nach § 56 der Gewerbeordnung erstattete Anzeige vom Fortbetriebe des Kleidermachergewerbes nach ihrem verstorbenen Gatten nicht zur Kenntnis genommen, weil letzterem die Gewerbeberechtigung auf Grund des § 139, Absatz 2 der Gewerbeordnung auf die Dauer von drei Jahren rechtskräftig entzogen worden und nach Ablauf dieser Zeit eine neuerliche Anmeldung des Kleidermachergewerbes nicht erfolgt ist, daher nach Außerkraftsetzung der früheren Gewerbeberechtigung die Voraussetzung des angezeigten Fortbetriebes, nämlich der aufrechte Bestand des Gewerberechtes zur Zeit des Todes des Erblassers nicht gegeben sei.

Ueber eingebrachten Rekurs hat die k. k. n.-ö. Statthalterei den Bescheid aus nachstehenden Gründen behoben:

Die nach § 139 der Gewerbeordnung ausgesprochene Entziehung der Gewerbeberechtigung hat, wie sich aus § 118 (1) und (2) lit. c ergibt, die Wirkung, daß dem Gewerbetreibenden, gegen welchen diese Verfügung gerichtet ist, nur die Möglichkeit der Ausübung des Gewerbes während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung genommen ist, nicht aber, daß das Gewerberecht erlischt.

Nach Ablauf der ausgesprochenen Dauer der Entziehung tritt die Möglichkeit des Betriebes von selbst wieder ein, ohne daß eine neuerliche Gewerbeanmeldung, beziehungsweise ein neuerlicher Konzessionserwerb erforderlich wäre.

2.

Gewerberechtliche Behandlung des Handels mit Bleischrot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September 1918, Z. X-53/189, beziehungsweise vom 4. Juni 1918, Z. X-45/1531, M. Abt. XVII, 3530 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 3. September 1918, Z. 43113, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß die Landesverschleißstelle für die Schrotabgabe zu Jagdzwecken G. W. den Nachweis der nach § 15, Pkt. 10 der Gewerbeordnung erworbenen Konzession zu erbringen hat, da laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 2. Mai 1918, Z. 23882, als Landes- und Bezirksverschleißstellen für Schrot nur jene Gewerbetreibenden bestellt werden dürfen, welche zum Handel mit Munitionsgegenständen gemäß § 15, Pkt. 10 der Gewerbeordnung berechtigt sind. Hiebei wurde betont, daß als Munition nicht nur fertige Jagdpatronen, sondern auch Bleischrot, Patronenhülsen, Geschosse und Zündhütchen anzusehen sind.*)

*) Hiedurch erscheint das Normale Nr. 15 von 1915 abgeändert.

3.

Krankenhaus in Krems, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Oktober 1918, Z. VI-620/2, hat der n.-ö.-Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Errichtung einer I. und II. Verpflegsklasse nebst der bereits bestehenden allgemeinen (nunmehr III.) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems genehmigt und die Verpflegstaxen für die I. Verpflegsklasse mit 15 K, für die II. Verpflegsklasse mit 9 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die einstweilige Einführung von Operationsgebühren genehmigt und deren Höhe in nachstehender Weise festgesetzt:

in der I. Klasse:

für kleine Operationen: bis einschließlich 300 K;

für mittlere Operationen: von 300 K ausschließlich bis einschließlich 600 K;

für große Operationen: von 600 K ausschließlich bis 1000 K;

in der II. Klasse:

für kleine Operationen: bis einschließlich 100 K;

für mittlere Operationen: von 100 K ausschließlich bis einschließlich 200 K;

für große Operationen: von 200 K ausschließlich bis 300. (M. A. X, 8864.)

4.

Krankenhaus Mistelbach, Erhöhung der Verpflegstaxen und Festsetzung von Operationsgebühren.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Oktober 1918, Z. VI-892/1, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet für die I. Verpflegsklasse mit 15 K, für die II. Verpflegsklasse mit 6 K und für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Einführung von Operationsgebühren genehmigt und deren Höhe in nachstehender Weise festgesetzt:

in der I. Klasse:

für kleine Operationen: bis einschließlich 300 K;

für mittlere Operationen: von ausschließlich 300 K bis einschließlich 600 K;

für große Operationen von ausschließlich 600 K bis 1000 K;

in der II. Klasse:

für kleinere Operationen: bis einschließlich 100 K;

für mittlere Operationen: von ausschließlich 100 K bis einschließlich 200 K.

für große Operationen: von ausschließlich 200 K bis 300 K. (M. A. X, 8853.)

5.

Verpflegskostenersatz nach dem Epidemiegesetz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1918, Z. S-150/6 (M. Abt. X, 9060/18):

Aus Anlaß des Rekurses eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses wegen Uebernahme der Kosten, welche durch die Verpflegung mehrerer ansteckungsverdächtiger Personen in der Isolierbaracke des Krankenhauses erlaufen sind, aus dem Staatsschatze, hat das k. k. Ministerium für Volksgesundheit mit dem Erlasse vom 23. September 1918, Z. 2521, diesem Einspruche mit nachstehender Begründung Folge gegeben:

Durch die gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, daß genannte Personen durch behördliche, auf Grund des § 17 des Epidemiegesetzes getroffene Verfügung als ansteckungsverdächtig in der Isolierbaracke des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses abgesondert worden sind.

In dem im § 17 des Epidemiegesetzes festgelegten Begriffe „Ueberwachung bestimmter Personen" sind aber alle in dem zitierten Paragraphen angeführten Maßnahmen (sanitätspolizeiliche Beobachtung und Ueberwachung, Auferlegung der Meldepflicht, Anordnung der ärztlichen Untersuchung, Desinfektion der ansteckungsverdächtigen Personen, Absonderung in der Wohnung oder Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen) enthalten. Dem steht die Bestimmung des § 36, lit. d des Epidemiegesetzes, wonach der Staat die Kosten der „Ueberwachung und Absonderung" ansteckungsverdächtiger Personen zu tragen hat, nicht entgegen, weil in dem Zusatze des Wortes „Absonderung" eine die staatliche Kostenbestreitung einschränkende Bestimmung nicht zu erblicken ist. Dadurch, daß diese Maßnahme, welche in dem Begriffe „Ueberwachung" im Sinne des § 17 des Epidemiegesetzes ohnehin schon enthalten ist, nochmals hervorgehoben wird, soll die Absicht des Gesetzgebers, daß die Kosten aller durch den zitierten § 17 eingeführten Maßnahmen auf den Staatsschatz übernommen werden sollen, zum Ausdruck gebracht werden.

6.

Krankenhaus Korneuburg, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 24. Oktober 1918, Z. VI-547/4, hat der n.-ö. Landesausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. A. X, 8900.)

7.

Führung des Titels „Drogist" durch Gemischtwarenhändler.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Erkenntnis vom 19. Juni 1918, Z. 1723/VII, 1918, den Gemischwarenhändler N. N. wegen Führung des Titels „Drogerie" nach §§ 44 und 131 b Gewerbeordnung mit 50 K, eventuell 5 Tagen Arrest bestraft.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. September 1918, Z. I b-506/1, dieses Erkenntnis behoben, weil ein Gemischtwarenhändler, der zur Führung frei verkäuflicher Drogen berechtigt ist, dementsprechend auch das Recht hat, sein spezialisiertes Geschäft „Drogerie" zu nennen. (M. B. A. II, 2514/VII, 1918.)

M.9.36

abgeändert 6460/22

8.

Aenderung der Bestimmungen für Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 24. September 1918, M. Abt. XIV, 931/17:

Für die Erzeugung und Verwendung von Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien haben an Stelle der mit Magistrats-Erlaß vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, festgesetzten Vorschriften nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Stufen aus Eisenbeton werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei welchen die Stufen ein beiderseitigts Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Gebäuden, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für das Geviertmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1·50 m betragen.

Für Stufen von größerer Länge oder bei höherer zufälliger Belastung ist fallweise eine besondere Genehmigung zu erwirken.

2. Für die Zulassung der Stufen ist unter Nachweis der Gewerbeberechtigung für die Stufen-Erzeugung (Vorlage des Gewerbescheines) und unter gleichzeitiger Bestellung eines Zivilingenieurs oder eines Baumeisters, der die Stufenherstellung zu leiten und zu überwachen und für die vorschriftsmäßige Ausführung und die genügende Tragfähigkeit der Stufen die volle Haftung zu übernehmen hat, die baubehördliche Genehmigung zu erwirken.

Diese Genehmigung erfolgt auf Grund von Bruchbelastungsproben, welche unter der Leitung des Stadtbauamtes vorzunehmen sind, oder mit Zustimmung des Stadtbauamtes auch einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden können.

Die Probestufen sind unter Aufsicht des Stadtbauamtes herzustellen. Sie sollen eine gleichmäßige Breite, die nach der Vorschrift größte zulässige Länge, die vorgeschriebene Bewehrung und eine Auftrittshöhe von höchstens 13 cm besitzen.

Die Stufen sind einzeln (nicht im Verbande stehend) zu erproben.

Die Unnachgiebigkeit der Auflager ist entsprechend sicherzustellen.

Von der Erprobung beiderseits aufliegender Stufen kann abgesehen werden, wenn die Erprobung der freitragenden Stufen ein günstiges Ergebnis hatte.

3. Die Bewilligung zur Stufen-Erzeugung ist an das Vorhandensein einer eigenen entsprechenden Betriebsstätte gebunden. Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstätte zu überprüfen. Es ist daher den Beamten des Stadtbauamtes der Zutritt in die Erzeugungsstätte während des Betriebes unmittelbar bei jedesmaligem Verlangen zu gestatten.

4. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist schon in den Bauplänen auszuweisen und in diesen der Stufenschnitt samt den Eiseneinlagen und der Name des Erzeugers ersichtlich zu machen. Eine Veränderung des gewählten Erzeugers ist dem Stadtbauamte sofort und rechtzeitig anzuzeigen.

5. Für die Eisenbetonstufen haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten zu gelten. — Das Mischungsverhältnis des Betons darf nicht schlechter sein als 470 kg Portlandzement auf ein Raummeter Gemenge von Sand und Steinen.

Die Stufen sind an der Zugseite möglichst entfernt von der neutralen Achse (1 bis 3 cm unter der Betonoberfläche) mit wenigstens vier Rundeisenstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser zu bewahren, welche durch wenigstens 3 mm dicke Stäbe in Abständen von höchstens 20 cm winkelrecht zu kreuzen sind. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Längseisen sind gleichmäßig zu verteilen. Sie dürfen nicht mehr als 10 cm voneinander entfernt liegen und müssen an den zur Einmauerung bestimmten Stufenenden so nahe an die Stirnfläche treten, daß sie ohne besonderes Freimachen zu sehen sind.

Bei freitragenden Stufen sind die Längseisen schleifenförmig einzulegen oder am Auflagerende hakenförmig umzubiegen.

Werden die Eisen hakenförmig nach abwärts gebogen, so ist daselbst ein Splint anzuordnen.

Von der Stirnfläche des freien Stufenendes dürfen die Längseisen nicht mehr als 6 cm abstehen. Freitragende Stufen von mehr als 1·30 m freier Länge sind nebst der oben angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem wenigstens 10 mm starken Beilageisen von mindestens 65 cm Länge zu versehen.

Bei Spitzstufen sind die Längseisen derart fächerförmig anzuordnen, daß ihr Abstand voneinander nirgends mehr als 10 cm beträgt.

6. Der Querschnitt und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchsicherheit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg per Quadratmeter zu bemessen ist.

7. Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von 25 cm gut mit Portlandzementmörtel einzumauern. Für die fachgemäße Einmauerung hat der Bauführer allein zu haften.

8. Jede Stufe muß mit einem solchen Fabrikszeichen und Stempel versehen sein, daß auch nach dem Versetzen der Ursprungsort und die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als sechs Wochen nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten gebracht oder dort versetzt werden. — Dem Stadtbauamte bleibt es vorbehalten, die vorschriftsmäßige Herstellung und die genügende Tragfähigkeit der Stufen durch stichprobenweise Untersuchungen und Bruchproben, welche auf Kosten des Bauführers vorzunehmen sind, festzustellen. Die der Bruchprobe zu unterziehenden Stufen werden auf der Baustelle durch das Stadtbauamt bestimmt und bezeichnet. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer beim Stadtbauamte die Anlieferung der Stiegenstufen auf die Baustelle anzuzeigen.

Die den Bruch erzeugende Last muß mindestens der fünffachen Nutzlast mehr dem vierfachen Eigengewicht der Stufen entsprechen. Das Eigengewicht gerader Stufen gewöhnlicher Breite ist, falls es nicht durch Wägung festgestellt wird, mit 100 kg für das Längenmeter anzunehmen.

Fallen die Proben ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise wenn es verlangt wird, alle Stufen vom Baue zu entfernen. Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Die Abänderung und die Ergänzung dieser Vorschriften, sowie deren Zurücknahme bleibt vorbehalten. Hiemit werden

alle bisher erteilten Sonderbewilligungen zur Stufen-Erzeugung ungiltig erklärt und durch die vorstehenden allgemein giltigen Bedingungen ersetzt.

Es bleibt jedoch den bisher zur Stufen-Erzeugung Berechtigten das Recht gewahrt, ihre nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung vor Erscheinen dieser neuen Vorschrift im Vorrate hergestellten Stufen bei solchen Bauten noch verwenden zu dürfen, in deren genehmigten Bauplänen die Anwendung von Eisenbetonstufen vorgesehen war. Die Größe des Vorrates ist jedoch dem Magistrate innerhalb acht Tagen nach Verlautbarung dieser Vorschriften schriftlich anzuzeigen.

Jene Stufen-Erzeuger, welche bisher noch keinen befugten verantwortlichen Leiter bestellt haben und nicht selbst Zivilingenieure oder Baumeister sind, haben einen solchen binnen vier Wochen der Baubehörde namhaft zu machen, widrigenfalls ihre Bewilligung erlischt.

Hievon werden die Unternehmungen:

Josef Neumüller & Komp., Zementwarenfabrik, 3., Obere Viaduktgasse 2.

Pittel & Brausewetter, Betonbau-Unternehmung, 4., Margaretenstraße 2.

Adolf Baron Pittel, Zementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung, Weißenbach an der Triesting.

Karl Holzmann & Komp., Bau-Unternehmer, 4., Frankenberggasse 14.

Michael Wimmer, Zementwarenfabrik, 21., Floridsdorf, Plankenbüchlergasse 17.

Josef Rausch, Baumeister, 21., Floridsdorf, Kaiserin Elisabeth-Gasse 43.

Ed. Ast & Komp., Betonbau-Unternehmung, 9., Liechtensteinstraße 41.

Max Emer & Komp., Betonbau-Unternehmung, 19., Heiligenstädterstraße 3.

Hugo Urbanek, Baumeister.

Herzogenburger Tonwerke und Kunststeinfabrik.

Merkl, Puffer & Komp. mit Maurermeister Josef Rebhan in Herzogenburg.

Felixdorfer Kunststeinwerke Wilhelm Sager jun. und Baumeister Anton Quixtner, 13., Cumberlandstraße 7, Michael Kruckenfellner.

Baumeister Andreas.

Franz Pittner, Zementwaren-Erzeuger in St. Pölten und Baumeister August Oltmanns in Wien.

Artur Bittner in Enzersdorf und Baumeister Martin Šmid, 18., Gersthoferstraße 11.

V. Geyereger und Baumeister Rudolf Geyereger in Mödling.

Erste österreichische Donausandbaggerungs-Gesellschaft, 3., Erdbergerlände 36, und Baumeister Rudolf Deutschmann, 20., Marchfelderstraße 27.

A. v. Roschütz, Steinmetzmeister in Korneuburg, Baumeister Engelbert Berschak in Korneuburg, und Baumeister Gottfried Lemböck in Liesing, Pellmanngasse 15.

Max Faßl, Leopoldauer Kunststeinwerke, 21., Nordmanngasse 95, und Baumeister Julius Stadler, 7., Lindengasse 2 a.

Segall & Spitzer, Zementwarenfabrik, 21., Kagran 155, und Baumeister Franz Müller, 9., Franz Josefsbahn-Straße 25, Baumeister Albert Halm, 21., Wurmbrandgasse 17.

Adalbert Jilek, Zementwaren-Erzeuger in Korneuburg, Laaerstraße 47, und Baumeister Hermann Klein in Bisamberg.

Johann Rehor, Kunststein-Erzeuger in Stammersdorf, und Baumeister Franz Abhardt, 21., Berlagasse 5/7.

Johann Reindl und Baumeister Martin Šmid, 18., Gersthoferstraße 11.

Otto Grafe's Nachfolger, A.-G., früher Wimmer & Rausch.

Eduard Ardelt, 21., Brünnerstraße 191.

Josef Frank und Baumeister Georg Puwein, 7., Apollogasse 26.

Firma Frauenlob & Lang in Berndorf, Niederösterreich, Rudolf Lang und Baumeister Friedrich Sollak.

Karl Posch und Baumeister Anton Kühnel, 21., Aspern an der Donau, Hauptstraße 134.

Gustav Aufhauser und Baumeister Eduard Loidold, 16., Ottakringerstraße 148.

Baumeister Franz Hopp, 21., Pragerstraße 65.

Oesterreichische Kunststein- und Granitwerke, vormals A. & C. Janda in Lemberg.

Die Ingenieurkammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns.

Der Oesterreichische Ingenieur- und Architektenverein.

Die Fachgruppe der Kunststein- und Zementwarenfabriken im Bunde österreichischer Industrieller.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien.

Die magistratischen Bezirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk, endlich

das Stadtbauamt, letzteres mit der Aufforderung, bei Anträgen über Zulassung von Stiegenstufen aus Eisenbeton künftighin die oben ersichtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, in Kenntnis gesetzt.

9.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 23. Oktober 1918, M. B. A. III, 994:

Das Bezirksamt erteilt dem Rudolf Stroh die Konzession zum Verschleiß von gifthältigen Pflanzenschutz- und Desinfektionspräparaten und der von den Firmen „Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen bei Köln am Rhein" und „Avenarius" selbst erzeugten gifthältigen Präparate im Standorte 3. Bezirk, Bechardgasse 14.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3203/III k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 15422/3 eröffnet.

Bei diesem Gewerbebetriebe sind alle gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152/83, strengstens einzuhalten.

10.

Fahrverbot für Lastkraftwagen im Bereiche des Neuen Rathauses.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. November 1918, M. Abt. IV, 3854:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen über den Dr. Karl Lueger-Platz im Zuge der Reichsratsstraße, ferner durch die Lichtenfelsgasse und Felderstraße im 1. Bezirke verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

11.

Ueberweisung von Geschäften der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien an das städtische Landwirtschaftsamt und die Magistrats-Abteilung IX.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 17. Oktober 1918, ad M. D. 8640/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der Herr Bürgermeister hat die bisher von der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien behandelten Angelegenheiten, betreffend die Gemüseanbauanlage auf den Baron Thavonat'schen Gründen in Matzneusiedl, den Abschluß von Gemüseanbau- und Gemüsesamenzucht-Verträgen, den Ankauf und die Verteilung von Gemüsesamen, die Heranzucht von Gemüsesetzlingen, sowie die Beschaffung und Abgabe von Kunstdünger, dem städtischen Landwirtschaftsamte und die bisher ebenfalls von der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes geführten, zum Wirkungskreise des Magistrates als politische Behörde I. Instanz gehörigen Agenden, betreffend die Förderung des Anbaues von Lebens- und Futtermitteln der Magistrats-Abteilung IX übertragen.

Diese Verfügung ist sofort in Kraft getreten. Die Beschaffung und Abgabe von Saatkartoffeln verbleibt auch weiterhin der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes.

12.

Uebergabe der aus verschiedenen städtischen Aemtern ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 28. Oktober 1918, M. D. 6098 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Gemäß Punkt 3 des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, Pr. Z. 7428 (Norm. Nr. 25), setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtbau-Direktor fest, daß die mit diesem Erlasse laut Beilage A desselben aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen IV und XIV und des städtischen Wirtschaftsamtes, ferner die aus den Geschäftsgruppen III und IX der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten wie auch von den auf Grund desselben Erlasses aus dem Agendenkreise der Magistrats-Abteilung VIII aus-

geschiedenen Geschäften alle den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung der städtischen Bäder betreffenden Angelegenheiten und die Personalsachen der Bade- und Schwimmmeister, der Badediener und Badedienerinnen, der Kassierinnen und Wäscheverwahrerinnen in den städtischen Bädern an das Stadtbauamt am 4. November 1918 zu übergeben sind.

An der Uebernahme dieser Angelegenheiten werden namens der Stadtbauamts-Direktion die Herren Ober-Baurat Ing. Trnka, beziehungsweise Ing. Brabbee teilnehmen; dem letzteren sind die ausgeschiedenen Personalsachen zu übergeben. Im übrigen gehen die aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IV ausgeschiedenen Angelegenheiten an die Magistrats-Bau-Abteilung VII, die aus dem Agendenkreise der Magistrats-Abteilung XIV dem Stadtbauamte übertragenen Geschäfte an die Magistrats-Bau-Abteilung XIV a und die aus dem Wirkungskreise der Magistrats-Abteilung VIII und des städtischen Wirtschaftsamtes ausgeschiedenen Referate an die Magistrats-Bau-Abteilung VI d über.

Die aus den Geschäftsgruppen III und IX der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten sind in den Bezirken X bis XIX und XXI unmittelbar den Leitern der Bauamts-Bezirks-Abteilungen und in den übrigen Bezirken der Magistrats-Bau-Abteilung VII zu übergeben.

13.

Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 25. Oktober 1918, M. D. 5977 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 22. Oktober 1918, P. Z. 10502, ist die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII zu ergänzen, wie folgt:

„Verhandlungen und Entscheidung über Ansuchen um Verleihung persönlicher Gewerbeberechtigungen an Stelle von Realgewerbeberechtigungen und über Ansuchen um Erweiterung oder um Aenderung von Realgewerbeberechtigungen durch persönliche Gewerbeberechtigungen."

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, Ansuchen um Verleihung persönlicher Gewerbeberechtigungen an Stelle von Realgewerbeberechtigungen, ferner Ansuchen um Erganzung oder um Aenderung von Realgewerbeberechtigungen durch Verleihung von persönlichen Berechtigungen der Magistrats-Abteilung XVII zur zuständigen Amtshandlung abzutreten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte, Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 363. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 13. Oktober 1918, betreffend die Festsetzung von Näylöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung (Wäsche).

Nr. 364. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 13. Oktober 1918, betreffend die Festsetzung von Nählöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung (Anzüge).

Nr. 365. Verordnung des Handelsministers vom 16. Oktober 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses für den Handel mit Geweben und Wirkwaren.

Nr. 366. Kundmachung des Handelsministeriums vom 19. Oktober 1918, betreffend die Anmeldung von Säcken.

Nr. 367. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 21. Oktober 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit schwarzen Druckfarben.

Nr. 368. Verordnuug des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 18. Oktober 1918, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises.

Nr. 369. Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Oktober 1918, betreffend die Aluminium- und Tonerdeindustrie.

Nr. 370. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1918, betreffend die Ausgabe der II. Auflage der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913.

Nr. 371. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksgesundheit vom 21. Oktober 1918 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für Volksgesundheit vom 2. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 360, betreffend die Bezeichnung der mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen.

Nr. 372. Verordnung des Justizministers vom 22. Oktober 1918, betreffend die Anwendbarkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Stadtgemeinde Zwittau in Mähren.

Nr. 373. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 23. Oktober 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12. Mai 1918, R.-G.-Bl. Nr. 170, betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst, teilweise abgeändert wird.

Nr. 374. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 23. Oktober 1918, womit die für frische Aepfel und für frische Birnen festgesetzten Höchstpreise außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 375. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. Oktober 1918, betreffend die Annahme von Zinsscheinen der Kriegsanleihen bei staatlichen Kassen und Aemtern an Zahlungsstatt.

Nr. 376. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Oktober 1918 über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Gewerben der Friseure, Raseure und Perückenmacher.

Nr. 377. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Oktober 1918 über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Gewerben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher, Wurst-Erzeuger und Wildbrethändler.

Nr. 378. Verordnung das Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister und dem Finanzminister vom 25. Oktober 1918, betreffend die Einführung des Transportscheinzwanges für Zündhölzchen.

Nr. 379. Verordnung des Handelsministers vom 23. Oktober 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren.

Nr. 380. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 24. Oktober 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Flachsgarne (Linegarne) und Werggarne (Towgarne).

Nr. 381. Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Oktober 1918 über den Schutz der Mieter.

Nr. 382. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 26. Oktober 1918 über die Bestätigung von Schecks durch die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Nr. 383. Verordnung des Handelsministers vom 29. Oktober 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Nr. 384. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Oktober 1918, betreffend die Ausgabe der Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 25 K und 200 K.

Nr. 385. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1918, betreffend die Annahme der Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassa bei den staatlichen Kassen und Aemtern und der unverzinslichen bei Sicht zahlbaren Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei gewissen Finanzkassen und Aemtern.

Nr. 386. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 4. Oktober 1918, betreffend die Verwendbarkeit der von der Deutschen Agrarbank für Oesterreich mit dem Sitze in Prag auf Grund des § 5, Absatz 1, Zahl 3 ihres Statutes auszugebenden Bankschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 387. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium vom 2. November 1918, betreffend die Einfuhr und die Verbreitung der im feindlichen Auslande erscheinenden Druckschriften.

Nr. 388. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 26. Oktober 1918, betreffend die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, auf die bei der Landesfachschule für Holzindustrie in Jaworow bestehende Abteilung für Tischlerei.

Nr. 389. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 31. Oktober 1918 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Landeskulturamt in Innsbruck.

Nr. 390. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 31. Oktober 1918 wegen Richtigstellung von Fehlern in der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1918, R.-G.-Bl. Nr. 287, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes des Baugewerbes.

B. Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich.

Nr. 1. Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

Nr. 2. Beschluß betreffend die National- und Bürgergarden.

Nr. 3. Beschluß, betreffend das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht.

Nr. 4. Beschluß über Arbeitsvermittlung und Arbeiterschutz bei der Demobilisierung.

Nr. 5. Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

Nr. 6. Aufruf.

Nr. 7. Gesetz über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt.

Nr. 8. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung der Uebernahmspreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtergattungen.

Nr. 9. Vollzugsanweisung, mit welcher die Höchstpreise für frisches Gemüse außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 10. Vollzugsanweisung, betreffend Transportbescheinigungen für Frischgemüse.

Nr. 11. Vollzugsanweisung, betreffend die Versendung von Gemüsesamen.

Nr. 12. Vollzugsanweisung über die Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen zur Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe.

Nr. 13. Vollzugsanweisung über die Aufhebung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914.

Nr. 14. Vollzugsanweisung über die Aktivierung des Kreisgerichtes Trautenau.

Nr. 15. Vollzugsanweisung über die Errichtung eines Oberlandesgerichtes für Deutschböhmen.

Nr. 16. Vollzugsanweisung über die Zuweisung der Provinz Sudetenland zum Oberlandesgerichtssprengel Reichenberg.

Nr. 17. Vollzugsanweisung über die Zuweisung des deutschen Siedlungsgebietes in den südlichen Teilen Böhmens und Mährens zum Oberlandesgerichtssprengel Wien.

Nr. 18. Vollzugsanweisung, betreffend die Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung.

Nr. 19. Vollzugsanweisung, betreffend die Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirkskommissionen.

Nr. 20. Vollzugsanweisung, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen.

Nr. 21. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Nr. 22. Vollzugsanweisung, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

C. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 220. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. Oktober 1918, Z. W/IV-478/591, betreffend die Regelung des Verkehres mit Gemüsesamen der Ernte 1918.

Nr. 221. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 22. Oktober 1918, Z. 771/86 K, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Nr. 222. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 28. Oktober 1918, Z. 748/6-K, betreffend die Abänderung des bestehenden Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien.

Nr. 223. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. Oktober 1918, P. Z. 3641/P, betreffend die Aufhebung der Pflicht zur Hinterlegung der Pflichtexemplare von Druckschriften vor deren Herausgabe.

Nr. 224. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Oktober 1918, Z. VI-892/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen und Festsetzung von Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.

Nr. 225. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erz.-herzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Oktober 1918, Z. VI-620/2, betreffend die Einführung einer I. und II. Verpflegsklasse und die Festsetzung von Verpflegstaxen sowie von Operationsgebühren für diese Verpflegsklassen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 226. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 24. Oktober 1918, Z. VI-547/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Nr. 227. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 31. Oktober 1918, P. Z. 3077/4, betreffend die Aufhebung des zeitweise erlassenen Verbotes der Abhaltung von Theatervorstellungen, Singspielhallen- und sonstigen Produktionen, Kinematographenvorstellungen, Konzerten und Vorträgen, ferner der vorübergehend verfügten Schließung der Tanz- und Theaterschulen.

Nr. 228. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 23. Oktober 1918, Z. XI b-348/3, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1917, 1918, 1919 und 1920.

Nr. 229. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 26. Oktober 1918, Z. 3237/I-II, betreffend Richtigstellung der Kundmachung des n.-ö. Landesschulrates vom 16. Juli 1918, Z. 3327-II, mit welcher das in der Sitzung des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 29. Mai 1918 beschlossene Normale für die Altersversorgung für die Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien verlautbart wurde.

Nr. 230. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 31. Oktober 1918, Z. VI-847/7, betreffend die Umgestaltung und Erweiterung der Schleppbahnanlage der chemisch-pharmazeutischen Fabrik Mor. Fekete in Tribuswinkel.

Nr. 231. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 31. Oktober 1918, Z. VI-934, betreffend die Herstellung eines rechtsseitigen Ausfuhrbahnhofes in der Station Straßhof der Linie Wien—Lundenburg der k. k. Staatsbahnen.

Nr. 232. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 4. November 1918 Z. XI b-/711/1, betreffend die der Stadtgemeinde Wien erteilte Ermächtigung zur Aufnahme einer Kriegsdefizitanleihe von 250 Millionen Kronen.

* * *

Nr. 233. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 14. November 1918, Z. VII a-1927 ex 1918, betreffend das Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke im Gerichtsbezirke Klosterneuburg am 15. November 1918.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **August Joh. Stich.**
Papier aus der **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1918. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.
2. Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien.
3. Deutschösterreichisches Staatsbürgerrecht.
4. Die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.
5. Umfang des Staatsgebietes.
6. Errichtung eines Arbeitsamtes.
7. Ergänzung der Gemeindevertretungen.
8. Auszahlung des Unterhaltsbeitrages.
9. Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung.
10. Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen.
11. Arbeitslosenunterstützung für Angestellte
12. Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.
13. Anforderung von Liegenschaften für öffentliche Zwecke.
14. Ausgabe von Geldersatzzeichen.
15. Einschränkung des Verbrauches an Fleisch.
16. und 17. Einschränkungen von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
18. Amtsbezeichnung ehemaliger Landesbeamter.
19. Haftung der Gemeinde.
20. Mieterschutz.
21. Strafmilderungs- und Nachsichtsgesuche, Entscheidungsrecht der politischen Landesbehörden.
22. Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien. — Ergänzung.
23. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle in den Eigenregie-Friedhöfen.
24. Abänderung der Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien. Kundm. Mag.
25. Krankenhaus St. Pölten. Erhöhung der Verpflegstaxe.
26. Giftverschleiß.
27. Fahrverbot für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in der Taubstummengasse im 4. Bezirke. Kundm. Mag.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

28. Heranziehung von Kanzleiorganen zum Konzeptsdienste.
29. Einreihung der Kanzleigehilfen in den Kanzlistenstand.

Magistrat:

30. Zentralisierung der Kino-Angelegenheiten.
31. Uebergabe von magistratischen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.
32. Gliederung des Stadtbauamtes.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

Gesetz vom 12. November 1918.

Artikel 1. Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.

Artikel 2. Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen Republik sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen der Deutschen Republik auf Deutschösterreich.

Artikel 3. Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, gehen einstweilen, bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung festgesetzt hat, auf den deutschösterreichischen Staatsrat über.

Artikel 4. Die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über. Den anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, bleiben ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt.

Die Liquidierung dieser Ansprüche ist völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind.

Bis zum Zusammentreten dieser Kommissionen haben die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinschafsgut, soweit es sich auf dem Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten.

Artikel 5. Alle Gesetze und Gesetzesbestimmungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugestanden werden, sind aufgehoben.

Artikel 6. Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind des dem Kaiser geleisteten Treueides entbunden.

Artikel 7. Die Uebernahme der Krongüter wird durch ein Gesetz durchgeführt.

Artikel 8. Alle politischen Vorrechte sind aufgehoben. Die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage sind abgeschafft.

Artikel 9. Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird noch von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.

Artikel 10. Nach den gleichen Grundsätzen ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen zu ordnen.

Die Gemeindewahlordnung wird noch durch die Provisorische Nationalversammlung festgesetzt, die Neuwahl der Gemeindevertretungen erfolgt binnen drei Monaten. Bis zur Neuwahl sind die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen.

Artikel 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

2.

Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Gesetz vom 22. November 1918.

§ 1. Die von der Gemeinde Wien auf Grund der mit Beschluß der Landesversammlung des Landes Niederösterreich vom 5. November

1918 erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 250 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation auszugebenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2. Das Gesetz, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist von den Staatsämtern der Finanzen, für Justiz und des Innern zu vollziehen.

3.

Deutschösterreichisches Staatsbürgerrecht.

Gesetz vom 5. Dezember 1918.

§ 1. Deutschösterreichische Staatsbürger sind alle Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt sind.

Sie hören auf es zu sein, wenn sie sich bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Staate bekennen, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

§ 2. Durch die Erklärung, der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erwerben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft:

Personen, die mindestens seit 1. August 1914 im Gebiete der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt haben oder bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Oesterreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt sind.

Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3. Das im § 1 vorgesehene Bekenntnis und die im § 2 vorgesehene Erklärung sind schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben. Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Ueber die abgegebene Erklärung ist der Partei eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4. Die im § 2 genannten Personen sind vom Zeitpunkte ihrer Erklärung an deutschösterreichische Staatsbürger. Stellt sich jedoch bei einer Person nach abgegebener Erklärung heraus, daß die Bedingungen des § 2 nicht zutreffen, so hat die politische Landesbehörde ihr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft abzuerkennen.

§ 5. Die zur Geltendmachung des Anspruches auf Erlangung der Staatsbürgerschaft dienenden Eingaben, Erklärungen und deren Beilagen sind, und zwar die Beilagen bedingt, stempel- und gebührenfrei.

§ 6. Die bestehenden Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.

4.

Die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918.

§ 1. Vorbehaltlich der Beschlüsse der konstituierenden Nationalversammlung wird einstweilen die oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich durch die auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Bürger gewählte Provisorische Nationalversammlung ausgeübt.

§ 2. Die gesetzgebende Gewalt wird von der Provisorischen Nationalversammlung selbst ausgeübt.

§ 3. Mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut die Provisorische Nationalversammlung einen Vollzugs-Ausschuß, den sie aus ihrer Mitte bestellt. Der Vollzugs-Ausschuß führt den Titel „Deutschösterreichischer Staatsrat".

§ 4. Der Staatsrat besteht nebst den drei Präsidenten der Nationalversammlung, die ihm kraft dieses Amtes angehören, aus weiteren zwanzig Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, die verhältnismäßig aus dem Hause gewählt werden. Der Staatsrat ist ständig. Er bleibt im Amt, bis die neugewählte Nationalversammlung den neuen Staatsrat eingesetzt hat.

§ 5. Der Staatsrat konstituiert sich unter dem Vorsitze der Präsidenten, bestellt aus seiner Mitte den Leiter seiner Kanzlei, der für die Führung der Staatsrats-Protokolle verantwortlich ist, und den Notar des Staatsrates, der die Ausfertigungen des Staatsrates beurkundet. Die drei Präsidenten, der Leiter der Kanzlei und der Notar bilden das geschäftsführende Staatsrats-Direktorium.

§ 6. Die Präsidenten vertreten den Staatsrat nach außen, somit vor den Staatsbürgern wie vor den Vertretern anderer Staaten und Nationen. Ausfertigungen des Staatsrates sind ungültig, wenn sie nicht von einem der Präsidenten gefertigt und vom Leiter der Kanzlei und dem Notar des Staatsrates mitgezeichnet sind.

§ 7. Der Staatsrat berät die Vorlagen an die Nationalversammlung vor, beurkundet deren Beschlüsse, macht sie kund und erläßt die nötigen Vollzugsanweisungen.

§ 8. Der Staatsrat führt die Geschäfte der Staatsverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte. Diese Beauftragten bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung.

§ 9. Die Beauftragten sind jeder einzeln und alle vereint für die Befolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung, die Erfüllung der Aufträge und die Einhaltung der Vollmachten, die ihnen der Staatsrat erteilt, dem Staatsrat und der Nationalversammlung verantwortlich. Das Gesetz vom 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder findet auf die Staatsbeauftragten sinngemäß mit der vorläufigen Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staatsgerichtshofes ein 20gliedriger Ausschuß der Provisorischen Nationalversammlung tritt.

§ 10. Die Beauftragten bestellt der Staatsrat, er setzt dabei im Rahmen der Beschlüsse der Nationalversammlung (§ 12) den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten fest. Die Beauftragung ist jederzeit durch Beschluß des Staatsrates widerruflich.

§ 11. Jedem Beauftragten ist ein besonderes Amt mit allen nötigen persönlichen und sachlichen Erfordernissen unterstellt. Ein solches Amt trägt die Bezeichnung „Staatsamt". Der Beauftragte führt als Vorsteher dieses Amtes den Titel „Staatssekretär" unter Beifügung des Zusatzes (§ 13), der das unterstellte Amt bezeichnet.

§ 12. Die allgemeinen ständigen Aufträge und Vollmachten der Staatsämter werden durch Beschluß der Nationalversammlung festgestellt und abgegrenzt. Bis auf weiteres, bis die Nationalversammlung die Zahl der Staatsämter verringert und deren Aufträge und Vollmachten neu regelt, wird Auftrag und Vollmacht jedes Staatssekretärs und Staatsamts vorläufig — vorbehaltlich der im § 13 getroffenen Aenderungen — nach Umfang und Grenzen ebenso festgestellt, wie die derzeitige Zuständigkeit der für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bestehenden Ministerien.

§ 13. Demnach werden einstweilen eingerichtet: ein Staatsamt des Aeußern mit der Zuständigkeit des bisherigen k. u. k. Ministeriums des Aeußern und mit Auftrag und Vollmacht, auch die auswärtigen Beziehungen zu den auf dem Boden der bisherigen österreichisch-ungarischen Monarchie entstehenden souveränen Nationalstaaten zu regeln und zu pflegen; ein Staatsamt für Heerwesen, das in sich die Aufträge und Vollmachten des k. u. k. Kriegsministeriums einschließlich der Marinesektion und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vereinigt; ein Staatsamt des Innern; ein Staatsamt für Unterricht; ein Staatsamt für Justiz; ein Staatsamt der Finanzen; ein Staatsamt für Landwirtschaft, entsprechend dem k. k. Ackerbauministerium; ein Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel, entsprechend dem k. k. Handelsministerium; ein Staatsamt für öffentliche Arbeiten; ein

Staatsamt für Verkehrswesen, entsprechend dem k. k. Eisenbahnministerium; ein Staatsamt für Volksernährung, entsprechend dem k. k. Amte für Volksernährung; ein Staatsamt für soziale Fürsorge; ein Staatsamt für Volksgesundheit; ein Staatsamt für Kriegs- und Uebergangswirtschaft mit Auftrag und Vollmacht, die planmäßige, rasche und stetige Zusammenarbeit der volkswirtschaftlichen und sozialen Aemter während der Kriegs- und Uebergangszeit zu sichern.

§ 14. Der Staatsrat kann auch für verwandte Staatsämter gemeinsam einen Staatssekretär bestellen und bei Bedarf die gemeinsame Beauftragung wieder teilen.

§ 15. Der Staatsrat betraut einen der Staatssekretäre mit dem Vorsitz in der Staatsregierung.

§ 16. Insoweit Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluß nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.

§ 17. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung ist der Deutschösterreichische Staatsrat betraut.

5.

Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.

Gesetz vom 22. November 1918.

§ 1. Die Republik Deutschösterreich übt die Gebietshoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aus.

Die Republik umfaßt: Die Länder Oesterreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren und des deutschen Gebietes um Neubistritz, Oesterreich ob der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen, Salzburg, Steiermark und Kärnten mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die Grafschaft Tirol mit Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland, sowie die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz.

§ 2. Kraft dieser Gebietshoheit unterstehen alle Personen, die im Staatsgebiete weilen und alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die sich im Staatsgebiete vorfinden, den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich. Welche Gebäude und Liegenschaften als exterritorial zu behandeln sind, verordnet der Staatsrat nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

§ 3. Die Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, die das Staatsgebiet bilden, werden durch den Staatsrat bestimmt und kundgemacht.

* * *

Staatserklärung vom 22. November 1918.

1. Das Gebiet, über das die Republik Deutschösterreich die volle Gebietshoheit ausübt, ist durch das Gesetz vom 22. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 40, bestimmt.

2. Die in den Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossenen, allein oder überwiegend von Deutschen bewohnten oder verwalteten Sprachinseln, Städte, Gemeinden und Ortschaften der im Reichsrate vertreten gewesenen Königreiche und Länder bleiben bis zur verfassungs- und völkerrechtlichen Sicherstellung ihrer politischen und nationalen Rechte unter der Hoheit der Republik Deutschösterreich als ihr Rechtsbereich. Sie behalten ihre bisherige Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung und bleiben den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich unterstellt.

3. Der Staatsrat gibt bekannt, welche Gerichtsbezirke, Städte, Gemeinden und Ortschaften zu diesem Rechtsbereich gehören.

4. Das Industriegebiet im äußersten Norden Ostmährens und Ostschlesien, einschließlich der Sprachinsel Bielitz-Biala, bilden mit ihrem Bergbau und ihrer Industrie ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, auf das die Staaten Deutschösterreich, der tschecho-slowakische Staat und der polnische Staat gleichermaßen Anspruch haben, zumal es auch durch seine Eisenbahnen und Wasserstraßen für jeden von ihnen die größte Bedeutung hat. Schon hierdurch ist der zwischenstaatliche Charakter dieses Gebietes festgestellt. Deshalb ist dieses einheitliche Wirschaftsgebiet als zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet der drei Staaten mit einer von ihnen zu vereinbarenden zwischenstaatlichen Verwaltung völkerrechtlich zu gestalten; diese Forderung vertritt der Staat Deutschösterreich schon jetzt und für den Friedensschluß. Inzwischen behält dieses Gebiet seine bisherige Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung und bleibt den bisherigen Gesetzen und Behörden unterstellt.

5. Die geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der Komitate Preßburg, Wieselburg, Oedenburg und Eisenburg gehören geographisch, wirtschaftlich und national zu Deutschösterreich, stehen seit Jahrhunderten in innigster wirtschaftlicher und geistiger Gemeinschaft mit Deutschösterreich und sind insbesondere der Stadt Wien zur Lebensmittelversorgung unentbehrlich. Darum muß bei den Friedensverhandlungen darauf bestanden werden, daß diesen deutschen Siedlungen das gleiche Selbstbestimmungsrecht zuerkannt werde, das nach wiederholten Erklärungen der ungarischen Regierung allen anderen Völkern Ungarns eingeräumt ist.

6. Die in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen deutschen Sprachinseln sowie in Siedlungsgebiete eingestreute Städte und Gemeinden samt ihren deutschen Bewohnern, aber auch alle deutschen Minderheiten in den auf den Gebieten Oesterreich-Ungarns neugegründeten Nationalstaaten überhaupt gehören kraft der unzerstörbaren Volksgemeinschaft und kraft ihrer bisherigen mehrhundertjährigen Reichsgemeinschaft zum nationalen Interessenbereich des Staates Deutschösterreich. Er wird sich bemühen, ihren Bestand, ihre Zukunft und ihre nationalen Beziehungen zu Deutschösterreich völkerrechtlich zusichern.

7. Kraft der seit undenklicher Zeit bestehenden Verkehrs- und Handelsbeziehungen, die das Land über den Karst und die Alpenpässe mit der Adria und die Donau abwärts mit dem Balkan und dem nahen Orient verknüpfen, die aber zur Zeit bedroht sind, erklärt der Staat Deutschösterreich die volle Freiheit der Handels- und Verkehrswege, die diesen Beziehungen dienen, für eine seiner Lebensnotwendigkeiten und erwartet, daß der Friedensschluß diesen wirtschaftlichen und kulturellen Interessenbereich Deutschösterreichs anerkennt.

Der Staatsrat und alle ihm untergeordneten Behörden und Aemter sind angewiesen, nach diesen Grundsätzen das innerstaatliche Leben zu ordnen und die notwendigen völkerrechtlichen Abmachungen zu treffen.

6.

Errichtung eines Arbeitsamtes.

Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918.

1. Zur Durchführung aller mit der Ueberführung der durch das Aufhören des Kriegsbedarfes und durch die Demobilisierung frei werdenden Arbeitskräfte in die Friedensbeschäftigung zusammenhängenden Maßnahmen wird ein Arbeitsamt errichtet, zu dessen Leitung ein paritätisch aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter zusammengesetztes Direktorium gebildet wird.

2. Bis zur Errichtung eines solchen Arbeitsamtes wird die bestehende paritätisch zusammengesetzte, eventuell entsprechend zu ergänzende Industrie-Kommission unter Vorsitz eines Delegierten des Vollzugs-Ausschusses ermächtigt, im Rahmen des vorgelegten Programms und nach jeweiliger Ermächtigung durch den Vollzugs-Ausschuß in dessen Namen die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Anträge an die Militärverwaltung und die österreichischen Behörden zu stellen und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.

7.

Einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen.

Vollzugsanweisung vom 4. Dezember 1918.

§ 1. Die Gemeindevertretungen in den Städten und Industrieorten sind in der Art zu ergänzen, daß in dieselben Vertreter der

Arbeiterschaft annähernd in jenem Verhältnisse eintreten, in dem sich die Zahl der über 24 Jahre alten männlichen Arbeiter zu der Zahl der übrigen über 24 Jahre alten männlichen Einwohner der Gemeinde zur Zeit der Berufszählung vom 31. Dezember 1910 befand.

§ 2. Die Landesregierung bestimmt, welche Orte im Sinne des § 1 als Städte und Industrieorte zu gelten haben.

§ 3. 1. Die Feststellung des im § 1 genannten Verhältnisses und die Entscheidung darüber, in welcher Art hiernach die Gemeindevertretung zu ergänzen ist, erfolgt durch die politische Bezirksbehörde, für Gemeinden mit eigenem Statut durch die Landesregierung.

2. Gegen die im Absatz 1 erwähnte Feststellung und Entscheidung findet ein Rekurs nicht statt.

§ 4. 1. Die Bestellung der neuen Gemeindevertreter erfolgt auf Grund eines Vorschlages der bestehenden Gemeindevertretung durch die politische Behörde (§ 2).

2. Die Gemeindevertretung hat sich behufs Erstattung des Vorschlages mit den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft ins Einvernehmen zu setzen.

3. Bei der Auswahl ist besonders auf Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, die während des Krieges als Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkswirtschaftsräte Verwaltungserfahrungen gesammelt haben.

§ 5. Zu Gemeindevertretern können nur solche Personen bestellt werden, die im Sinne des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17, von der Wählbarkeit zum Reichsrate nicht ausgeschlossen wären.

§ 6. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Durchführung dieser Vollzugsanweisung erteilten Aufträge der politischen Behörde (§ 2) zu erfüllen.

§ 7.

1. Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär des Innern betraut.

8.

Weitere Auszahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen von Mobilisierten.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 27. November 1918.

§ 1. Den im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, anspruchsberechtigten Personen wird der Unterhaltsbeitrag bis 30. November 1918 im bisherigen Ausmaße weitergewährt. Für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1918 erhalten diese Personen Beträge im halben Ausmaße ihres bisher bezogenen Unterhaltsbeitrages.

Voraussetzung ist, daß a) der zur Dienstleistung Herangezogene in Deutschösterreich heimatsberechtigt ist und b) der Anspruch auf den weiteren Bezug des Unterhaltsbeitrages lediglich aus dem Grunde der Rückkehr des Herangezogenen anläßlich der Abrüstung gemäß § 4, Absatz 1, des erwähnten Gesetzes erloschen wäre.

§ 2. Für die im deutschösterreichischen Staatsgebiete wohnhaften Angehörigen von fremdzuständigen Heimkehrern gelten die Bestimmungen des § 1 nur dann, wenn mit ihrem Heimatsstaate eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, und jene des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 119, mit der Abänderung in Kraft, daß die bisher vom Ministerium für Landesverteidigung versehenen Amtshandlungen nunmehr dem deutschösterreichischen Staatsamte für Heerwesen zukommen.

§ 4. Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 1. November 1918 in Wirksamkeit.

9.

Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. November 1918.

Auf Grund besonderer Ermächtigung des Deutschösterreichischen Staatsrates wird vom Staatsamte für soziale Fürsorge verordnet wie folgt:

§ 1. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen während der Uebergangswirtschaft werden Industrielle Bezirks-Kommissionen errichtet. Ihre Aufgabe ist es insbesondere:

a) eine Evidenz über jene gewerblichen Betriebe herzustellen, die Arbeitskräfte in größerer Zahl entlassen oder aufnehmen wollen,
b) auf die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweisstellen nach Maßgabe des Bedarfes hinzuwirken,
c) die Beförderung von Arbeitskräften, die gemeinsam in größerer Zahl einen neuen Arbeitsort aufsuchen (Massentransporte), an den Bestimmungsort zu veranlassen, soferne für die Beförderung nicht bereits in anderer Weise vorgesorgt ist,
d) die zuständigen Approvisionierungsbehörden von den bevorstehenden Massentransporten zu verständigen,
e) Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge durchzuführen.

Die Industriellen Bezirks-Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ferner aus vier bis acht Mitgliedern — und zwar zur Hälfte Vertreter der Arbeitgeber und zur Hälfte Vertreter der Arbeiter — und der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern, die sämtlich vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt werden. Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirks-Kommissionen werden vom Staatsrate bestimmt. Die Industriellen Bezirks-Kommissionen können für einzelne Wirtschaftszweige Sonder-Kommissionen aus ihrer Mitte bestellen, die aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen.

§ 2. Die Industriellen Bezirks-Kommissionen sind berechtigt, für bestimmte Gebiete Ortsstellen einzurichten und sie für diese Gebiete ganz oder zum Teile mit der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu betrauen. Die Ortsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ferner aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl und der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern, die sämtlich von der Industriellen Bezirks-Kommission bestellt werden.

§ 3. Die Industriellen Bezirks-Kommissionen können im Bedarfsfalle Betriebs-Kommissionen für einzelne gewerbliche Betriebe errichten. Sie haben die Aufgabe, den Betriebsinhaber bei der Entlassung zu beraten, den zu entlassenden Arbeitskräften bei der Arbeitssuche und bei der Abreise behilflich zu sein und die Industriellen Bezirks-Kommissionen bei den im § 1, Absatz 2, sub c bis e, genannten Aufgaben zu unterstützen. Die Betriebs-Kommissionen bestehen aus einem vom Betriebsinhaber namhaft gemachten Vorsitzenden, ferner aus Vertretern des Betriebsinhabers und der Arbeiter des Betriebes. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, bei der Errichtung der Betriebs-Kommission mitzuwirken, die letztere bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sie insbesondere von der bevorstehenden Entlassung von Arbeitskräften rechtzeitig zu verständigen.

§ 4. Zur Leitung der Maßnahmen, betreffend Unterbringung und Versorgung Arbeitsloser während der Uebergangswirtschaft, wird eine Industrielle Zentral-Kommission beim Staatsamte für soziale Fürsorge errichtet. Die Industrielle Zentral-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ferner aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl sowie der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern, die sämtlich vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt werden. Der Industriellen Zentral-Kommission obliegt es insbesondere:

a) auf den Ausgleich des Arbeitsmarktes der Uebergangswirtschaft hineinzuwirken,
b) die Aufsicht über die Industriellen Bezirks-Kommissionen zu führen,
c) auf eine einheitliche Geschäftsführung der genannten Kommissionen hinzuwirken.

§ 5. Als Exekutivorgan der Industriellen Zentral-Kommission beim Ausgleiche des Arbeitsmarktes dient die Zentral-Ausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung. Die Leitung der Zentral-Ausgleichsstelle wird paritätisch von einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeiter geführt, die seitens der Industriellen Zentral-Kommission bestellt werden.

§ 6. Die Industrielle Zentral-Kommission, die Industriellen Bezirks-Kommissionen und die Ortsstellen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 7. Die aus der Geschäftsführung der Industriellen Zentral-Kommissionen, der Industriellen Bezirks-Kommissionen und der Ortsstellen erwachsenden Kosten werden aus staatlichen Mitteln gedeckt. Die Bestellung des etwa erforderlichen Bureaupersonals erfolgt im Rahmen der bewilligten Erfordernisse durch die Kommissionen, beziehungsweise Ortsstellen selbst.

§ 8. Sofern der Inhaber eines gewerblichen Betriebes im Laufe einer Woche mehr als 20 Arbeitskräfte zu entlassen beabsichtigt, ist er verpflichtet, der Industriellen Bezirks-Kommission, in deren Sprengel der Betrieb liegt, spätestens im Zeitpunkte der Kündigung unter Angabe der Zahl der zur Kündigung gelangenden Arbeiter, ihrer Entlohnung sowie des Zeitpunktes der Entlassung hiervon die Anzeige zu erstatten. Sofern der Inhaber eines gewerblichen Betriebes im Laufe einer Woche mehr als 20 Arbeitskräfte aufzunehmen beabsichtigt, ist er verpflichtet, der Industriellen Bezirks-Kommission hiervon die Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die nicht gewerbemäßigen Arbeitsnachweisestellen sind verpflichtet, die Industriellen Bezirks-Kommissionen, die Ortsstellen und die Betriebs-Kommissionen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 10. Die Bestimmungen des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 509, betreffend die Regelung der Arbeitsvermittlung für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse, werden dahin abgeändert, daß der Staatssekretär für soziale Fürsorge die Stellen bezeichnet, an welche die Arbeitsnachweisestellen die von ihnen im eigenen Wirkungskreise nicht erledigten Arbeitsanbote und Arbeitsgesuche in regelmäßigen Zeiträumen zu melden haben. Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11. Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 3, letzter Absatz, 8 und 9 dieser Verordnung werden durch die politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 2000 K geahndet.

§ 12. Diese Vollzugsanweisung tritt am 15. November 1918 in Kraft.

10.

Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen zur Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 5. November 1918.

§ 1. Die Ansprüche auf Auszahlung der von einer Landeskommission für gewerbliche Kriegskredithilfe bewilligten Hilfsdarlehen, das Bargeld, das offenbar aus einem Hilfsdarlehen herrührt, sowie die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Arbeitsbehelfe und sonstigen, dem gewerblichen Betriebe des Darlehensempfängers dienenden beweglichen Sachen, die aus einem Hilfsdarlehen angeschafft oder anstatt eines Bardarlehens überlassen wurden, können weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Auch ist jede Verfügung über die Ansprüche auf Auszahlung von Hilfsdarlehen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 2. Diese Vollzugsanweisung tritt am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Mit ihrem Vollzuge ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

11.

Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf Angestellte.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. November 1918.

§ 1. Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 6. November 1918, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen, finden Anwendung auf alle nach Deutschösterreich heimatszuständigen Angestellten, die a) nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der Krankenversicherungspflicht unterliegen, b) nach Art ihrer Dienstleistung krankenversicherungspflichtig gewesen wären, wenn das Unternehmen ihres letzten Dienstgebers ein gewerbemäßiges wäre. Die Höhe des Unterstützungssatzes der unter lit. b) bezeichneten Personen wird durch jenes Krankengeld bestimmt, auf das sie im Falle ihrer Versicherungspflicht Anspruch hätten.

§ 2. Der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung kann von Personen der im § 1 bezeichneten Art nicht geltend gemacht werden, a) wenn sie im Genusse eines Pensionsbezuges (Altersrente, Ruhegenuß u. dgl.) stehen, b) wenn sie vom Dienstgeber anläßlich ihrer Entlassung eine Abfertigung erhalten haben, während jenes Zeitraumes, für den die Abfertigung als Entgelt der unterbliebenen Dienstleistung zu betrachten ist.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung treten mit rückwirkender Kraft vom 18. November 1918 angefangen in Wirksamkeit.

12.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. November 1918.

Artikel 1.

Durch Kundmachung der politischen Landesbehörde kann für Gemeinden, in welchen ein außerordentlicher Mangel an Wohnungen eingetreten oder zu gewärtigen ist, angeordnet werden, daß die nachfolgenden Vorschriften Anwendung finden. Die Anwendung der Bestimmungen über Doppelwohnungen kann auch für ein Wohngebiet angeordnet werden, welches mehrere Gemeinden umfaßt.

Doppelwohnungen.

§ 1. Wer in einer Gemeinde oder in einem Wohngebiete zwei oder mehrere Wohnungen hat, ist verpflichtet, bei jeder Gemeinde, in deren Gebiet eine Wohnung gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten: den Namen und den Beruf des Anzeigepflichtigen, den Namen und die Adresse der Hauseigentümer oder deren Bevollmächtigten, bei Wohnungen in Untermiete (Aftermiete) überdies den Namen und die Adresse des Untermieters, dann für jede Wohnung Adresse, Größe (Bestandteile), Mietzins, Kündigungsfrist und Kündigungstermin; bei Wohnungen, die auf bestimmte Zeit gemietet oder bereits gekündigt sind, den Ablauf des Mietverhältnisses. Anzeigepflichtig sind auch die mit einem Wohnungsinhaber im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen, wenn sie in der Gemeinde oder im Wohngebiete noch eine eigene Wohnung haben. Den Wohnungen in Untermiete sind Wohnungsbestandteile in Untermiete gleichzuhalten. In der Anzeige ist die Wohnung zu bezeichnen, welche der Anzeigepflichtige für eigene Wohnzwecke benötigt. Bezeichnet er mehr als eine Wohnung als für eigene Wohnzwecke nötig, so hat er die Gründe hiefür anzuführen und anzugeben, welche von den Wohnungen er wählt, wenn gemäß § 2 nicht alle beanspruchten Wohnungen als benötigt anerkannt werden. Die Anzeige ist zu erstatten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der politischen Landesbehörde, nachher binnen acht Tagen nach Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Umstandes. Tritt nach der Anzeige, aber bevor die Gemeinde ihr Anforderungsrecht gemäß § 4 ausübt, eine Aenderung ein, wie durch Kündigung oder sonstige Endigung des Mietvertrages, durch Vermietung, Untervermietung oder andere Abgabe einer Wohnung, so hat der Anzeigepflichtige diese Aenderung anzuzeigen.

§ 2. Wird mehr als eine Wohnung als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet, so entscheidet über den behaupteten Bedarf die Gemeinde nach Prüfung der in der Anzeige vorgebrachten Gründe. Lautet die Entscheidung auf weniger Wohnungen, als der Anzeigepflichtige als benötigt bezeichnet hat, so gilt die in der Anzeige getroffene Wahl. Hat der Anzeigepflichtige in der Anzeige die Wahl unterlassen, so trifft sie die Gemeinde. Liegen die als benötigt bezeichneten Wohnungen in verschiedenen Gemeinden des Wohngebietes, so haben diese einvernehmlich die Entscheidung zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so trifft die politische Bezirksbehörde die Entscheidung. Liegen die Gemeinden in verschiedenen politischen Bezirken, oder ist

*

eine der Gemeinden eine Stadt mit eigenem Statut, so entscheidet die politische Landesbehörde.

Unbenützte und unzulänglich benützte Wohnungen.

§ 3. Innerhalb der im § 1, Absatz 4, festgesetzten Frist sind der Gemeinde die Wohnungen anzuzeigen, welche seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen oder zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht bewohnt oder nur unzulänglich benützt werden. Als unzugänglich benützt gelten: 1. Wohnungen, welche regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden; 2. Wohnungen mit sechs oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Wohnräume um wenigstens zwei größer ist als die Zahl der Bewohner ausschließlich des Hauspersonales. Hierbei werden Küchen, Vorzimmer, Badezimmer, Dienstbotenzimmer und sonstige Nebenräume sowie von Aftermietern bewohnte Räume nicht mitgezählt. Die Anzeigen sind in den Fällen des Absatzes 2, Z. 2, vom Wohnungsinhaber, in den anderen Fällen vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu erstatten.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

§ 4. Die Gemeinde kann für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind und keine entsprechende Wohnung finden können, Wohnungen anfordern, und zwar:

1. leerstehende Wohnungen, die nicht vermietet sind;
2. Doppelwohnungen, die in der Anzeige (§ 1) nicht als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig anerkannt wird (§ 2);
3. die im § 3 bezeichneten Wohnungen, überzählige Wohnungsbestandteile jedoch nur dann, wenn sie selbständig benützbar sind;
4. leerstehende, nicht vermietete Räumlichkeiten, die seit 1. August 1914 dem Wohnzwecke entzogen wurden;
5. Wohnungen in nahezu fertiggestellten Bauten, sofern die Gemeinde auf ihre Kosten die Bauten bewohnbar macht.

Bei der Ausübung des Anforderungsrechtes hat die Gemeinde auf die beruflichen und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers billige Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Durch die Anforderung wird dem Hauseigentümer und dem Mieter die Verfügung über die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) entzogen. Bestehende Mietverträge gelten als mit dem Ablauf der Räumungsfrist (§ 6) aufgelöst. Die Anforderung bleibt auch im Falle eines Wechsels in der Person des Hauseigentümers oder des Mieters aufrecht. Fordert die Gemeinde in Untermiete gegebene Wohnungen oder Wohnungsbestandteile an, so kann sie die Anforderung auf die vorhandenen, den üblichen billigen Ansprüchen angemessenen Einrichtungsgegenstände ausdehnen. Auf Verlangen des Untermieters ist sie dazu verpflichtet.

§ 6. Der Beschluß der Gemeinde, welcher die Anforderung ausspricht, hat den Tag der Uebernahme kalendermäßig zu bezeichnen und ist den Beteiligten (Hauseigentümer, Mieter, Untermieter) bekanntzugeben. Der Tag der Uebernahme ist derart festzusetzen, daß zur Räumung von Wohnungen und Wohnungsbestandteilen eine Frist von vier Wochen zur Verfügung steht. Die Inhaber der angeforderten Wohnungen und Wohnungsbestandteile haben diese spätestens am letzten Tage der vierwöchigen Frist zu räumen.

§ 7. Fordert die Gemeinde eine Wohnung an, welche der Hauseigentümer selbst benützt oder zur unentgeltlichen Benützung überlassen hatte, so hat sie ihm vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Rückstellung (§ 12) eine angemessene Vergütung zu leisten. Falls über die Höhe der Vergütung ein Uebereinkommen nicht zustande kommt, wird die Vergütung vom zuständigen Mietamte nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, bestimmt. Wo kein Mietamt besteht, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, im Verfahren außer Streitsachen. Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Mietamt (Bezirksgericht) nach freiem Ermessen. Gegen die Entscheidung des Mietamtes (Bezirksgerichtes) ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Durch die Verhandlung über den Vergütungsanspruch wird die Uebergabe der Wohnung nicht hinausgeschoben. Ein Antrag auf Aenderung der vom Mietamte (Bezirksgerichte) bestimmten Vergütung kann jederzeit gestellt werden, doch sind Anträge, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, ohne Verhandlung zurückzuweisen.

§ 8. Fordert die Gemeinde eine Mietwohnung an, so obliegt ihr vom Tage der Uebergabe bis zum Tage der Rückstellung (§ 12) die Leistung einer Vergütung in der Höhe des zuletzt bezahlten Mietzinses samt Nebengebühren an den Hauseigentümer (Untervermieter). Eine Erhöhung der Vergütung über diesen Betrag kann der Hauseigentümer (Untervermieter) nur in einem Ausmaße, welches den Bestimmungen über den Mieterschutz entspricht, verlangen. War bisher für die Wohnung noch kein Mietzins bestimmt oder werden lediglich einzelne Wohnungsbestandteile (§ 4, Absatz 1, Z. 3) angefordert, so finden mangels einer gütlichen Vereinbarung die Bestimmungen des § 7, Absatz 2 bis 6 sinngemäße Anwendung.

§ 9. Ist die angeforderte Wohnung mit Einrichtungsgegenständen versehen, so übernimmt die Gemeinde, falls diese Gegenstände nicht gemäß § 5, Absatz 3, ebenfalls angefordert werden, mangels eines besonderen Uebereinkommens mit dem Besitzer der Gegenstände alle Pflichten und Rechte eines Verwahrers (§§ 961 ff. a. b. G. B.) und der Besitzer die Pflichten und Rechte eines Hinterlegers (§ 967 a. b. G. B.). Die Kosten der Verwahrung fallen der Gemeinde zur Last.

§ 10. Die Gemeinde kann die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) auf eigene Kosten herrichten und umgestalten. Bauliche Aenderungen, für welche eine Baubewilligung im Sinne der Bauordnung notwendig ist, dürfen jedoch nur vorgenommen werden, wenn Räumlichkeiten, die nicht Wohnungszwecken dienen, in Wohnungen umgestaltet werden (§ 4, Absatz 1, Z. 4).

Die Vornahme von Herrichtungs- und Umgestaltungsarbeiten ist dem Hauseigentümer vorher bekanntzugeben; einer allfälligen Baukommission ist er beizuziehen.

§ 11. Bei der Vermietung angeforderter Wohnungen hat die Gemeinde billige Wünsche des Hauseigentümers, bei der Vermietung von Wohnungsbestandteilen auch jene des Mieters zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat sich bei der Weitervermietung stets eine vierzehntägige, jeweils am 1. und 15. Monatstage zulässige Kündigung vorzubehalten. Auf die Weitervermietung angeforderter Wohnungen finden die Bestimmungen über Mieterschutz keine Anwendung.

§ 12. Die Gemeinde kann jederzeit auf die Anforderung verzichten. Die Gemeinde hat auf die Anforderung zu verzichten, wenn der Hauseigentümer oder der ursprüngliche Untervermieter die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) selbst benötigt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder wenn zwischen dem Hauseigentümer (Mieter) und demjenigen, dem die Gemeinde die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) vermietet hat, mit Zustimmung der Gemeinde ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Wenn die Gemeinde auf die weitere Anforderung verzichtet, hat sie dies dem Hauseigentümer (Untervermieter) unter kalendermäßiger Angabe des Rückstellungstages bekanntzugeben. Mangels eines besonderen Uebereinkommens darf die Gemeinde die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) nur innerhalb der ortsüblichen Räumungsfristen zurückstellen, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Verständigung des Hauseigentümers oder des Untervermieters (Absatz 3). Wenn nach der Anforderung einer in Untermiete gegebenen Wohnung (Wohnungsbestandteil) die Hauptmiete gekündigt wird oder in sonstiger Weise endigt, so hat der Hauseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) spätestens am Tage, an welchem die Hauptmiete endet, zurückzustellen.

§ 13. Die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) muß in dem Zustande, in dem sie (er) übernommen wurde, zurückgestellt werden, es sei denn, daß der Hauseigentümer auf die Wiederherstellung des früheren Standes verzichtet. Dieser Verzicht muß der Gemeinde spätestens binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Verzichtes auf die weitere Anforderung (§ 12, Absatz 3) schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14. Wurde eine von der Gemeinde angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) beschädigt oder durch Mißbrauch abgenützt, so haftet die Gemeinde sowohl für ihr eigenes Verschulden als auch für das Verschulden der Personen, denen sie die Wohnung vermietet hat, nicht auch für den Zufall. Das Gleiche gilt, wenn die Gemeinde die

Wohnung samt Einrichtungsgegenständen vermietet hat (§ 5, Absatz 3), hinsichtlich dieser Gegenstände. Hat die Gemeinde auf eine angeforderte Wohnung einen zur Benützung unerläßlichen Aufwand oder einen Aufwand gemacht, der dem Hauseigentümer einen klaren, überwiegenden Vorteil verschafft, so hat ihr der Hauseigentümer die darauf verwendeten Kosten im ersten Falle unbedingt, im zweiten Falle dann zu ersetzen, wenn er die Wiederherstellung des früheren Standes nicht verlangt. Die Gemeinde hat dem Hauseigentümer die Höhe des Aufwandes ziffermäßig bekanntzugeben.

§ 15. Auf die angeforderten Wohnungen finden die Bestimmungen einer bestehenden Hausordnung, insoweit sie nicht dieser Verordnung zuwiderlaufen, Anwendung.

§ 16. Auf Verlangen des Hauseigentümers muß die Gemeinde von der vorbehaltenen vierzehntägigen Kündigung Gebrauch machen, wenn 1. der Mieter durch beharrliche oder gröbliche Uebertretung der geltenden Hausordnung oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen im Hause verleidet, oder die Ordnung im Hause schwer stört; dem Verhalten des Mieters steht das Verhalten der von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen gleich, insoweit der Mieter es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen; 2. gemäß § 1118 a. b. G. B. die Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung verlangt werden kann.

§ 17. Die Gemeinde hat das Recht, über Wohnungen (Wohnungsbestandteile), welche gemäß § 4 angefordert werden können, Auskünfte zu verlangen und, wenn diese innerhalb angemessener Frist nicht erteilt werden, durch Organe, die sich mit einer Vollmacht ausweisen, die Wohnungen (Wohnungsbestandteile) besichtigen zu lassen. Vor der Besichtigung ist der Hauseigentümer, bei vermieteten Wohnungen der Mieter zu verständigen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Gegen die auf Grund der Kundmachung (Artikel 1) gefällten Entscheidungen der Gemeinde kann binnen drei Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Gemeinde einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Ueber den Einspruch entscheidet das Mietamt, wo ein solches nicht besteht, die politische Bezirksbehörde endgültig. Gegen die gemäß § 2 getroffenen Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Ueber alle aus der Anwendung der Bestimmungen der Kundmachung (Artikel 1) sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gemeinde mit Ausnahme der Feststellung der Höhe der Vergütung (§§ 7 und 8) ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. Ansprüche nach § 14, Absatz 1, sind binnen längstens einem Jahre, Ansprüche nach § 14, Absatz 2, binnen längstens sechs Monaten nach Rückstellung der angeforderten Wohnung (Wohnungsbestandteiles) gerichtlich geltend zu machen, sonst ist die Klage erloschen.

§ 19. Die Anzeigen gemäß §§ 1 und 3 sind nach Tarifpost 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei.

§ 20. Uebertretungen der Kundmachung (Artikel 1) und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden, insofern sie nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wer zu einer solchen Uebertrekung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

Artikel 2.

Wo die außerordentlichen Verhältnisse (Artikel 1) entfallen, werden durch Kundmachung des Staatsamtes für soziale Fürsorge die Bestimmungen über die Anzeigepflicht (§§ 1 und 3) und über das Anforderungsrecht der Gemeinden (§§ 4 bis 17) außer Kraft gesetzt. Die Gemeinden haben sämtliche noch angeforderten Wohnungen (Wohnungsbestandteile) innerhalb der im § 12, Absatz 4, festgesetzten, vom Tage des Außerkraftretens zu berechnenden Frist zurückzustellen.

Artikel 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 18. November 1918 in Wirksamkeit.

13.

Anforderung in Bestand oder in Anspruch genommener Liegenschaften für öffentliche Zwecke.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. November 1918.

§ 1. Liegenschaften, welche anläßlich des Krieges vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde für militärische, wirtschaftliche oder Wohlfahrtszwecke, insbesondere auch zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen, in Bestand oder in Anspruch genommen wurden, können nach Wegfall des bisherigen Verwendungszweckes vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde für öffentliche Fürsorgezwecke (Wohnungs-, Jugend-, Kriegsbeschädigten-, Kranken- und sonstige Fürsorge- sowie für Schulzwecke) angefordert werden.

Die angeforderten Liegenschaften können von den Anforderungsberechtigten an gemeinnützige Körperschaften und Anstalten zur Benützung überlassen werden.

Den Liegenschaften sind Baulichkeiten, Bestandteile von Baulichkeiten und einzelne Räume gleichzuhalten.

§ 2. Sobald sich herausstellt, daß eine der im § 1 bezeichneten Liegenschaften für den bisherigen Verwendungszweck nicht mehr benötigt wird, hat die Stelle, welche sie in Bestand oder in Anspruch genommen hat, dies ungesäumt unter Anschluß einer kurzen Beschreibung der Liegenschaft der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat das Staatsamt für soziale Fürsorge und die Gemeinde, in deren Gebiet die Liegenschaft liegt, von dieser Anzeige unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß Anforderungs-Anträge (§ 5) innerhalb 14 Tagen einzubringen sind.

§ 3. Für die Dauer der Anforderung zu dem neuen Verwendungszwecke gebührt dem Eigentümer (Bestandgeber) in der Regel die Vergütung (Zins), die ihm bisher geleistet wurde. Während der Dauer der Anforderung bleiben für Liegenschaften, die bisher in Bestand genommen waren, die Bestimmungen des Bestandvertrages, für andere Liegenschaften die bisher für deren Anforderung maßgebenden sachlichen Vorschriften aufrecht, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung und dem Zwecke der Anforderung (§ 1) etwas anderes ergibt.

§ 4. Ueber die Zulässigkeit der Anforderung gemäß § 1 entscheidet, abgesehen von den im Absatze 2 bezeichneten Fällen, die Landesregierung nach freiem Ermessen.

Werden im Staatseigentum stehende Liegenschaften angefordert oder erwachsen dem Staate aus der Anforderung Lasten, so entscheidet das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern nach freiem Ermessen. Das Gleiche gilt, wenn ein Staatsamt oder eine Landesregierung und zugleich noch ein Anforderungsberechtigter dieselbe Liegenschaft anfordern.

Die zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Anforderung zuständige Behörde entscheidet auch über die Höhe der Vergütung (Zinses).

§ 5. Die Gemeinden haben Anträge gemäß § 1 innerhalb der 14tägigen Frist (§ 2) bei der Landesregierung einzubringen. Wenn ein Staatsamt die Anforderung ausüben will, hat es gleichfalls die Landesregierung innerhalb der 14tägigen Frist zu verständigen.

Falls die Entscheidung dem Staatsamte für soziale Fürsorge zukommt (§ 4, Absatz 2), sind diesem die Anträge unverzüglich vorzulegen.

Von der Anforderung hat die Landesregierung den Eigentümer (Bestandgeber) der angeforderten Liegenschaft mit dem Beifügen zu verständigen, daß Verfügungen, die er nach diesem Zeitpunkte trifft und die mit der Ausübung des Anforderungsrechtes unvereinbar sind, nur so weit rechtliche Wirkung haben, als die Anforderung als unzulässig erklärt oder aufgegeben wird.

§ 6. Gegen die Entscheidung der Landesregierung steht die Beschwerde an das Staatsamt für soziale Fürsorge offen, welches im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern endgültig entscheidet.

§ 7. War die Liegenschaft bisher auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236 (Kriegsleistungsgesetz), in Anspruch genommen, so hat vor ihrer Uebergabe zum neuen Verwendungszweck die Stelle, welche sie bisher in Anspruch genommen

hat, das Verfahren gemäß §§ 19 und 20 des genannten Gesetzes einzuleiten und den Uebernehmer und den Eigentümer der Liegenschaft zur kommissionellen Verhandlung zu laden.

In allen anderen Fällen hat vor der Uebergabe die Stelle, welche die Liegenschaft bisher in Bestand oder in Anspruch genommen hat, den Zustand der Liegenschaft und den durch die Benützung etwa entstandenen Schaden durch eine Kommission feststellen zu lassen, die aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden, einem Vertreter der Finanzbehörde sowie je einem Vertreter des Uebergebers und des Uebernehmers der Liegenschaft besteht. Der allfällig erhobene Schaden ist von dem bisherigen Nutznießer zu tragen. Ist der Uebergeber oder Uebernehmer eine Stadt mit eigenem Statut, so führt den Vorsitz ein Vertreter der Landesregierung. Auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission ist ein Sachverständiger beizuziehen, der vor der Amtshandlung vom Vorsitzenden zu beeiden ist. Die Kosten der kommissionellen Verhandlung fallen dem Uebernehmer zur Last.

Ueber die Verhandlungen gemäß Absatz 1 und 2 ist ein Protokoll zu führen, welches der Uebergeber der Liegenschaft zu verwahren hat. Der Uebernehmer und der Eigentümer (Bestandgeber) erhalten je eine Abschrift.

§ 8. Die Anzeigen (§ 2) und Anträge (§ 5) auf Grund dieser Vollzugsanweisung sind stempel- und gebührenfrei.

§ 9. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Anforderung auf Grund dieser Vollzugsanweisung ist grundsätzlich auf die Dauer der bestehenden außerordentlichen Verhältnisse begrenzt.

14.

Ausgabe von Geldersatzzeichen.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 21. November 1918.

Die Ausgabe von Geldersatzzeichen (Notgeld) durch öffentliche Körperschaften, industrielle Verbände, Unternehmungen usw. zur Behebung eines durch vorübergehenden Mangel an gesetzlichen Zahlungsmitteln verursachten Notstandes im Zahlungsverkehr ist im Sinne der bestehenden Gesetze nur mit Genehmigung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen gestattet. Auf die unbefugte Ausgabe solcher Geldersatzzeichen finden die Strafbestimmungen des Artikels VIII des IV. Teiles der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, Anwendung. Für die ohne staatliche Bewilligung bereits in Verkehr gesetzten Geldersatzzeichen ist die nachträgliche Genehmigung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen ohne Verzug einzuholen.

Die ausgebenden Stellen sind verpflichtet, für die Dauer des Umlaufes der von ihnen in Verkehr gesetzten Geldzeichen bei einer Bankanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder beim Postsparkassenamte ein Barguthaben in der Höhe des jeweiligen Umlaufsbetrages der Geldzeichen zu unterhalten oder pupillarsichere Wertpapiere in dem nach ihrem Kurswert entsprechenden Betrag zu hinterlegen. Die Umlaufsdauer der Geldersatzzeichen ist in der Regel mit nicht mehr als drei Monaten festzusetzen.

Für die Ausgabe von Geldersatzzeichen durch Gemeinden ist ein Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich.

Die auszugebenden Geldzeichen müssen die deutliche Wertangabe in Worten und Ziffern tragen, die ausgebende Stelle genau bezeichnet und die näheren Daten über die Einlösung (Einlösungstermin und Einlösungsstelle) enthalten. Dem deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen bleibt es vorbehalten, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen zuzulassen oder die Genehmigung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig zu machen; es kann ferner die Annahme ordnungsmäßig in Verkehr gesetzter Geldersatzzeichen an Zahlungsstatt bei bestimmten staatlichen Kassen und Aemtern gestatten oder anordnen.

Die Ansuchen um Genehmigung der Ausgabe von Notgeld haben genaue Angaben über den Gesamtbetrag der Emission, Stückelung, Umlaufsgebiet und Umlaufsdauer sowie Einlösungstermin zu enthalten; vor Beginn der Ausgabe sind die Belege über die vorgeschriebene Deckung, eine Beschreibung der Geldzeichen sowie Probedrucke vorzulegen.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

15.

Einschränkung des Verbrauches von Fleisch.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 25. November 1918.

§ 1. Der Verkauf sowie die Verabreichung und der Genuß von Pferdewürsten und Pferdeinnereien ist auch am Montag, Mittwoch und Freitag gestattet.

§ 2. Die Landesregierungen sind ermächtigt, den Verkauf von rohem Fleisch anderer als der im § 1 genannten Fleischarten durch die befugten Fleischabgabestellen am Montag, Mittwoch und Freitag zu gestatten, soferne wichtige öffentliche Interessen eine solche Ausnahme begründen.

§ 3. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

16.

Einschränkungen beim Verbrauche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.

Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 4. Dezember 1918.

Auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten vom 30. November 1918, Staatsgesetzblatt Nr. 76, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbrauche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen, werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien auf die Dauer der durch die Not an Brennstoffen hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse für den Umfang des Gemeindegebietes von Wien und für jene Verbraucher außerhalb desselben, welche an die der Gemeinde Wien gehörigen städtischen Gas- und Elekrizitätswerke (einschließlich der Ueberland-Zentrale) angeschlossen sind, endlich für alle an die Wienerberger Gasanstalt angeschlossenen Verbraucher nachstehende Beschränkungen im Verbrauche von Brennstoffen, insbesondere von Gas und elektrischer Energie, angeordnet:

Artikel I.

§ 1. In allen Fabriken und gewerblichen Betrieben ist der Verbrauch von Gas und elektrischer Energie, zu motorischen und sonstigen, nicht der Beleuchtung dienenden Zwecken nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet. Insoferne eine Beleuchtung in Arbeitsräumen und Werkstätten nicht vermieden werden kann, ist dieselbe auf das Notwendigste zu beschränken. Von 4 Uhr nachmittags bis halb 7 Uhr früh ist in diesen Räumen — mit Ausnahme einer etwa aus Sicherheitsgründen erforderlichen Notbeleuchtung — jede Art Beleuchtung untersagt.

§ 2. Ueber Ansuchen kann von der Behörde bewilligt werden, die aus § 1 sich ergebende Zahl von 30 Verbrauchsstunden in der Woche für motorische und sonstige Zwecke in der Einteilung von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags und von 57 Verbrauchsstunden für Beleuchtungszwecke in der Einteilung von halb 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an bestimmte Wochentage zusammenzuziehen. Die von der Behörde bewilligte Arbeitseinteilung hat sowohl die einzelnen Arbeitstage als die einzelnen Arbeitsstunden zu enthalten und ist an deutlich sichtbarer Stelle gut lesbar in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

§ 3. Ausgenommen von den im § 4 festgesetzten Verbrauchsbeschränkungen sind nur notwendige Approvisionierungs- und sonstige wichtige Betriebe, welche ihrer Natur nach ohne Unterbrechung betrieben werden müssen. Ueber die Notwendigkeit und den Umfang solcher Ausnahmen entscheidet in zweifelhaften Fällen die Behörde (§ 35 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370).

§ 4. Soweit nicht schon bisher ein geringerer Gasverbrauch vorgeschrieben war, darf die tägliche zulässige gesamte Gasverbrauchsmenge (für Beleuchtung, Beheizung, Bügeln, Koch- und Warmwasserbereitung und Badeofen) in privaten Haushaltungen, in welchen sich außer den Gaskocheinrichtungen kein anderer Kochherd befindet, höchstens drei Kubikmeter, in privaten Haushaltungen, in welchen sich ein für feste Brennstoffe eingerichteter Kochherd befindet, höchstens ein Kubikmeter betragen.

Bei allen übrigen Verbrauchsstellen werden die bisher nach § 6 der Statthalterei-Verordnung vom 11. September 1917, L.-G.-Bl. Nr. 164, berechneten täglichen Gasverbrauchsmengen auf die Hälfte herabgesetzt. Hierbei dürfen bisher erteilte Bewilligungen eines Mehrverbrauches ausnahmslos nicht in Anrechnung gebracht werden (siehe § 15 dieser Vollzugsanweisung).

§ 5. In privaten Haushaltungen darf zur elektrischen Beleuchtung nur so viel Elektrizität bezogen werden, als dem Anschlusse von Beleuchtungskörpern mit höchstens 30 Watt Stromverbrauch (das sind eine 25kerzige Metallfadenlampe) für jeden, gemäß § 13 der Ministerial-Verdnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, zur Beleuchtung zugelassenen Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer von 5 Stunden für die Zeit vom 5. bis 15. Dezember 1918, 5½ Stunden für die Zeit vom 15. Dezember 1918 bis 15. Jänner 1919, 5 Stunden für die Zeit vom 15. Jänner 1919 bis 15. Februar 1919 und 4½ Stunden für die Zeit vom 15. Februar 1919 bis 15. März 1919 entspricht. Hierbei wird weiters untersagt, in einem der zugelassenen Räume mehr als eine Lampe mit 30 Watt Stromverbrauch (25kerzige Metallfadenlampe) zu brennen.

§ 6. Ausübenden Aerzten und den bestehenden Apotheken kann in unabweislichen Fällen eine auf den strengsten Berufsbedarf eingeschränkte Erhöhung der in den §§ 4 und 5 zugelassenen Höchstverbrauchsmengen an Gas und Elektrizität über ihr Ansuchen von der Behörde zugestanden werden.

§ 7. Kanzleien und Kontore, mit Ausnahme jener in öffentlichen Aemtern und Anstalten, dürfen nach 4 Uhr nachmittags auf keine Art beheizt oder beleuchtet werden. Die gleiche Beschränkung gilt für sämtliche Vereins-, Versammlungs-, Klub- und andere Gesellschaftsräume auch in Privathäusern. Soweit ein unaufschiebbares öffentliches Interesse es erfordert, kann Vereinen, Körperschaften und Veranstaltern von Versammlungen im Bedarfsfalle die Beleuchtung und Beheizung derartiger Räume auch nach 4 Uhr nachmittags ausnahmsweise von der Behörde gestattet werden.

§ 8. Ladengeschäfte, Verkaufslokale und Magazine dürfen nach 4 Uhr nachmittags weder offen gehalten, noch beleuchtet, noch beheizt werden. Nur beim Handel mit notwendigen Lebensmitteln, beim Zeitungsverschleiße dürfen die betreffenden Räume bis 7 Uhr abends offen gehalten und beleuchtet werden. In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 4 Uhr nachmittags nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

§ 9. Gast- und Schanklokalitäten jeder Art, einschließlich der Automatenbuffets, sowie Kaffeehäuser und Bars müssen bis 9 Uhr abends von den Besuchern verlassen und von den Unternehmern geschlossen werden.

§ 10. Die Haustore sämtlicher Häuser sind bis spätestens 8 Uhr abends zu schließen. Die ständige Beleuchtung von Hauseinfahrten, Stiegen und Gängen ist nach 8 Uhr abends nicht gestattet.

§ 11. Konzert- und Vortragssäle aller Art, Theater, Lichtspielhäuser, Varietees und ähnliche Vergnügungslokale bleiben bis auf weiteres gesperrt.

§ 12. Der Betrieb von elektrischen Personenaufzügen ist nur in öffentlichen und privaten Krankenanstalten gestattet.

§ 13. Die Herstellung neuer und die Verlegung oder die Verstärkung bestehender Verbrauchsstellen für Gas oder elektrische Energie ist untersagt.

§ 14. Ladengeschäften ist in der Zeit vom 21. bis einschließlich 24. Dezember 1918 das Offenhalten und die Beleuchtung bis 6 Uhr abends gestattet. Sonntag den 15. Dezember 1918 dürfen Ladengeschäfte von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

§ 15. Alle auf Grund des § 29 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, oder des § 14 der Statthalterei-Verordnung vom 11. September 1917, L.-G.-Bl. Nr. 164, erteilten Bewilligungen zum Mehrverbrauche von Gas oder elektrischer Energie werden ausnahmslos außer Kraft gesetzt (siehe § 4 der Vollzugsanweisung). Die Bewilligung anderer als der in dieser Vollzugsanweisung vorgesehenen Ausnahmen oder die Gewährung neuer Ausnahmen ist unter allen Umständen untersagt.

§ 16. Im Falle der Ueberschreitung des zulässigen Höchstverbrauches an Gas oder elektrischer Energie haben die betreffenden Gas- oder Elektrizitätswerke die Einstellung der Lieferung von Gas und Elektrizität eintreten zu lassen.

§ 17. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen werden gemäß § 34 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann neben der Geld- und Arreststrafe mit Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden.

§ 18. Gegen die auf Grund dieser Vollzugsanweisung getroffenen Entscheidung und Verfügungen, mit Ausnahme der Straferkenntnisse, ist eine Berufung unzulässig.

§ 19. Unter Behörde wird in dieser Vollzugsanweisung die politische Bezirksbehörde, in Wien aber die Polizei-Direktion verstanden.

Artikel II.

Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels I und auf die Dauer der Geltung dieser Vollzugsanweisung werden für das Gemeindegebiet von Wien und für jene Verbraucher außerhalb desselben, welche an die der Gemeinde Wien gehörigen städtischen Gas- oder Elektrizitätswerke (einschließlich der Ueberland-Zentrale) angeschlossen sind, endlich für alle an die Wienerberger Gasanstalt angeschlossenen Verbraucher die Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. November 1918, L.-G.-Bl. Nr. 234, und die mit den Vorschriften dieser neuen Vollzugsanweisung im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, sowie der Verordnung der Statthalterei in Wien vom 11. September 1917, L.-G.-Bl. Nr. 164, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbrauche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen, außer Kraft gesetzt.

Hingegen bleiben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, der Verordnung der Statthalterei in Wien vom 11. September 1917, L.-G.-Bl. Nr. 164, und der Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. November 1918, L.-G.-Bl. Nr. 234, außerhalb des Umfanges des Gemeindegebietes von Wien für jene Verbraucher, welche nicht an die städtischen Gas- oder Elektrizitätswerke, einschließlich der Ueberland-Zentrale, der Gemeinde Wien oder an die Wienerberger Gasanstalt angeschlossen sind, auch weiterhin, und zwar vollinhaltlich in Geltung.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

17.

Sparmaßnahmen beim Verbrauche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für öffentliche Arbeiten vom 30. November 1918.

1. Die n.-ö. Landesregierung wird bis auf Widerruf ermächtigt, auf die Dauer der gegenwärtigen Notlage an Brennstoffen alle nach Maßgabe der Verhältnisse unvermeidlichen Einschränkungen im Verbrauche von Gas, Elektrizität und sonstigen Brennstoffen anzuordnen, und zwar auch solche, welche über die Vorschriften der §§ 1 bis einschließlich

28 der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, und über die den politischen Landesbehörden im § 29 dieser Verordnung vorbehaltenen Befugnisse hinausgehen. Insoweit es sich um den Verbrauch von Gas oder Elektrizität aus den Wiener Gas- und Elektrizitätswerken (einschließlich deren Ueberland-Zentrale) handelt, ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Wien zu pflegen.

Ausgenommen von den zu erlassenden Anordnungen sind die im ersten Absatze des § 37 der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, angeführten Eisenbahnbetriebsanlagen.

§ 2. Gegen die erlassenen Anordnungen und gegen die auf Grund derselben getroffenen Entscheidungen und Verfügungen mit Ausnahme der Straferkenntnisse ist eine Berufung unzulässig.

§ 3. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

18.

Aenderungen in der Amtsbezeichnung ehemaliger Landesbeamter.

Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 25. November 1918.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 14. November 1918, Staatsgesetzblatt Nr. 24, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern, wird die Amtsbezeichnung der ehemaligen niederösterreichischen Landesbeamten des Konzeptsdienstes, welche die V. und die VI. Rangsklasse bekleiden, folgendermaßen abgeändert:

Die Konzeptsbeamten der V. Rangsklasse, denen bisher der Amtstitel „Oberlandesrat" zukam, haben in Hinkunft den Amtstitel: „Amts-Oberrat",

die Konzeptsbeamten der VI. Rangsklasse, denen bisher der Amtstitel „Landesrat" zukam, den Titel „Amtsrat" zu führen.

19.

Haftung der Gemeinde für sichergestellte Gegenstände.

Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 14. Mai 1918.

Am 7. Februar 1917 wurden die der Frau W. B. gehörigen Wohnungseinrichtungsstücke nach zwangsweiser Räumung ihrer Wohnung vom magistratischen Bezirksamte für den 13. Bezirk in gemeindeämtliche Verwahrung genommen. Als die Genannte am 12. September 1917 diese Gegenstände wieder abgeholt hatte, stellte sie in ihrer Wohnung fest, daß aus dem noch versperrten Kasten und einem Koffer Kleider, Wäsche und andere Gegenstände abhanden gekommen seien. Sie überreichte hierauf beim Landesgerichte Wien in Zivilrechtssachen gegen die Gemeinde Wien die Klage auf Rückstellung der Gegenstände oder Zahlung von 4072 K 32 h s. A., die, soweit sie sich auf die Rückstellung der Gegenstände bezog, mit Beschluß, beziehungsweise Zwischenurteil vom 25. Jänner 1918, Cg. VIII-388/17, wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, soweit sie ein Schadenersatzbegehren darstellte, als dem Grunde nach nicht zu Recht bestehend, abgewiesen wurde.

Ueber die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 19. März 1918, in ersterer Hinsicht den Beschluß des Landesgerichtes bestätigt, in letzterer Hinsicht aber das Urteil wegen Nichtigkeit aufgehoben.

Begründung:

Es steht unbestritten fest, daß die Organe der beklagten Gemeinde die klägerischen Fahrnisse in Ausübung der der Gemeinde in eigenem Wirkungskreise obliegenden Sicherheitspolizei in Gemäßheit des § 46, Z. 2 des Gemeindestatutes verwahrten. Der vorliegende Akt des magistratischen Bezirksamtes ergibt, daß die Verwahrung über drahtliches Ersuchen des Bezirks-Polizei-Kommissariates Hietzing erfolgte, da die Möbel der delogierten B. auf dem Gange standen. Wenn es nun auch richtig ist, daß diese Verwahrung vorzüglich erfolgte, um die Fahrnisse der Klägerin vor dem Untergange oder Beschädigung zu bewahren, mithin zum Schutze von Privatrechten, so geschah sie doch in Ausübung öffentlich rechtlicher Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe. Das dadurch zwischen der Klägerin und der Beklagten begründete Rechtsverhältnis ist daher kein privatrechtliches und die daraus entstandene Streitigkeit keine bürgerliche Rechtssache, daher auch auf sie die Vorschriften über Zuständigkeit der Zivilgerichte, insbesondere § 1, J. N., nicht Anwendung finden können.

Das Berufungsgericht vermag aber die Anschauung des Erstgerichtes, daß hinsichtlich des Klagebegehrens, insoferne es auf Zahlung gerichtet ist, die obigen Erhebungen nicht zutreffen, nicht zu teilen. Denn nicht nur der Klagegrund und alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Klagebegehrens sind hinsichtlich beider Ansprüche eben dieselben, sondern das Klagebegehren selbst ist ein vollkommen einheitliches. Es ist in erster Linie auf Rückstellung der angeblich fehlenden Fahrnisse gestellt und daran ist das Alternativbegehren auf Zahlung geknüpft. Es ist nicht einzusehen, weshalb zur Durchsetzung dieser beiden sachlich und rechtlich untrennbar zusammenhängenden Begehren, die in der Tat nur einen und denselben Anspruch darstellen, einerseits die Gerichte, anderseits die Verwaltungsbehörden sollten angerufen werden müssen. Es erscheint vielmehr auch für die Durchsetzung des Anspruches auf Zahlung des Schadenersatzbetrages ebenso ausschließlich die Verwaltungsbehörde zuständig, wie für den Rückstellungsanspruch. Darnach leidet aber das erstgerichtliche Urteil und das ihm vorgegangene Verfahren, insoferne es das auf Zahlung gerichtete Begehren betrifft, an einer unheilbaren Nichtigkeit im Sinne des § 477, Zahl 6, Z.-P.-O., und war gemäß § 471, Zahl 7, Z.-P.-O., mit der Aufhebung vorzugehen.

Ueber den Rekurs der Klägerin hat der Oberste Gerichtshof am 14. Mai 1918 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rekurs wird, soweit er den ersterwähnten, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges betreffenden Teil des berufungsgerichtlichen Beschlusses anficht, als gemäß § 528, Absatz 1, Z.-P.-O., unzulässig verworfen, im übrigen aber wird ihm, unter Hinweis auf die zutreffenden Gründe des Berufungsgerichtes keine Folge gegeben und auf die bezüglichen Rekursausführungen noch folgendes bemerkt:

Das Begehren auf Zahlung des Betrages von 4072 K 32 h entspricht nach dem von der Klagsseite im Prozesse eingenommenen und auch im Rekurse bewahrten Standpunkte nicht einem auf einem besonderen Titel, dem Titel des Schadenersatzes, aufgebauten und tatsächlich begründeten Anspruche, es ist vielmehr der Ausfluß des hauptsächlich auf Rückstellung bestimmter Gegenstände gestellten Begehrens und erschöpft sich in dem Werte dieser Gegenstände, dessen Zahlung alternativ begehrt wird. Es ist deshalb bedeutungslos, wenn die Klage anführt, daß, falls die Rückstellung der hauptsächlich geforderten Gegenstände nicht möglich wäre, die Beklagte „den hiedurch angerichteten Schaden" zu ersetzen habe, da diese Anführung eine tatsächliche Fundierung eines besonderen, also eines Schadenersatzanspruches, nicht in sich schließt.

Das Begehren auf Zahlung des Betrages von 4072 K 32 h bezeichnet daher lediglich das in Geld bestimmte Aequivalent der hauptsächlich geforderten Gegenstände, welches die beklagte Partei nach ihrer Wahl der Klägerin anstatt des Hauptgegenstandes zu leisten berechtigt wäre (§ 56, J. N., § 12, E. O.); es ist ein bloßes Alternativbegehren, und als solches ein Nebenbegehren, welches mit dem gestellten Hauptbegehren steht und fällt, und daher in gegebenem Falle prozessual bedeutungslos ist, da über das hauptsächlich gestellte Begehren der Rechtsweg ausgeschlossen, mithin nicht nur das gesamte Streitverfahren, sondern auch die Klage in ihrem vollen Umfange von der unterlaufenen Nichtigkeit getroffen ist.

20.

Mieterschutz, Bezeichnung der einzelnen vom Hauseigentümer geltend gemachten Auslageposten und Anführung der Gebäudeteile, auf welche sich diese Auslagen beziehen, ist erforderlich.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1918, Nr. 11997 (Wohn.-Amt 2404):

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart des Senatspräsidenten Dr. Edlen v. Schuster, sowie der Hofräte Dr. Wilhelm Binder, Dr. v. Herrnritt und Dr. v. Moraczewski, dann des Schriftführers Ministerial-Vize-Sekretärs Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde des Dr. Ludwig Bauer, Advokaten in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes IX der Stadt Wien vom 3. Mai 1918, Z. Reg. 42/18, betreffend die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses auf Grund der eingeholten Administrativakten, sowie nach Einsicht in die von der mitbeteiligten Partei Hans Kaiser in Wien, erstattete Gegenschrift, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die zum Augusttermine 1918 beabsichtigte Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung des Beschwerdeführers im Hause 9., Lackiergasse 1 und 1 a, zwar nicht um 10 Prozent, wie der Hausbesitzer wollte, wohl aber um 5·9 Prozent jährlich als zulässig erklärt, weil die vorgelegten Rechnungen nach Ausscheidung aller bloß einmaligen Auslagen im Entgegengehalte zu den regelmäßigen jährlichen Verwaltungsauslagen vor Kriegsbeginn und im Vergleiche zum Gesamtbruttozinse lediglich eine Gesamtzinssteigerung von 5·9 Prozent gerechtfertigt erkennen lassen.

Die Zulässigkeit der Beschwerde dagegen wird in der Gegenschrift wesentlich deshalb verneint, weil nach § 14 des

Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, eine Beschwerde bei diesem Gerichtshofe nur dann eingelegt werden kann, wenn eine schriftliche Entscheidung unter Nachweis ihrer Zustellung vorliegt, und weil gemäß § 16 der Mieterschutz-Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, das Mietamt seine Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung mündlich verkündet und nur auf Verlangen der Partei eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen hat, weil endlich nach § 10 der Mieterschutz-Verordnung derlei Entscheidungen durch keine Rechtsmittel angefochten werden können. Den letzten Punkt betreffend, hielt der Gerichtshof an der schon in anderen Fällen dargelegten Rechtsanschauung fest, daß der Ausschluß der Anfechtung der Entscheidungen der Mietämter sich zwar auf den administrativen Instanzenzug bezieht, daß aber dadurch die auf Absatz 2 des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und auf § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl Nr. 36 ex 1876, beruhende Befugnis der sich in ihren Rechten verletzt fühlenden Partei zur Anrufung dieses Gerichtshofes nicht außer Kraft gesetzt wurde. Eine Einschränkung dieser Befugnis auf die ausschließlich in schriftlicher Ausfertigung ergehenden Administrativ-Entscheidungen, ist aber sowohl dem § 2 als dem nur eine Fristbestimmung enthaltenden § 14 des berufenen Gesetzes vom 22. Oktober 1875 fremd; es besteht also kein rechtliches Hindernis gegen die Anrufung dieses Gerichtshofes in Ansehung solcher Entscheidungen, die nach mündlicher Verhandlung von der Verwaltungsbehörde mündlich verkündet oder sodann auf Verlangen der Partei schriftlich zugestellt werden. Ebenso ist gemäß § 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 nicht unzulässig, daß eine Beschwerde am gleichen Tage, an dem die angefochtene Entscheidung der Partei zugestellt wurde, bei diesem Gerichtshofe eingelegt wird.

Der Gerichtshof fand das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Verfahren deshalb mangelhaft, weil weder aus den Administrativakten noch aus der Begründung der Entscheidung selbst zu entnehmen ist, in Betreff welcher einzelner, vom Hausbesitzer geltend gemachten Auslageposten das Mietamt eine auf den Mietzins des Beschwerdeführers aufzuteilende Erhöhung (§ 2, Absatz 1 und 2 der Mieterschutz-Verordnung), annahm und auf welche Gebäudeteile sich die bezeichneten Auslagen beziehen. Infolge dieser Unterlassung der genauen Feststellung der einzelnen seit Kriegsbeginn erhöhten Auslageposten ist eine Prüfung in der Richtung nicht möglich, ob sich die vom Mietamte als zulässig erklärte Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung des Beschwerdeführers um 5·9 Prozent im Einklange mit den berufenen Bestimmungen der Mieterschutz-Verordnung befinde oder nicht. Auch war es für den Beschwerdeführer infolge der Unterlassung der Anführung der einzelnen erhöhten Posten in der Entscheidung nicht möglich, seinen Rechtsstandpunkt in der Beschwerde vor diesem Gerichtshofe im Einzelnen geltend zu machen.

Deshalb mußte nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36, vom Jahre 1876 vorgegangen werden.

21.

Strafmilderungs- und Nachsichtsgesuche, Entscheidungsrecht der politischen Landesbehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1918, Z. VII b-1959, M. D. 6185/18:

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Oktober 1918, Z 58001, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien nachstehendes hieher eröffnet:

Nach § 5, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31, kann die politische Landesstelle beim Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe Strafen mit den in der Verordnung selbst bezeichneten Ausnahmen in zwei Fällen mildern oder ganz nachsehen.

Der eine Fall liegt dann vor, wenn die Behörde I. Instanz den Antrag darauf von Amts wegen gestellt, der zweite aber dann, wenn die Partei innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist das bezügliche Ansuchen eingebracht hat.

Alle jene Fälle, in denen eine Partei ein Ansuchen um Strafnachsicht oder -Milderung außerhalb der gesetzlichen Rekursfrist eingebracht hat, sind in Hinkunft als zur ersterwähnten Kategorie und damit als zur Zuständigkeit der politischen Landesbehörde gehörig zu behandeln, wenn die Behörde I. Instanz das Parteiansuchen befürwortet.

Diese Anordnung ist ohne Rücksicht darauf zu beobachten, ob die politische Bezirksbehörde oder eine andere Behörde als Strafbehörde I. Instanz gesprochen hat.

Sie darf aber auch, wenn sie zur Geschäftsvereinfachung bestimmt ist, selbstverständlich nicht zum Anlaß genommen werden, etwa im Widerstreit mit sachlichen Verwaltungsinteressen die Handhabung der Strafvorschriften zu mildern.

Dies hat namentlich, um nur ein vom k. k. Finanzministerium besonders hervorgehobenes Beispiel anzuführen, von der Handhabung der unter dem 18. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 223, erlassenen Devisen-Verordnung zu gelten.

22.

Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien. — Ergänzung.

Rund-Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1918, Z. B/V-377/6 aus 1918 (M. Abt. V, 1625/18), (Normalienblatt des Magistrats Nr. 44):

Im 6. Anhang zu den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen"*) wurde bestimmt, daß bei der Verwendung von Aluminium als elektrisches Leitungsmaterial der Widerstand eines Aluminiumdrahtes von 1 mm² Querschnitt und 1000 m Länge bei 15° C nicht mehr als 29 Ohm betragen soll. Die seither von den österreichischen Kabel- und Leitungsmaterialfabriken gemachten Erfahrungen haben jedoch ergeben, daß diese Leitfähigkeit bei dem gegenwärtig marktgängigen Aluminium nicht mehr allgemein erreicht werden kann, weshalb der Elektrotechnische Verein in Wien über Beschluß seines Regulativ-Komitees diesem Umstande durch Ergänzung jener Bestimmung in der Weise Rechnung getragen hat, daß für die Dauer des Krieges und einige Zeit nachher bis auf Widerruf auch Aluminium von geringerer Leitfähigkeit verwendet werden kann, doch soll der Leitungswiderstand unter den oben angegebenen Verhältnissen nicht mehr als 31 Ohm betragen.

23.

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen in den Eigenregie-Friedhöfen.

Der Wiener Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 11. Dezember 1918, P. Z. 11794/18, Folgendes genehmigt:

Anläßlich einer Aufbahrung, beziehungsweise Einsegnung von Leichen im Meidlinger, Baumgartner, Hütteldorfer, Ottakringer, Hernalser, Grinzinger und Stammersdorfer Friedhofe sind für die Benützung und Reinigung der jeweils hiezu verwendeten Räume folgende Gebühren zu entrichten:

A. Im Falle der Beerdigung in eigenen Gräbern und Grüften:
1. Für die Aufbahrungshalle 10 K.
2. Für die Einsegnungskapelle 20 K.
3. Für die Beleuchtung mit einem Beleuchtungskörper 10 K.
Mit mehreren Beleuchtungskörpern 20 K.

B. Bei Beerdigung in gemeinsamen Gräbern:
1. Für die Aufbahrungshalle 5 K.
2. Für die Beleuchtung mit einem Beleuchtungskörper 5 K.
Mit zwei Beleuchtungskörpern 10 K.

Die Gebühr für die Einsegnungskapelle entfällt.

C. Bei Gratisleichen wird für die Benützung und Reinigung dieser Räume keine Gebühr eingehoben.

Die unter A 1 und B 1 bezeichneten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Aufbahrung von Leichen in Ermanglung einer eigenen Aufbahrungshalle in der Beisetzkammer vorgenommen wird. Diese Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung eingehoben. Die neuen Gebühren treten eine Woche nach der Beschlußfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Die für den Wiener Zentralfriedhof und den Hietzinger Friedhof durch frühere Beschlüsse festgesetzten Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen, Kapellen u. s. w. bleiben unverändert aufrecht.

24.

Abänderung der Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 25. November 1918, M. Abt. XVII, 4240.

Auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird zufolge Erlasses der n.-ö. Landesregierung vom 19. November 1918, Zahl I a, 153 die Magistrats-Kundmachung vom 30. September 1914, M. Abt. XVII, 3054, betreffend die Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien, auf die Dauer der Wirksamkeit dieser Kundmachung dahin abgeändert, daß die Branntwein-

*) Vergl. Norm. Nr. 15/1917.

schenken an Wochentagen zwecks Verabreichung von Tee um sechs Uhr morgens geöffnet werden dürfen, insolange in deren Betrieb Trinkbranntwein nicht geführt wird und insoferne deren Inhaber konzessionsmäßig zur Verabreichung von Tee berechtigt sind.

Die übrigen Bestimmungen der Kundmachung vom 30. September 1914 bleiben aufrecht.

25.

Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. November 1918, Zahl VI, 361/8, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 5 K 20 h für den Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 9430.)

26.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk vom 12. November 1918, Zahl 19318.

Das magistratische Bezirksamt für den 12. Bezirk erteilt dem Hans Fitz die Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, 12 Bezirk, Schönbrunnerstraße 283.

Bei Ausübung der Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21 April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend Verkehr mit Giften, giftbältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen, chemischen Präparaten, der Ministerial-Verordnung vom 3. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, enthaltend eine Ergänzung der vorbezeichneten Ministerial-Verordnung, ferner der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und einschlägigen anderen Gewerben und der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend teilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genauestens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im Gewerbe-Register unter der Zahl 2171/XII/konz. eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Zahl 13288/12 vergeben.

27.

Fahrverbot für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in der Taubstummengasse im 4. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. November 1918, M.-Abt. IV, 2948.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen durch die Taubstummengasse im 4. Bezirke in beiden Richtungen verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

28.

Heranziehung von Kanzleiorganen zum Konzeptsdienste. Einrichtung eines Unterrichtskurses zur fachlichen Ausbildung der im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane. Einführung einer Prüfung für die Kanzleiorgane. Gewährung von Diensteszulagen an Kanzleiorgane, die im Konzeptsdienste als Referenten verwendet werden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 6. November 1918, M. D. 9147/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25. Oktober 1918 zur P. Z. 9941 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„1. Um die in den magistratischen Aemtern, in denen die Geschäfte von rechtskundigen Beamten geführt werden, im Konzeptsdienste jeweils in Verwendung stehenden Kanzleiorgane (Kurrende der Magistrats-Direktion vom 20. Juli 1918, M. D. 9147/17) mit den wesentlichen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen vertraut zu machen und ihnen überdies hinsichtlich der wichtigsten für ihre Betätigung als Referenten im Konzepte in Betracht kommenden Geschäftsgebiete die Kenntnis der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu vermitteln, ist ein eigener ständiger Unterrichtskurs einzurichten, welcher der städtischen Akademie für soziale Verwaltung anzugliedern ist. Die näheren Bestimmungen über die Vortragsgegenstände, die Anzahl der Unterrichtsstunden, den Besuch und die Dauer dieses Kurses und ähnliche Fragen sind von der Magistrats-Direktion festzusetzen; im übrigen obliegt die Einrichtung des Kurses an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung wie die zeitliche Einteilung der Unterrichtsstunden, die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Vorträge u. dgl. innerhalb der von der Magistrats-Direktion getroffenen Anordnungen dem Leiter dieser Akademie.

Der Unterricht am Kurse ist von rechtskundigen Magistratsbeamten des Aktiv- oder Ruhestandes gegen eine Entschädigung von 20 K für jede Vortragsstunde zu erteilen; die Bestellung dieser Beamten kommt der Magistrats-Direktion zu.

2. Der Nachweis der in diesem Kurse erworbenen Kenntnisse wird durch die Ablegung einer Prüfung erbracht. Die näheren Anordnungen über die Zulassung zur Prüfung, den Vorgang bei derselben, die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission, die Art ihrer Entscheidung u. s. w., sind durch eine von der Magistrats-Direktion zu erlassende Prüfungsvorschrift zu treffen. Ein Anspruch auf die Bestellung oder Weiterverwendung als Referent im Konzeptsdienste wird durch die Ablegung der Prüfung nicht erworben.

3. Kanzleiorgane, die diese Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, in den im Punkte 1 bezeichneten Aemtern mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen und ausschließlich oder doch vorwiegend als Referenten im Konzeptsdienste in Verwendung stehen und sich hiebei zufriedenstellend betätigen, erhalten bis auf weiteres für die Dauer dieser Verwendung eine in die Pension nicht einrechenbare Diensteszulage. Diese beträgt bei einer Verwendungsdauer von 2 bis zu 10 Jahren 40 K, bis zu 20 Jahren 50 K und von mehr als 20 Jahren 60 K monatlich. Die Zulage ist über Ansuchen von der Magistrats-Direktion von dem auf jenen Tag nächstfolgenden Monatsersten an zu bewilligen, an welchem alle Bedingungen für ihre Gewährung eingetreten sind.

Kanzleiorgane, bei denen abgesehen von der Prüfung die für die Bewilligung der Zulage vorgesehenen Bedingungen bereits gegenwärtig zutreffen, haben auf die Zulage nach der mit Erfolg abgelegten Prüfung schon von dem auf diesen Beschluß nächstfolgenden Monatsersten Anspruch. Diese Begünstigung hat jedoch nicht statt, wenn die Prüfung wiederholt werden muß.

Im übrigen kann die Magistrats-Direktion bei den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Kanzleiorganen in einzelnen Fällen, wenn es sich um Angestellte in höheren Lebens- und Dienstjahren handelt, die schon seit Jahren mit gutem Erfolge als Referenten im Konzeptsdienste verwendet werden, ausnahmsweise von der Ablegung der Prüfung absehen."

In Durchführung dieses Beschlusses erlasse ich die beiden nachfolgenden Vorschriften:

1. Durchführungsvorschrift,

betreffend die Einrichtung eines Unterrichtskurses zur fachlichen Ausbildung der im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane.

Auf Grund des Punktes 1 des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Oktober 1918, Pr. Z. 9941, wird ein ständiger Unterrichtskurs zur fachlichen Ausbildung der in den magistratischen Aemtern, in denen die Geschäfte von rechtskundigen Beamten geführt werden, im Konzeptsdienste jeweils in Verwendung stehenden Kanzleiorgane (h. ä. Kurrende vom 20. Juli 1918, M. D. 9147/17) an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung eingerichtet.

Aufgabe dieses Kurses ist es, die bezeichneten Kanzleiorgane mit den wesentlichen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung der Stadt Wien vertraut zu machen und ihnen überdies die Kenntnis der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu vermitteln, die in den wichtigsten für ihre Betätigung als Referenten im Konzeptsdienste in Betracht kommenden Geschäftszweigen von Belang sind. Den Vorträgen in dem Kurse sind die in der Verordnung, die von der Magistrats-Direktion festgesetzt wird, angeführten Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, Gesetze und sonstigen Vorschriften in dem dort angegebenen Umfange zugrunde zu legen.

An dem Kurse können nur solche Kanzleiorgane teilnehmen die in den im ersten Absatze dieses Erlasses bezeichneten Aemtern als Referenten im Konzeptsdienste oder als Konzeptsgehilfen in Verwendung stehen und sich hiebei in zufriedenstellender Weise betätigen. Ueber die Zulassung zum Besuche dieses Kurses entscheidet auf Grund des im Dienstwege eingebrachten Gesuches die Magistrats-Direktion nach freiem Ermessen. Konzeptsgehilfen, die erst nach dem 1. August 1918 in dieser Eigenschaft in Verwendung genommen worden sind und die für die Erlangung einer Kanzleibeamtenstelle erforderliche Vorbildung nicht besitzen, werden nur in Ausnahmsfällen zum Besuche des Kurses zugelassen.

Der Kurs wird nach Bedarf vorläufig in der Dauer von ungefähr 4 Monaten abgehalten werden. Der jeweilige Beginn des Kurses ist von

dem Leiter der städtischen Akademie für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Magistrats-Direktion festzusetzen und rechtzeitig zu verlautbaren. Gesuche um Zulassung zum Besuche des Kurses dürfen erst nach dieser Verlautbarung entgegengenommen werden."

2. Prüfungsvorschrift.

„Auf Grund des Punktes 2 des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Oktober 1918, P. Z. 9941, werden die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

Zur Ermöglichung des Nachweises der im Unterrichtskurse durch die im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane erworbenen Kenntnisse wird nach jedem Kurse zu dem von der Magistrats-Direktion bestimmten Termine eine mündliche Prüfung abgehalten, zu der jedes Kanzleiorgan über sein im Dienstwege eingebrachtes Ansuchen von der Magistrats-Direktion zuzulassen ist, das den Kurs vollständig und ununterbrochen besucht hat und noch im Konzeptsdienste als Referent oder Konzeptsgehilfe tätig ist. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfungsfragen sind ausschließlich dem Vortragsstoffe des Kurses zu entnehmen.

Die Prüfung wird von einer Prüfungs-Kommission vorgenommen, die aus einem vom Magistrats-Direktor fallweise zu bestimmenden Ober-Magistratsrate als Vorsitzendem und den rechtskundigen Beamten, die im Kurse vortragen, als Mitgliedern zu bestehen hat.

Die Wahl und Anzahl der Prüfungsfragen bleibt den Kommissionsmitgliedern, die jedoch bei der Fragestellung auf den Gegenstand ihrer Vorträge beschränkt sind, überlassen; der Vorsitzende kann sich an der Fragestellung jederzeit beteiligen. Die Prüfung ist gleichzeitig mit nicht mehr als fünf Angestellten vorzunehmen und darf im allgemeinen die Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

Die Prüfungs-Kommission fällt ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit, wobei sich das Urteil eines jeden Kommissionsmitgliedes auf das gesamte Prüfungsergebnis zu beziehen hat; der Vorsitzende hat mitzustimmen, gibt aber seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt jene Entscheidung, für welche der Vorsitzende gestimmt hat. Die Entscheidung hat in einer der beiden Bezeichnungen: „Ohne Erfolg" oder „Mit Erfolg" ihren Ausdruck zu finden und ist den Geprüften vom Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben. Eine schriftliche Ausfertigung über das Prüfungsergebnis findet nicht statt. Wird die Prüfung „ohne Erfolg" abgelegt, so kann sie nach neuerlichem Besuche einmal wiederholt werden. Gegen die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Vorgänge bei der Prüfung sind durch ein kurzes Protokoll festzuhalten; in dasselbe sind jedenfalls besondere Vorfallenheiten und die Abstimmung (Entscheidung) aufzunehmen. Als Protokollführer ist von der Magistrats-Direktion ein rechtskundiger Beamter (Praktikant) zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, den Kommissionsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterfertigen und samt den etwaigen sonstigen Prüfungsakten der Magistrats-Direktion vorzulegen."

29.

Einreihung der Kanzleigehilfen in den Kanzlistenstand. — Nachsicht einzelner Erfordernisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 2. Dezember 1918, M. D. 6422 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. November 1918, zur P. Z. 11021, folgendes beschlossen:

„Der Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1918, P. Z. 6786, wird in nachstehender Weise ergänzt:

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, ausnahmsweise Kanzleigehilfen, welche schon durch ihre bisherige Verwendung in zweifelloser Weise dargetan haben, daß sie die volle Eignung zum Kanzlisten besitzen, folgende für die Einreihung in den Kanzlistenstatus vorgeschriebenen Erfordernisse nachzusehen, und zwar:

a) den Nachweis der für die Aufnahme als Kanzlei-Diurnist vorgeschriebenen Schulbildung;

b) Kanzleigehilfen, welche bereits vor dem 19. Dezember 1911 im städtischen Dienste gestanden sind, die Prüfung über Stenographie und Maschinschreiben, und

c) Kanzleigehilfen, welche bereits in einem höheren Lebensalter stehen, die ganze Prüfung."

Hierüber ergeht in Ergänzung des Normales Nr. 24/1918 die Verständigung.

Magistrat:

30.

Zentralisierung der Kino-Angelegenheiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 7. November 1918, M. D. 8801/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Mit Entschließung des Herrn Bürgermeisters vom 4. November 1918, P. Z. 10790, wurde die Behandlung aller Kino-Angelegenheiten der Magistrats-Abteilung IV übertragen und demgemäß folgende Aenderung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung IV (Auflage 1916) verfügt:

Der 9. Absatz hat zu lauten: „Theater, Singspielhallen und Kinobetriebe, Handhabung der gesetzlichen Vorschriften".

Im 11. Absatz hat das Wort Kinobetriebe zu entfallen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, die anhängigen Akten, betreffend Kino-Angelegenheiten, sofort der Magistrats-Abteilung IV abzutreten.

31.

Uebergabe von magistratischen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 28. November 1918, M. D. 7241 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Gemäß Punkt 3 des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, Pr. Z. 7428 (Normalienblatt Nr. 25), setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtbau-Direktor fest, daß die laut Beilage A dieses Erlasses aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VIII ausgeschiedenen Angelegenheiten, soweit sie die Wasserabgabe, die Wasserleitungen und die Personal-Angelegenheiten des Wasserleitungspersonals betreffen, sowie die aus der Gruppe V der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Geschäfte am 16. Dezember 1918 dem Stadtbauamte zu übergeben sind.

An der Uebernahme dieser Angelegenheiten, soweit es sich um solche der Magistrats-Abteilung VIII handelt, werden namens der Stadtbauamts-Direktion die Herren Oberbau-Rat Ing. E. Bodensehr und Baurat Ing. Karl Brabbee teilnehmen; dem Letzteren sind die ausgeschiedenen Personalsachen zu übergeben; im übrigen gehen die ausgeschiedenen Geschäfte der Magistrats-Abteilung VIII an die Magistrats-Bau-Abteilung XIII a über.

Die aus der Geschäftsgruppe V der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten sind in den Bezirken 10 bis 19 und 21 unmittelbar den Leitern der Bauamts Bezirks-Abteilungen und in den übrigen Bezirken der Magistrats-Bau-Abteilung XIII a zu übergeben.

32.

Gliederung des Stadtbauamtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 23. November 1918, M. D. 7064 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Zufolge Genehmigung des Herrn Bürgermeisters vom 6. September 1918, P. Z. 8965, ist das Stadtbauamt in der nachfolgenden Weise gegliedert:

Stadtbauamts-Direktion:

		Bisherige Bezeichnung
Direktions-Abteilung I	Plan- und Schriftenkammer	Plan- und Schriftenkammer.
Direktions-Abteilung II	Studien-Abteilung	F.-A. 1 a.

Gruppe A. Allgemeine technische Angelegenheiten:

Mag.-Bau-Abt. I	Stadtregulierung und Gartenwesen, Bauberatung	F.-A. XIII.
Mag.-Bau-Abt. II	Grund-Angelegenheiten	F.-A. XIV.
Mag.-Bau-Abt. III	Verkehrs-Angelegenheiten	F.-A. XII.
Mag.-Bau-Abt. IV	Statik	F.-A. 1 b.
Mag.-Bau-Abt. V	Allgemeine Vermessungs-Abteilung (Errichtung erfolgt später).	

Gruppe B. Hochbau:

Mag.-Bau-Abt. VI a	Architektur	F.-A. II e.
Mag.-Bau-Abt. VI b	Bauten für Jugenderziehung und Anlagen für die Verpflegung	F.-A. II a.
Mag.-Bau-Abt. VI c	Bauten für Amtszwecke, Feuerwehr- und Sanitätszwecke, Versorgungshäuser und Denkmäler	F.-A. II b.
Mag.-Bau-Abt. VI d	Heizungen und Bäder	F.-A. II d.
Mag.-Bau-Abt. VI e	Allgemeine Gebäudeerhaltung, Zins- und Stiftungshäuser	F.-A. II c.
Mag.-Bau-Abt. VII	Beleuchtung	F.-A. VIII.

Gruppe C. Tiefbau:

Mag.-Bau-Abt. VIII a	Straßenneubau	F.-A. IV a.
Mag.-Bau-Abt. VIII b	Straßenerhaltung	F.-A. IV b.

Mag.-Bau-Abt. IX	Straßenreinigung	Mag.-Bau-Abt. für Straßenpflege.
Mag.-Bau-Abt. X	Kanalbau und Betrieb	F.-A. XIII.
Mag.-Bau-Abt. XI	Stein- und Schotterbrüche, Baustoffbeschaffung	F.-A. I.
Mag.-Bau-Abt. XII	Brücken- und Wasserbauten	F.-A. V.

Gruppe D. Wasserversorgung:

Mag.-Bau-Abt. XIII a	Wasserverteilung und -Abgabe	F.-A. VII.
Mag.-Bau-Abt. XIII b	Wassergewinnung und -Zuleitung, Wasserkraftanlagen	F.-A. VI.

Gruppe E. Technische Baupolizei:

Mag.-Bau-Abt. XIV a	Technische Baupolizei für die Bezirke I, III, IV, V, VI, VII	F.-A. IX a.
Mag.-Bau-Abt. XIV b	Technische Baupolizei für die Bezirke II, VIII, IX, XX	F.-A. IX b.
Mag.-Bau-Abt. XIV c	Technische Baupolizei für die Bezirke X bis XIX und XXI	F.-A. X.

Besondere Bauleitungen und Büros

Bauleitung für die Kriegerheimstätten.
Bauleitung für die Kriegswohnhäuser.
Bauleitung für das Stadtmuseum.
Büro für Schnellbahnen.

Größere Betriebs-Abteilungen:

Städtische Wienflußaufsicht.
Städtische Wassermesserprüfungsanstalt.
Städtische Rohrprüfungsanstalt.
Städtische Kartoffel- und Gemüsetrocknung.
Städtische Kohlenplätze.
Städtische Heizwerkstätte.
Städtische Prüfungsanstalt für Baustoffe.
Magistratischer Kraftwagenbetrieb.

Hilfsdienststellen des Stadtbauamtes:

Stadtgarten-Inspektorat.
Städtischer Fuhrwerksbetrieb.

Bauamtsbezirks-Abteilungen:

Bauamtsbezirks-Abteilungen für den X., XI., XII., XIII., XIV./XV., XVI., XVII., XVIII., XIX. und XXI. Bezirk.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

(Die mit Sternchen versehenen Gesetze, Verordnungen ꝛc. sind im vorliegenden Blatte enthalten.)

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 23. Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes.

Nr. 24. Gesetz vom 14. November, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern.

Nr. 25. Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 14. November, betreffend die Nachsicht von Strafen.

Nr. 26. Vollzugsanweisung vom 16. November, betreffend die Ausgestaltung der administrativen Einteilung Deutschösterreichs.

Nr. 27. Vollzugsanweisung vom 18. November über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung.

Nr. 28. Vollzugsanweisung vom 18. November über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

Nr. 29. Vollzugsanweisung vom 19. November, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Nr. 30. Vollzugsanweisung vom 20. November, betreffend die Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirks-Kommissionen im Sudetenlande.

***Nr. 31.** Vollzugsanweisung vom 20. November, betreffend die Anforderung in Bestand oder in Anspruch genommener Liegenschaften für öffentliche Zwecke.

Nr. 32. Vollzugsanweisung vom 20. November, betreffend die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf Angestellte.

Nr. 33. Vollzugsanweisung vom 19. November, betreffend die Regelung des Verkehres mit chemischen Produkten und Hilfsstoffen.

***Nr. 34.** Vollzugsanweisung vom 21. November, betreffend die Ausgabe von Geldersatzzeichen.

***Nr. 35.** Vollzugsanweisung vom 25. November, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch.

Nr. 36. Gesetz vom 22. November über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

***Nr. 37.** Gesetz vom 22. November über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit Beschluß der Landesversammlung des Landes Niederösterreich vom 5. November 1918 bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 38. Grundgesetz vom 22. November über die richterliche Gewalt.

Nr. 39. Gesetz vom 22. November über die aus Anlaß von Aenderungen der Gerichtsverfassung erforderlichen Maßnahmen.

***Nr. 40.** Gesetz vom 22. November über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.

Nr. 41. Staatserklärung vom 22. November über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.

Nr. 42. Gesetz vom 22. November über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane.

Nr. 43. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Errichtung einer Finanz-Landes-Direktion für Deutschböhmen.

Nr. 44. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Finanz-Landes-Direktion für das Sudetenland.

Nr. 45. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Zuweisung der Finanzverwaltung in einigen Teilen

des deutschösterreichischen Staatsgebietes in Mähren und Böhmen zum Sprengel der Finanz-Landes-Direktion in Wien.

Nr. 46. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Zuweisung der Finanzverwaltung in einigen Teilen des deutschösterreichischen Staatsgebietes in Böhmen zum Sprengel der Finanz-Direktion in Linz.

Nr. 47. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November, betreffend die Errichtung von Finanzprokuraturen für Deutschböhmen und das Sudetenland und betreffend die Erweiterung des Amtssprengels der Finanzprokuraturen in Wien und Linz.

Nr. 48. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 25. November über die Durchführung der Unfallversicherung der Arbeiter in den Ländern Deutschböhmen und Sudetenland sowie im geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der südlichen Teile Böhmens und Mährens.

Nr. 49. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 21. November, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten.

Nr. 50. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. November, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung.

Nr. 51. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 25. November, betreffend die Uebernahmspreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Fruchtgattungen.

Nr. 52. Kundmachung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 23. November, betreffend die der Verkehrsregelung unterliegenden Arzneimittel.

Nr. 53. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Unterricht vom 23. November, betreffend die Regelung der Schulaufsicht in Deutschböhmen.

Nr. 54. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Unterricht vom 23. November, betreffend die Regelung der Schulaufsicht im Sudetenlande.

***Nr. 55.** Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 27. November, betreffend die weitere Auszahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen von Mobilisierten.

Nr. 56. Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend Aenderungen in der Einteilung der Gemeinden des Landes Deutschböhmen.

Nr. 57. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November, betreffend die Errichtung von Bezirksgerichten in Gradlitz und Gieshübel.

Nr. 58. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25 November über die Gerichtseinteilung in Deutschböhmen.

Nr. 59. Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend die Ausgestaltung der administrativen Einteilung des Landes Deutschböhmen.

Nr. 60. Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend Aenderungen in der Einteilung der Gemeinden des Landes Oberösterreich.

Nr. 61. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November über die Gerichtseinteilung im deutschen Siedlungsgebiete der südlichen Teil-Böhmens.

Nr. 62. Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend die Ausgestaltung der administrativen Einteilung des Landes Oberösterreich.

Nr. 63. Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 27. November, betreffend die Ausgestaltung der administrativen Einteilung des Landes Niederösterreich.

Nr. 64. Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 28. November, betreffend Aenderungen in der Einteilung der Gemeinden des Landes Sudetenland.

Nr. 65. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November über die Gerichtseinteilung im Sudetenlande.

Nr. 66. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November über die Gerichtseinteilung im niederösterreichischen Kreisgerichtssprengel Znaim.

Nr. 67. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 26 November über die Errichtung einer Deutschösterreichischen Pensionsanstalt für Angestellte.

Nr. 68. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 28. November, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten in höhere Bezüge.

Nr. 69. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 28. November, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses.

Nr. 70. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 1. Dezember, betreffend die Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr über die Grenzen Deutschösterreichs.

Nr. 71. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 1. Dezember 1918, betreffend Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenzen Deutschöstereichs.

Nr. 72. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November, betreffend Maßnahmen der Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Verhütung der Arbeitslosigkeit.

Nr. 73. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen in der Land- und Forstwirtschaft.

Nr. 74. Gesetz vom 27. November über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919

Nr. 75. Gesetz vom 27. November, betreffend die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates.

***Nr. 76.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 30. November, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbrauche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.

Nr. 77. Vollzugsanweisung vom 2. Dezember, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten.

Nr. 78. Vollzugsanweisung vom 3. Dezember, betreffend die Anzeige und Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 79. Vollzugsanweisung vom 3. Dezember, betreffend den Verkehr mit Flachs.

Nr. 80. Vollzugsanweisung vom 4. Dezember, betreffend die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.

***Nr. 81.** Vollzugsanweisung vom 4. Dezember über die einstweilige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen.

Nr. 82. Vollzugsanweisung vom 22. November, betreffend den Verkehr mit künstlichen Düngemitteln.

Nr. 83. Vollzugsanweisung vom 3. Dezember, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses für den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Nr. 84. Vollzugsanweisung vom 7. Dezember über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der deutschösterreichischen Staatsanleihe.

Nr. 85. Vollzugsanweisung vom 28. November, betreffend die Pachtverträge über Schrebergärten.

Nr. 86. Vollzugsanweisung vom 7. Dezember, betreffend Vorkehrungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhen.

Nr. 87. Verordnung vom 7. Dezember, betreffend Ausnahmen von der Bedarfsscheinpflicht für Bekleidung, Wäsche und Schuhe (Freiliste).

Nr. 88. Gesetz vom 5. Dezember über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs.

Nr. 89. Gesetz vom 5. Dezember, womit mehrere Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918.)

Nr. 90. Gesetz vom 5. Dezember, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.

***Nr. 91.** Gesetz vom 5. Dezember über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft.

Nr. 92. Gesetz vom 5. Dezember, womit mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1918).

Nr. 93. Gesetz vom 5. Dezember über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918).

B. **Landesgesetz- und Verordnungsblatt.**

Nr. 234. Vollzugsanweisung vom 14 November, betreffend die Regelung des Verbrauches von Gas aus Steinkohlengaswerken und von elektrischer Energie aus Elektrizitätswerken, die nicht ausschließlich mit Wasserkraft betrieben werden.

Nr. 235. Kundmachung vom 12. November, betreffend die Aufhebung der Obstsperre im politischen Bezirke Amstetten.

Nr. 236. Kundmachung vom 16. November, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinde Wien und mehrere Gemeinden der Umgebung.

Nr. 237. Verordnung vom 16. November, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in den Gemeinden Wien und Atzgersdorf.

Nr. 238. Verordnung vom 20. November, betreffend die Aufhebung des Legitimationszwanges für Reisen nach und aus Baden, Gainfarn und Bösslau und für den Aufenthalt daselbst.

***Nr. 239.** Kundmachung vom 25. November, betreffend Aenderungen in der Amtsbezeichnung ehemaliger Landesämter.

Nr. 240. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November, Z. 1 a-1346/321, betreffend die Standplätze für das Platzfuhrwerk in Wien.

Nr. 241. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Dezember, Z. XII-999/3, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in Gemeinden Niederösterreichs.

Nr. 242. Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung von 1918, betreffend die Aufhebung der Frischgemüse- und Gemüsesamenbewirtschaftung der Ernte 1918.

Nr. 243. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. November, betreffend die der Gemeinde Mollands im Gerichtsbezirke Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 244. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. November, betreffend die der Gemeinde Pottenstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 245. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Siebenhirten im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 6 h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1918.

Nr. 246. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November, betreffend die der Gemeinde Witschkoberg im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Friedrich Schönsteiner.**
Papier aus der **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kain** vorm. **J. B. Wallishausser.**